

Anna Louban

Deutsche Migrationsbürokratie

Akteur:innen, Praktiken, rechtliche Regelungen
und die (un)intendierten Konsequenzen
institutioneller Dynamiken

**VELBRÜCK
WISSENSCHAFT**

Anna Louban
Deutsche Migrationsbürokratie

Anna Louban

Deutsche Migrationsbürokratie

Akteur:innen, Praktiken, rechtliche Regelungen
und die (un)intendierten Konsequenzen
institutioneller Dynamiken

**VELBRÜCK
WISSENSCHAFT**

Die vorliegende Monografie wurde mit dem »Wissenschaftspreis Bürokratie« für herausragende wissenschaftliche Forschung zur Funktionsweise und Wirkung von Bürokratien in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft durch die Stiftung Wissenschaftspreis Bürokratie im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und das Institut der deutschen Wirtschaft ausgezeichnet. Der Preis wurde Dr. Anna Louban am 3. Dezember 2025 durch das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) verliehen.

Das Forschungsprojekt, das diesem Buch zugrunde liegt, wurde in den Jahren 2012 bis 2018 vom Exzellenzcluster »Kulturelle Grundlagen von Integration« (EXC16) an der Universität Konstanz finanziert.

Die Open-Access-Publikation wurde gefördert durch den Publikationsfonds der Universität Konstanz.

Dieses Werk ist im Open Access unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-SA 4.0 lizenziert.



Die Bestimmungen der Creative-Commons-Lizenz beziehen sich nur auf das Originalmaterial der Open-Access-Publikation, nicht aber auf die Weiterverwendung von Fremdmaterialien (z.B. Abbildungen, Schaubildern oder auch Textauszügen, jeweils gekennzeichnet durch Quellenangaben). Diese erfordert ggf. das Einverständnis der jeweiligen Rechteinhaber.

© Anna Louban

Publikation: Velbrück Wissenschaft

Erste Auflage 2026

Velbrück Wissenschaft in der Velbrück GmbH Verlage, 2026

Meckenheimer Str. 47 · 53919 Weilerswist-Metternich

info@velbrueck.de

www.velbrueck.de

Printed in Germany

978-3-95832-427-5

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar

Inhalt

Vorwort	9
Lesehinweis	11
1. Einleitung: Die deutsche Migrationsbürokratie aus ethnografischer Perspektive	12
1.1 Forschungsfrage und thematische Einbettung. . .	14
1.2 Wenn Migration und Bürokratie aufeinandertreffen	20
1.3 Konsekutiv-multilokale Ethnografie mit Schwerpunktsetzung	26
1.4 Konsequenzen von ›how things work‹ im Kontext der deutschen Migrationsbürokratie	30
1.5 Kapitelübersicht.	32

I. DURCH DIE MIGRATIONSBÜROKRATIE NAVIGIEREN

2. Innenarchitektur der Migrationsbürokratie.	37
2.1 Wirkung innenarchitektonischer Trennelemente auf interagierende Akteur:innen	39
2.2 Raumkonstruktion durch Akteur:innen der Migrationsbehörde	47
2.3 Zusammenfassung.	60
3. Migrationsbürokratische Prüfung	62
3.1 Das moderne Individuum und seine Verwaltung . .	63
3.2 Die migrationsbürokratische Prüfung durch Befragung.	70
3.3 Zusammenfassung.	93
4. Institutionelle Veränderungen	95
4.1 Veränderung des Terminierungssystems	96
4.2 Von der Veränderung der Organisationsform zur Veränderung der Praktiken	102
4.3 Zusammenfassung.	114

II. AKTEUR:INNEN DER MIGRATIONSBÜROKRATIE

5.	Behördenmitarbeiter:innen unter sich	117
5.1	Positionierung nach außen: Interaktion im Ensemble	119
5.2	Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« unter sich: <i>missing generation gap</i>	124
5.3	Positionierung nach innen: das Solo	128
5.4	Zusammenfassung	139
6.	Migrant:innen im Authentizitätsimperativ	141
6.1	Eine humorvolle migrationsbürokratische Begegnung	142
6.2	Humor und Lachen als Requisiten persönlicher Selbstdarstellung	154
6.3	Zusammenfassung	157
7.	Deutsche im Fokus deutscher Migrationsbürokratie	159
7.1	Deutsche Staatsbürger:innen an Orten deutscher Migrationsbürokratie	159
7.2	Vielfalt deutscher Staatsbürger:innen in der Ausländerbehörde	167
7.3	Zusammenfassung	179

III. MIGRATIONSBÜROKRATISCHE PROZESSIERUNG

8.	Zwischen Beginn und Abschluss migrationsbürokratischer Prozessierung	185
8.1	Ausländer- und Einbürgerungsbehörden und ihre Modi Operandi	186
8.2	Strukturelles Überschneidungsmoment: Aufenthalt ohne zeitliche Begrenzung.	194
8.3	Zusammenfassung	202
9.	Expansion einer migrationsbürokratischen Praktik.	204
9.1	Tendenz zur migrationsbürokratischen Dauerprozessierung	214
9.2	Auflösung der Dauerprozessierung durch Übertragung einer diskursiven Praktik	223
9.3	Zusammenfassung	225

10. Karriere eines (migrations-)bürokratischen Artefakts	227
10.1 Das deutsche Schulzeugnis hält Einzug in die deutsche Migrationsbürokratie.	229
10.2 Etablierte Praxis, neuer Fokus: Zeugnisse deutscher Kinder in der Ausländerbehörde	235
10.3 Etablierte Praxis, neuer Kontext: Zeugnisse deutscher Kinder in der Einbürgerungsbehörde.	238
10.4 Zusammenfassung.	240
11. Migrationsbürokratie im (Aus-)Blick	242
Glossar	249
Danksagung	253
Abkürzungsverzeichnis	255
Abbildungsverzeichnis	256
Literatur	257

Vorwort

»[T]he aim of social science is to say something interesting – perhaps even true – about social reality«

(Abbott 2004: 111–12)

Mit dem vermeintlich simplen Vorhaben, Interessantes – und womöglich Wahres – über soziale Realitäten auszusagen, geht eine Verantwortung für die Menschen, Themen und Orte einher, zu denen Wissenschaftler:innen forschungsbedingt Zugang erhalten. Erklärt man das Recht oder gar die Verwaltung zum Forschungsgegenstand, stellt sich heraus, dass es um einiges einfacher ist, Wahres als Interessantes aufzuzeigen. Nicht immer gelingt es, dieser privilegierten Aufgabe mit der gleichen Leichtigkeit zu begegnen, die Bruno Latour (2002/2010) bezüglich seiner Studie des *dire de loi* im *Conseil d’Etat* attestiert wird: »Far from being a burden, the sense of responsibility provides a platform for Latour’s delight at the world«, stellt Turner (2013: 273) sichtlich beeindruckt fest. Während Latour sich bei der Erforschung des Rechtssprechens auf seine umfassende Forschungserfahrung stützen konnte, können insbesondere Nachwuchswissenschaftler:innen die Phasen der Feldforschung auch als emotionale, mentale und moralische Last erfahren, der es idealerweise durch institutionell verankerte Strukturen der Vorbereitung und Begleitung vorzubeugen gilt (z. B. Bonet/McWilliams 2019).

Latours Faszination für die Verflechtungen soziokultureller Praktiken, derer sich Menschen an Recht und Verwaltung gewidmeten Orten bedienen, teile ich. Die Zeit ›im Feld‹ habe ich als faszinierend und prägend empfunden. Es ist die Verantwortung für das generierte Material, an der ich schwer trug. Die zahlreichen Beobachtungen, Protokolle, Notizen, Audioaufnahmen, Zeichnungen, Informationsblätter, Anträge, Interviews nahmen im Forschungsverlauf kontinuierlich an semantischer wie physischer Masse zu. Die Analyse dieses Materials bedurfte zahlreicher Anläufe. Eine Variante des fortwährend umgestalteten Arrangements biete ich an dieser Stelle zur Lektüre an – im Bestreben, etwas Wahres und zugleich Interessantes zu sagen.

Meine Entscheidung, das vorliegende Buch in deutscher Sprache zu verfassen, ist zugleich eine Entscheidung für das Forschungsfeld, über das ich Zeugnis ablege, sowie für die vielen Menschen, die es gestalten und mir Einblicke in ihre Lebenswelten ermöglicht haben. Besonders gilt das für jene, die aufseiten ›des Staates‹ durch ihre Praktiken eine migrationsbürokratische Gegenwart hervorbringen. In dem Wunsch, auch ihnen ohne fremdsprachliche Hürden eine zusätzliche Perspektive auf das

VORWORT

Geschehen anzubieten, hoffe ich, dem aktuellen Verständnis von durch Wissenschaft produzierter Wahrheit und der damit einhergehenden Verantwortung, wie sie auch die *American Anthropological Association* einfordert (Williams 2021), gerecht zu werden.

Lesehinweis

In der vorliegenden Arbeit wird der *Gender-Doppelpunkt* verwendet. Zur Vereinfachung des Leseflusses bei Wahrung der Gendervielfalt werden im Singular weibliche Artikel und Pronomen zusammen mit einer Doppelpunkt-Schreibweise verwendet, z. B. die Behördenmitarbeiter:in. Beim Verweis auf konkrete Personen wird auf den Gender-Doppelpunkt verzichtet.

Unter dem Begriff *Migrant:innen* werden in dieser Arbeit Menschen verstanden, die migrationsbürokratisch prozessiert werden, da sie dauerhaft in der Bundesrepublik leben (werden), ohne im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft zu sein. Da der auf Dauer angelegte Aufenthalt in Deutschland für nichtdeutsche Staatsbürger:innen einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel voraussetzt, werden Migrant:innen unumgänglich zu »Kunden« der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde sowie weiterer migrationsbürokratischer Institutionen. Auch Personen, die in Deutschland geboren wurden, aber einen Ausländer:innenstatus gemäß § 2 Abs. 1 AufenthG und somit keine eigene Migrationsgeschichte haben, werden in diese Diskussion als Migrant:innen einbezogen, und zwar im Bewusstsein der Diskrepanz dieser Implikation. Staatsbürger:innen der Europäischen Union sind hingegen von der Debatte über die bürokratischen Prozesse im Zusammenhang mit der Ausländerbehörde ausgeschlossen, da das Aufenthaltsgesetz für sie nicht gilt (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Bis Januar 2013 war die Bescheinigung ihrer Freizügigkeit durch die EU-Bürger:innen bei der Ausländerbehörde einzuholen. Diese Pflicht entfiel im Januar 2013.

Doppelte Anführungszeichen ohne ausdrückliche Quellenangaben verweisen auf ein wörtliches Zitat von Behördenmitarbeiter:innen, die im direkten »Kundenkontakt« tätig sind. Da es sich hierbei um zahlreiche von unterschiedlichen Personen wiederholte Formulierungen handelt, erübrigt sich die Ausweisung einer konkreten Sprecher:in.

I. Einleitung:

Die deutsche Migrationsbürokratie aus ethnografischer Perspektive

Die Vorstellung, dass der Blick auf die Art, wie eine Gesellschaft mit ihren ›Anderen‹ umgeht (S. Hall 1994, Said 1978), Aufschluss darüber gibt, was sie »im Innersten zusammenhält« (Goethe 1808/2020: 13), hält in den Geistes- und Sozialwissenschaften bereits mit den Arbeiten von Foucault (1982: 211) und Goffman (1959/2006: 62) Einzug in den Grundbestand der jeweiligen fachlichen Analyse. Die vorliegende Forschung überträgt diesen Ansatz in den Kontext *bürokratischer Praktiken* und postuliert, dass die kritische Auseinandersetzung mit der *migrationsbürokratischen* Prozessierung von *de jure* Anderen, von in Deutschland lebenden Menschen nichtdeutscher Staatsbürgerschaft – Migrant:innen – Erkenntnisse zu den ineinandergreifenden Gegenstandsbereichen *Migration* und *Bürokratie* generiert. Dieser Ansatz eröffnet einen geklärten Blick darauf, welche bürokratischen Praktiken auch die Individuen im Innersten des Rechtsstaats – deutsche Staatsbürger:innen – bereits aktuell oder in Kürze in ihrem von Verwaltungspraktiken durchzogenen Alltag erwarten können, inklusive möglicher damit einhergehender Konsequenzen, die weder von gesetzgebender Instanz noch vonseiten der Behördenleitung noch von Mitarbeiter:innen des mittleren Managements vorgesehen waren und auch nicht hätten vorausgesehen werden können. Auch Behördenmitarbeiter:innen im direkten »Kundenkontakt« bleiben die Folgen ihrer diskursiven und nichtdiskursiven Handlungsweisen oftmals verborgen – ein Umstand, der die Auseinandersetzung mit den weitreichenden Folgen migrationsbürokratischer Praktiken umso dringender empfiehlt.

Die vorliegende Arbeit entstand in einem Zeitraum von über zehn Jahren. Im Jahr 2011 setzte eine zweimonatige qualitative Forschung in migrationsbezogenen Behörden und Beratungsstellen einer großen Mittelstadt im Süden Deutschlands den Grundstein des vorliegenden Forschungsprojekts. Die Ergebnisse dieser Studie wurden in Form meiner Masterarbeit¹ begutachtet und stellen im Verlauf der vorliegenden Argumentation wiederkehrende Referenzpunkte dar. In den Jahren 2012 bis 2014 erfolgte die ethnografische Feldforschung in den Wirkungsräumen unterschiedlicher Migrationsbehörden und Integrationseinrichtungen

1 Louban, A. (2011): »Wir sind die Ausländerbehörde: So wird's gemacht!« *Eine ethnozoziologische Studie zur Produktion und Positionierung »des Migranten« als Subjekt der deutschen Bürokratie* [Masterarbeit, Universität Konstanz].

der deutschen Hauptstadt. Insgesamt 16 Monate wurde an drei zentralen Orten der deutschen Migrationsbürokratie qualitativ geforscht.

Die Feldforschung in der zentralisierten Berliner *Ausländerbehörde*, die seit dem 01. Januar 2020 unter der Bezeichnung *Landesamt für Einwanderung (LEA)* geführt wird (LABO 2021: 25), umfasste sieben Monate. Den *Integrationskursen* verschiedener Art eines großen Berliner Bezirks konnte ich fünf Monate widmen. In der *Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsbehörde* des gleichen Bezirks erfolgte anschließend eine viermonatige Feldforschung.

Die analytische Arbeit entlang des generierten Datenmaterials erstreckte sich ins Jahr 2023, in dem das Schlusswort verfasst wurde. Dementsprechend sind die einzelnen Facetten der vorliegenden Analyse zu unterschiedlichen Zeitpunkten hinsichtlich globaler Ereignisse und ihrer Auswirkungen auf die Themenfelder *Migration* und *Bürokratie* erarbeitet worden. Zu den Zäsuren in der Weltordnung des vergangenen Jahrzehnts zählt die wiederholte Zuspitzung des Kriegs in Syrien – einhergehend mit dem darauffolgenden Höchststand an gestellten Asylanträgen in Deutschland im Jahr 2015 (BAMF 2017: 10). Diese Entwicklung initiierte die Verabschiedung des ersten *Integrationsgesetzes* der Bundesrepublik im Juli 2016 (Deutscher Bundestag 2016). Es folgte die weltweite Covid-19-Pandemie, die im März 2020 als solche eingestuft wurde (World Health Organization 2020) und kurz darauf zur weltweiten Aussetzung der Bearbeitung von Einreise- und Aufenthaltsanträgen führte. Entsprechend pausierte sowohl die Bearbeitung von Anträgen auf Aufenthalt in Deutschland als auch die Annahme und Prüfung von Einbürgerungsanträgen.

Der seit Februar 2022 andauernde russische Angriffskrieg auf die Ukraine zwang erneut Millionen von Menschen in die Migration über die Grenzen ihres Staates hinaus. Erstmals in der Geschichte der Europäischen Union fand daraufhin die Richtlinie 2001/55/EG des Europäischen Rates vom 20. Juli 2001 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2001) Anwendung in Form eines Durchführungsbeschlusses des Europäischen Rates (Amtsblatt der Europäischen Union 2022). Im Zuge dieses Ratsbeschlusses befreite auch Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union Menschen, die aufgrund des Kriegs in der Ukraine fliehen mussten, von der Visums- und Aufenthaltstitelpflicht bei Ersteinreise für einen Zeitraum von 90 Tagen (§ 24 AufenthG). Über eine Million Ukrainer:innen sind in den ersten eineinhalb Jahren des Kriegs auf diese Weise in den Wirkungsbereich deutscher Migrationsbürokratie getreten (Destatis 2023a).

1.1 Forschungsfrage und thematische Einbettung

Die Thematik *bürokratischer Praktiken* im Wirkungsbereich deutscher Migrationsbehörden ist von Anfang an auf das Interesse meiner Mitmenschen gestoßen. An dieser Stelle profitierte das Projekt nachhaltig von seiner lebensweltlichen Anschlussfähigkeit. Schließlich stellt »die Bürokratie« uns alle regelmäßig vor Herausforderungen, die uns unlogisch, unnötig, willkürlich oder schlichtweg lästig erscheinen (z. B. Sucker-Sket 2023). Selbst David Graeber, dessen Expertise hinsichtlich moderner bürokratischer und sozioökonomischer Strukturen bereits zu seinen Lebzeiten weltweit geschätzt worden ist, brachte der Versuch, die Bankangelegenheiten seiner erkrankten Mutter zu regeln, an den Rand seiner kognitiven Kapazitäten und faktischen Handlungsfähigkeit (Graeber 2015: 45–104).

Seine persönliche Erfahrung bettet Graeber in eine wissenschaftliche Abrechnung mit der Utopie der Effizienz bürokratischer Verfahren ein (Graeber 2015: 45–104). Unmissverständlich zeigt sich, dass die Eigendynamiken bürokratischer Praktiken innerhalb spezifischer institutioneller Handlungsräume selbst einen ausgewiesenen Bürokratieexperten Schachmatt setzen können. Mit dieser ebenso faszinierenden wie ernüchternden Einsicht über den Gegenstandsbereich der Bürokratie richtet die vorliegende Arbeit ihren Fokus auf zentrale Orte der nationalen Migrationsbürokratie und setzt sich die Bearbeitung folgender Forschungsfrage zum Ziel:

Welche (un)intendierten und (un)vorhersehbaren Konsequenzen bringen die diskursiven und nichtdiskursiven Praktiken hervor, derer sich Akteur:innen der deutschen Migrationsbürokratie bedienen?

Dementsprechend nimmt die vorliegende Arbeit eine praxeologische Perspektive (Giddens 1984, Reckwitz 2006, 2008, Schatzki 1996) ein und versteht Praktiken »als sich wiederholende Formationen, als Strom eines Praxisgeschehens, der sich durch Zeit und Raum bewegt« (H. Schäfer 2016: 142–143). Die wiederkehrende Ausübung bestimmter migrationsbürokratischer Handlungsweisen wird als ein zentrales Element ihrer Beschaffenheit verstanden:

»Praktiken ereignen sich und sind aufgrund ihrer Wiederholung identifizierbar und erfahrbare. Unter diesem Blickwinkel sind Praktiken ein kulturell verfügbares und zirkulierendes Repertoire, an das Subjekte zitierend anschließen können« (H. Schäfer 2016: 142–143).

In Bezug auf das transformative Moment des Übergangs zwischen Norm und Fall im Wirkungsraum deutscher Migrationsbehörden konzentrieren sich die hier vorgelegten Forschungsergebnisse insbesondere auf die Bedingungen, Ausgestaltung, Anschlussfähigkeit und Konsequenzen der

diskursiven und nichtdiskursiven bürokratischen Praktiken, welche die *Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde* in bürokratischen Begegnungen mit ihren »Kunden«² heranziehen. Die Handlungen »praktischen Sinns« (Reckwitz 2003: 283), die in Interaktionen zwischen *Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde* und ihren »Kunden« teilnehmend beobachtet werden konnten, sind im Sinne von Geertz (1973/1983: 10) verdichtend in die Beschreibung eingegangen. Die Interaktionen der unterschiedlichen Akteur:innen im Kontext des seit dem Jahr 2005 standardisierten Integrationskurses sind in der vorliegenden Arbeit wenig verschriftlicht worden, trugen jedoch maßgeblich zu der komplementären und kontrastierenden Analyse bei.

Resonanz von außen und Momente der Angleichung bürokratischer Praktiken

Über ein Jahrzehnt hinweg hatte ich die Möglichkeit, die resonanzvollen Reaktionen meines beruflichen und privaten Umfelds auf erste Beobachtungen und anfängliche Thesen meiner Arbeit zu sammeln. Regelmäßig erwiderten Kolleg:innen, Freund:innen und Bekannte mit der Narration eigener verwirrender und oftmals frustrierender Erlebnisse aus verwaltungsspezifischen Kontexten. Zwar ähnelten sich alle Erzählungen durchgehend bezüglich eines unumgänglichen Irritationsmoments, das Begegnungen bürokratischer Art hervorriefen. Hinsichtlich der einzelnen bürokratischen Praktiken, durch die sie adressiert worden sind, unterschieden sich allerdings die Geschichten der Menschen, die bereits Formen *migrationsbürokratischer Prozessierung* erfahren haben (dass es sich hierbei nicht ausschließlich um ausländische Staatsbürger:innen handelt, wird im weiteren Verlauf deutlich), von den Erzählungen derjenigen, die bislang keine Berührungspunkte mit der deutschen Migrationsbürokratie hatten.

Mit voranschreitender Zeit hingegen berichteten Menschen, die bislang keinerlei persönliche Berührungspunkte mit der deutschen Migrationsbürokratie hatten, von zunehmend ähnlichen Erfahrungen bei der Regelung ihrer verwaltungsbezogenen Angelegenheiten wie ihre migrationsbürokratisch prozessierten Mitmenschen. Diese Beobachtung lässt sich anhand folgender Beispiele illustrieren.

- 2 Der Begriff »Kunden« findet in der vorliegenden Arbeit durchgehend in Anführungszeichen Verwendung, da es sich hierbei um einen emischen Begriff handelt, den die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde verwendeten, sofern sie sich auf Menschen bezogen, deren aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten sie bearbeiteten. Diese Antragsteller:innen selbst bezeichneten sich nicht als »Kunden«. Vielmehr wiesen sie in Gesprächen wiederholend darauf, dass sie sich »ganz bestimmt nicht als Kunden [behandelt] fühlen«.

Passbilder mit Ablaufdatum

Durch die weltweit andauernde Covid-19-Pandemie veränderten sich die Rahmenbedingungen der bürokratischen Begegnungen in den deutschen Bürgerbüros insbesondere in den Jahren 2020 bis 2022. Durchsichtige Plastikaufsteller, die die virale Ansteckungsgefahr reduzieren sollten, ragten nun zwischen den Mitarbeiter:innen der jeweiligen Ämter und ihren »Kunden« in die Höhe. Die durch die Plastikscheiben (und zweifelsohne auch durch den pandemiebedingten Einsatz von Gesichtsmasken) veränderte Akustik bürokratischer Begegnungen führte zu einer Veränderung der Interaktion von Akteur:innen bürokratischer Begegnungen. Auch wenn die interaktionalen Auswirkungen der in den Bürgerbüros platzierten Plastikscheiben in ihrer Intensität nicht an die in Kapitel 2 beschriebenen Auswirkungen heranreichten, die die Glasscheiben der ausländerbehördlichen Registraturen auf die Interaktion von Mitarbeiter:innen und Migrant:innen hatten, zeigt die Betrachtung beider Situationen deutliche Parallelen auf. Schließlich wird das Beibehalten einer gemäßigten Stimmlage durch materielle Barrieren unumgänglich erschwert.

Unter solch veränderten innenarchitektonischen und akustischen Bedingungen in Behörden und staatlichen Einrichtungen suchte ein Bekannter das für ihn zuständige Berliner Bezirksamt auf, um einen neuen Reisepass zu beantragen. Neben einer Interaktion durch die Scheibe begegnete er einer weiteren, ihm bislang unbekanntem bürokratischen Spezifik, die im migrationsbürokratischen Kontext längst zum Standard gehört – der begrenzten Gültigkeit von Passbildern. Als der Zeitpunkt gekommen war, der Sachbearbeiterin ein analoges Passbild zu überreichen, ertönte nicht, wie so oft, das bezeichnende Geräusch des behördlichen Scanners, sondern lediglich das Mausklicken der Behördenmitarbeiter:innen, berichtete er. Kurze Zeit später schob die Bearbeiterin sein Passbild mit der Aussage »Das Passbild darf nicht älter als sechs Monate sein!« (unter der Plastikscheibe hindurch) über die Tischplatte zurück. Dass die Passbildgültigkeit abgelaufen war, begründete die Mitarbeiterin nicht etwa mit einem Mangel an Wiedererkennbarkeit der vor ihr sitzenden Person, sondern stellte sie fest durch die Entdeckung des gleichen Bilds in der Computermaske des im Vorjahr beantragten Personalausweises.

Den Einwand des Antragstellers, das mitgebrachte Bild entspreche einwandfrei den biometrischen Vorgaben, wies die Bearbeiterin als unzulässig ab. Für den Protagonisten der Anekdote folgte ein Irrlauf zum Fotoautomaten, eine gescheiterte Suche nach passenden Geldscheinen und -münzen, die er für die Benutzung des Automaten benötigt hätte, sowie die anschließende nervenaufreibende Auseinandersetzung mit einem Computerprogramm, das eine digitale Bilderstellung für die Passbeantragung versprach.

Ohne es zu ahnen, begegnete mein Bekannter bürokratischen Praktiken, denen ausländische Migrant:innen seit Jahrzehnten regelmäßig in Ausländerbehörden unterworfen sind. Sie reagieren mit Unverständnis darauf, dass ein biometrisch korrekt aufgenommenes Lichtbild abgelehnt wird (siehe Kapitel 3), und mit Irritation, wenn ein vermeintlich benutzerfreundliches Programm nicht auf Anhieb zu bedienen ist (siehe Kapitel 4). Der Widerstand, der sich angesichts des gesamten Prozesses regt, scheint zunächst banal und vor allem individueller Natur. Vor dem Hintergrund der hier vorgestellten Forschungsergebnisse muss jedoch festgestellt werden, dass es sich keineswegs um Einzelfälle an Ärgernissen handelt, sondern vielmehr um die symptomatischen Erscheinungen diskursiver und nichtdiskursiver bürokratischer Praktiken, die infolge gesetzlicher Vorgaben und institutioneller Eigendynamiken auftreten.

Regelmäßige biometrische Erfassung von Baby- und Kindergesichtern

Bis ins Jahr 2012 wurden deutsche Kinder in die Reisepässe ihrer Eltern eingetragen. Seit Juni 2012 bedarf es nach Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates für jedes Kind eines eigenständigen Reisedokuments (Amtsblatt der Europäischen Union 2009). Die Gültigkeit des Kinderreisepasses betrug in den Jahren 2012 bis 2020 *sechs* Jahre. Im Januar 2021 wurde die Gültigkeit der deutschen Kinderreisepässe auf *ein* Jahr beschränkt (§ 5 Abs. 2 PassG; 2024 wurde der Kinderreisepass abgeschafft). Diese Gültigkeitsdauer ist jedoch an die Voraussetzung gekoppelt, dass das Kind auf dem entsprechenden biometrischen Bild »zur Feststellung der Identität« (§ 1 Abs. 1 PAuswG) beziehungsweise zur Verifikation von der jeweils beauftragten Person wiederzuerkennen sei. Rechtlich betrachtet wäre eine regelmäßige Aktualisierung des Passbilds insbesondere bei Babys und Kleinkindern, deren physische Merkmale sich besonders schnell ändern, bereits nach wenigen Wochen oder Monaten nötig. In der nationalen Verwaltungspraxis sieht man aber aus »pragmatischen Gründen darüber hinweg«, erklärte mir eine Mitarbeiterin eines Berliner Bürgeramts.

Die Ausweispflicht für deutsche Kinder setzt in der Bundesrepublik zwar erst mit dem 16. Geburtstag ein (§ 1 PAuswG). Bei Verlassen des Inlands ist ein Ausweisdokument für deutsche Kinder jedoch unabdingbar (Urt. v. 06.10.2021, Az. C-35/20). Vor diesem Hintergrund finden sich seit Beginn des Jahres 2021 Eltern deutscher Kinder, die beispielsweise zu Urlaubszwecken einen Kinderpass benötigen, mitunter jährlich in der Situation wieder, ihre Babys und Kleinkinder fotografieren lassen zu müssen.

Für zahlreiche Migrant:innen war diese Praxis bereits im Jahr 2013 eine wiederkehrende Handlung: Kinder jeden Alters wurden regelmäßig auf aufeinander gestapelte Packungen Druckerpapier gesetzt, die ein Mitarbeiter der Gebäudepflege auf dem Drehstuhl des Fotoautomaten platzierte, damit »die Lütten« die vorgegebene Höhe des Automatenobjektivs erreichten. Oftmals handelte es sich hierbei um Kinder von Migrant:innen, die über einen höchst fragilen ausländerrechtlichen Status verfügten: Menschen, die lediglich im Besitz einer Bescheinigung waren, auf der ihr Name, ihr Passbild sowie der unmittelbare Zeitraum festgehalten war, in dem sie Deutschland »zu verlassen haben« – ein schwarz-weiß auf DIN-A4-Papier gedrucktes Dokument mit der sperrigen Bezeichnung Grenzübertrittsbescheinigung. »GÜB« nannten es die zuständigen Behördenmitarbeiter:innen. In Entsprechung ihrer Funktion hatte eine »GÜB« *de jure* nur wenige Wochen Gültigkeit. War die auf der Grenzübertrittsbescheinigung ausgewiesene Person innerhalb dieses Zeitraums *de facto* nicht ausgereist, folgte die Ausstellung einer weiteren »GÜB«. Alle sechs Monate wurde hierzu ein neues biometrisches Passbild benötigt. Dieses Vorgehen wurde bis zur faktischen Ausreise der betroffenen Personen Frist für Frist wiederholt, denn wo die rechtlichen und faktischen Ebenen nicht in einen sinnvollen Zusammenhang gebracht werden können, bedarf es einer umso intensiveren Stabilisierung *de administratione* (siehe Kapitel 8 und 9). Babys und Kinder erhielten eigene Grenzübertrittsbescheinigungen und benötigten entsprechend regelmäßig biometrische Passbilder, die im Jahr 2013 unzählige Male jeweils für sieben Euro in den in der Ausländerbehörde aufgestellten Fotoautomaten angefertigt wurden.

Mobilität von Individuen als Gegenkonzept zum Nationalstaat

Scheitert die migrationsbürokratische Begegnung zwischen Antragsteller:in und Mitarbeiter:in der jeweiligen grenzwahrenden Behörde, wird der Nationalstaat in seiner restriktiven Macht spürbar (z. B. A. Hall 2012, Amore/A. Hall 2010, Fassin 2011, Murphy/Maguire 2015). Dies gilt sowohl für diejenigen, die den eigenen Staat verlassen, als auch für Menschen, die (weiterhin) ihr Leben in Deutschland gestalten möchten. Erstere büßen die Möglichkeit ein, sich (legal) über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus zu bewegen. Letztere verlieren die Möglichkeit, ihr Leben (weiterhin) in Deutschland verbringen zu können; sie werden zum Verlassen des deutschen Territoriums aufgefordert. Diese lebensweltlichen Konsequenzen ereilen nicht nur die jeweiligen Antragsteller:innen, sondern verhindern regelmäßig familienzusammenführende Umzüge oder bedingen die unerlässliche Umsiedlung ihrer Familienmitglieder, wie in Kapitel 3, Kapitel 7 und Kapitel 10 erörtert wird. Die

Wiederherstellung der Einheit von Territorium, Volk und Gewalt, die nach rechtswissenschaftlicher Definition den Nationalstaat ausmacht (Jellinek 1929), scheint stets über den nach Mobilität strebenden Individuen zu schweben.

Historische Arbeiten zeichnen nach, wie die Bewegung von Individuen über nationalstaatliche Grenzen als theoretische Gegenkonzeption zum Nationalstaat (z. B. Scott 2008, Torpey 2000) oder gar als konkrete Strategie verstanden werden muss, derer Menschen sich bedienen, um sich gezielt dem Konzept des Staatswesens zu entziehen (Scott 2009: 6). Wohlwissend um die Mobilitätsambitionen der seinem Zugriff unterstehenden Individuen (Scott 2009: 6), deren Bewegung es zu überwachen (Foucault 1975/1977) und gegebenenfalls zu verhindern (Torpey 2000) gilt, ergibt sich für ›den modernen Staat‹ (Foucault 1982: 214) umso deutlicher die Notwendigkeit, neue Individuen in ihrer Bewegung zu kontrollieren und zu steuern.

»[W]e should consider the ›modern state‹ [...] as a very sophisticated structure, in which individuals can be integrated«, postuliert Foucault (1982: 214). Im Kontext der nationalen Migrationsbürokratie geschieht diese Integration durch die migrationsbürokratische Prozessierung zum Verbleib eingereister Individuen. Dementsprechend ist allen Einrichtungen der staatlichen Migrationsbürokratie gemein, dass sie als Orte konzipiert sind, an denen entschieden wird, »who is ›in‹ and who is ›out‹ in membership terms« (Torpey 2000: 158). Die Annäherung der bürokratischen Erfahrungen von Menschen, die eine migrationsbürokratische Prozessierung durchlaufen haben, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, in behördlichen Kontexten, die aus den oben angeführten resonanzvollen Anekdoten hervorgeht, verdeutlicht, dass der Versuch, Migrant:innen besonders intensiv zu überprüfen, zu überwachen, zu übersetzen und verwaltungstechnisch zu überarbeiten – sie zu *subjektivieren* (Foucault 1975/1977, 1982, Reckwitz 2006, 2008) –, dazu führt, dass auch die Staatsbürger:innen durchdringender erfahren, wie es ist

»to be kept in sight, inspected, spied upon, directed, law-driven, numbered, enrolled, indoctrinated, preached at, controlled, estimated, valued, censured, commanded, [...], noted, registered, enrolled, taxed, stamped, measured, numbered, assessed, licensed, authorized, admonished, forbidden, reformed, corrected, punished [...] trained, ransomed, exploited, monopolized, extorted, squeezed, mystified, robbed« (Proudhon 1923/2003: 294).

Das Ausmaß der Expansion dieser diskursiven und nichtdiskursiven Praktiken, die im Kontext der deutschen Migrationsbürokratie entstehen, wird umso deutlicher, wenn man sich in Erinnerung ruft, dass die rechtliche Definition von nichtdeutschen Staatsbürger:innen (§ 2 Abs. 2 AufenthG) *ex negativo* aus der Definition deutscher Staatsbürger:innen

(Art. 116 Abs. 1 GG) abgeleitet wird: Als »Ausländer« (§ 2 Abs. 1 AufenthG) gelten in Deutschland die Menschen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind. In der Konsequenz wird systematisch die »membership« (Torpey 2000: 158) der eigenen Staatsbürger:innen infrage gestellt.

Vor dem Hintergrund des ethnologischen Verständnisses des Nationalstaats, das der vorliegenden Arbeit zugrunde liegt (Abrams 1977/1988, Asad 2004, Ferguson/A. Gupta 2002, Heyman 2013, Kirsch 2010, Mitchell 1991, 2006, Sharma/A. Gupta 2006), rücken Akteur:innen, die mit der täglichen Ausführung ihrer Praktiken zum Bestehen des Staates beitragen, in den Fokus der Betrachtung. »[S]tates are internally complex and composed of many agents« (Smart 1999: 100). Aufgrund ihrer grenzwahrenden Tätigkeit sind Mitarbeiter:innen der nationalen Migrationsbehörden auf besondere Weise als *state agents* zu verstehen, die häufig im Zusammenspiel mit nichtstaatlichen Akteur:innen zur Stabilisierung bestehender soziokultureller Ordnungen beitragen (z. B. Kirsch/Grätz 2010). Entsprechend schließen die hier vorgelegten Ergebnisse an die Forschungsrichtung *anthropology of the state* an, zu der die oben genannten Arbeiten maßgeblich beitragen. Das im Entstehen begriffene komplementäre Forschungsfeld der *anthropology of the statelessness* (J. Beyer 2022a, 2022b), das sich auch im spezifischen Kontext der Migration (z. B. Vlieks 2017, Malkki 1995) damit auseinandersetzt, wie der Staat durch seinen strukturellen Aufbau Staatenlosigkeit als Anomalie konstituiert, vervollständigt die Rahmung der vorliegenden Argumentation.

1.2 Wenn Migration und Bürokratie aufeinandertreffen

Die vorliegende Arbeit trägt zum Forschungsfeld der *anthropology of bureaucracy* bei, das sich der Untersuchung von Orten und Kontexten »der Bürokratie« aus ethnologischer Perspektive widmet (z. B. Bear/Mathur 2015, Dubois 2016, Herzfeld 1992/2021, Heyman 1995, 2004, Hoag 2011, Lipsky 1980/2010, Mathews 2008). Lipsky (1980/2010), der den für diese Forschungsrichtung zentralen Begriff der *street-level bureaucrats* prägte, konzentriert seine Analyse auf die Ausgestaltung von Ermessensspielräumen durch die Behördenmitarbeiter:innen, die im direkten Kontakt zu Empfänger:innen staatlicher Ressourcen stehen. Im Rekurs auf sein Konzept der *street-level bureaucracy* haben zahlreiche Studien die Arbeitsweisen von Behördenmitarbeiter:innen, Polizist:innen, Lehrer:innen und Sozialarbeiter:innen sowie die daraus hervorgehenden kontext- und akteur:innenbezogenen Konsequenzen beleuchtet (z. B. Dubois 2016, Maynard-Moody/Musheno 2000, Riccucci 2005). Eine der zentralen Herausforderungen, mit denen sich die in

staatlichen Behörden tätigen *street-level bureaucrats*, Behördenmitarbeiter:innen im direkten »Kundenkontakt«, in ihrem Arbeitsalltag konfrontiert sehen, ist die täglich notwendige *Navigation* durch rechtliche, politische und arbeitsplatzbezogene Rahmenbedingungen (z. B. Bergmann 2006), die mitunter in Konkurrenz zueinander stehen können. Dieses Dilemma zeigt sich im Kontext der Migrationsbürokratie, die als Sonderfall des Gegenstandsbereichs der Bürokratie konzipiert ist (siehe Kapitel 3), umso deutlicher.

Ethnografisch ausgerichtete Arbeiten haben die Forschungsfelder *Bürokratie* und *Migration* miteinander in Beziehung gebracht und »in besonderer Weise die Produktion von Fällen und Fakten durch bürokratische Akteur*innen, Institutionen und Prozesse« (P. Schäfer 2022: 115) herausgestellt. Schäfer führt die Beiträge von Scheffer (2001), Spire (2007), Miaz (2017) und Dahlvik (2016, 2018) an. Die ergiebigen Arbeiten von Herzfeld (1992/2021, 2005, 2016) und Mathews (2008) zur Bedeutung von Macht vor dem Hintergrund interpersoneller Beziehungen in bürokratischen Kontexten sowie De Genovas (2002) und Heymans (2013) Beiträge zur Einbettung von Migration in das Feld der »Illegalität« (siehe auch Chauvin/Garcés-Mascareñas 2014) ergänzen diese Auflistung. Auch Hoag (2011), Hull (2003) und A. Hall (2012) haben zur Aufbereitung der Beziehung zwischen Akten, Fakten und Fällen auf der Ebene der *street-level bureaucracy* beigetragen.

Obschon in kritischer Distanz zu klassischen Bürokratietheorien (z. B. Weber 1922/2002) positioniert, werden auch ethnografische Beiträge zur Anthropologie der Migrationsbürokratie immer wieder von der Mechanik der Bürokratie überwältigt. Gregory Feldmans Arbeit zur europäischen Migrationsbürokratie beispielsweise mündet in eine Überhöhung der mechanischen Seite des »migration management apparatus« (Feldman 2012: 24) bei entsprechender Vernachlässigung der *sozialen* Komponente bestehender Zusammenhänge (Caton 2013: 165). Ein Einwand, dessen Relevanz auch Didier Fassin (2011) unermüdlich betont: Für ihn ist die Migrationsbürokratie ausdrücklich »not an impersonal machine mechanically rejecting immigrants; it is composed of men and women who routinely generate decisions affecting the lives of others« (Fassin 2011: 218); er fordert daher eine entsprechende Auseinandersetzung.

Mögen Verwaltungsinstitutionen aus der Perspektive der Bittstellenden träge und langsam erscheinen, stellen sie in ihrem Inneren höchst dynamische Gebilde dar. Räume der Bürokratie sind stets auch soziale Räume, die eine Fülle an nebeneinander bestehenden oder miteinander verwobenen, zum Teil aufeinander bezogenen, manchmal auch isoliert bestehenden *diskursiven und nichtdiskursiven Praktiken* (Reckwitz 2006, 2008, H. Schäfer 2016) beheimaten. Sie können sowohl in ihren Konsequenzen (un)intendiert wie (un)vorhersehbar sein als auch in Hinsicht auf ihr situatives Entstehen, ihre Expansionsfähigkeit, ihre Beständigkeit,

die bis zur Beharrlichkeit reichen kann, variieren (z. B. Bjerge/Bjerregaard 2017, Dahlvik 2018, Dubois 2016, Lipsky 1980/2010).

Insbesondere *der Kontext der Ausländerbehörde* fällt durch ein vielfältiges und bewegungsreiches Zusammen- und Nebeneinanderspiel bürokratischer Praktiken auf. Begründet ist dieser Umstand neben einem anhaltenden Personalmangel, der bereits im Jahr 2013 von der Behördenleitung beklagt worden ist, insbesondere im »Anwendungsbereich« des Aufenthaltsgesetzes (§ 1 AufenthG) und der entsprechenden strukturellen Funktion der Ausländerbehörde, in deren »Zuständigkeit« (§ 71 AufenthG) die Umsetzung dieses Gesetzes liegt. Im Zuge dieser Zuständigkeit übernehmen die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde sowohl die Aufgabe, aufenthaltsrechtliche Anträge neu eingereister Migrant:innen zu prüfen, als auch diejenige Menschen nichtdeutscher Staatsbürgerschaft regelmäßig migrationsbürokratisch zu prozessieren, die bereits dauerhaft, teilweise seit ihrer Geburt, in Deutschland leben.

Die Notwendigkeit einer wiederkehrenden Antragstellung entfällt für nichtdeutsche Staatsbürger:innen,³ die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland unterhalten, erst (a) mit dem Erlangen einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (meist nach § 9 AufenthG) oder aber (b) durch Einbürgerung (meist nach § 10 Abs. 1 StAG). Obwohl die Chronologie der migrationsbürokratischen Prozessierung das (zumindest absehbare) Erlangen einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis einer Einbürgerung voranstellt (§ 10 StAG), gestalten sich die migrationsbürokratischen Biografien Eingebürgerter faktisch oftmals anders. Kapitel 8 widmet sich der Betrachtung dieses Phänomens und zeigt auf, welche Rolle Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde dabei einnehmen können.

Solange die migrationsbürokratische Prozessierung nicht auf die eine oder andere Weise zum Abschluss gebracht worden ist, besteht für die Migrant:innen die Unumgänglichkeit wiederkehrender *bürokratischer Begegnungen* (z. B. Tuckett 2015: 71–76, Dubois 2016) mit den Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde. Sowohl jede Antragstellung der »Kunden« als auch die Entscheidung der Behördenmitarbeiter:innen über den jeweiligen Antrag finden im behördlichen Idealfall innerhalb *einer* persönlichen »Vorsprache« statt. Im Zuge solcher »Vorsprachen« stehen die *antragstellenden Migrant:innen* vor der Herausforderung, den Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde einen bürokratisch lesbaren Querschnitt durch ihr gesamtes Leben sowie gegebenenfalls das Leben ihrer Lebenspartner:in und Kinder zum Zeitpunkt besagter »Vorsprache« bei begrenztem Kulanzrahmen nachvollziehbar und glaubhaft zu präsentieren. Die *Behördenmitarbeiter:innen* hingegen stehen vor der Aufgabe, die Prüfung der vorgelegten Dokumente, Formulare und unzähligen Kopien

3 EU-Bürger:innen sind an dieser Stelle ausgenommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

in- und ausländischer Dokumente sowie zahlreicher weiterer bürokratischer Artefakte (z. B. Hull 2012a, Hull 2012b, Street 2011) vor dem Hintergrund komplexer juristischer Vorgaben und oftmals ungewöhnlicher rechtlicher oder bürokratischer Konstellationen zu leisten.

Ausgehend von migrationsbürokratischen Begegnungen – also den Interaktionen zwischen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen, die notwendigerweise im Kontext der Migrationsbürokratie stattfinden – wird nachgezeichnet, mit welchen Praktiken insbesondere Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde auf der Ebene der *street-level bureaucracy* (Lipsky 1980/2010) durch die deutsche Migrationsbürokratie navigieren. Diese bürokratischen Praktiken, die von involvierten Akteur:innen »vollzogen und reproduziert werden« (Reckwitz 2003: 291), entstehen oftmals in Situationen akuter Dringlichkeit und können sich in bestimmten migrationsbürokratischen Kontexten lange über diese Entstehungssituation hinaus im Repertoire der Behördenmitarbeiter:innen halten.

Man könnte argumentieren, dass die Art, in der migrationsbürokratische Begegnungen verlaufen, und die damit einhergehenden Folgen für die Betroffenen im Einzelfall zwar unschön sein können, allerdings im Aufenthaltsgesetz festgeschrieben sind und eine über das gültige Recht hinausgehende Auseinandersetzung mit der Thematik überflüssig sei – ein Einwand, der regelmäßig vonseiten praktizierender und forschender Jurist:innen vorgebracht wird. Kombiniert mit dem Vorwurf der Banalität ethnologischer Forschungsansätze, die eine weiterführende Wissensgenerierung in rechtlich definierten Gesellschaftsbereichen anstreben, ist dies eine Ansprache, die selbst Latour zuteilwird (Turner 2013: 273).

Was normativ ausgerichtete Disziplinen jedoch vernachlässigen, ist der Umstand, dass das geschriebene Gesetz auch in primär rechtlich definierten Lebensbereichen lediglich *einer* von vielen Referenzpunkten konkreter Handlungsweisen ist. Zudem bedürfen Gesetzestexte einer Ausführung in Form konkreter diskursiver und nichtdiskursiver Praktiken, die von involvierten Akteur:innen wiederholt vollzogen werden. Die Auseinandersetzung mit der Art, in der sich Menschen in gesetzlich gerahmten sozialen Ordnungen bewegen, und den Auswirkungen von Handlungen, die im Rekurs auf ›das Recht‹ und Gesetze vollzogen werden, fallen in das Feld der *legal anthropology* (für einen Überblick siehe z. B. Donovan 2007, Roberts 2013) – ein Forschungsfeld, das gemeinsame Interessen mit Beiträgen zur ethnologischen Bürokratieforschung aufweist.

Nationale Migrationsbürokratie. *Thematische Abgrenzung und analytische Anlehnung*

Street-level bureaucrats fungieren als »guardians of a restricted good« (Heyman 2009: 381). In einer vornehmlich in Nationalstaaten organisierten

Welt ist das Recht auf Aufenthalt innerhalb eines bestimmten staatlichen Territoriums ein basales begrenztes Gut, dessen Verteilung auf der Ebene der *street-level bureaucracy* reguliert wird. Insbesondere im deutschen Kontext differenziert sich das Themengebiet der nationalen Migrationsbürokratie in *zwei* rechtlich-institutionelle Bereiche:

- (a) das Asylgesetz (AsylG), das von den Mitarbeiter:innen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umgesetzt wird,
- (b) das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das von den Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde (ABH) angewandt wird.

Während Menschen, die einen *zweckbezogenen* Aufenthalt in Deutschland anstreben, ausschließlich die Ausländerbehörde aufsuchen, erfahren Menschen, die in der Bundesrepublik Asyl beantragen, eine migrationsbürokratische Prozessierung durch die Mitarbeiter:innen beider Behörden – BAMF und Ausländerbehörde. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass Antragsteller:innen vor, während und im Anschluss an »vom BAMF bewilligte oder abgelehnte Asylanträge« auch einer aufenthaltsrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Ein leitender Mitarbeiter der Ausländerbehörde der Stadt Leipzig, den Philipp Schäfer im Rahmen seines Promotionsprojekts im Jahr 2016 interviewte, fasst die ineinandergreifenden Zuständigkeitsbereiche der beiden Behörden treffend zusammen:

»Das Asylverfahren läuft beim BAMF als federführende Behörde. Die sind auch der letztendliche Entscheidungsträger, ob oder ob nicht Asyl gewährt wird. Und währenddessen bekommen sie von uns [Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde] immer wieder Verlängerung ihrer jeweiligen Dokumente und entsprechende Erlaubnisse oder Verwehungen von möglichen Auflagen – Klammer auf – Arbeitserlaubnis, Ausbildung – Klammer zu. Ist das Verfahren abgeschlossen und die ganze Sache geht für den Betroffenen gut aus, sprich Asyl wird gewährt, dann sind wir diejenigen, die über einen Aufenthaltstitel entscheiden. Und wenn sie das negativ entschieden haben, dann sind wir zumindest die Behörde, die über Duldung entscheidet, das heißt normalerweise Negativentscheid, die müssten nach Hause, können aber Gründe geltend machen, die das verhindern« (P. Schäfer 2022: 116).

Zusätzlich zu den aufenthaltsbezogenen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit anstehenden, laufenden und abgeschlossenen Asylverfahren anfallen, obliegt den Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde die Bearbeitung *aller* Anträge auf zweckbezogenen Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz. Die Zwecke eines Aufenthalts in Deutschland können verschieden sein und von der Aufnahme einer Arbeitsstelle (§ 18 AufenthG) oder dem Absolvieren eines Studiums (§ 16b AufenthG) bis hin zu familiären Gründen (§§ 27–36 AufenthG) wie dem Führen einer Ehe (z. B. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) oder der Ausübung

von Sorgerechtpflichten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 1 Nr. 3 AufenthG) reichen.

Zwar können stets mehrere Gründe oder Zwecke aufseiten der Antragsteller:innen bestehen, beispielsweise der Abschluss einer Ehe und eines Arbeitsvertrags, kumulativ aufenthaltsrechtlich geltend gemacht werden können sie jedoch *nicht*. Hier besteht eine Analogie zu der Art, auf die der deutsche Staat ausländische Staatsbürger:innen, die im Besitz mehrerer Staatsbürgerschaften sind, ›sieht‹ (Scott 2008). »Für uns ist er entweder [Staatsbürgerschaft 1] oder [Staatsbürgerschaft 2]«, erläuterte eine Mitarbeiterin der Ausländerbehörde den Sachverhalt eines »Kunden«, der im Besitz mehrerer Staatsbürgerschaften war. Dieser Moment der verwaltungstechnisch hergestellten Klarheit verdeutlicht erneut das Zusammenspiel zwischen den Handlungsweisen von *street-level bureaucrats* und der Perspektive des Staates auf Individuen, die sich dauerhaft auf seinem Territorium aufhalten (Scott 2008).

Obwohl die thematische Abgrenzung zur Forschung bezüglich asylbezogener Prozessierung von Menschen notwendig ist, profitiert die vorliegende Arbeit von den facettenreichen Erkenntnissen der Literatur, die sich mit den Prozessen des BAMF (z. B. Höhlfeld 2008, Probst 2012) sowie den entsprechenden Schweizer (z. B. Affolter 2022, Monnier 1995), französischen (z. B. Fassin 2013, Probst 2012), britischen (z. B. A. Hall 2012, 2013, Kelly 2012) oder auch kanadischen (Tomkinson 2018) Pendanten dieser Behörde auseinandersetzen. Insbesondere die »Feststellung von Un-Glaubwürdigkeit [sic!] im Asylverfahren ist ein verwegenes Unterfangen« (Scheffer 2003: 432), das analytische Parallelen zur Echtheitsprüfung von Angaben und Aussagen der »Kunden« in der Ausländerbehörde aufweist (siehe Kapitel 3). Unter den Begriffen *mistrust* (Griffiths 2012, Probst 2012), *denial* (Souter 2011), *suspicion* (Alpes/Spire 2014, Bohmer/Shuman 2008) und *disbelief* (Anderson et al. 2014, Jubany 2017, Marfleet 2006: 233) stellen sowohl asylbezogene Arbeiten als auch Beiträge zur aufenthaltsrechtlichen Migrationsbürokratie anschlussfähige Konzepte vor. Auch Beiträge aus den *refugee studies* und *human rights studies* (z. B. Amoores/A. Hall 2010, Hertzog 1999, Malkki 1992, Tickin 2006) bieten wertvolle Anknüpfungspunkte für die hier dargelegte Argumentation.

Mit einem empirischen Fokus auf nationalstaatliche Behörden und Einrichtungen bewegt sich die vorliegende Arbeit in einem stark zugangskontrollierten Gesellschaftsbereich, das in der Regel nur begrenzt ethnografische Forschung zulässt. Die nationalen und internationalen Forschungen, die einen entsprechenden Zugang erhalten haben, konzentrieren sich vorrangig auf die Analyse der Prozesse und Interaktionen innerhalb einer Behörde (z. B. A. Hall 2013, D’Aoust 2018, Dahlvik 2018, Heyman 1995, Scheffer 1997, Tickin 2006) beziehungsweise einer Behördenart (z. B. Borrelli 2018, Eule 2014, Odasso 2021, Probst 2012).

Auch wenn sie dadurch wertvolle Einblicke in die soziokulturelle Logik bürokratischer Systeme bieten, können sie nur begrenzt Aussagen über das Zusammenspiel verschiedener Stationen der Migrationsbürokratie formulieren, die der Nationalstaat neuen Individuen auferlegt. Dieses Desiderat möchte die hier vorliegende Monografie für den Kontext der deutschen Migrationsbürokratie schließen.

1.3 Konsekutiv-multilokale Ethnografie mit Schwerpunktsetzung

Die vorliegende Arbeit versteht sich als *multi-sited ethnography* (A. Gupta/Ferguson 1997, Hannerz 2003, Marcus 1995), deren Besonderheit darin liegt, mehrere Forschungsfelder mittels ethnografischer Methoden (Garfinkel 1967, Geertz 1973/1983, Malinowski 1922/1984) zu untersuchen. Der Reihenfolge, der Migrant:innen spätestens seit Inkrafttreten des *Zuwanderungsgesetzes (ZuwandG)* im Jahr 2005 unterworfen sind, entsprechen die drei empirischen Phasen der Forschung, beginnend mit sieben Monaten Feldforschung in der *Berliner Ausländerbehörde (2012, 2013)*. Es folgten fünf Monate der teilnehmenden Beobachtung in unterschiedlichen *Integrationskursen (2013, 2014)* eines großen Berliner Bezirks inklusive angrenzender Institutionen und Veranstaltungen. Der abschließende Forschungsort war die *Einbürgerungsbehörde (2014)* des gleichen Bezirks. Hier wurde eine viermonatige Feldforschung vollzogen. Insgesamt 16 Monate dauerte die Feldforschung in den genannten Migrationsbehörden und Integrationseinrichtungen der deutschen Hauptstadt. Zudem wurden im Herbst 2015 erste Forschungsergebnisse an alle drei zentralen Institutionen rückgespiegelt, die zu Orten der Feldforschung geworden sind.

Diese Form des Forschungsaufbaus ermöglichte es mir, sowohl die diskursiven und nichtdiskursiven Praktiken der einzelnen Forschungsorte der Migrationsbürokratie zu erfassen als auch die Praktiken der drei höchst relevanten Stationen der migrationsbürokratischen Prozessierung von Migrant:innen in Deutschland hinsichtlich ihrer Ähnlichkeiten, Unterschiede und in ihrer strukturell aufeinander aufbauenden Beziehung zu betrachten. Die chronologische Anordnung der drei Forschungsorte in Entsprechung zu der Reihenfolge, in der Migrant:innen diese Stationen der institutionellen Integration durchlaufen sollen, ermöglichte einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Vor diesem Hintergrund erscheint die Begriffserweiterung zur *konsekutiven multilokalen Ethnografie* sinnvoll.

Der Schwerpunkt der hier dargelegten »dichten Beschreibung« (Geertz 1973/1983: 10) liegt auf den Geschehnissen in der Ausländerbehörde.

Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Ausländerbehörde nicht nur die *erste* Station der institutionellen Integration von Menschen ist, die nicht im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind. Sie ist zudem auch ein Ort, an dem sich Menschen im Status des »Ausländer[s]« (§ 2 Abs. 1 AufenthG) *wiederkehrend* einfinden müssen. Insofern ist die Ausländerbehörde der Dreh- und Angelpunkt der nationalen migrationsbürokratischen Prozessierung von in Deutschland lebenden Migrant:innen. Der Großteil der vorgelegten Analyse bezieht sich demnach auf diesen Schlüsselort und die Akteur:innen, die vor dem Hintergrund gesetzlicher und innerbehördlicher Rahmenbedingungen im Vollzug migrationsbürokratischer Praktiken diesen innenarchitektonisch spezifischen und gesellschaftlich höchst relevanten Raum herstellen.

Beziehung zwischen Rechtswesen und Verwaltung am Beispiel der Ausländerbehörde

Die Beziehung zwischen Rechtswesen und Verwaltung besteht zwar aus einem formell klar definierten Ablauf: Behörden, also »jede öffentliche Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt« (§ 6 Abs. 1 AO), gelten als »Organe der Rechtspflege« (§ 6 Abs. 1a AO). Sie sind Orte der Umsetzung von Gesetzen, Vorschriften und Handlungsanweisungen, die auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene beschlossen werden. Dabei sind Gesetze, die auf einer bestimmten Ebene der Bundesrepublik erlassen worden sind (z. B. Bundesgesetze), nicht zwangsläufig von Behörden der gleichen Ebene auszuführen. Mit der Ausführung von auf Bundesebene verabschiedeten Gesetzen werden oftmals Landesbehörden beauftragt. Auch das Aufenthaltsgesetz, das auf Bundesebene verabschiedet wurde, wird von den auf der Landesebene verorteten Ausländerbehörden umgesetzt (§ 71 Abs. 1 AufenthG).

In der Praxis fordern zwei Aspekte diese auf den ersten Blick klar abgestimmte Beziehung zwischen Gesetzen und ihrer verwaltungstechnischen Umsetzung heraus. Erstens bedarf die Anwendung von Gesetzen zahlreicher Akteur:innen, die in einer Interpretations- und Übersetzungsleistung abstrakte rhetorische Gesetzesphrasen in ihrem Kontext verstehen und in konkrete Handlungsabfolgen übertragen. Bereits diese Aushandlung muss als ein fortwährender Prozess verstanden werden, der im Laufe der Zeit zahlreiche Justierungen erfahren kann und muss. Zweitens unterscheiden sich Rechtswesen und Verwaltungspraxis maßgeblich hinsichtlich der *Zeitlichkeit* ihrer Entstehung und der *Dringlichkeit* ihrer Anwendung.

Während die Ausarbeitung von Gesetzestexten einen langwierigen politischen Aushandlungsprozess impliziert, bevor die Gesetze dann in die Sphäre der Anwendung verabschiedet werden, entstehen

migrationsbürokratische Praktiken oftmals aus situativen Dringlichkeitsituationen heraus. Schließlich verlangt die Arbeit auf der Ebene der *street-level bureaucracy* im Arbeitsalltag der Behördenmitarbeiter:innen, die täglich im direkten »Kundenkontakt« eingesetzt werden, nach zeitnahen Lösungen für spezifische oder wiederkehrende verwaltungstechnische Probleme. Öffentliche Aushandlungsprozesse und ethische Reflexionen dieser Praktiken finden *ex post* statt oder bleiben jahrzehntelang aus, wie sich am Beispiel der mangelnden »Umsetzung der Verschlechterungsverbote des EWG/Türkei-Assoziationsrechts« (Deutscher Bundestag 2012) deutlich zeigt. Dass einzelne aufenthaltsrechtliche Entscheidungen, die auf Ebene der Migrationsbürokratie formuliert werden, später durch gerichtliche Instanzen (z. B. BVerfG, EuGH) revidiert werden, fällt in der Situation vor Ort während der jeweiligen bürokratischen Begegnung, wenn überhaupt, kaum ins Gewicht.⁴

Bereits bezüglich des Ausländergesetzes von 1965, das dem Aufenthaltsgesetz von 2005 vorausging, schien das Bundesverfassungsgericht damit einverstanden, dass »die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsberechtigung den Behörden zur Ermessensentscheidung überantwortet« (Thym 2010: 59) worden sei. Die Formulierung »Die Aufenthaltserlaubnis darf erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt« (§ 2 AuslG in der Fassung von 1965) in Kombination mit dem Korrektiv der Rechtsprechung sah das Karlsruher Gericht als ausreichend an (Thym 2010: 61).

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass sowohl Gesetzgebung als auch Rechtsprechung im Rahmen bürokratischer Begegnungen der Behördenmitarbeiter:innen mit »Kunden« regelmäßig nicht zur Kenntnis genommen oder aber gezielt übergangen werden. Ein Paradebeispiel für das Übergehen von geltendem Recht ist das Assoziierungsabkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964), das im Jahr 1964 in Kraft trat und durch den Assoziationsrat im Jahr 1980 geregelt worden ist (Assoziierungsabkommen EWG–Türkei, Beschluss 1/80 des Assoziationsrates über die Entwicklung der Assoziation). Trotz ihrer explizit ausländerrechtlichen Relevanz wurde die entsprechende Regelung jahrzehntelang in deutschen Ausländerbehörden nicht angewandt (z. B. Deutscher Bundestag 2012). Auch einzelne Passagen des im Jahr 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes werden oft in ähnlicher Weise ignoriert. Insbesondere

4 Erst wenn zahlreiche behördliche Entscheidungen zu einem bestimmten Themenfeld regelmäßig vor Gericht revidiert oder faktisch nicht ausgeführt werden, kann dies die Arbeitsweise der Behördenmitarbeiter:innen verändern. Wie eine solche Anpassung der Handlungsweisen aussehen kann, wird in Kapitel 9 dargelegt.

bei der Anwendung als »schwierig« befundener Paragrafen und bei Bestehen von Ausweichmöglichkeiten auf »oft« angewandte Paragrafen greifen Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde »lieber« auf die ihnen bekannten Rechtspassagen zurück.

Empirische Arbeiten dokumentieren die Abwesenheit von Kausalität zwischen Gesetzestexten und dem bestehenden Repertoire an bürokratischen Praktiken in behördlichen Kontexten (z. B. Griffiths 2013, Mascia 2021, Reinke/Bevilacqua 2022). Dementsprechend können neue Praktiken vor dem Hintergrund gleichbleibender rechtlicher Rahmung entstehen, während bestehende bürokratische Praktiken bei der Einführung von Reformen oder in Anbetracht neuer Rechtsprechungen nicht zwangsläufig abgelegt werden. Das parallele Bestehen alter und neuer migrationsbürokratischer Praktiken ist ein relevanter Faktor der institutionellen Eigendynamik, die zu nicht intendierten und nicht vorhersehbaren Konsequenzen beiträgt.

Praxeologische Perspektive

Die bürokratischen Momentaufnahmen unterschiedlichster Lebenswege und die sie rahmenden Interaktionen im Kontext der deutschen Migrationsbürokratie werden aus einer *praxeologischen Perspektive* (Reckwitz 2006, 2008, H. Schäfer 2016) betrachtet, vor dem Hintergrund theoretischer Ansätze Foucaults (1975/1977, 1982) und Goffmans (1959/2006) reflektiert und um die raumtheoretische Konzeption De Certeaus (1980/1988) erweitert. Dabei soll darauf verzichtet werden, die Theorie von der Empirie in der Darstellung zu trennen. Vielmehr soll im Folgenden gezielt auf die Aufstellung und »Weiterentwicklung des praxeologischen Forschungsprogramms« (H. Schäfer 2016: 137) eingegangen werden, die Perspektive und Methodologie als »eng miteinander verbunden« (H. Schäfer 2016: 137) betrachtet.

Zusammenfassend interessiert sich die vorliegende Arbeit demnach für die zahlreichen Arten, *wie* sich in der Verwaltung von Migrant:innen die Praktiken involvierter Akteur:innen zeigen, und sie grenzt sich von normativen Ansätzen der Rechts- und Politikwissenschaften ab, die formulieren, wie »die öffentliche Verwaltung im demokratischen Staat [...] sein *sollte*« (Seibel 2016: 15, Herv. AL). Der Fokus wird gerichtet auf die bürokratischen Praktiken des Alltags, denn »ethnographically observed features of everyday bureaucratic culture and behavior are crucial to discerning the broader power field« (Heyman 2004: 489, siehe auch A. Hall 2012).

Die vorliegende Arbeit überschreitet bewusst die Grenzen disziplinärer Zuständigkeiten und vollzieht mit der Ausgestaltung der Sektion III *Migrationsbürokratische Prozessierung* (zur Gliederung und

den Sektionen siehe unten) einen produktiven ›Disziplinbruch‹. Diese Grenzüberschreitung ist notwendig, um der Komplexität behördlicher Praktiken im Umgang mit Menschen nichtdeutscher Staatsbürgerschaft gerecht zu werden: Ein rein ethnologischer oder rein politik- oder rechtswissenschaftlicher Blick würde die Vielzahl von Interdependenzen zwischen institutionellen Logiken, rechtlichen Rahmenbedingungen und den mikrosozialen Aushandlungsprozessen nicht in ihrer Gänze abbilden. Der interdisziplinäre Brückenschlag ermöglicht es vielmehr, unterschiedliche Wissensbestände – aus Ethnologie, Soziologie, Rechts- und den Verwaltungswissenschaften – zusammenzuführen und so eine ganzheitliche Analyse des Forschungsgegenstandes zu entwickeln. Gerade dieser interdisziplinäre Zugang eröffnet neue Erkenntnisperspektiven: Er schärft das Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen Norm und Praxis, für die strategische Navigation von Behördenmitarbeiter:innen innerhalb komplexer Regelwerke sowie für die Erfahrungsperspektiven der Migrant:innen. Darüber hinaus leistet diese Überschreitung der klassischen wissenschaftlichen Disziplinen einen wertvollen Beitrag zum Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis, indem sie analytische Einsichten generiert, die sowohl für die sozialwissenschaftliche Theoriebildung als auch für die Weiterentwicklung behördlicher Praxis relevant sind.

1.4 Konsequenzen von ›how things work‹ im Kontext der deutschen Migrationsbürokratie

Die Beschreibung des *how things work* (Watson 2011: 211) der deutschen Migrationsbürokratie einerseits und die analytische Auseinandersetzung mit den Konsequenzen dieser *black box* andererseits mögen für diejenigen, die die Differenzen zwischen *ethnography* und *anthropology* (Ingold 2008) hervorheben, zwei unterschiedliche Unterfangen sein. In der vorliegenden Arbeit lassen sich Beschreibung und Analyse jedoch nicht trennen. Sie bilden die gemeinsame Basis dafür, dass die Konsequenzen des *how things work* der deutschen Migrationsbürokratie ersichtlich werden. Dass diese Konsequenzen bürokratischer Praktiken oftmals weder intendiert noch voraussehbar und somit nicht steuerbar sind, weisen zahlreiche *institutional ethnographies* aus (z. B. Mathews 2008: 493, Czarniawska-Joerges 1997).

Auch in der vorliegenden Arbeit wird anhand vielfältigen qualitativ generierten Materials veranschaulicht, dass selbst bei gleicher Rechtslage Migrant:innen unterschiedliche Arten migrationsbürokratischer Prozesse erfahren können. Die bürokratische Begegnung mit einer Mitarbeiter:in der Ausländerbehörde kann für antragstellende Migrant:innen

etwa in eine reguläre Aufenthaltsdauer von einem bis drei Jahren münden (Kapitel 3 und 7) oder lediglich die Ausstellung einer sogenannten Fiktionsbescheinigung bedeuten (Kapitel 4). Seltener, aber durchaus möglich ist auch, die Behörde mit einem 18 Jahre gültigen Aufenthaltstitel zu verlassen (Kapitel 5). Voraussetzung für jede bürokratische Begegnung war jedoch, dass die Migrant:innen eine korrekte Terminbuchung vornehmen konnten (Kapitel 4).

Die unterschiedlichen Resultate migrationsbürokratischer Begegnungen liegen weder ausschließlich im geltenden Recht begründet noch sind sie gänzlich der individuellen Handhabung von Ermessensspielräumen durch einzelne Behördenmitarbeiter:innen geschuldet. Interpersonelle Dynamiken (siehe Kapitel 5), die innenarchitektonische Gestaltung behördlicher Räume (siehe Kapitel 2) sowie arbeitsorganisatorische Umstrukturierungsprozesse (siehe Kapitel 4) tragen ebenfalls zur Emergenz, Persistenz und Expansion migrationsbürokratischer Praktiken bei, die in unterschiedlichen Aufenthaltslängen und -titeln für rechtlich gleiche Fallkonstellationen münden. Diese Bereiche der »black box of the workings of public bureaucracy« (Bjerge et al. 2018) ausleuchtend, möchte die vorliegende Arbeit zum akkumulierten Wissen über die »translations and mistranslations within institutions, to the materiality of institutional power, and to the texture of encounters between officials and their clients« (Mathews 2008: 493, siehe auch z. B. Mosse 2004, Bjerge/Bjerregaard 2017, Bjerge/Rowe 2017) beitragen. Die Relevanz der Ergebnisse der vorliegenden Studie ist nicht an die Beibehaltung der zur Forschungszeit bestehenden rechtlichen oder migrationsbürokratischen Rahmenbedingen gebunden. Vielmehr lassen sich die hier vorgestellten Erkenntnisse produktiv in die Diskussion der zwischenzeitlich in Kraft getretenen und anstehenden Gesetzesnovellen integrieren – sei es das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (§ 18 AufenthG), das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, sei es das Chancen-Aufenthaltsrecht für geduldete Ausländer:innen (§ 104c AufenthG), das am 31. Dezember 2022 folgte, oder sei es der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, an dem die Bundesregierung arbeitet (Deutscher Bundestag 2023b)⁵. Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit zeigen sich entsprechend anschlussfähig an die Analyse geplanter Behördenumstrukturierungen, etwa die angestrebte Fusion der Ausländer- und der Einbürgerungsbehörde in Berlin (Der Regierende Bürgermeister/Senatskanzlei 2023).⁶ Auch Auseinandersetzungen mit personellen und

5 Am Freitag, 19. Januar 2024 verabschiedete der Bundesrat den entsprechenden Entwurf zum Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (Deutscher Bundestag 2024).

6 Laut Internetauftritt des Service-Portals Berlin ist dieses Fusionsvorhaben seit dem 1. Januar 2024 umgesetzt worden (Service-Portal Berlin 2024).

arbeitsorganisatorischen Veränderungen anderer (migrations-)bürokratischer Institutionen und Einrichtungen der Bundesrepublik können von den Resultaten der hier vorgestellten Forschung profitieren.

Die Einsichten zum Thema der nationalen Migration sind jedoch nicht nur für Migrant:innen nichtdeutscher Staatsbürgerschaft, die ihr Leben in Deutschland gestalten, von Relevanz. Auch denjenigen, die selbst nicht migriert sind und mit deutscher Staatsbürgerschaft in Deutschland leben, bietet das Buch wertvolle Einblicke. »The border is moving inward: it is lived, embodied, and assessed at different points and by different actors« (D'Aoust 2018: 49). Infolge der Praktiken, die staatliche Akteur:innen der Migrationsbürokratie heranziehen, weitet sich der migrationsbürokratische Fokus und richtet sich auch auf die nationalstaatlich betrachtet »eigenen« Mitglieder – eine Entwicklung, die wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Reflexion bedarf.

1.5 Kapitelübersicht

Kapitel 1 leitet in das Themenfeld der deutschen Migrationsbürokratie ein und gewährte die thematische, fachliche und methodische Einbettung der vorliegenden Auseinandersetzung mit der Anthropologie der deutschen Migrationsbürokratie. Die folgende Argumentation gliedert sich in drei empirische Sektionen: I. Durch die Migrationsbürokratie navigieren (Kapitel 2–4), II. Akteur:innen der Migrationsbürokratie (Kapitel 5–7) und III. Migrationsbürokratische Prozessierung (Kapitel 8–10).

Kapitel 2 widmet sich der Innenarchitektur der deutschen Migrationsbürokratie am Beispiel der Berliner Ausländerbehörde. Es wird dargestellt, wie sie sich auf die bürokratischen Begegnungen zwischen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen auswirkt. Zudem werden die spezifischen Wege durch die innenarchitektonische Anordnung der Behörde nachgezeichnet, die den beiden Akteur:innengruppen bereitstehen oder aber verwehrt bleiben. Die Bedeutung der rhetorischen und räumlichen *Parcours* (De Certeau 1980/1988: 223), die Behördenmitarbeiter:innen zurücklegen, ist dabei von besonderem Interesse.

In *Kapitel 3* wird die Spezifik der migrationsbürokratischen Prüfung durch Befragung vor dem Hintergrund der personenbezogenen Verwaltung moderner Individuen behandelt. Für Menschen, die einen Antrag auf Aufenthalt in Deutschland stellen, heißt das, einen bürokratisch lesbaren und für Behördenmitarbeiter:innen nachvollziehbaren Querschnitt durch ihr Leben vorzutragen. Die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde hingegen werden durch die migrationsbürokratische Prüfung potenziell sämtlicher Lebensbereiche der Migrant:innen regelmäßig mit den Grenzen ihrer Referenzpunkte und Kompetenzen konfrontiert.

Kapitel 4 blickt hinter die institutionellen Kulissen auf die Dynamiken innerbehördlicher Veränderungsprozesse am Beispiel der Umstellung des Terminierungssystems in der Berliner Ausländerbehörde. Die veränderte Organisation der Arbeit unter den Mitarbeiter:innen, die mit der Umstellung einherging, die Narrative, die die Veränderungsprozesse stützten, und die Änderungen auf der Ebene migrationsbürokratischer Praktiken werden in ihren Verwicklungen nachgezeichnet. Die Frage nach der Intention einzelner Auswirkungen in den Hintergrund stellend, fokussiert die Auseinandersetzung die facettenreichen Unabsehbarkeiten, die infolge innerbehördlicher Veränderungsprozesse auftreten.

In *Kapitel 5* wird die Art und Weise analysiert, in der sich Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« gegenüber einerseits ihren »Kunden« und andererseits ihren Vorgesetzten im mittleren Management positionieren. Während nach außen eine Positionierung im *Ensemble* (Goffman 1959/2006: 73–97) vollzogen wird, betonen die Behördenmitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« in der Beziehung zu ihren Vorgesetzten ihre Individualität und die Besonderheit ihrer gefestigten Position innerhalb des innerbehördlichen Gefüges. Auch die spezifische Altersstruktur der Mitarbeiter:innen geht in die Diskussion innerbehördlicher Dynamiken ein, die von außen nicht erkennbar, jedoch für die Ausgestaltung migrationsbürokratischer Prozessierung von Migrant:innen folgenreich sind.

Kapitel 6 beschäftigt sich mit dem Authentizitätsimperativ, der den in der Ausländerbehörde »vorsprechenden« Migrant:innen auferlegt wird. Entlang einer humorvollen migrationsbürokratischen Begegnung zwischen einem Behördenmitarbeiter und einem Migranten wird die widersprüchliche Erwartung an Migrant:innen im migrationsbürokratischen Kontext herausgearbeitet: Einerseits gilt es für sie, während der migrationsbürokratischen Begegnung mit der jeweiligen Behördenmitarbeiter:in eindeutig zu »ihrer« Migrant:innengruppe zuordenbar zu sein. Andererseits sollen sich Migrant:innen, sofern sie in migrationsbürokratischen Zusammenhängen als authentisch wahrgenommen werden wollen, identifizierbar präsentieren – sie sollen sich durch individuelle Merkmale von den anderen Mitgliedern besagter Gruppe unterscheiden.

Kapitel 7 setzt sich mit der Beobachtung auseinander, dass sich nicht nur Migrant:innen, die Aufenthalt in Deutschland beantragen, in migrationsbürokratischen Prozessen befinden, sondern auch zahlreiche deutsche Staatsbürger:innen. Dargelegt werden die unterschiedlichen rechtlichen und migrationsbürokratischen Hintergründe, die dazu führen, dass sich deutsche Staatsbürger:innen in der Einbürgerungs- und Ausländerbehörde, aber auch in Integrationskursen und Migrationsberatungsstellen einfinden. Die Ausweitung des Adressat:innenkreises migrationsbürokratischer Handlungsweisen legt offen, dass die Frage »who is ›in‹ and who is ›out‹ in membership terms« (Torpey 2000: 158) auch für deutsche Staatsbürger:innen nicht abschließend geklärt scheint.

Kapitel 8 beschäftigt sich mit der Entfristung des Aufenthaltsrechts als dem strukturellen »point of intersection« (Burrell 2009: 192) zwischen dem Aufgabenbereich der Ausländerbehörde, deren Mitarbeiter:innen das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) umsetzen, und dem Tätigkeitsfeld der Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde, die das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) anwenden. Nachgezeichnet wird, wie Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde sich den Umstand zunutze machen, dass es für Menschen nichtdeutscher Staatsbürgerschaft *de jure* zwei Wege gibt, sich ohne zeitliche Begrenzung in Deutschland aufzuhalten.

Kapitel 9 zeichnet den Weg einer diskursiven Praktik nach, die im Kontext der Prozessierung von Migrant:innen mit *fragilem* Status entstand und anschließend auf Zusammenhänge der migrationsbürokratischen Prozessierung von Migrant:innen mit einem *stabilen* ausländerrechtlichen Status übertragen worden ist. Die Migrationsbürokratie, die als ein Geflecht bürokratischer Praktiken unterschiedlicher Akteur:innen betrachtet wird, zeigt sich hier als weitaus mehr denn eine Institution der – an sich wenig linearen und zuweilen hoch komplexen – Umsetzung von Recht in die Praxis, sondern in einer stabilisierenden Funktion, nämlich der Kluft zwischen rechtlichen und faktischen Rahmenbedingungen.

Kapitel 10 zeichnet nach, wie das deutsche Schulzeugnis an Bedeutung in der nationalen Migrationsbürokratie gewonnen hat und zum zentralen migrationsbürokratischen Artefakt geworden ist. Wurden anfangs deutsche Schulzeugnisse ausländischer Jugendlicher mit dem Ziel einer aufenthaltsrechtlichen Statusverbesserung gesichtet, sind es nunmehr Schulzeugnisse deutscher Kinder, die von den Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde herangezogen werden, um die aufenthaltsbezogenen Angaben der ausländischen Eltern dieser Kinder zu prüfen. Mit der Novelle des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) im Jahr 2014 wurde das deutsche Zeugnis in den Alltag der Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörden integriert, die es für ihre Entscheidung über Verlust oder Beibehaltung der deutschen Staatsbürgerschaft von *Ius-soli*-Deutschen heranziehen.

In *Kapitel 11* werden die Argumentationslinien der vorangehenden Kapitel zusammengefasst. Es wird darauf hingewiesen, dass die auf Ebene der *street-level bureaucracy* agierenden Mitarbeiter:innen deutscher Migrationsbehörden unumgänglich mit Herausforderungen konfrontiert sind, für die sie situationsbezogene Lösungen finden. Die Konsequenzen der im Zuge dieser Lösungsansätze verwendeten, entstehenden, verharrenden oder expandierenden migrationsbürokratischen Praktiken betreffen nicht nur nichtdeutsche Bürger:innen, die einen Aufenthalt in der Bundesrepublik »begehren«, sondern erreichen zunehmend auch deutsche Staatsbürger:innen.

I. DURCH DIE MIGRATIONSBÜROKRATIE NAVIGIEREN

2. Innenarchitektur der Migrationsbürokratie

Begegnungen von Migrant:innen und *street-level bureaucrats* (Lipsky 1980/2010) finden keineswegs *per se* auf der Straße statt, wie es die englische Bezeichnung für die Behördenmitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« vermuten lässt. In der Regel treffen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen innerhalb behördlicher Räumlichkeiten aufeinander, die sich durch eine besondere Anordnung auszeichnen. Die Ausrichtung der innenarchitektonischen Elemente zielt auf eine räumliche Trennung der beiden Akteur:innengruppen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen während ihrer gemeinsamen bürokratischen Begegnungen – *bureaucratic encounters* (Tuckett 2015: 71–76, Dubois 2016). Die innenarchitektonisch hergestellte Ordnung ist ein Teil des migrationsbürokratischen *Dispositiv*s (Foucault 1978), das sich der Analyse nur vor Ort (z. B. Mathews 2008: 493) und während seiner unermüdlischen Reproduktion durch die Praktiken der involvierten Akteur:innen erschließt. Dem Blick auf den Grundriss oder in menschenleere Räumlichkeiten der Behörde nach Feierabend würde diese spezifische »*texture of encounters between officials and their clients*« (Mathews 2008: 493, Herv. AL) verborgen bleiben, da nicht ersichtlich wäre, welche bestehenden innenarchitektonischen Elemente genutzt, welche, soweit möglich, rearrangiert werden und wie neue Elemente entsprechend positioniert werden. Dazu gehört auch der Umstand, dass (aus welchen Gründen auch immer) unverrückbare Elemente der Innenarchitektur, deren trennende Funktion Behördenmitarbeiter:innen in der vorfindlichen Intensität nicht wünschen, »in der Praxis« wortwörtlich umgangen werden, indem Interaktionen in diesem Setting auf ein Minimum reduziert und anschließend an andere Orte verlagert werden.

Die zweigliedrige Interaktionsanordnung, die durch Glasscheiben, Tresen und Tische umgesetzt wird, setzt folgende Aufteilung fest: auf der einen Seite des trennenden Objekts finden sich in der Rolle der »Kunden« diejenigen ein, denen es an etwas mangelt, die »was brauchen«, wie die Behördenmitarbeiter:innen die Notwendigkeit von Migrant:innen formulieren, eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen beziehungsweise zu verlängern (§ 8 AufenthG). Auf der anderen Seite, in der Rolle der »guardians of a restricted good« (Heyman 2009: 381), sitzen diejenigen, die über dieses »was« verfügen. Sie sind diejenigen, die darüber entscheiden, wer das begehrte und nur begrenzt verfügbare Gut in welcher Ausführung und in welchem Maße erhält (siehe auch Affolter 2021: 1074, Hoag 2011: 82, Lipsky 1980/2010: 4).

Navigation durch das Leitsystem

In welcher Unterabteilung und entsprechend in welchen innenarchitektonischen Rahmenbedingungen Migrant:innen »bedient« und »abgefertigt« werden, hängt vom bestehenden oder möglichen ausländerrechtlichen Status der »Kunden« ab. Ein buntes Leitsystem im gesamten Haus sowie »die Pförtner« – positioniert am Haupteingang und an einem weiteren Ausgang – sind dafür vorgesehen, den Migrant:innen den Weg zu der für sie passenden Registratur zu weisen. Der Farbenreichtum des Leitsystems und seine Strukturierung geben Aufschluss über die Anordnung der auf bestimmte ausländerrechtliche Angelegenheiten spezialisierten Unterabteilungen der Ausländerbehörde, sofern man bereits über ein grundlegendes *bureaucratic knowledge* (Hull 2012a, 2012b, Hoag 2011, Riles 2006) zur Strukturierung der Behörde verfügt. Dieses Grundwissen über die aktuelle Strukturierung der behördlichen Aufgabengebiete erlaubt es, beispielsweise veraltete Elemente auf dem Leitsystem zu identifizieren, und versetzt die Rezipient:innen in die Lage, die Begrifflichkeiten, Farbmarkierungen und Pfeile des Leitsystems dennoch in zielführende Handlungsweisen zu übersetzen.

Da die Migrant:innen aufgrund ihrer *Outsider*-Position¹ jedoch nur in Ausnahmefällen über ein Wissen zur internen Strukturierung verfügen können, gestaltet sich der Weg der Migrant:innen zur passenden Unterabteilung und den jeweils für ihr »Anliegen« zuständigen Ansprechpersonen nicht geradlinig, sondern benötigt in der Regel mehrere Anläufe. Nachfragen bei den an zwei Hausaufgängen positionierten Pförtner:innen und anderen Migrant:innen sind ein fester Bestandteil dieses Orientierungsprozesses.

Die innere Strukturierung der Ausländerbehörde befindet sich in einem ständigen Wandel – eine Dynamik, die oftmals weder den Migrant:innen noch den täglich im »Kundenkontakt« stehenden Behördenmitarbeiter:innen der jeweiligen Unterabteilungen ersichtlich ist. Während die »Kunden« ihrer Position entsprechend lediglich über eine Außenperspektive und wenig Einblick in die anhaltenden internen Umstrukturierungen der Behörde verfügen, nehmen die Behördenmitarbeiter:innen die ständigen strukturellen Wechsel in ihrem Arbeitsalltag oftmals nicht (mehr) als solche wahr. Die einen sind zu weit »draußen«, die anderen zu weit »drinnen«, um zu erkennen, dass es ständig zu Umstrukturierungen kommt, und um nachzuvollziehen, worin diese bestehen. Die damit einhergehende Opazität von Behörden stellt auch Hoag (2011) fest – eine Beobachtung, die ihn zu folgendem Befund verleitet:

1 Auch Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde können sich innerhalb der deutschen Migrationsbürokratie als *Outsider* wahrnehmen, wie Kapitel 8 aufzeigt.

»bureaucracies are Frankensteins« (Hoag 2011: 82), unberechenbare und schwankende Gebilde, die gleichzeitig »inanimate – lazy automations, blindly serving larger powers – and animate – nefarious, self-interested obstructionists« (Hoag 2011: 82) sind. In der Konsequenz empfinden Migrant:innen die organisatorischen und inhaltlichen Änderungen im Kontext der Ausländerbehörde oftmals als »Willkür«. Die Behördenmitarbeiter:innen hingegen reagieren mit Verwunderung und Verärgerung, wenn sich in der Interaktion mit Migrant:innen zeigt, dass diese (noch) nicht mit den neuesten behördlichen Änderungen vertraut sind.

Ein bezeichnendes Beispiel dafür ist die Wahrnehmung türkischer Staatsangehöriger durch Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde. Diese Gruppe an »Kunden« sucht oftmals über viele Jahre bis Jahrzehnte hinweg in regelmäßigen Abständen von einem bis drei Jahren die Ausländerbehörde auf. Erst mit der Erteilung der Niederlassungserlaubnis (meist nach § 9 AufenthG) oder Einbürgerung (meist nach § 10 AufenthG) enden die wiederkehrenden Vorsprachen in der Ausländerbehörde. Im Zeitraum zwischen den einzelnen Vorsprachen zur Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels, der in der Regel zwischen zwölf und 36 Monaten umfasst, durchlaufen die innere behördliche Strukturierung und die entsprechenden Arbeitsprozesse viele Wandlungen, die den »Kunden« verborgen bleiben und in der Wahrnehmung der Behördenmitarbeiter:innen derart alltäglich sind, dass sie keine weitere Beachtung finden.

Was die Behördenmitarbeiter:innen hingegen immer wieder feststellen, ist der vermeintliche Mangel an Wissen türkischer »Kunden« zur ausländerbehördlichen Struktur und ihren bürokratischen Prozessen. Es irritiert sie, dass Migrant:innen türkischer Staatsangehörigkeit »schon so lange in Deutschland sind« und »dennoch« oder »immer noch« nicht wissen, wie die Vorgänge in der Ausländerbehörde strukturiert sind. Dass sich in den (meist drei) Jahren zwischen den »Besuchen« der Migrant:innen allerhand strukturelle, organisatorische und teilweise auch gesetzliche Änderungen ergeben haben (können), wird dabei nicht berücksichtigt.

2.1 Wirkung innenarchitektonischer Trennelemente auf interagierende Akteur:innen

Die Art des zentralen trennenden Objekts innerhalb eines gegebenen Interaktionssettings wirkt sich auf die Interaktion aus, die es räumlich strukturiert. Je materiell durchlässiger das trennende Objekt ist, desto zügiger und fokussierter kann sich die Interaktion abspielen. Dementsprechend nehmen auch die teilnehmenden Akteur:innen die Qualität dieser Interaktionen in der Regel als hochwertiger wahr. Das Zusammenspiel

zwischen unterschiedlichen innenarchitektonischen Trennungsobjekten und deren jeweilige Wirkung auf die Interaktionen zwischen Behördenmitarbeiter:innen und Migrant:innen ist Thema des ersten Teils dieses Kapitels.

Trennelement Glasscheibe

Eine Glasscheibe² zwischen den Interaktionsteilnehmenden lässt auf kurze Interaktionen zwischen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen schließen, die aufseiten der vorsprechenden Migrant:innen immer und aufseiten der Behördenmitarbeiter:innen oftmals im Stehen absolviert werden (siehe auch Hohlfeld 2008: 446–47). Diese *bürokratischen Begegnungen*, in der angelsächsischen Literatur unter dem Begriff der »bureaucratic encounters« (z. B. Tuckett 2015: 71–76) verhandelt, dienen der Übergabe von Dokumenten oder der zügigen Übermittlung mündlicher Informationen. Kurze Fragen und knappe Antworten dominieren diese Art der Begegnung zwischen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen. An der Glasscheibe, wie sie zum Zeitpunkt der Forschung an den Registraturen der Ausländerbehörde üblich war, werden keine ausländerrechtlichen Entscheidungen getroffen. Vielmehr erfüllen die Mitarbeiter:innen, mit denen Migrant:innen durch die Glasscheibe hindurch interagieren, die Funktion von »gatekeepers, with control over the flow of information and resources« (Hoag 2011: 82).³ Sie bestimmen darüber, ob die vorgebrachten Fragen der Migrant:innen beantwortet, die vorgelegten Dokumente entgegengenommen und an entscheidungsbefugte Mitarbeiter:innen weitergeleitet werden oder nicht.

Um mit einer Registraturmitarbeiter:in sprechen zu können, benötigen Migrant:innen eine Wartenummer aus dem Automaten, der im Warteraum angebracht ist. Während der Interaktion mit den

- 2 Auch im Kontext der Integrationskurse war die Glasscheibe ein relevantes innenarchitektonisches Element. Für die Anmeldung für einen der Kurse und die sprachliche Einstufung der Migrant:innen war ein persönliches Gespräch zwischen den potenziellen Kursteilnehmer:innen und dem Lehrpersonal notwendig. Die Glasscheibe befand sich hierbei jedoch nicht zwischen den beiden Gesprächsteilnehmer:innen, sondern rahmte die Interaktion innenarchitektonisch durch eine Art Glaskasten, was Dritten (u. a. Behördenmitarbeiter:innen) einen unangekündigten und jederzeit möglichen Blick auf die Gesprächssituation erlaubte.
- 3 Inwiefern auch Pförtner:innen der Ausländerbehörde, die von einer externen Security-Firma gestellt werden, als *Gatekeeper* hinter einer Glasscheibe agieren und welche Rückschlüsse aufgrund der dargelegten Beobachtungen in Bezug auf die *Anthropologie der Bürokratie* gezogen werden können, wird Teil einer weiteren Arbeit sein.

Registramitarbeiter:innen teilen diese eine weitere Form der Wartemarken aus, die Migrant:innen zu einem Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeiter:in berechtigen. Durch die Ausgabe oder Verweigerung einer weiterführenden Wartenummer regulieren die Registramitarbeiter:innen den Zugang der Migrant:innen zu den entscheidungsbevollmächtigten Behördenmitarbeiter:innen. Auf diese Weise bestimmen die Registramitarbeiter:innen im *front office* darüber, ob eine weiterführende Bearbeitung der vorgebrachten ausländerrechtlichen Belange der »Laufkundschaft« – also von »Kunden«, die ohne vorab festgelegten »Termin« die Klärung ihrer aufenthaltsrechtlichen Anliegen anstreben – am selben Tag möglich wird. Auch Fragen von »Terminkunden«, die vor oder nach der Begegnung mit der entscheidungsbefugten Sachbearbeiter:in aufkommen, können nur an die Registramitarbeiter:innen gerichtet werden. Ob die Fragen angehört und beantwortet werden, liegt faktisch in Ermessen dieser Mitarbeiter:innen.

Eine Aussparung am unteren Rand der Glasscheibe fungiert als Dokumentendurchreiche. Die Größe dieser Aussparung hat Aussagekraft darüber, wie es um den Status der vorsprechenden Migrant:in steht. Je kleiner die Öffnung gestaltet ist, desto schlechter ist es um den ausländerrechtlichen Status dieser Person bestellt. Wenn der Zugang zur Glasscheibe zusätzlich durch ein ihr vorausgestelltes Zugangssystem gesichert ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Chancen auf einen legalen Aufenthalt in Deutschland für die sich hier einfindenden Migrant:innen gering sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die zusätzliche Barriere – beispielsweise in Form einer weiteren Umrandung mit zugangsgesicherter Tür – ebenfalls transparent gehalten ist und infolgedessen jederzeit Einblick von außen erlaubt. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die stärksten Formen tatsächlich genutzter Verglasung in den Registraturen jener Unterabteilungen vorzufinden sind, die Migrant:innen mit fragilem Aufenthaltsstatus und minimalen Aufenthaltchancen »abfertigen«.⁴

Erhobene Stimmen

Neben Schriftstücken müssen sich auch die Worte der interagierenden Akteur:innen ihren Weg durch die auf Hüfthöhe angebrachte Öffnung

- 4 An den Orten, an denen das Ausmaß der Verglasung der Registratur aus der Sicht der Behördenmitarbeiter:innen nicht passend zur Gesprächssituation erschien, wurden die Interaktionen an einen anderen Ort umgelenkt. Auf diese Weise überbrückten die Behördenmitarbeiter:innen die Zeit, bis die innenarchitektonischen Gegebenheiten angepasst worden sind. Aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel und behördlichen Antragsstrukturen konnte es sich hierbei um Jahre oder Jahrzehnte handeln oder niemals eintreten.

in der Glasscheibe bahnen, da die Sprechlöcher, über die die Scheiben teilweise zusätzlich verfügen, nur bedingt akustische Durchlässigkeit bieten. In diesem Zusammenhang wirkt die Glasscheibe nicht nur als ein symbolisches Trennungselement zwischen den Positionen der Behördenmitarbeiter:innen und Migrant:innen innerhalb des gegebenen Settings, sondern auch als akustisches Hindernis, das die Interaktionsteilnehmer:innen zwingt, ihre Sprechlautstärke anzuheben. Mitunter müssen sowohl die Migrant:innen als auch die Behördenmitarbeiter:innen regelrecht schreien, um akustisch verständlich kommunizieren zu können. Die Glasscheibe erweist sich demnach als eines der basalen interaktions-*irritierenden* und zum Teil interaktions*sabotierenden* Elemente der Migrationsbürokratie, das regelmäßig Verständigungsschwierigkeiten, Missverständnisse und Frustration auf beiden Seiten der Scheibe verursacht.

Wird die erhöhte Lautstärke des Gesprächs anfänglich noch rein innenarchitektonisch verursacht, so führen die Interaktionsteilnehmer:innen das *Crescendo* als Reaktion auf die jeweils laute Stimme ihres Gegenübers fort, indem sie ihrerseits die Stimme weiter anheben. In dieser reziproken rhetorischen Dynamik erhöht sich die Gesprächslautstärke regelmäßig innerhalb weniger Sekunden auf einen auffallend hohen Pegel.

Die grundsätzliche Wechselwirkung zwischen dem eigenen Tonfall und der Intonation ihres Gegenübers beschreiben Behördenmitarbeiter:innen oft, indem sie die Redewendung »Wie man in den Wald hineintrifft, so schallt es heraus« zitieren. Analog zu dieser Redewendung verstehen die Behördenmitarbeiter:innen die vorsprechenden Migrant:innen als diejenigen, die in einer bestimmten Tonlage das Gespräch eröffnen, während sie sich selbst als diejenigen sehen, die auf diese Tonhöhe lediglich *reagieren*. Aus Sicht der Behördenmitarbeiter:innen liegt es demnach in der Verantwortung der Migrant:innen, den richtigen Ton zu treffen und diesen als Richtwert für die gemeinsame Interaktion festzulegen. »Sie/Er will ja was von *mir*, nicht ich von ihr/ihm«, lautet eine oftmals angeführte Begründung der Behördenmitarbeiter:innen, darauf rekurrend, dass Migrant:innen in der Rolle der Bittstellenden agieren, während sie als Verwalter:innen des begehrten Guts (z. B. Heyman 2009: 381) und Entscheider:innen über den Zugang (z. B. Hoag 2011: 82) zu dessen Ausgabe verfügen.

Aus dieser Haltung heraus interpretieren die Behördenmitarbeiter:innen – die Wirkung der Glasscheibe auf die Interaktion verkennend – die erhobene Stimme der Migrant:innen als (a) deren negative Charaktereigenschaft und (b) als eine gezielte Ausrichtung dieser Eigenschaft vordergründig auf sie persönlich, aber auch auf sie als Vertreter:innen des deutschen Staats oder auf ›den deutschen Staat‹ an sich. Schließlich treten die jeweiligen Behördenmitarbeiter:innen als »state agents« (Maynard-Moody und Musheno 2000: 348) auf, die durch ihre Handlungen

die Vorstellung aufrechterhalten, dass Nationalstaaten bestimmte Dinge *tun* oder *intendieren* (Smart 1999: 100).

Selbst wenn Behördenmitarbeiter:innen im Beamt:innenstatus sich selbst nicht *per se* als Vertreter:innen der Bundesrepublik wahrnehmen und durch rhetorische Wendungen wie »ich bin ja so was wie ein Staatsvertreter« eine Distanz zu dieser Rolle herstellen, fungieren sie dennoch als Exekutive. Die Möglichkeit, Entscheidungen über aufenthaltsrechtliche Anträge zu treffen, erlangen sie in ihrer Funktion als Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde, die ihrerseits eine vorgeschriebene Funktion im Auftrag der Bundesrepublik erfüllt (§ 71 Abs. 1 AufenthG). Insofern gehören die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde zu den »many agents« (Smart 1999: 100), aus denen sich die Bundesrepublik konstituiert, unabhängig davon, ob sie sich selbst als solche betrachten.

Migrant:innen sprechen der hohen Lautstärke, die sie während der Interaktionen mit Behördenmitarbeiter:innen an der Glasscheibe erfahren, ihrerseits eine Bedeutung zu. Auch sie führen die lautstarke Ansprache der Behördenmitarbeiter:innen nicht auf die Materialität der Glasscheibe, sondern auf negative Personeneigenschaften ihres Gegenübers, auf eine gezielte Missgunst gegenüber ihrer Person oder der Personengruppe ›der Migrant:innen‹ zurück.

In der Konsequenz empfinden sowohl Behördenmitarbeiter:innen als auch Migrant:innen ihr Gegenüber hinter der Glasscheibe oftmals als »laut«, »anstrengend«, »unfreundlich« und »unverschämt«. Diese Beobachtung muss insbesondere vor dem Hintergrund interpretiert werden, dass bürokratischen Begegnungen bei der Konstruktion ›des Staates‹ als Entität eine besondere Rolle zukommt: »Everyday interactions with state bureaucracies are [...] the most important ingredient in constructions of ›the state‹«, so Akhil Gupta (1995: 378) bereits im Jahr 1995.

Durch die Glasscheibe wird eine Interaktion zusätzlich belastet, die ohnehin unter erschwerten Bedingungen stattfindet, da nicht alle Migrant:innen über fundierte Deutschkenntnisse verfügen und Behördenmitarbeiter:innen sich einer oft für Außenstehende unverständlichen formellen und höchst bürokratisierten Sprache bedienen, die je nach Kontext unter den Begriffen »*Officialese* – the language of bureaucracy« (Czarniawska-Joerges 1997: 144–145, Herv. i. O.) oder »*Bureaucratize*« (V. S. Gupta 2003: 8, Herv. i. O.) diskutiert wird. Von der Frustration, weder akustisch noch inhaltlich verstanden zu werden, berichteten sowohl Behördenmitarbeiter:innen *hinter* der Glasscheibe als auch vorsprechende Migrant:innen *davor*. Während einer Arbeitsschicht der Registraturmitarbeiter:innen können sich bis zu 150 solcher kurzen lauten Interaktionen aneinanderreihen. Dementsprechend schilderten die hinter den Glasscheiben agierenden Behördenmitarbeiter:innen ein hohes Maß an »Stress« in ihrem Arbeitsalltag.

Für die Migrant:innen kann eine solche Interaktion neben dem »Stress«, den auch sie regelmäßig äußerten, vor allem aufenthaltsrechtliche und somit existentielle Konsequenzen nach sich ziehen. Schließlich besteht aus ihrer Sicht das Risiko, dass ihr Anliegen aufgrund der schlechten Akustik und der dadurch hervorgebrachten oder verstärkten Verständnisprobleme und Frustration der Registraturmitarbeiter:innen an unpassende Ansprechpersonen weitergeleitet oder eine weitere Bearbeitung abgelehnt wird. Die Interaktionen an den Glasscheiben sind zahlreich. Sie sind stets von kurzer Dauer und stellen sich für alle Beteiligten oftmals als wenig zufriedenstellend dar.

Insofern können der Glasscheibe gleich mehrere Bedeutungen zugeordnet werden. Einerseits handelt es sich bei der Glasfront um ein innenarchitektonisches Element der Bürokratie, das die beiden Akteur:innengruppen der Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen physisch trennt und gleichzeitig in einer Interaktionssituation vereint. Andererseits muss die Glasscheibe als eines der bezeichnenden symbolischen Elemente der etablierten Migrationsbürokratie verstanden werden.

Glasscheibe als Symbol

Die Glasscheibe kann im Kontext bürokratischer Interaktionen als ein Symbol betrachtet werden – ein Erkennungszeichen, das bei genauerer Betrachtung eine in den Hintergrund gerückte geistige Verbindung in Erinnerung rufen kann. Die Beschaffenheit und Bedeutung des Symbols leitet das von Manfred Lurker herausgegebene *Wörterbuch der Symbolik* (1988) folgendermaßen her:

»Im ursprünglichen Sprachgebrauch war der Sinn des griechischen Wortes *symbolon* der eines Erkennungszeichens. Wenn zwei Freunde für längere Zeit oder für immer von einander schieden, so zerbrachen sie eine Münze, ein Tontäfelchen oder einen Ring; kam nach Jahren jemand von der befreundeten Familie zurück, so konnten die zusammengefügte Teile [...] bestätigen, daß der Träger des einen Bruchstücks wirklich Anspruch auf die Gastfreundschaft besaß. Das S. [Symbol] ist also ein ›Zusammengefügtes‹, in dem ein sonst nicht wahrnehmbarer Sinninhalt manifestiert wird. Zunächst ›Symbol aus etwas‹ (die beiden zusammengefügte Teile) geht in den Sprachgebrauch über zum ›Symbol von etwas‹; das S. steht stellvertretend für eine geistige Realität (die Freundschaft der Besitzer der Bruchstücke), die an ihm wahrnehmbar wird. Das S. ist ein sichtbares Zeichen einer unsichtbaren Wirklichkeit« (Lurker 1988: 698, Herv. i. O.).

In migrationsbürokratischen Begegnungen zwischen Mitarbeiter:innen und Migrant:innen übernimmt die Glasscheibe die Funktion eines solchen »Erkennungszeichens«. Ähnlich den zwei Teilen eines

auseinandergebrochenen Tontäfelchens, die bei aufmerksamer Betrachtung eine längst vergessene geistige Verbindung in Erinnerung rufen, verweist auch die Glasscheibe unweigerlich auf die zunächst »unsichtbare Wirklichkeit« bürokratischer Begegnungen. Als ein »Symbol aus« Glas verkörpert die Glasscheibe die interaktionsirritierende Beschaffenheit bürokratischer Begegnungen, die im Kern der Migrationsbürokratie verankert ist. Mit ihrer spezifischen Materialität steht die Scheibe »stellvertretend für eine geistige Realität« dieses systemimmanenten Irritationsmoments, das systematisch an der Interaktion von Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen rüttelt, indem sie mit ihrer materiellen Transparenz eine kommunikative Durchlässigkeit suggeriert, während sie eine akustische Sabotage der Interaktion vollzieht. Insofern fungiert die Glasscheibe als »ein sichtbares Zeichen« (alle vorstehenden Zitate Lurker 1988: 698) der *systemimmanenten Interaktionsdissonanz*, die ohne genauere Betrachtung verborgen bliebe. Die materielle Transparenz der Scheibe verkörpert auf groteske Weise die (migrations-)bürokratieimmanente Opazität und gibt diese im selben Zuge preis. Denn die Verwaltung von Menschen strebt danach, deren vielschichtige Eigenschaften und verzweigte Biografien in eine geradlinige, zweidimensionale (Schrift-)Form zu überführen. Ganz gleich, ob in Form der Papierakte, als elektronische oder hybride Akte – die Möglichkeiten einer detaillierten Darstellung des menschlichen Lebens in Formularform sind begrenzt.

Neben den Glasscheiben können die aneinandergereihten Bürotüren in den langgezogenen Korridoren der Behörde und die in den Büros linear angeordneten Tischreihen als »[v]erkörperte (das heißt materialisierte) Symbole« (Wolf 1998: 19, Herv. i. O.)⁵ bürokratischer Begegnungen verstanden werden. Die *systemimmanente Interaktionsdissonanz* wird an diesen *Glasscheiben, Türen* und *Schreibtischen* hergestellt und öffnet sich infolgedessen an dieser Stelle den (teilnehmend) Beobachtenden im Sinne von Malinowski (1922/1984, siehe auch Musante/DeWalt 2010). Denn es ist die spezifische »wissenschaftliche Tätigkeit« (Malinowski 1922/1984: 41) und keine andere Beschäftigung, zu deren Zweck die Forscher:in dieses Feld betritt. Und dennoch (beziehungsweise gerade deswegen) gilt es an der sozialen Situation teilzunehmen, mit Menschen »in Berührung zu kommen« (Malinowski 1922/1984: 26), Räume zu

5 Auf den ersten Blick mag die Referenz auf eine Arbeit, die sich mit Freimaurerei beschäftigt (Wolf 1998: 26), seltsam anmuten. Allerdings behandelt die Studie explizit die unterschiedlichen Arten von Symbolen und symbolischen Handlungen, weswegen sich eine Entlehnung der Begrifflichkeiten durchaus anbietet. So heißt es bei Wolf: »*Verkörperte* (das heißt materialisierte) Symbole sind vor allem die Logenutensilien, zu den *nichtverkörperten* Symbolen zählen unter anderem die Losungen, Handbewegungen, Klopfzeichen und die logeninternen rituellen Zeremonien« (Wolf 1998: 19, Herv. i. O.).

erkunden und das Gespräch zu suchen – sich ›dem Feld‹ emphatisch zu nähern. Die Betrachtung der drei innenarchitektonischen Elemente Glascheiben, Türen und Schreibtische in ihrer großen Zahl und linearen Anordnung als ein *innenarchitektonisches Ensemble* offenbart dabei ihren symbolischen Gehalt im Kontext der deutschen Migrationsbürokratie. Ihre redundante Anordnungsweise spiegelt die unaufhörliche Wiederholung von Interaktionen und deren systemimmanenten Irritationen wider, die bürokratischen Prozessen innewohnt.

Trennelement Tisch

Der Tisch ist ein fundamentales innenarchitektonisches Element der bürokratischen Begegnung zwischen Behördenmitarbeiter:innen und Migrant:innen. Er ist eine der zentralen »*szenischen* Komponenten des Ausdruckrepertoires« (Goffman 1959/2006: 25, Herv. i. O.), die Goffman unter dem Begriff des Bühnenbildes konzipiert. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass es einem bestimmten Ort zugewiesen ist, so »daß diejenigen, die ein bestimmtes Bühnenbild als Teil ihrer Vorstellung verwenden wollen, ihr Spiel nicht beginnen können, bevor sie sich an den geeigneten Ort begeben haben« (Goffman 1959/2006: 23).

Die Anzahl an Tischen, ihre aneinandergereihte Aufstellung und materielle Reproduzierbarkeit geben die Redundanz der zeitlich und räumlich parallel zueinander verlaufenden bürokratischen Begegnungen optisch wieder. Die in Reihen angeordneten Tische vermitteln ihren Besitzer:innen das Gefühl, gemeinsam, Schulter an Schulter Teil einer in sich geschlossenen Akteur:innengruppe zu sein, die eine gemeinsame Darstellung zelebriert, indem sie im »Ensemble« (Goffman 1959/2006: 78) agiert. Die innenarchitektonische Anordnung ihrer Arbeitsumgebung vermittelt den Behördenmitarbeiter:innen »[e]in besonders enges Verhältnis, das man ›Vertraulichkeit‹ nennen könnte« (Goffman 1959/2006: 78). Dieses vertraute Ensemble begibt sich nicht nur gleichzeitig in Interaktionen mit Migrant:innen, sondern – wie im weiteren Verlauf erläutert wird – immer gemeinsam in die jeweiligen Interaktionen mit Migrant:innen und deren eventuellen Begleitpersonen.

Die beiden Parteien sind innenarchitektonisch sichtbar voneinander getrennt: das bürokratische Ensemble der Mitarbeiter:innen auf der einen Tischseite und die Migrant:innen auf der anderen Seite des Tisches beziehungsweise der Tischreihe. Dokumente, Anträge und unzählige Papiernachweise werden über den Tisch geschoben, wechseln auf diese Art die Besitzer:innen und schaffen für den Zeitraum der bürokratischen Begegnung zwischen Behördenmitarbeiter:innen und Migrant:innen eine anhaltende materielle Verbindung zwischen den beiden Akteur:innengruppen. Durch die elektronische Aufnahme der Fingerabdrücke der

Migrant:innen, derer es für den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) bedarf, erhält die materielle Verbindung zusätzlich eine digitale Komponente.

Die Interaktionen an den Tischen nehmen mehr Zeit ein (als die Interaktionen durch die Glasscheiben der Registraturen) und können je nach Sachlage und Dokumentationsaufwand – Kopier- oder Scanvorgänge, manuelle und digitale Aufnahme biometrischer Daten – die eingeplanten 30 Minuten übersteigen und bis zu 60 Minuten andauern. Die Zufriedenheit mit den im Sitzen verlaufenden Interaktionen kann für die Interaktionsteilnehmer:innen auf beiden Seiten des Tisches stark variieren.⁶

Die hier gebotene Darstellung gibt die Anordnung der innenarchitektonischen Gegebenheiten wieder, wie sie in einem konkreten Zeitraum in einer bestimmten Behörde vorzufinden war: der Berliner Ausländerbehörde in den Jahren 2012 und 2013. Auch innerhalb der im Rahmen der Vorstudie beforschten Ausländerbehörde einer großen Mittelstadt waren, wenn auch in entsprechend kleinerem Maßstab, analoge Interaktionsanordnungen zu beobachten (Louban 2011). Weitere Einrichtungen der deutschen Migrationsbürokratie können anders aufgebaut sein. Bemerkenswert ist jedoch, dass die an dieser Stelle herausgearbeitete Symbolik der innenarchitektonischen Elemente und ihre Wirkung auf die um sie herum arrangierten Interaktionen in anderen Migrationsbehörden wiederzuerkennen sind (z. B. Affolter 2021, Scheffer 1997, Tuckett 2013, Wasilewski 2011).

In einem nächsten Schritt wird die Art und Weise analysiert, in der sich Behördenmitarbeiter:innen durch die ihnen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bewegen, womit sie sie zu Orten ihres Wirkens formen. De Certeaus (1980/1988) Raumtheorie bildet bei diesem Unterfangen einen wichtigen Bezugspunkt.

2.2 Raumkonstruktion durch Akteur:innen der Migrationsbehörde

De Certeaus Ausführungen zu »Praktiken im Raum« (De Certeau 1980/1988: 179–238) erweisen sich als besonders hilfreich für die analytische Betrachtung der behördlichen Innenarchitektur und der Bewegungen, »Vorgehensweisen und Handlungsmuster« (De Certeau 1980/1988: 11–12), die sie hervorbringt. Die von De Certeau (1980/1988: 183–87) beschriebenen »urbanen Praktiken« der Großstadt werden in der

6 Eine nähere Auseinandersetzung mit dieser Thematik und die Analyse einer Interaktion zwischen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen, die alle Teilnehmer:innen der Interaktion als überaus gelungen wahrnahmen, bietet Kapitel 6.

vorliegenden Arbeit entliehen, um eine neue Perspektive auf die Praktiken der deutschen Migrationsbürokratie zu generieren.

Das metonymische Moment, das den analytischen Blick dieser Arbeit leitet, beschreibt, wie einzelne Handlungen und Routinen stellvertretend für größere gesellschaftliche Strukturen stehen. Es fußt auf der Annahme, dass die Art und Weise, wie eine Gesellschaft mit ihren ›Anderen‹ umgeht (S. Hall 1994, Said 1978), Einblicke in ihre innersten Strukturen gewährt. Die Akteur:innen der Migrationsbürokratie und die Wege, die sie zurücklegen, werden hier als Teil des »Anonyme[n] und Alltägliche[n]« verstanden, als »Teile, die für das Ganze stehen« (De Certeau 1980/1988: 9):

»Die Akteure mit Eigennamen und sozialen Kennzeichen sind aus dem Rampenlicht verschwunden und stattdessen schwenken die Scheinwerfer zunächst auf den Chor der am Rande versammelten Statisten, um sich dann auf die im Zuschauerraum versammelte Menge zu richten. Eine soziologisch und anthropologisch ausgerichtete Forschung nimmt vor allem das Anonyme und Alltägliche ins Visier, aus dem mit verschiedenen Zooms metonymische Details herausgeschnitten werden – also Teile, die für das Ganze stehen. Die Darsteller, die gestern noch Familien, Gruppen und Ordnungen symbolisierten, verschwinden langsam von der Bühne, die sie zur Zeit des individuellen Namens beherrschten. Nun kommt die Zahl, die der Demokratie, der Großstadt, der Verwaltungen und der Kybernetik« (De Certeau 1980/1988: 9).

Auf das Treiben der Stadt Bezug nehmend, beschreibt De Certeau (1980/1988: 180) seine »Lust [...], diesen maßlosesten aller menschlichen Texte zu ›überschauen‹, zu überragen und in Gänze aufzufassen«. Zudem erklärt er, wie ihm dieser Perspektivenwechsel gelingen konnte: »Auf die Spitze des World Trade Centers emporgehoben zu sein, bedeutet, dem mächtigen Zugriff der Stadt entrissen zu werden« (De Certeau 1980/1988: 180). Von dort oben, aus »der 110. Etage [...] *sehe* man auf Manhattan« (De Certeau 1980/1988: 179, Herv. i. O.), anstatt am städtischen Treiben teilzunehmen und es erst durch die eigene Bewegung hervorzubringen. Die vertikale Erhabenheit seines Postens ermöglicht De Certeau eine spezifische Perspektive auf die »urbanen Praktiken« (De Certeau 1980/1988: 183–187) Manhattans, die er für deren Analyse als notwendig erachtet. Die physische Distanz zum städtischen Treiben erlaubt es ihm, eine Perspektive auf die Gesamtheit der Bewegungen zu erlangen, die den urbanen Raum hervorbringen. Das Zusammenspiel, der Rhythmus und die wechselnde Intensität einzelner Bewegungen vereinen sich auf diese Weise zu einem pulsierenden Ganzen, zu »menschlichen Texte[n]« (De Certeau 1980/1988: 180), die er aus seiner Position heraus rezipieren kann.

Im vorliegenden Kontext der Migrationsbürokratie ist die besondere Perspektive auf die innerbehördlichen Bewegungen von Mitarbeiter:innen

und Migrant:innen nicht einer erhöhten Sitzposition mit Blick von oben auf »die charakteristischen Handlungsmodelle« (De Certeau 1980/1988: 12) der Teilnehmer:innen *bürokratischer Begegnungen und Bewegungen* zu verdanken. Vielmehr ermöglichte es meine Rolle als teilnehmende Beobachterin, die sich monatelang in den behördlichen Räumlichkeiten aufhalten und frei bewegen durfte, ohne selbst einer der regulär vorgegebenen Akteur:innengruppen anzugehören, eine Vogelperspektive auf das beobachtete Geschehen zu rekonstruieren (siehe Abbildung 1 *Äußere und innere Korridore der Berliner Ausländerbehörde*).

Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen sind die beiden prominentesten und in der vorliegenden Arbeit zentral behandelten Akteur:innengruppen in den Migrationsbehörden. Zudem zählen Familienmitglieder, Anwält:innen, Dolmetscher:innen und anderweitige Begleitpersonen von Migrant:innen zu den Akteur:innen des vorliegenden Felds. Meine Rolle als teilnehmende Beobachterin, die ich allein im Kontext der Ausländerbehörde über sieben Monate hinweg einnehmen durfte, erlaubte mir eine privilegierte Sicht auf die bürokratischen Praktiken und die Hintergründe, vor denen diese entstanden.

Die konstruierte Sicht von oben auf die Bewegungen der Akteur:innen innerhalb der vorgegebenen innenarchitektonischen Gegebenheiten dient dazu, für die Leser:innen ein Gesamtbild, ein Grundgefühl für die Umgebung und Praktiken – die *Atmosphäre* – des vorliegenden migrationsbürokratischen Settings zu rekonstruieren. Die Beschaffenheit der Atmosphäre wird in ethnografischen Beiträgen zur Migrationsbürokratie regelmäßig analytisch beleuchtet und für die Rezeption aufgearbeitet (Louban 2019, Andersson 2014: 18, Tuckett 2013: 125, 185, Fassin/Mazouz 2009: 58).

Obwohl sie diejenigen sind, die das Bild durch ihre Bewegungen und Interaktionen hervorbringen, bleibt den Akteur:innen der Migrationsbürokratie selbst das Gesamtbild ihrer Bewegungen oftmals verborgen. Genau so beschreibt es De Certeau in Bezug auf »die Fußgänger, die *Wandersmänner (Silesius)*, deren Körper dem mehr oder weniger deutlichen Schriftbild eines städtischen ›Textes‹ folgen, den sie schreiben, ohne ihn lesen zu können« (De Certeau 1980/1988: 182, Herv. i. O).

Die folgende Vignette⁷ bietet einen Einblick in die Geschehnisse in der Berliner Ausländerbehörde in den frühen Morgenstunden eines Wintertags. Sie macht die Dynamiken, die sich zwischen den

7 In dieser Arbeit werden Vignetten anders formatiert als Literaturzitate. Dies geschieht, um die Besonderheit des generierten qualitativen Materials hervorzuheben und die Lesbarkeit der Textpassagen zu gewährleisten. Kursive Schrift wird verwendet, um Sprecher:innen zu kennzeichnen. In wörtlicher Rede dient die kursive Schrift dazu, die Betonung bestimmter Begriffe und Passagen durch die jeweiligen Sprecher:innen auszuweisen.

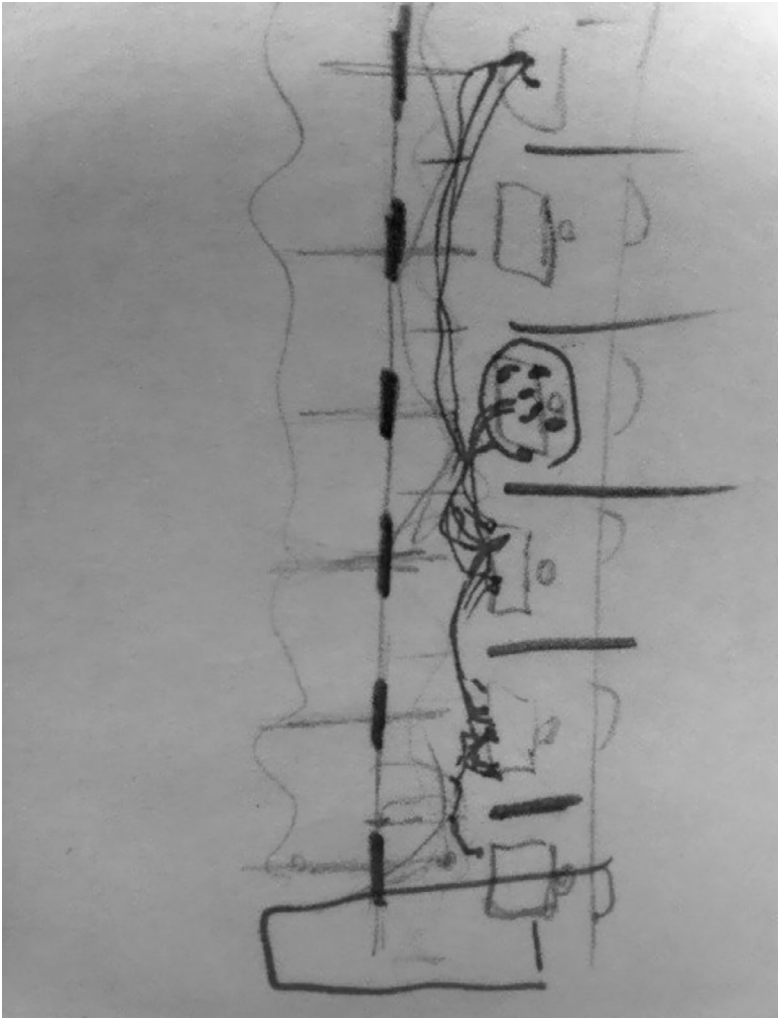


Abbildung 1: Äußere und innere Korridore der Berliner Ausländerbehörde (Scan der Originalskizze, Louban 2013).

Die gestrichelte Linie in der Vertikalen symbolisiert die Wand zwischen dem äußeren Korridor (links in der Abbildung), in dem sich die Migrant:innen bewegen, und dem inneren Korridor (rechts in der Abbildung), der ausschließlich Behördenmitarbeiter:innen zur Verfügung steht. Die kurzen vertikalen, fett markierten Linienabschnitte stellen die Wandstücke dar, die eine Trennungslinie zwischen den parallel verlaufenden Korridoren bilden. Unterbrochen wird diese Trennungslinie durch Türen, die zu den Büros der Behördenmitarbeiter:innen führen. In der Abbildung sind diese Bürotüren in Form dünner Linien eingezeichnet, die sich in der Senkrechten mit den fett markierten Wandlinien abwechseln.

Die kurzen kräftigen waagerechten Linien sind als Trennwände zwischen den einzelnen Büros zu verstehen. In jedem Büro befinden sich meist mehrere Schreibtische, an denen parallel Interaktionen zwischen Behördenmitarbeiter:innen und Migrant:innen stattfinden. Auf der Skizze ist zum Zweck einer besseren Überschaubarkeit jeweils nur ein Tisch pro Büro (als Rechteck) eingezeichnet. Hinter jedem Tisch sitzt eine Mitarbeiter:in (dargestellt durch einen kleinen Kreis).

Die durchgezogenen Linien zeigen die Wege an, die Behördenmitarbeiter:innen zurücklegen. Mitarbeiter:innen, die gerade eben noch in Bewegung waren, sind durch Punkte gekennzeichnet. Auf diese Weise können die Betrachter:innen der Skizze nachvollziehen, wie intensiv (und beinahe ausschließlich) die Behördenmitarbeiter:innen sich durch den inneren Korridor bewegen. Die Anhäufung an Punkten an manchen Stellen der Skizze stellen die Ansammlungen von Behördenmitarbeiter:innen an den Arbeitsplätzen erfahrener Kolleg:innen dar, die um ihren Rat zu einem Fall gebeten wurden. Die Erörterung eines Falls ist dabei nur selten eine Interaktion zwischen lediglich zwei Behördenmitarbeiter:innen im Sinne eines »fully-focused gathering[s]«, sondern vielmehr eine Situation, die zwischen »fully-focused« Interaktion, »partly-focused one« und »multifocused gathering« (Goffman 1966: 91) oszilliert.

Behördenmitarbeiter:innen und den Migrant:innen in der Wechselwirkung von behördlicher Innenarchitektur und dem Fluss der Bewegungen vollziehen, betrachtet aus der Perspektive der Forscherin, erfahrbar. »Follow the People. This technique is perhaps the most obvious and conventional mode of materializing a multi-sited ethnography«, schreibt Marcus (1995: 106, Herv. i. O.) mit Verweis auf Malinowskis (1922/1984) Gründungswerk zur teilnehmenden Beobachtung als Methode ethnologischer Forschung.

Außen: Ein langer Korridor erstreckt sich durch den Gebäudekomplex. Entlang der kahlen, einst weißgetünchten Wand reihen sich graue, mit weißem Milchglas ausgefüllte Türrahmen aneinander – bis zu 14 Türen auf einer Seite. Ebenso viele auf der Seite gegenüber. Man kann weit nach vorn blicken, im Fluchtpunkt ist das Zeichen des Notausgangs mit dem dazugehörigen Aufgang zum Treppenhaus zu sehen.

Innen: An der Schwelle zum äußeren, parallel verlaufenden Korridor halten die Mitarbeiter:innen kurz inne, Rücken werden aufgerichtet, Schultern angespannt, Brustkörbe einen Zug tiefer als sonst mit Luft gefüllt, Bäuche eingezogen, Kleidung zurechtgerückt. Tür auf, ein Schritt hinaus, Tür zu und los.

Außen: Die Blicke der Wartenden wenden sich der soeben aufgerichteten Silhouette entgegen. Ein Plastikschildchen an der Brust, ein klimpernder Schlüsselbund in der Hand, der fest nach vorn gerichtete Blick oder die trotz kalter Jahreszeit fehlende Winterjacke – vor allem aber der sichere, zielorientierte Gang – geben die

Mitarbeiter:in als solche zu erkennen. Das Betreten des äußeren Korridors: nicht mit dem Rücken, sondern mit dem Gesicht voran, eine schnelle Drehung zur Tür, damit ein Abschließen möglich ist. Beim Hinaustreten in den Korridor ist kein »Schönen Tag noch« zu hören. Es sind keine Papiere, Plastiktüten oder Taschen zu sehen, die sich in den Händen sammeln oder am Handgelenk baumeln. Gelegentlich kann man einen Teller oder auch eine Frischhaltedose in den Händen der hinaustretenden Person erkennen, jedoch niemals eine Kaffeetasse. Zur Publikumszeit werden Kaffeetassen nicht gern »auf dem Gang« gesehen, erklären mir die Mitarbeiter:innen, da bei den wartenden Migrant:innen sonst der Eindruck entstünde, »man mache nur Kaffeekränzchen« und arbeite nicht effektiv genug. Aus diesem Grund werden die Tassen stets am Arbeitsplatz zurückgelassen.

Es scheint, als könne man Tage, Wochen, ein ganzes Arbeitsleben hinter diesen Türen verbringen, ohne jemals länger als fünf Minuten in den äußeren Korridor getreten zu sein. Müsste man nicht ab und an auf Toilette oder zum Essensraum (sofern einer vorhanden ist), könnte man sich den Blicken der wartenden Migrant:innen und ihrer Begleitpersonen gänzlich entziehen.

Innen: Es ist Winter und noch früh am Morgen. Während sich außen die kalten Gänge zügig mit »Kunden« füllen und der Geräuschpegel steigt, sitze ich innen in der Wärme der Büroräume. Die Mitarbeiterin, bei der ich den heutigen Tag verbringen werde, bietet mir einen gepolsterten Stuhl zum Platznehmen an. Ich sitze neben ihr. Von meinem Platz aus kann ich viele Zimmer weit zuhören und – aufgrund der geöffneten Verbindungstüren zwischen den aneinandergereihten Büros – mehrere Zimmer weit sehen. Hier und da läuft leise ein Radioprogramm im Hintergrund, hier und dort sind angezündete Kerzen auf den Schreibtischen platziert.

Zu Beginn der »Publikumszeit« wird die langgezogene Membran aus bis zu 14 aneinander gereihten Türen durchlässig. Die räumliche Trennung zwischen den Behördenmitarbeiter:innen und Migrant:innen wird punktuell aufgehoben. Migrant:innen, die bei der Suche nach den richtigen Büroräumen den äußeren Korridor entlanglaufen, können nun die Behördenzimmer betreten, um ihren Termin mit den meist weiblichen Behördenmitarbeiter:innen wahrzunehmen. Beim Eintreten sehen sie, dass mehrere Mitarbeiter:innen sich ein Arbeitszimmer teilen und die aneinander angrenzenden Behördenzimmer durch offenstehende Verbindungstüren zu einem »inneren Korridor« verbunden sind.

Erst wenige, dann immer mehr »Kunden« kommen durch die zahlreichen Türen in die Arbeitszimmer der Sachbearbeiter:innen, interagieren und verlassen die Büros, damit andere Familien, Paare und (vereinzelt) Einzelpersonen folgen können. Die Wege der Migrant:innen sind in ihrer Kürze vorgegeben. Beim Eintreten in die Büroräume treten sie vom äußeren in den inneren Korridor und durchqueren die parallel zueinander verlaufenden Gänge immerzu im rechten Winkel.

Die Sachbearbeiter:innen hingegen laufen die innere Parallele entlang, einmal nur ein Büro weiter, einmal den gesamten inneren Korridor entlang. Von Zeit zu Zeit bilden sich kleine Menschentrauben an den Schreibtischen der erfahrenen Kolleg:innen, die um Rat gebeten werden. Auch Mitarbeiter:innen, die die besagten Büros lediglich passieren wollten, bleiben oftmals stehen und schließen sich der Diskussion des dort besprochenen Falls an. Nach einer Weile löst sich diese Ansammlung der Mitarbeiter:innen auf, um sich in kurzer Zeit erneut zu formieren, in anderer Konstellation am gleichen Tisch oder auch am Arbeitsplatz einer anderen Mitarbeiter:in.

Mit fortschreitender Zeit kommen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen immer mehr in Bewegung, die Frequenz der zurückgelegten Wege steigt. Mit ihr erhöht sich auch der Lautstärkepegel beständig. Ein dicht gewebter akustischer Teppich, der sich aus Geräuschen der auf- und zugehenden Türen, Lauten des Anklopfens, »Ja«, »Bitte«, »Rein«, »Danke«, »Schönen Tag noch«, dem Klicken der Computermäuse, Tippgeräuschen, Papierrascheln, hörbarem Stühlerücken zusammensetzt und über das Geschehen legt. Immer wieder ertönt eine für die jeweilige Unterabteilung charakteristische Frage: »Wissen Sie, wie groß Sie sind? ... Wissen Sie, wie groß Sie sind? ... Wissen Sie, wie groß Sie sind?«, höre ich heute in einem unaufhörlichen Echo widerhallen.

(Vignette *Zwei Korridore der Ausländerbehörde*,
ABH Berlin, 2012, AL)

Die redundanten Gesprächsausschnitte aus den einzelnen Büros fügen sich durch die offenen Verbindungstüren hindurch zu einem dichten Geräuschteppich zusammen. Einmal ausgebreitet, hält sich dieser akustische Hintergrund konstant bis zum Ende der »Publikumszeit«. Ergänzt wird die akustische »Fassade« (Goffman 1959/2006: 25) – »das standardisierte Ausdrucksrepertoire, das der Einzelne im Verlauf seiner Vorstellung bewußt oder unbewußt anwendet« (Goffman 1959/2006: 23) – durch hörbares Schlüsselraseln, das aus dem äußeren Korridor ab und

an in den inneren Bürokorridor reicht. Mitarbeiter:innen, die von ›außen‹ hereinkommen, verschaffen sich Zugang durch das Aufschließen der oftmals abgeschlossenen Türen an den Enden des inneren Korridors. Auch diese Akustik ist stets mehrere Büros weit zu hören.

Die Migrant:innen tragen ihrerseits zur akustischen Fassade bei. Das regelmäßige, kurze Anklopfen, mit dem sie ihr Eintreten in die Büros der Sachbearbeiter:innen ankündigen, zieht sich rhythmisch durch den inneren Korridor der aneinandergereihten Büros mit offenen Verbindungstüren. Die wiederkehrenden ›Klopfzeichen‹ wirken als Bestandteil der ›nichtverkörpern‹ (Wolf 1998: 19, Herv. i. O.) akustischen Symbolik im Ablauf bürokratischer Begegnungen. Auf diese Weise wird die Position der bittstellenden Migrant:innen im migrationsbürokratischen Gefüge akustisch ausgestaltet.

Aussagen und Fragen, die charakteristisch für die jeweilige Unterabteilung der Migrationsbehörde sind, bilden einen weiteren Teil der akustischen Fassade, die im Hintergrund jeder einzelnen Interaktion in den Büros der Mitarbeiter:innen abläuft. ›Wissen Sie, wie groß Sie sind?‹, halt es durch den Bürokorridor der einen Unterabteilung. ›Wo ist die GÜB [Grenzübertrittsbescheinigung]?‹, ist in einem anderen Bürokorridor zu hören. Und immer wieder halt die obligatorische Aufforderung ›Ihren Pass bitte!‹ wie ein unaufhörliches Echo durch den gesamten Gebäudekomplex der Behörde.

Die Grundlautstärke, die sich aufgrund der Mehrfachbesetzung der einzelnen Büros und der offenen Verbindungstüren ergibt, erschwert es sowohl Behördenmitarbeiter:innen als auch Migrant:innen, sich für ihr jeweiliges Gegenüber akustisch verständlich auszudrücken. Erschwerend kommt vonseiten der Mitarbeiter:innen das in Behörden übliche sprachliche Register hinzu – diskutiert unter den Begriffen *Officialese* und *Bureaucratize* –, dessen sich vor allem länger im Berufsleben stehende Behördenmitarbeiter:innen bedienen:

›the language of bureaucracy – has three main characteristics. It is full of *congeries* (the obvious is reiterated), and its *logos* is unnecessarily complicated (it can take time and require some expenditure of energy to perceive the repetition). The third characteristic is the low *aesthetic* level, which is partly the result of the first two characteristics but is also the product of conscious or unconsciously bad (clumsy) rhetoric. Figures of speech such as metaphors and irony are avoided in favour of empty parallelism, phrases that are identically built, therefore achieving the effect of monotony. In terms of narrative strategies, suspense is avoided, and the *ethos* and *pathos* kind of appeals – references to the authority of the speaker or to the character of the listener – are both sacrificed to *logos*, the force of an impersonal argument‹ (Czarniawska-Joerges 1997: 144, Herv. i. O.).

Die Behördenmitarbeiter:innen sprechen zu ihren »Kunden« in verkürzten Satzkonstruktionen mit verwaltungsspezifischen Abkürzungen und juristischen Referenzen, deren Hintergründe den Adressat:innen oftmals unbekannt sind, in Kombination mit Handlungsaufforderungen. Der Zeitdruck, den die hohe Anzahl an Terminen »in direktem Kundenkontakt« an einem Arbeitstag produziert, und die ausgeprägte Ähnlichkeit der zu bearbeitenden Fälle – ein Umstand, der gezielt durch innerbehördliche Organisationsstrukturen geschaffen wird – sorgen für ein hohes Maß an *Redundanz* im Arbeitsalltag der Behördenmitarbeiter:innen.

Da im Normalfall alle bürokratischen Begegnungen mit Migrant:innen aus Sicht der Behördenmitarbeiter:innen nach gleichem Muster verlaufen, ist es ihnen schlicht unmöglich, zu überblicken, welcher »Kunde« alle notwendigen (mündlichen) Erklärungen und Hinweise bereits erhalten hat und welche Aussagen sie gegebenenfalls an den vorangehenden »Kunden« gerichtet haben. Während die (mangelnde) Vollständigkeit an schriftlichen Informationen, Merk- und Erklärungsbögen (auch aufgrund der Notwendigkeit, den Erhalt dieser Bögen von den Migrant:innen durch eine Unterschrift bestätigen zu lassen) gut zu kontrollieren ist, werden die mündlichen Informationen aufgrund der vorherrschenden Redundanz der Interaktionen und des Umfangs sowie der Komplexität der Sachlage oftmals (auch von den Behördenmitarbeiter:innen selbst) unbemerkt ausgelassen. Eine hohe Sprechgeschwindigkeit, die sich die Mitarbeiter:innen zudem im Laufe ihrer Berufsjahre angeeignet haben, kann den Migrant:innen zusätzlich das Verstehen ihres Gegenübers erschweren.

Rhetorisch navigieren die Behördenmitarbeiter:innen mittels redundanter Sprachformeln, die ihrem Zuständigkeitsbereich entstammen und oftmals ausschließlich im Kontext ihres spezifischen Arbeitsbereichs für sie und ihre Kolleg:innen Sinn ergeben. Diese Sprachformeln gehören einem Diskurs an, und »der Diskurs [...] ist dasjenige, worum und womit man kämpft; er ist die Macht, deren man sich zu bemächtigen sucht«, wie Foucault (1971/1992: 11) postuliert. Die diskursiven Formeln, deren sich die Mitarbeiter:innen bedienen, setzen intern die Grenzen des Sagbaren und Nichtsagbaren fest, während sie die Fähigkeit voraussetzen, diese sprachlichen Wendungen zu decodieren. Aussagen und Sprach- und Sprechformeln, die nicht dem Diskurs angehören, dessen sich die Akteur:innen der Bürokratie »bemächtigen« (Foucault 1971/1992: 11), werden schlichtweg nicht anerkannt.

Aufseiten der Migrant:innen können sowohl geringe Grundkenntnisse der deutschen Sprache die Interaktion beeinflussen als auch ein Mangel an Kenntnissen der spezifischen nationalstaatlichen Verwaltungsabläufe und der entsprechenden Ausdrucksweise im *Officialese*. Zudem verfügen viele Migrant:innen nicht über genügend juristische Kenntnisse, um

die Bedingungen und Konsequenzen ihres ausländerrechtlichen Status überblicken zu können. Die Verwendung der falschen Termini für ihren Rechtsstatus und ihre ausländerrechtlichen Dokumente disqualifizieren sie schlagartig für die Teilnahme am Diskurs und sie verlieren ihre Sprecherschaft, noch während sie sich im Gespräch mit den Behördenmitarbeiter:innen befinden. Anlass hierfür kann bereits die umgangssprachlich gängige Bezeichnung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) durch Migrant:innen als »Ausweis« sein oder die Verwendung des Begriffs »Visum«, mit dem Migrant:innen regelmäßig auf ihren Aufenthaltstitel verweisen.⁸

Das größte Potenzial für Interaktionsirritation birgt die Kombination aus unzureichenden Sprachkenntnissen und der Verwendung falscher oder veralteter ausländerrechtlicher Begrifflichkeiten, die mit einer »Anspruchshaltung« vorgetragen werden. Migrant:innen, die nicht in der Lage sind, »einen vollständigen Satz zu formulieren, dann aber ›unbefristet‹ wollen, sobald sie zur Tür reinkommen«, lösen starke negative Emotionen bei den Behördenmitarbeiter:innen aus und haben infolgedessen kaum eine Chance, in einen Informationsaustausch mit den Mitarbeiter:innen zu treten.

Räumliche und rhetorische Wendungen

De Certeau stellt eine Analogie her zwischen der wirkungsvollen Gestaltung der Rede (Rhetorik) und der wirkungsvollen Gestaltung von Räumen. Beide Entitäten erhalten ihre Form erst durch die Begehung durch Akteur:innen (De Certeau 1980/1988: 218). Er beschreibt, wie »der Gehende« (De Certeau 1980/1988: 190) mit seinen Bewegungen durch die Stadt manche Orte unbegangen in Vergessenheit geraten lässt, während er »mit anderen ›seltene‹, ›zufällige‹ oder gar unzulässige räumliche ›Wendungen‹ (wie Redewendungen)« (De Certeau 1980/1988: 191) bildet. Auf diese Art stellt der Gehende eine »Rhetorik des Gehens« (De Certeau 1980/1988: 191) in der Stadt her.

Diese Analogie zwischen diskursiven und räumlichen Wendungen erweist sich als ergiebig bei der Interpretation der Parallele zwischen (a) der Art, wie Behördenmitarbeiter:innen rhetorisch durch ihren Arbeitsalltag navigieren, und (b) der Weise, wie sie sich durch die behördlichen Räumlichkeiten bewegen. Die Rhetorik der Worte und die »Rhetorik des Gehens« (De Certeau 1980/1988: 191) weisen in Migrationsbehörden auffällige Ähnlichkeiten auf, beide gezeichnet von Redundanz und

8 Kapitel 4 zeigt weitere Herausforderungen, die solche sprachlichen Irreführungen in migrationsbürokratischen Zusammenhängen hervorbringen können.

infolgedessen von Konzentration von Macht (siehe auch Heyman 1995, 2004: 489) an bestimmten Räumen.

»Insgesamt *ist der Raum ein Ort*, mit dem man etwas macht. So wird zum Beispiel die Straße, die der Urbanismus geometrisch festlegt, durch die Gehenden in einen Raum verwandelt«, schreibt De Certeau (1980/1988: 218, Herv. i. O.) in Bezug auf die Stadt. Entsprechend kann die Bewegung der Behördenmitarbeiter:innen durch ihre innenarchitektonische Umgebung betrachtet werden. Nur der Ort, »mit dem man etwas macht« (De Certeau 1980/1988: 218), der Ort, durch den Behördenmitarbeiter:innen sich bewegen, wird Teil einer »Wegstrecke« (De Certeau 1980/1988: 223), eines Parcours. Erst mit dem regelmäßigen Durchschreiten verleihen die Behördenmitarbeiter:innen diesen Räumen migrationsbürokratische Bedeutung. Demgegenüber werden Orte, die von den Mitarbeiter:innen gemieden werden, migrationsbürokratisch irrelevant. Zu diesen nach Möglichkeit umgangenen Räumen zählen insbesondere diejenigen, in denen sich Migrant:innen aufhalten. Diesen Umstand veranschaulicht die angeführte Vignette *Zwei Korridore der Ausländerbehörde*: Mit wenigen Ausnahmen wählen die Behördenmitarbeiter:innen stets den inneren Korridor, um die notwendigen Wege zurückzulegen.

Es scheint, als könne man Tage, Wochen, ein ganzes Arbeitsleben hinter diesen Türen verbringen, ohne jemals länger als fünf Minuten in den äußeren Korridor getreten zu sein. Müsste man nicht ab und an auf Toilette oder zum Essensraum (sofern einer vorhanden ist), könnte man sich den Blicken der wartenden Migrant:innen und ihrer Begleitpersonen gänzlich entziehen.

(Ausschnitt aus Vignette
Zwei Korridore der Ausländerbehörde)

Der bürokratisch relevante Raum wird dadurch auf die Orte beschränkt, an denen sich das gesamte *Ensemble* der Behördenmitarbeiter:innen aufhält. So wie sich Behördenmitarbeiter:innen rhetorisch in den Grenzen des *Officiales* bewegen und ein Verlassen dieser Interna nur selten praktiziert wird, ziehen sie auch räumlich die Bewegung durch bekannte und viel frequentierte Räume vor. Die Sicherheit des inneren Korridors verlassen sie nur selten. Draußen, im äußeren Korridor sehen sie sich den Blicken und Fragen der wartenden Migrant:innen ausgesetzt – eine Situation, in die sie sich ungern alleine begeben.

Die innenarchitektonische und bewegungstechnische Redundanz »kann mit den ›Redewendungen‹ oder ›Stilfiguren‹ verglichen werden« (De Certeau 1980/1988: 192), in die sich Behördenmitarbeiter:innen regelmäßig während der Interaktion zurückziehen.

Auf Migrant:innen wirken diese Redundanzen unbekannt und fremd. Zwar nehmen sie wahr, dass die innenarchitektonische Gestaltung der

Migrationsbehörden von sich wiederholenden Elementen geprägt ist und dass die sprachlichen Formen, derer sich Behördenmitarbeiter:innen bedienen, aus wiederkehrenden Versatzstücken verwaltungsspezifischer Sprache bestehen. Allerdings bleiben vielen Migrant:innen (aufgrund ihres zwar regelmäßigen, doch nicht täglichen Aufenthalts im migrationsbehördlichen Kontext) der Ursprung und der Sinn dieser Redundanzen verborgen, obwohl sie die Wirkung dieser räumlichen und sprachlichen Verdichtung zweifelsohne wahrnehmen. Da der Zugang zu den Büroräumlichkeiten für Migrant:innen reglementiert ist, entgehen die bewegungstechnischen Redundanzen der Behördenmitarbeiter:innen im Normalfall ihrem Blick. Immer wieder äußern Migrant:innen den Eindruck einer »gemeinsame[n] Darstellung« (Goffman 1959/2006: 77) durch die zahlreichen Mitarbeiter:innen, die sich im *inneren Korridor* befinden. Insbesondere konfliktreiche Situationen zwischen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen können zu einer raschen Vermehrung der Interaktionsteilnehmer:innen aufseiten der Mitarbeiter:innen führen.

Wagen es Behördenmitarbeiter:innen doch einmal, eine Wegstrecke im äußeren Korridor zurückzulegen, sind sie umgehend als solche identifizierbar, auch ohne Namensschild oder sonstige Requisiten. »Die Göttin war an ihrem Gang zu erkennen«, zitiert De Certeau Vergils Epos *Aeneis* im Epilog zu seinem Unterkapitel »Das Sprechen der verhallenden Schritte« (De Certeau 1980/1988: 206). Gleiches gilt für den Gang der Behördenmitarbeiter:innen, der in meiner Beobachtung sich deutlich von demjenigen der Migrant:innen unterschied. Dieser Umstand war jedoch nicht im Sinne der Behördenmitarbeiter:innen, die weder identifiziert noch adressiert werden mochten, wenn sie ›verhallender Schritte‹ in Bewegung waren.

Irrationale Ecke

»Warum laufen Sie zu den Toiletten durch die ganzen Büros anstatt den [äußeren] Korridor entlang?«, frage ich die Mitarbeiterin, die ich heute während ihres Arbeitstags begleiten darf. Sie denkt einen Augenblick nach: »Ich fühle mich wohler hier«, antwortet sie. Auf diese Weise setze sie sich nicht dem Risiko aus, von wartenden Migrant:innen angesprochen zu werden, fügt sie hinzu. Die Emotionen entscheiden über den gewählten Weg, »allen geht es so«, erklärt sie. »[D]as ist ein Umgang mit dem Raum, bei dem das Wohlbefinden sich auf die Sprache zurückzieht, in der es kurz aufleuchtet«, formuliert De Certeau (1980/1988: 206).

In seinem Fall ist es eine Einwohnerin der Stadt Lyon, die ihr Gefühl zum besagten Ort mit den Worten »Ich fühle mich wohl hier« (De Certeau 1980/1988: 375) zum Ausdruck bringt. Im vorliegenden Fall sind es die Emotionen der Behördenmitarbeiterin, die sie mit dem ›inneren Korridor‹ verbindet, der ihr die Sicherheit vor der Adressierung

durch Migrant:innen bietet. »Die Orte sind [...] Symbolisierungen, die im Schmerz oder in der Lust des Körpers eingekapselt sind« (De Certeau 1980/1988: 206). Auch im Körper der Behördenmitarbeiter:innen sind »Schmerz« und »Lust« ummantelt – Schmerz in Form von Unbehagen bis hin zur Furcht, die sie beim Gang über den äußeren Korridor empfinden, und Lust in Form von Wohlbefinden. Letzteres erfahren sie beim Begehen des inneren Korridors, der sie oftmals durch die gesamte Aufstellung des innenarchitektonischen Ensembles der Migrationsbürokratie sowie durch das agierende *Ensemble*⁹ der Behördenmitarbeiter:innen, dessen Teil sie sind, hindurchführt. »Das Gehen, das sich Schritt für Schritt fortsetzt oder fortgesetzt wird, macht aus der Umgebung etwas Organisch-Bewegliches, eine Abfolge von phatischen *topoi*« (De Certeau 1980/1988: 191, Herv. i. O.). Durch die Bewegung entlang des inneren Korridors passieren die Behördenmitarbeiter:innen sichtbar die Arbeitsbereiche ihrer Kolleg:innen und *deklarieren* auf diesem Weg mehrmals am Tag ihre Zugehörigkeit zum Ensemble der Mitarbeiter:innen – einer »Gruppe von Individuen [...], die gemeinsam eine Rolle aufbauen« (Goffman 1959/2006: 75).

Am Ende des als angenehm empfundenen Wegs durch den Schutz des inneren Korridors steht jedoch stets der Schritt nach ›draußen‹. Dieser Schritt in den äußeren Gang ist für die Behördenmitarbeiter:innen unumgänglich, da die Toiletten ausschließlich durch den ›äußeren Korridor‹ erreicht werden können. Zwar ist es möglich, den Aufenthalt im externen Korridor zu minimieren, indem möglichst lange der interne Korridor genutzt wird, vermeiden lässt er sich jedoch nicht, sofern die Personaltoiletten angesteuert werden. Das ist der Moment, an dem der emotionale Raum des Ensembles und die Sicherheit vor migrantischer Adressierung aufgegeben werden muss:

An der Schwelle zum äußeren, parallel verlaufenden Korridor halten die Mitarbeiter:innen kurz inne, Rücken werden aufgerichtet, Schultern angespannt, Brustkörbe einen Zug tiefer als sonst mit Luft gefüllt, Bäuche eingezogen, Kleidung zurechtgerückt. Tür auf, ein Schritt hinaus, Tür zu und los.

(Ausschnitt aus Vignette
Zwei Korridore der Ausländerbehörde)

Aufgerichteten Ganges und zügigen Schrittes bewegt sich die Behördenmitarbeiter:in zu den Toiletten. Nach nur wenigen zurückgelegten Schritten im äußeren Korridor findet sie sich erneut vor einer Schwelle wieder, die es zu überwinden gilt. Schließlich sind die Mitarbeiter:innentoiletten

9 In der englischen Originalausgabe »The presentation of self in everyday life« (1959) verwendet Goffman den Begriff *team* (1959: 77–105) für die gemeinsame Darstellung einer Gruppe. In der deutschen Ausgabe wird der Begriff *Ensemble* verwendet (Goffman 1959/2006: 73–97).

in Behörden stets verschlossen. Es drängt sich an dieser Stelle die Analogie zur Bedeutung der WCs in Zügen auf, die De Certeau behandelt.

»Überwachung und Ernährung bewegen sich von Abteil zu Abteil: ›Ihre Fahrkarten, bitte‹ ...› Sandwiches? Bier? Kaffee? ...‹. Nur die W.C.'s [sic!] bieten eine Fluchtmöglichkeit in diesem abgeschlossenen System. Sie sind [...] eine irrationale Ecke [...]« (De Certeau 1980/1988: 209).

Ähnlich verhält es sich mit den Personaltoiletten in Behörden: Es geht nicht nur um das Einhalten von Hygienestandards in den sanitären Anlagen oder die Sicherheit des Behördenpersonals, wie einige Erklärungen der Mitarbeiter:innen lauten. Vielmehr gilt es, die »irrationale Ecke« (De Certeau 1980/1988: 209) an sich zu schützen, indem man sie unter Verschluss hält und die Behörde auf diese Weise zu einem Innehalten ihrer Bewegung bringt.

Zwar verfügen die Mitarbeiter:innen über den passenden Schlüssel, um sich jederzeit Zugang zu diesen Räumlichkeiten zu verschaffen. Dennoch ist es bemerkenswert, dass die stets verschlossenen Türen Zeit und den Akt des Öffnens erfordern. Das Betreten dieser Räumlichkeiten drängt den Behördenmitarbeiter:innen eine Zäsur ihrer Bewegung und Handlung auf. Es ist eine Zäsur, die der türaufschließenden Mitarbeiter:in in Erinnerung rufen soll, dass der Raum, den sie nun betritt, ebenjene »irrationale Ecke« (De Certeau 1980/1988: 209) darstellt, in der sie ohne die Sicherheit der omnipräsenten vermeintlichen Rationalität ihres Arbeitsalltags im Ensemble agiert.

2.3 Zusammenfassung

Das vorliegende Kapitel widmete sich der Innenarchitektur der deutschen Migrationsbürokratie am Beispiel der Berliner Ausländerbehörde und legte dar, wie diese sich auf die bürokratischen Begegnungen zwischen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen ausgewirkt hat. Es wurde dargestellt, wie behördliche Räume aufgebaut waren und von den Akteur:innen der Migrationsbürokratie genutzt wurden. Die räumliche Trennung von Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen, die durch innenarchitektonische Elemente hergestellt wurde, trug zur kontinuierlichen Reproduzierung der beiden Positionen im migrationsbürokratischen Diskurs – Bittstellende und Hüter:innen des staatlichen Guts Aufenthaltsrecht – bei.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Glasscheibe zuteil, die in den Registraturen der einzelnen Unterabteilungen der Ausländerbehörde angebracht ist. Bei Interaktionen zwischen Registraturmitarbeiter:innen und Migrant:innen fanden sich die jeweiligen Akteur:innen auf der einen beziehungsweise der anderen Seite der Scheibe wieder. Während die materielle Transparenz eine kommunikative Durchlässigkeit suggerierte,

entfaltete sie eine irritierende und die Interaktion störende Wirkung. Vor diesem Hintergrund kann die Glasscheibe als Symbol für die systemimmanente Interaktionsdissonanz betrachtet werden, die bürokratische Begegnungen durchdringt.

Die aus teilnehmender Beobachtung konstruierte Vogelperspektive auf die behördlichen Räumlichkeiten eröffnete die Sicht auf das Bestehen und die Nutzung eines inneren und äußeren Korridors innerhalb der Ausländerbehörde, die als *Schauplätze migrationsbürokratischer Prozessierung* dienen. Es zeigte sich, dass die Behördenmitarbeiter:innen sowohl geografisch als auch rhetorisch *interne* »Wegstrecke[n]« (De Certeau 1980/1988: 223) bevorzugten und den entsprechenden Räumen auf diese Weise migrationsbürokratische Relevanz verliehen.

Während die Auseinandersetzung mit der Navigation durch die Rhetorik und die migrationsbürokratischen Räumlichkeiten sich vornehmlich auf die Behördenmitarbeiter:innen konzentrierte, weitet sich der Fokus im folgenden Kapitel aus. Die Aufarbeitung der migrationsbürokratischen Prüfung, deren Navigation sowohl Migrant:innen als auch Behördenmitarbeiter:innen vor beachtliche Herausforderungen stellt, umfasst die Perspektiven beider Akteur:innengruppen.

3. Migrationsbürokratische Prüfung

Die Identitätsprüfung einer Person ist ein klassisches Vorgehen des modernen Staats zur Sichtbarmachung von Individuen. Vollzogen wird die Prüfung regelmäßig durch *state agents* (Smart 1999: 100), die auf der Ebene der *street-level bureaucracy* agieren, indem sie personenbezogene Informationen im privaten Besitz mit den entsprechenden Daten im staatlichen Besitz sowie der Physis zur »Vorsprache« erscheinener Person abgleichen. Im Kontext der Migrationsbürokratie stellt bereits dieser prüfende Abgleich die als *state agents* agierenden Behördenmitarbeiter:innen vor besondere Herausforderungen, da es dem deutschen Staat an seit der Geburt akkumulierten personenbezogenen Nachweisen der Migrant:innen¹ mangelt. Das fehlende Duplikat im Staatsbesitz gilt es zu erzeugen und für zukünftige Prüfungen verfügbar zu machen.

Zudem endet das Prüfverfahren der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde nicht mit einer Identitätsprüfung, sondern kann *sämtliche Bereiche des Lebens* ihrer »Kunden« umfassen. Ausschlaggebend ist die ausländerrechtliche Wertigkeit beziehungsweise Verwertbarkeit der jeweiligen Lebensbereiche. Manche dieser Bereiche gelten durchaus als standardisiert »prüfbar«, etwa Sprachkenntnisse. Allerdings verfügen Behördenmitarbeiter:innen über keine entsprechende Ausbildung oder über auf anderem Wege erworbene Expertise. Andere Lebensbereiche, wie diejenigen, die sich in sozialen Beziehungen manifestieren, entziehen sich *per definitionem* einer externen standardisierten (Echtheits-)Prüfung. Schließlich werden sie durch die jeweils involvierten Akteur:innen im gegenseitigen Bezug definiert.

Ungeachtet der fehlenden Qualifikation oder der grundsätzlichen Unmöglichkeit, bestimmte Lebensbereiche einschätzen zu können, obliegt den Behördenmitarbeiter:innen die Prüfung dieser Sachverhalte. Durch die ihnen auferlegte Aufgabe, prüfbare und nicht prüfbare Sachverhalte zu beurteilen, navigieren die Behördenmitarbeiter:innen, wie so oft, mittels *migrationsbürokratischer Befragung*.

Den Migrant:innen erschließen sich Fokus und Sinn der zahlreichen Fragen meist ebenso wenig wie die Art, in der ihre Antworten bewertet werden. Die Behördenmitarbeiter:innen stellt die Notwendigkeit, die erhaltenen Antworten evaluieren zu müssen, vor eine weitere Herausforderung: Erneut fehlt das Pendant im staatlichen Besitz, mit dem die Antwort abgeglichen werden könnte. Bedingt durch die Notwendigkeit, die

1 Wie bereits beschrieben, werden in der vorliegenden Arbeit unter dem Begriff Migrant:innen auch Menschen subsumiert, die in der Bundesrepublik geboren wurden und weiterhin leben, ohne im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft zu sein.

Antworten der Migrant:innen dennoch auf Echtheit hin überprüfen zu müssen, ziehen die Behördenmitarbeiter:innen ihre persönlichen Erfahrungen und Einstellungen – *ibr eigenes Leben* – als Referenz für die Evaluierung der erhaltenen Information heran.

3.1 Das moderne Individuum² und seine Verwaltung³

»[W]e should consider the ›modern state‹ [...] as a very sophisticated structure, in which individuals can be integrated«, postuliert Foucault (1982: 214). Damit deutet er an, welche Art Unterwerfung jedem bevorsteht, der Teil des Staats ist oder sein will. Im Gegensatz zum vormodern-feudalen Staatswesen, das demjenigen ein Mehr an Individualisierung zugesteht, der sich »in den höheren Bereichen der Macht« (Foucault 1975/1977: 248) bewegt, verfolgt der moderne Staat das Prinzip der absteigenden Individualisierung, indem er seine »Unterworfenen« (Foucault 1975/1977: 248) in ein Feld der »unerbittliche[n] Sichtbarkeit« (Foucault 1975/1977: 243) stellt. Das wesentlichste Element dieser modernen Individualisierung ist die Prüfung, denn die Prüfung vereint alle individualisierenden und subjektivierenden Verfahren in sich und legt jeden Einzelnen auf seine Einzelheit fest:

»Die Prüfung stellt die Individuen in ein Feld der Überwachung und steckt sie gleichzeitig in ein Netz des Schreibens und der Schrift; sie überhäuft sie und erfasst sie und fixiert sie mit einer Unmasse von Dokumenten. Von Anfang an waren die Prüfungsverfahren an ein System der Registrierung und der Speicherung von Unterlagen angeschlossen. Als wesentliches Element in den Räderwerken der Disziplin konstituiert sich eine ›Schriftmacht‹, die sich zwar in vielen Punkten an die traditionellen Methoden der administrativen Dokumentation anlehnt, aber doch auch bedeutende Änderungen und Neuerungen einführt« (Foucault 1975/1977: 243–244).

Die Prüfung hat demnach zwei Funktionen. Einerseits *generiert* sie eine »Unmasse von Dokumenten«, mit dem sie das Individuum »überhäuft«, »erfasst« und »fixiert« (Foucault 1975/1977: 243) und in einem Netz

- 2 Es sei betont, dass die Rede von einem ›modernem Individuum‹ tautologisch ist, denn Individualität ist eine historische Erscheinung dessen, was wir Moderne nennen; Selbiges gilt für den ›modernen Staat‹ (Foucault 1982). Dennoch erscheint die sprachliche Redundanz sinnvoll, um die historische Neuartigkeit dieses Konzepts hervorzuheben.
- 3 Die erste Fassung dieses Unterkapitels war Teil meiner Masterarbeit, die ich im Jahr 2011 an der Universität Konstanz eingereicht habe (Louban 2011). Diese Arbeit stellt die Vorstudie zur vorliegenden Arbeit dar. Entsprechend fungieren die gewonnenen Ergebnisse als Bezugspunkte für letztere.

aus Schrift gefangen hält: Das Individuum wird zum (unterworfenen) Subjekt der Schrift (siehe auch Berg/Harterink 2004). Andererseits ermöglicht die Prüfung eine *Navigation* in diesem »Netz des Schreibens« (Foucault 1975/1977: 243), das sie zur »Festnagelung eines jeden auf seine eigene Einzelheit« (Foucault 1975/1977: 247) hervorgebracht hat. Aufgrund dieser Qualitäten ist die Prüfung das zentrale Verfahren der modernen Verwaltung.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht (mehr), dass dieses prüfende Verfahren eine derart starke Präsenz im Wirkungsraum der Ausländerbehörde hat. Stellt die Ausländerbehörde zwar keine geografische Staatsgrenze dar, so verweist Torpey gleichwohl darauf, dass Nationalstaaten »both territorial and membership organisations« (Torpey 2000: 1) sind. Entsprechend werden staatliche Grenzen nicht nur geografisch gezogen, sondern auch mithilfe von Einrichtungen, innerhalb derer entschieden wird, »who is ›in‹ and who is ›out‹ in membership terms« (Torpey 2000: 158). Solch eine zentrale Einrichtung ist die Ausländerbehörde, da sie einen der ersten nationalstaatlich relevanten Kontaktpunkte neuer Individuen mit der Bundesrepublik bedeutet. Migrant:innen erfahren hier, wo und wie die rechtlichen und migrationsbürokratischen Grenzen des deutschen Staats gesetzt werden.

Was auf den Staat bezogene Aussagen betrifft, so verweist Alan Smart darauf, dass die Referenz »to states doing or intending things« (Smart 1999: 100, Herv. i. O.) inadäquat ist. »[S]tates are internally complex and composed of many agents« (Smart 1999: 100). In diesem Sinne sind es die *state agents*, die die verwalterischen Tätigkeiten des Staates ausführen. Und während die meisten Vertreter:innen des deutschen Verwaltungsapparats in ihrem Tun – der Bearbeitung von ›Fällen‹ – auf ein bestehendes »Netz des Schreibens und der Schrift« (Foucault 1975/1977: 243) zurückgreifen können, sind die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde mit ›Fällen‹ konfrontiert, die noch keine sind, mit Leben, die noch nicht *formgerecht verschriftlicht* worden sind.

Der Moment der Einschreibung

Die Untrennbarkeit von Schrift und Körper manifestiert sich in der Methode der Wiedererkennung eines Menschen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland praktiziert wird. Das Prinzip der Identifikation beruht auf der Vorstellung einer Deckungsgleichheit zwischen der Information in einem immobilien Schriftstück in staatlichem Besitz und den schriftlich erfassten Angaben auf einem mobilen Schriftstück in privatem Besitz. Die dritte lesbare Entität, die einem Abgleich Stand halten muss, ist der physische Körper, auf den sich beide Schriftstücke beziehen – ganz gleich, ob sie analoger oder digitaler Form sind.

Der Körper, »das natürliche nackte Leben« (Agamben 1995/2002: 136), ist unumgehbar und doch nur in Kombination mit den verschriftlichten Dokumenten im privaten und staatlichen Besitz relevant. Unabdingbar hat er sich durch Verschriftlichung zu beweisen. Diesen Zusammenhang greift auch Thomas Scheffer in seiner Ethnografie vom administrativen Blick auf und illustriert ihn mit einem Verweis auf die Figur des Seemanns in Travens »Totenschiff« (1926/1954), dessen Tragik darin besteht, dass die physische Präsenz seines Körpers bei weitem kein Nachweis seiner Geburt ist (Scheffer 1997: 193).

Agamben erläutert weiter, dass es »das reine Faktum der Geburt ist, das sich als Quelle und Träger des Rechts präsentiert« (Agamben 1995/2002: 136). Die Geburt eines Menschen auf einem rechtlich abgegrenzten Territorium ist demnach der Moment, in dem »das natürliche nackte Leben« (Agamben 1995/2002: 136) in die rechtliche Ordnung *dieses Gebiets* eingeschrieben wird. Das Recht ergreift das Leben mithilfe von Schrift: »Von der Geburt bis zur Trauer bemächtigt das Recht sich der Körper, um sie zu Text zu machen« (De Certeau 1980/1988: 254). »Intertextuation« nennt De Certeau die Operation, mit der lebendige Wesen »zu Text« (1980/1988: 254) werden.

Dieser Moment der Einschreibung muss sowohl metaphorisch als auch wörtlich verstanden werden. Schließlich muss die Geburt eines Kindes auf deutschem Territorium »binnen einer Woche angezeigt werden« (§ 18 PStG). Bereits in den ersten Tagen seiner Existenz wird demnach die erste Masche für das von Foucault hervorgehobene »Netz des Schreibens und der Schrift« (Foucault 1975/1977: 243) eines neugeborenen Individuums gelegt.

Duplikat

Dieses Netz beruht auf dem Konzept des *Duplikats*, das besonders deutlich wird bei der Verschriftlichung von Geburt. Denn der staatlich verwahrte Registereintrag wird durch eine Abschrift für den privaten Besitz, die Geburtsurkunde, ergänzt. Beide Dokumente enthalten identische Informationen über das neue »nackte Leben« (Agamben 1995/2002: 136): Vorname, Name, Geburtsort und -tag des Kindes (§§ 21, 59 PStG). Diese Angaben sind obligatorisch sowohl für den Eintrag in das Personenregister als auch für die Ausstellung einer deutschen Geburtsurkunde. Abweichungen betreffen lediglich die Ausweisung des Geschlechtes des Kindes in der Geburtsurkunde, auf die die Eltern ebenso »[a]uf Verlangen« (§ 59 Abs. 2 PStG) verzichten können wie auf die Niederschrift ihrer eigenen Namen (§ 59 Abs. 2 PStG). Zudem bedarf der Geburtseintrag der Angabe der »Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist« (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 PStG).

Das in staatlicher Verwahrung und das in privater Hand befindliche Dokument verfügen gleichermaßen über Beweiskraft (§ 54 PStG). Bemerkenswert ist jedoch, dass sich die *Echtheit* des Schriftstücks in privater Hand aus der inhaltlichen Übereinstimmung mit dem staatlich verwahrten Dokument ergibt. Vor diesem Hintergrund ist der Moment der Einschreibung in zweierlei Hinsicht beachtenswert. Einerseits wird hier der biologische Körper in Schrift gefasst; Körper und Schrift sind infolgedessen untrennbar miteinander verbunden. Es ist die Entmachtung des Körpers – des *gesunden* Körpers (z. B. Aas 2006, Ticktin 2006) –, die ihm jegliche Beweiskraft entzieht, indem er zu einer unaufhörlichen Referenz auf die Schrift verpflichtet ist.

Andererseits – dieser Aspekt wird im weiteren Verlauf interessieren – verlangt die Verschriftlichung des Körpers nach einer zweifachen Ausführung. Die »Unmasse von Dokumenten« (Foucault 1975/1977: 243), die den Einzelnen unabwendbar in einem »Netz des Schreibens und der Schrift« (Foucault 1975/1977: 243) fixiert, ist stets in ihrer Doppelung zu denken. Jeweils zwei Schreiben mit deckungsgleichem Informationsgehalt – eines in staatlicher, eines in privater Hand – belegen einen Sachverhalt: die Staatszugehörigkeit, die Geburt, den Tod, die (rechtsrelevante) Krankheit, aber auch die Eheschließung, den Schulabschluss, das Rechtsvergehen.

Diese Doppelung, die einen Abgleich zu einem späteren Zeitpunkt vorsieht, ist der Kern der *bürokratischen Prüfung*. Schließlich wird die Prüfung eines Sachverhalts im Kontext der Verwaltung durch eine Suchbewegung nach Gemeinsamkeiten und Abweichungen zwischen dem Informationsgehalt eines Papiers in privatem Besitz und einem Dokument in staatlicher Verwahrung vollzogen. »Von Anfang an waren die Prüfungsverfahren an ein System der Registrierung und der Speicherung von Unterlagen angeschlossen« (Foucault 1975/1977: 243–244). Foucault macht zudem deutlich, dass jedes Prüfverfahren ein weiteres ›Schrift-Doppel‹ hervorbringt, das im Rahmen einer zukünftigen weiteren Prüfung abgeglichen werden kann und wird. Die moderne Bürokratie ist ein *Perpetuum mobile*, das, einmal in Gang gesetzt, nicht mehr aufhört zu prüfen und zu schreiben, zu schreiben und zu prüfen. Nicht umsonst wünscht sich Freiherr von Stein bereits 1818 den Niedergang der »Schreibmaschine« (Wunder 1986: 7), als er sich im Kontext der preußischen Reformen gegen die zentralisierte Verwaltungsart ausspricht. Die verwaltungstechnische Prüfung folgt dem gleichen Prinzip des Abgleichs, unabhängig davon, ob Informationen auf Papier oder in digitaler Form vorliegen.

Besonderheit der migrationsbürokratischen Prüfung

Vor dem Hintergrund des dargelegten Konzepts verwaltungstechnischer Prüfung zeichnet sich die Besonderheit der *migrationsbürokratischen*

Prüfung deutlich ab. Auch im Kontext der Ausländerbehörde ist die Prüfung der Kern der bürokratischen Prozessierung. Allerdings ist sie an dieser Stelle ihres bezeichnenden Prinzips beraubt. Schließlich ist der Vollzug des Vergleichs zweier Schriftstücke beziehungsweise der darin enthaltenen Informationen durch Gegenüberstellung nicht möglich, wenn Behördenmitarbeiter:innen nur das Exemplar im privaten Besitz »vorzuliegen [sic!] haben« und kein entsprechendes staatliches Pendant im deutschen Verwaltungssystem existiert.

Erneut zeigt sich, dass das bürokratische Prüfsystem, das die Behördenmitarbeiter:innen durch ihre Praktiken fortwährend reproduzieren, eng an ein rechtlich abgegrenztes Territorium gekoppelt ist – sei es der Nationalstaat oder eine supranationale Vereinigung wie die Europäische Union. Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde wiesen wiederholt darauf hin, dass in ihrem Arbeitskontext den Dokumenten verschiedener Staaten eine unterschiedlich hohe Beweiskraft zugesprochen werden kann. Zertifikaten und Urkunden bestimmter, insbesondere außereuropäischer Staaten wurde mitunter *per se* jegliche Beweiskraft abgesprochen.

ABH-Mitarbeiterin: Grad bei gefälschten Urkunden dann, gibts so'n, das heißt, also Überprüfung von 'ner Urkunde, dann läuft es über'n Vertrauensanwalt bei der Botschaft, der das überprüft. Dann veranlasst man das. Aber das ist schon eigentlich, also das muss man eigentlich bei bestimmten Ländern einfach immer machen. (Zum Beispiel) bei vietnamesischen Urkunden ist jetzt nicht die Garantie da, dass die immer so ausgestellt sind, dass sie echt sind. Also: Es gibt einfach Fälschungen! Und in einem Land, wo das jetzt nicht der Fall ist (dass die Urkunde echt ist, Anm. AL), kann die Botschaft das gleich sofort bestätigen, sagen ›okay, das ist echt‹, da gibts 'ne Apostille drauf und da gibts keine Probleme und in Ländern, wo das nicht ist, kann es die Botschaft eben nicht machen. Und dann wird es nochmal extra überprüft, durch Vertrauensanwälte. Also wir wissen auch nicht, *wer* das überprüft, also es ist so'n Vertrauensanwalt von der Botschaft und die gehen dann vor Ort an die Ämter und (gucken) gibts diese Person, wo das unterschrieben hat oder gibts das Register überhaupt ...

AL: Also dann wird im Heimatland recherchiert, bis man die Leute gefunden hat, die das anscheinend ausgestellt haben?

ABH-Mitarbeiterin: Oder auch nicht! (...) Wir hatten auch schon gefälschte *Heiratsurkunden!* Das gibts! Das gibts tatsächlich.

(Vignette *Gefälschte Heiratsurkunden*,
ABH einer deutschen Mittelstadt, 2011, AL)

Migrant:innen, die neu eingereist sind, zeichnen sich demnach dadurch aus, dass sie noch nicht in das *nationalstaatliche* »Netz des Schreibens und der Schrift« (Foucault 1975/1977: 243) der Bundesrepublik eingeschrieben sind. Ihnen fehlt das jeweils zweite Original im Besitz des deutschen Staats, das die Echtheit der privat verwahrten Papiere nachweisen könnte. Das ist die Schwierigkeit, die sich den Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde bei der migrationsbürokratischen Prozessierung ihrer »Kunden« stellt – die Notwendigkeit, eine über Jahre hinweg wiederkehrende Prüfung von Informationen bei Fehlen eines nationalstaatlichen Pendantes im Besitz der Bundesrepublik vollziehen zu müssen.

Diese Prüfvoraussetzungen können die Behördenmitarbeiter:innen bereits hinsichtlich der für alle weiteren bürokratischen Prozesse grundlegenden Identitätsprüfung ihrer »Kunden« vor unüberwindbare Schwierigkeiten stellen. In solchen Fällen besteht stets die Möglichkeit, die Prüfung der personenbezogenen Daten an externe Institutionen und Akteur:innen auszulagern. Wie die Mitarbeiter:in der Ausländerbehörde in der Vignette dargestellt hat, können solche Fälle beispielsweise an einen »Vertrauensanwalt bei der [jeweiligen] Botschaft« übergeben werden, der dann »nochmal extra überprüft« und »vor Ort« untersucht, ob die ausstellenden »Ämter«, »Register« und die »Person, wo das unterschrieben hat«, existieren. »[W]er das überprüft«, scheint für die Arbeit der Behördenmitarbeiter:innen zweitrangig zu sein. Relevant ist lediglich die Antwort auf die Frage, ob ein Duplikat des besagten Dokuments (beziehungsweise der darin enthaltenen Informationen) im Besitz des ausstellenden Nationalstaats vorhanden ist. Liegt ein Duplikat vor, das einem Abgleich standhält, kann das vorgelegte Dokument als *echt* angesehen werden. Bei mangelnder Deckungsgleichheit der Informationen – sei es bezüglich des zuständigen Amtes, des ausgewiesenen Registers oder bezüglich der Person, die als Aussteller:in des Dokuments gilt – wird die vorgelegte Urkunde zur »Fälschung« erklärt.

In diesem Sinne sind Menschen, die nach Deutschland migrieren, für den deutschen Verwaltungsapparat zunächst kaum sichtbar. *Quod non est in actis, non est in mundo*, was nicht in den Akten ist, ist nicht in der Welt, dies gilt nicht nur vor Gericht, sondern auch in migrationsbürokratischen Zusammenhängen. Der moderne Staat verlangt jedoch nach der Positionierung seiner Individuen in einem Raum der »Sichtbarkeit« (Foucault 1975/2008: 893). Das neue – da neu in das Gebiet der Bundesrepublik eingereiste – Individuum muss demnach, wie alle anderen, »unterworfen« werden, »damit der Zugriff der Macht gesichert bleibt« (Foucault 1975/2008: 893). Es ist die Macht der Schrift, sei diese analog oder digital, die ihnen permanente staatliche Kontrolle aufzwingt und sie zur Selbstkontrolle verpflichtet. In der Konsequenz besteht die Subjektivierung der Migrant:innen zu einem großen Teil darin, sich selbst als »Fall« (Foucault 1975/2008: 897), also als ein beschreib- und verwaltbares Individuum verstehen zu lernen.

Fall, Akte und Fakten

Sich selbst als »Fall« (Foucault 1975/2008: 897) begreifen zu müssen, ist ein basaler Teil der bürokratischen Prozessierung in unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen. Im medizinischen Kontext beschreibt die historische Arbeit von Berg und Harterink (2004) eindrücklich (siehe auch Street 2011), wie die Organisation von Informationen von den behandelnden Personen (Ärzt:innen) entkoppelt und mit Blick auf die behandelten Personen (Patient:innen) reorganisiert wurde. Die Akkumulierung von biografischen, medizinischen und genealogischen Informationen zu den in Behandlung stehenden Personen an *einem* Ort markiert das Entstehen der modernen Patient:innenakte als materieller Ausdruck des medizinischen Falls. Diese Zusammenführung bekannter und unbekannter patient:innenbezogener Informationen in einer Akte und der wiederholte Rückgriff auf dieses bürokratische Artefakt des medizinischen Wissens und Nichtwissens (z. B. Street 2011) sind es, die die Patient:innen lehren, sich als *medizinischen Fall* zu verstehen.

Im Kontext der Migration erörtern die Arbeiten von Scheffer (2001), Spire (2007), Miaz (2017) und Dahlvik (2016, 2018) die Zusammenhänge der Produktion von bürokratischen Fakten, Akten und Fällen. Insbesondere Dahlviks (2016, 2018) Beiträge gehen auf die Beziehungen zwischen personenbezogenen Informationen aller Lebensbereiche ein, die durch den besonderen Ort ihrer Aufbewahrung, die Akte, den Status von »authoritative ›facts« (Dahlvik 2018: 133) erlangen. Einmal im »Netz des Schreibens und der Schrift« (Foucault 1975/1977: 243) platziert, werden sie zum festen Bestandteil des Falls, als der sich das verwaltete Subjekt zu begreifen hat. Die Auseinandersetzung mit dem migrationsbürokratischen Dispositiv, verstanden in Foucaults Sinn als

»ein entschieden heterogenes Ensemble, das Diskurse, Institutionen, architekturelle Einrichtungen, reglementierende Erscheinungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze, kurz: Gesagtes ebenso wie Ungesagtes umfaßt« (Foucault 1978: 119–120),

wird nun um die Betrachtung der omnipräsenten *bürokratischen Befragung* erweitert. Schließlich fügt sie sich in das institutionelle Ensemble aus Prüfungen, Fällen, Akten und Informationen, die durch ihre Positionierung in diesen Akten zu Fakten werden, als ein weiterer der »different modes by which, in our culture, human beings are made subjects« (Foucault 1982: 208).

Für *beide* Akteur:innengruppen, Migrant:innen wie Behördenmitarbeiter:innen, ist die migrationsbürokratische Befragung ein Modus ihrer Subjektivierung. Migrant:innen unterstehen der bürokratischen Befragung unumgänglich in jeder bürokratischen Begegnung mit

Behördenmitarbeiter:innen, da sie der Herstellung ihrer »Sichtbarkeit« (Foucault 1975/2008: 893) dient. Für die Behördenmitarbeiter:innen stellt die subjektivierende Befragung ihrer »Kunden« einen Weg dar, durch die migrationsbürokratische Prüfung zu navigieren, mit der sie beauftragt sind und die potenziell alle Lebensbereiche des menschlichen Lebens umfassen kann.

3.2 Die migrationsbürokratische Prüfung durch Befragung

»Fünf Achte«, sagt der Mann zu mir und nickt, als er hinter der schweren Glastür der Abteilung für »Illegale Einreisen, sofortige Ausreise etc.« hervortritt. Zuvor saßen wir eine lange Zeit nebeneinander im Warteraum dieser Abteilung und haben uns ausgetauscht, soweit es die gemeinsame Schnittmenge an Sprachen zuließ. Fünfter Achter ist sein neu bestimmtes Ausreisedatum, fünfter August also. »Ist gut«, sagt er. »Jetzt ist sechster, dann (macht eine Danach-Bewegung mit der Hand) siebter, dann achter (Monat des Jahres)«. »Ist gut«, wiederholt er. »Ich dachte, (ich würde) nur zwei Wochen bekommen.«

Seit zwölf Jahren kommt er in die Behörde. Aus Bangladesch ist er nach Deutschland eingereist. Eine Frau und einen 13-jährigen Sohn hat er dort. Einen Monat war der Sohn alt, als der Vater aufbrach.

Wie die Leute so sind, die hinter der stabilen Milchglastür, deren einer Flügel immer wieder geöffnet wird und dann sehr laut und ebenso fest wieder ins Schloss fällt, frage ich ihn. »Die fragen immer!«, sagt er. »Was fragen sie denn?«, hake ich nach. »Ach, wo das Flugticket ist, wo der Pass ist, was, wie, wo, warum ...« Wir fangen beide an zu lachen.

(Vignette »Die fragen immer!«, Unterabteilung für illegale Einreise und Ausreise, ABH Berlin, 2013, AL)

Mit der Feststellung »Die fragen immer!« rekapituliert der Mann aus dem Warteraum treffend die Erfahrungen zahlreicher Migrant:innen, die in Interaktion mit den Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde standen. Auf Grundlage seiner Beobachtung untersuchte ich das ausgiebige qualitative Material, das ich während der Feldforschung im Kontext der Ausländerbehörde generieren konnte. Das Resultat: Durchgehend adressierten die Behördenmitarbeiter:innen ihre »Kunden« in interrogativer Form.

*Bureaucratic questioning – eine Systematisierung
migrationsbürokratischer Fragen*

Die Frage ist ein grundlegendes Element der Interaktionen zwischen Behördenmitarbeiter:innen und Migrant:innen, mit dem die Mitarbeiter:innen durch die migrationsbürokratische Prozessierung ihrer »Kunden« navigieren. Die »soziale Praktik« (Reckwitz 2003: 290) des Fragens entwickelt sich im vorliegenden Kontext zu einer Befragung, einem *bureaucratic questioning* (z. B. Bonnin 2014). Kennzeichnend für das *bureaucratic questioning*, das »Kunden« in der Ausländerbehörde erfahren, sind einerseits unterschiedliche Fragetypen (siehe auch Bonnin 2014). Andererseits sind die *bureaucratic encounters* (z. B. Tuckett 2013: 71–76), die Begegnungen von Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen, durch einen regen Wechsel von Fragen unterschiedlichen Typs *innerhalb einer Interaktion* gezeichnet.

Die Migrant:innen wussten im Normalfall weder um die Existenz der unterschiedlichen Arten von Fragen noch um die hohe Frequenz des Wechsels dieser. Dieses Moment der Unkenntnis stellt ein bedeutendes Moment der Intransparenz zwischen Behördenmitarbeiter:innen und Migrant:innen her, das (migrations-)bürokratische Zusammenhänge prägt.

»Bureaucratic questioning is a highly routine activity which supplies information to the biopolitical apparatus of the modern state« (Bonnin 2014: 685). Die Omnipräsenz der Frage und der Praktik des Fragens – verstanden »als ein typisiertes, routinisiertes und sozial ›verstehbares‹ Bündel von Aktivitäten« (Reckwitz 2003: 289) – kann in allen institutionalisierten gesellschaftlichen Bereichen wie Recht (z. B. Sidnell 2010), Medizin (z. B. Bonnin 2014), Sozialversorgung (z. B. Dubois 2016) beobachtet werden. »[Q]uestions and questioning« (Freed/Ehrlich 2010: 3) werden in diesem Zusammenhang als »Praktik des Umgangs mit einem Werkzeug« (Reckwitz 2003: 290) gefasst, während die Frage in der Rolle des Werkzeugs auftritt. Sei es in schriftlicher Form als Bestandteil vorgefertigter Anträge, Fragebögen oder Formulare, die von Antragsteller:innen, »Kunden« und Klient:innen ausgefüllt werden müssen, oder in mündlicher Form als eine an das Gegenüber gerichtete Ansprache – stets bedarf es einer Reihe von Antworten auf die scheinbar unerschöpflich aneinandergereihten Fragen.

Die Bedeutung und Funktion von Fragen ist bereits innerhalb unterschiedlicher institutioneller und struktureller Rahmenbedingungen behandelt worden (z. B. Freed/Ehrlich 2010). Deutlich wird, dass der institutionelle Kontext und die Positionierung interrogativer Ansprachen außerordentlich relevant sind (Sidnell 2010). Bereits bei der Bestimmung, welche Ansprachen überhaupt als Fragen zu werten sind, überwiegt der Faktor der institutionellen Einbettung der Fragesituation und der spezifischen Anordnung der interrogativen Ansprache innerhalb der

Satzsequenzen gegenüber dem der rein linguistischen Bestimmung (Sidnell 2010: 39).

Studien der nationalen Migrationsbürokratie unterschiedlicher Staaten stützen diesen Befund (z. B. A. Hall 2012, Scheffer 1997, Wasilewski 2011) ohne jedoch der *migrationsbürokratischen Befragung* einen zentralen Ort innerhalb ihrer Analyse einzuräumen. Mit der Ambition, diese Lücke zu schließen, wendet sich die folgende Argumentation dem »[b]ureaucratic questioning« (Bonnin 2014: 685, Tuckett 2015) im institutionellen Kontext der deutschen Migrationsbürokratie zu. Nachgegangen wird der bürokratischen Befragung im Sinne einer »soziale[n] Praktik« (Reckwitz 2003: 290), »a temporally unfolding and spatially dispersed nexus of doings and sayings« (Schatzki 1996: 89), einem Geflecht aus Fragen, das sich durch fortwährende Wiederholung zeitlich entfaltet und sich aufgrund seiner Omnipräsenz im Kontext der deutschen Migrationsbürokratie räumlich verteilt. Die migrationsbürokratische Befragung wird somit als ein Geflecht aus *Sagen und Tun* (Schatzki 1996: 89) verstanden, mit dem bürokratische Prozesse ausgestaltet und Strukturen der Subjektivierung fortwährend reproduziert werden. Die nachfolgende Argumentation wird anhand rechtlicher Konstellationen entwickelt, in denen Aufenthaltstitel aus »familiären Gründen« (§§ 27–36a AufenthG) gewährt werden; die ihr zugrunde liegenden Elemente ließen sich jedoch auch in anderen aufenthaltsrechtlichen Konstellationen teilnehmend beobachten.

Laut Grundgesetz stehen Ehe und Familie »unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung« (Art. 6 Abs. 1 GG). In Entsprechung dazu erfahren sowohl Ehen, die zwischen einer ausländischen und einer deutschen Person geschlossen worden sind, besonderen ausländerrechtlichen Schutz (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) wie auch Ehen von Ausländer:innen (§ 30 AufenthG), die in Deutschland geführt werden (wollen). Letztere Konstellation ist an die Erfüllung besonderer aufenthaltsrechtlicher, sprachlicher, finanzieller und wohnraumbezogener Voraussetzungen gekoppelt (§ 30 AufenthG).

Aber auch die erstbeschriebene Rechtskonstellation einer *bilateralen* Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft zwischen einer deutschen und einer nichtdeutschen Person wird einer migrationsbürokratischen Prüfung unterzogen. Im Rahmen dieser Prüfung sind die involvierten Akteur:innen mit einer Echtheitsprüfung der deklarierten Paarbeziehung konfrontiert. Die Migrant:innen und ihre deutschen Partner:innen müssen die Echtheit ihrer besonderen sozialen Beziehung *über* ihre bürokratische Materialität hinaus für Behördenmitarbeiter:innen nachvollziehbar darlegen. Die Behördenmitarbeiter:innen hingegen haben die (Abwesenheit von) Echtheit einer Ehe oder Lebenspartnerschaft über die Prüfung der vorgelegten Heiratsurkunde hinaus festzustellen. Die Schwierigkeit, durch solche Echtheitsprüfungen zu navigieren, besteht

für alle darin, dass in Prüfwzusammenhängen, die über die rein dokumentenbasierte Prüfung hinausgehen, alle menschlichen Belange eine (potenziell) aufenthaltsrechtliche Wirkung haben und entsprechend in die migrationsbürokratische Prüfung integriert werden können.

Typologie migrationsbürokratischer Prüfkonstellationen

Folgende Konstellationen migrationsbürokratischer Prüfung konnten identifiziert werden:

(a) Die Prüfung von Themenbereichen, mit denen sich Behördenmitarbeiter:innen nicht ausschließlich »durch Arbeitserfahrung auskennen«, sondern zu deren Prüfung sie explizit ausgebildet und zertifiziert worden sind. Die dazugehörige migrationsbürokratische Befragung umfasst stets den klassischen Bereich der personenbezogenen Verwaltung, der sich mit äußerlichen (z. B. Körpergröße) und anderen zur Identifikation eines Menschen relevanten Merkmalen (z. B. Geburtsdatum und -ort) befasst. Dieser Bereich der migrationsbürokratischen Befragung lässt sich als *Frage nach den Daten* umschreiben.

(b) Die Prüfung von Themenbereichen, die Lebenssphären betreffen, welche – jenseits ihrer rechtlichen und bürokratischen Artefakte – *per definitionem* keiner externen Prüfung unterzogen werden können. Dieser Kategorie gehört die Echtheitsprüfung sozialer Beziehungen an, mit deren Notwendigkeit die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde insbesondere bei der Bearbeitung von Fällen des Ehegattennachzugs zu deutschen Staatsbürger:innen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) konfrontiert sind. Obwohl faktisch von außen nicht prüfbar ist, welche Paarbeziehung »echt« und welche »unecht« ist, besteht aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Relevanz dieser sozialen Beziehungen ein Prüfauftrag. Wie Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde der Prüfung solcher nicht standardisiert verwaltungstechnisch prüfbaren Themenbereiche nachkommen, wird unter der *Frage nach der Echtheit sozialer Beziehungen* behandelt.

(c) Die Prüfung von Themenbereichen, deren Prüfung zwar an sich in standardisierter Form möglich ist, zu deren Vollzug die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde jedoch nicht ausgebildet worden sind. Ungeachtet der Tatsache, dass die entsprechenden Qualifikationen fehlen, fällt die Prüfung solcher Sachverhalte regelmäßig in den Aufgabenbereich der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde. Diese Konstellation wird exemplarisch anhand der *Frage nach den Sprachkenntnissen* erörtert, mit der eine Prüfung deutscher Sprachkompetenz vollzogen wird.⁴

4 Ein weiteres eindrückliches Beispiel solcher migrationsbürokratischer Prüfkonstellationen zeigt sich in der Beurteilung der Frage, ob ein bestimmter Studienabschluss zur Ausübung einer bestimmten Arbeitstätigkeit befähigt

Bemerkenswert ist im Kontext der Ausländerbehörde, dass theoretisch alle Bereiche des menschlichen Lebens aufenthaltsrechtlich relevant sein können. Besonders eindrucksvoll zeigen sich solche aufenthaltsrechtliche Ver- oder Aufwertungen unterschiedlichster Informationen bei einer migrationsbürokratischen Befragung von bilateralen Ehepaaren, die einen Antrag auf Ehegattennachzug zu einer deutschen Staatsbürger:in (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) stellen.

Solche Verschiebungen, Erweiterungen oder Neuausrichtungen des Prüffokus können sowohl durch Gesetzesnovellen und Rechtsprechungen forciert werden als auch auf der Ebene der *street-level bureaucracy* durch die (veränderten oder neuen) Herangehensweisen der Behördenmitarbeiter:innen geschehen. Schließlich sind die Behördenmitarbeiter:innen im direkten »Kundenkontakt« diejenigen, die mit der entsprechenden Rechtsanwendung beauftragt sind.

»Der Begriff der Rechtsanwendung« (Agamben 2003/2004: 49) ist dabei zentral, denn er verweist auf das Verhältnis zwischen der Rechtsnorm und dem konkreten Fall. Agamben betont mit Nachdruck, dass derjenige, dem »das Verhältnis zwischen Fall und Norm als bloße logische Operation erscheint« (Agamben 2003/2004: 50), einem Missverständnis aufsitzt:

»[I]n der Beziehung zwischen Allgemeinem und Besonderem [...] geht es nicht nur um eine logische Subsumierung, sondern vielmehr um den *Übergang* von einer generellen Proposition mit bloß virtueller Referenz zum konkreten Bezug auf ein Segment der Wirklichkeit« (Agamben 2003/2004: 50, Herv. AL).

Der Bezug der abstrakten Rechtsnorm auf einen konkreten Fall ist somit nicht »nur eine logische Operation« (Agamben 2003/2004: 50), sondern verlangt stets nach einem Moment der Transformation.

Im Zuge dieser Transformation sind die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde mit der Prüfung aller Lebensbereiche beauftragt, die von aufenthaltsrechtlicher Relevanz sind oder sein könnten. Diesem Prüfauftrag kommen sie mittels der Praktik des Befragung nach.

Die *Frage*, deren ursprüngliche etymologische Bedeutung auch eine herumwühlende Suchbewegung beschreibt, ist in diesem Zusammenhang ein diskursives Werkzeug, um durch die migrationsbürokratische Prüfung aller (un)möglichen Aspekte navigieren zu können. Das *Fragen* und die *Befragung* sind als die der Suchbewegung nachgehende Praktik zu verstehen. Schließlich initiiert die diskursive Praktik des Fragens im Kontext der Migrationsbürokratie die Bereitstellung von Informationen durch die Migrant:innen, welche anschließend durch ihre Positionierung

– ein an sich überprüfbarer Sachverhalt, dessen fachgerechte Prüfung im Normalfall jedoch außerhalb der Expertise der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde liegt.

in den Akten zu »authoritative ›facts« (Dahlvik 2018: 133) werden. Sie werden zum Bestandteil der Weise, in der ausländerrechtliche Fälle konstituiert werden und können vom Augenblick ihrer Aktenkundigkeit an jederzeit für eine zukünftige Prüfung des gleichen oder auch zur Prüfung anderer Sachverhalte herangezogen werden.

Die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde sind jedoch nicht nur mit einer einmaligen ausländerrechtlichen Prüfung von Fallkonstellationen und den sie bestimmenden Themenbereichen beauftragt. Vielmehr wird ihnen eine unentwegte *Wiederholung* dieser Praktik des Prüfens auferlegt. Die migrationsbürokratische Prozessierung ihrer »Kunden« kann jahrzehntelang andauern. Insofern kann das Einschreiben in das »Netz des Schreibens und der Schrift« (Foucault 1975/1977: 243) nicht als einmaliger Akt gedacht, sondern muss vielmehr als ein »temporally unfolding« (Schatzki 1996: 89) Prozess verstanden werden. Dies zeigt sich nicht zuletzt anhand der Tatsache, dass die Ausländerbehörde sowohl von neu eingereisten Migrant:innen aufgesucht werden muss als auch von ausländischen »Kunden« *ohne* eigene Migrationserfahrung – Ausländer:innen der zweiten, dritten und mittlerweile auch vierten Generationen.

Zudem sind »Praktiken (im Plural)« (Reckwitz 2003: 289, Herv. i. O.) des Prüfens als »spatially dispersed« (Schatzki 1996: 89) zu betrachten. Die räumliche Reichweite des »nexus of doings and sayings« (Schatzki 1996: 89) zeigt sich nicht zuletzt in der Ausdehnung migrationsbürokratischer Prüfpraktiken bis in andere Nationalstaaten hinein, wie die oben vorgestellte Vignette *Gefälschte Heiratsurkunden* demonstriert.

(zu a) Die Frage nach den Daten –

Prüfung eines Themenbereichs, der standardisiert überprüfbar ist und zu dem Behördenmitarbeiter:innen über eine ausgewiesene Expertise verfügen:

»Wissen Sie, wie groß Sie sind?«, fragt die Sachbearbeiterin und mustert kurz die vor ihr sitzende Frau. Die Gesichtsmuskulatur der Frau kommt in Bewegung und formt den Gesichtsausdruck, den Menschen machen, wenn sie meinen, etwas nicht gut genug sehen zu können: Sie kneift ihre Augen zusammen, sieht die Behördenmitarbeiterin konzentriert an und öffnet leicht ihren Mund. Doch die Scharfstellung des Blicks hilft ihr nicht, zu verstehen, was die Behördenmitarbeiterin wissen möchte. Unschlüssig darüber, was von ihr erwartet wird, dreht sie sich zu ihrem Mann und fragt in ihrer Muttersprache nach. Der Mann scheint keine Erklärung anbieten zu können, denn er dreht sich zur Behördenmitarbeiterin und fragt nach: »Was meinen Sie?« »Ob Ihre Frau weiß, wie groß sie ist«, wiederholt die Sachbearbeiterin.

»Wenn nicht, kein Problem, dann können wir (sie) messen«, fügt sie hinzu und zeigt auf ein an der Wand angebrachtes Maßband. Nun macht sich auf beiden Gesichtern des vorsprechenden Paares Verwirrung breit. Die Sachbearbeiterin steht routiniert von ihrem Bürostuhl auf, umrundet den Schreibtisch, der den Platz zwischen ihr und dem vorsprechenden Paar ausfüllt, geht an den beiden vorbei und berührt mit ihrer rechten Hand ein an der Wand angebrachtes Maßband.

Mann und Frau drehen synchron ihren Oberkörper nach links, damit ihr Blick weiterhin der Mitarbeiterin folgen kann. »Kein Problem, wir können messen«, wiederholt diese und gibt der Frau zu verstehen, dass sie aufstehen und zu ihr kommen soll. Nun steht das Paar auf und tritt an die Wand mit dem Maßband heran. Während die Frau nach der passenden Position sucht, versuchen die Behördenmitarbeiterin und der Ehemann mittels eines Buchs, das auf dem Kopf der Frau platziert wird, ihre Körpergröße am Maßband abzulesen.

(Vignette »Wissen Sie, wie groß Sie sind?«, ABH Berlin, 2013, AL)

Der Zeitpunkt, an dem der Anlass für die Frage nach der Körpergröße der Ehepartner:in explizit erklärt wird, variiert in den zahlreichen Interaktionen zwischen Behördenmitarbeiter:innen und vorsprechenden Migrant:innen – oder bleibt mitunter ganz aus. Schließlich wiederholt sich diese Abfolge von Frage, Unverständnis und anschließender Vermessung der antragstellenden Person für die Mitarbeiterin mehrmals innerhalb eines Arbeitstags und bis zu hundertfach innerhalb eines Arbeitsmonats. Welchem Paar sie bereits erklärt hat, dass ihre Computermaske schlichtweg einen Eintrag für »Körpergröße« der antragstellenden Migrant:innen vorsieht, und welches sie noch nicht darüber unterrichtet hat, kann sie aufgrund der ausgeprägten *Redundanz* solcher Situationen oftmals nicht mehr überblicken.⁵

Im Zeitraum der Feldforschung im Wirkungsraum der Ausländerbehörde (2012 und 2013), aus dem die vorangehende Vignette stammt, verfügten nicht alle ausländischen Nationalpässe über Einträge aktueller biometrischer Daten. Zwar enthielten viele ausländische Pässe beziehungsweise Reisedokumente Angaben zur Körpergröße. Aufgrund der langen Gültigkeitsdauer der vorgelegten Reisedokumente kam es jedoch wiederholt vor, dass diese Körpermaße und Passbilder aus dem Kindes- oder Jugendalter der Besitzer:innen enthielten. Aber auch Pässe

5 Zur Rolle der Redundanz in migrationsbürokratischen Begegnungen siehe auch Kapitel 6.

oder Reisedokumente ohne Angaben zur Körpergröße überreichten Migrant:innen den Behördenmitarbeiter:innen.

Im Zuge der Titelerstellung für Ausländer:innen, denen ein Aufenthalt in Deutschland gewährt wurde, vervollständigten die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde die im Computersystem der Behörde erforderlichen biometrischen Daten. Neben der Körpergröße wurde die Augenfarbe⁶ der Antragsteller:innen vermerkt. Auch das Einreichen eines biometrischen Passbilds, das »nicht älter als sechs Monate« sein durfte, war für die Migrant:innen obligatorisch. Zudem wurden die Fingerabdrücke der Antragsteller:innen digital erfasst. Das Festhalten der physischen Charakteristika von Migrant:innen dient den zwei Arten der Personenerkennung: der *Identifikation* und der *Verifikation*. Die Identifikation klärt die Frage, um welche Person genau es sich bei einem Individuum handelt. Die Verifikation gibt darüber Auskunft, ob es sich bei einer Person tatsächlich um diejenige handelt, die sie vorgibt zu sein. Beide Verfahren basieren auf dem Abgleich zwischen biometrischen Daten, die eine vorsprechende Person analog als Eintrag im Reisedokument oder unter Zuhilfenahme eines anerkannten elektronischen Speichermediums (z. B. Chip) vorweisen kann, mit den personenbezogenen Informationen, die eine Behörde über diese Person bereits sammeln konnte (siehe auch Scheffer 1997).

Wie zu Beginn dieses Kapitels dargelegt, zeichnet sich die Alltagsarbeit der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde dadurch aus, dass zu den Personen, deren Identifikation, Verifikation und migrationsbürokratische Prozessierung sie vollziehen, kein oder lediglich ein lückenhafter Datensatz zum Abgleich existiert. Der Erstkontakt zwischen Migrant:innen und Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde ist daher stets von unvollständigen personenbezogenen Datensätzen geprägt. Oftmals weisen weder das Verwaltungssystem der Berliner Ausländerbehörde (PAULA) noch das bundesweite Ausländerzentralregister (AZR) noch europäische Datenbanken (z. B. Eurodac) vollständige Datensätze erstmals vorsprechender Migrant:innen auf. Insbesondere Antragsteller:innen, deren Geburts- und bisheriger Lebensort außerhalb der Bundesrepublik lag, reichten im Jahr 2013 regelmäßig Dokumente und Identitätsnachweise ein, die *nicht* den nationalen Verwaltungsstandards der Bundesrepublik entsprachen.

Die jeweiligen lokalen, nationalen und gegebenenfalls europäischen Datensätze der Migrant:innen vervollständigten Behördenmitarbeiter:innen über die *Frage nach den Daten*. Diese Frage kann schriftlich über

- 6 Der gezielte Blick von Behördenmitarbeiter:innen in die Augen von Migrant:innen zwecks Bestimmung der Augenfarbe stellte mitunter eine irritierende Nähe zwischen den beiden Personen her. In Fällen, in denen Behördenmitarbeiter:innen die Augen und das gesamte Erscheinungsbild einer Person für besonders attraktiv befanden, wurde – unter dem Vorwand von Schwierigkeiten bei der korrekten Farbbestimmung – die Konsultation von Kolleg:innen angefragt.

Formulare und Fragebögen gestellt werden oder kann durch den Übertrag biometrischer Daten aus vorliegenden ausländischen Lichtbilddokumenten, die bislang noch nicht in entsprechende Datenbanken eingespeist wurden, geklärt werden. Eine dritte Variante, den Datensatz einer Migrant:in entsprechend der Landes-, nationalen und supranationalen Norm zu vervollständigen, ist die hier beschriebene mündliche Abfrage, an die sich eine Vermessung der Körpergröße oder die Feststellung der Augenfarbe durch die Behördenmitarbeiter:in anschließen kann.

Die Frage »Wissen Sie, wie groß Sie sind?« stellt sich vor diesem Hintergrund als klassische personendatenbezogene Frage der deutschen Migrationsbürokratie heraus. Die Art, in der die Frage regelmäßig formuliert wird, deutet auf die Erfahrung der Behördenmitarbeiter:innen hin, dass viele Migrant:innen ihre Körpergröße nicht kennen. Diejenigen Migrant:innen, die ihre Körpergröße nicht wissen und die Bedeutung dieser Angabe im Kontext der deutschen Migrationsbürokratie nicht einordnen können, verwirrt diese Frage in der Regel. Auch Migrant:innen, die um die migrationsbürokratische Relevanz biometrischer Daten wissen, irritiert eine solche Ansprache. Sie wundern sich über die *Art* der Fragestellung. Insgesamt werden Fragen solcher Art, wenn überhaupt, erst verzögert als standardisierte Datenabfrage erkannt.

Art und Umfang der biometrischen Daten, die Behördenmitarbeiter:innen erheben, sind durch die Computermaske vorgegeben. Weiterführende Informationen können in Form von Kopien, Scans und Vermerken in die jeweiligen elektronischen oder analogen »Ausländerakten« eingespeist werden. Die neu eruierten oder generierten Daten werden auf diesem Weg zu Informationen in staatlichem Besitz, sie werden zum Teil des Abbilds, das der Staat von den jeweiligen Personen ›sieht‹ (Scott 2008).

*(zu b) Die Frage nach der Echtheit einer Partnerschaft –
Prüfung eines Themenbereichs, der nicht prüfbar ist:*

Die meisten Aufenthaltstitel im Jahr 2013 wurden in Deutschland auf Basis familiärer Gründe (§§ 27 bis 36 AufenthG) verliehen (Destatis 2014: 116–117).⁷ Neben der Erteilung eines Aufenthaltstitels für ausländische Elternteile deutscher Kinder (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG), die in Kapitel 10 weiterführend behandelt wird, ist die bilaterale Ehe beziehungsweise die bilaterale eingetragene Lebenspartnerschaft

7 Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes führt die Aufenthaltstitel für einen »Aufenthalt aus familiären Gründen« in den §§ 27–36 AufenthG auf. Am 31.12.2013 verfügten 1.255.592 ausländische Personen über einen zeitlich befristeten Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (in Kraft getreten am 01.01.2005); davon besaßen 689.013 Personen einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (Destatis 2014: 116–117).

(LPartG)⁸ eine zentrale Fallkonstellation familiärer Gründe (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG).

Infolge ihrer aufenthaltsrechtlichen Wirkung wird die *Echtheit* bilateraler Paarbeziehungen im Kontext der Migrationsbürokratie systematisch in das Feld der »Sichtbarkeit« (Foucault 1975/2008: 893) gerückt und infrage gestellt. Häufig wurde die Skepsis der Mitarbeiter:innen der Migrationsbehörden gegenüber bilateralen Ehen unter anderem im Vereinigten Königreich (z. B. D’Aoust 2018) sowie Belgien (z. B. Mascia 2021, Odasso 2021) und Italien (z. B. Odasso 2021) dokumentiert. Die Prüfung aufenthaltsrechtlich relevanter Paarbeziehungen verlangt zunächst nach einer »Sichtbarkeit« (Foucault 1975/2008: 893) auf Papier. Zweifeln die Behördenmitarbeiter:innen die Echtheit entsprechender Dokumente an, kann die Überprüfung betroffener Urkunden Vertrauensanwäl:innen übertragen werden, wie in der Vignette *Gefälschte Heiratsurkunden* nachgezeichnet wird.

In einem zweiten Schritt kann die Echtheit einer Paarbeziehung trotz adäquater Verschriftlichung angezweifelt werden. Insofern gehören Fragen, die die Glaubwürdigkeit einer bilateralen Paarbeziehung zu eruieren suchen, zum klassischen Fragentypus der nationalen Migrationsbürokratie. Hintergrund dieser Fragen ist der Umstand, dass Ausländer:innen, die eine juristisch verifizierte Paarbeziehung mit einer deutschen Bürger:in eingehen, auf Grundlage von Artikel 6 GG ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erlangen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG). Geregelt wird dieser Anspruch der ausländischen Partner:innen in der gesetzlichen Regelung zum »Familiennachzug zu Deutschen« (§ 28 AufenthG): »Die Aufenthaltserlaubnis *ist* dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat« (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, Herv. AL).

Die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde sind mit der Umsetzung des Aufenthaltsrechts (AufenthG) bei Wahrung des Grundgesetzes deutscher Bürger:innen beauftragt. Durch die Notwendigkeit, im behördlichen Arbeitsalltag einen praktischen Umgang mit Gesetzen finden zu müssen, übertragen sie rechtliche Bestimmungen für sich (und später auch für mich) in einen »verständlicheren Wortlaut«. Die aufenthaltsrechtliche Grundlage der bilateralen Ehe formulierte eine Behördenmitarbeiterin folgendermaßen:

»Jeder deutsche Bürger hat das Recht, in Deutschland zu leben und seine Ehe in Deutschland zu führen. Geht ein deutscher Staatsbürger eine Ehe mit einem Ausländer ein, dann darf er eben auch in Deutschland leben.«

8 Bis zum Inkrafttreten des »Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts« am 01.10.2017 bot das am 1. August 2001 in Kraft getretene LPartG die einzige Möglichkeit, in Deutschland eine gleichgeschlechtliche Paarbeziehung rechtsgültig einzugehen.

Obwohl für Migrant:innen ausländischer Staatsbürgerschaft aus rechtlich fixierten Paarbeziehungen zu deutschen Bürger:innen ein Anspruch auf Aufenthalt in Deutschland hervorgeht, kann der Antrag auf einen Aufenthaltstitel dennoch vonseiten der Behördenmitarbeiter:innen abgewiesen werden. Denn die Erteilung des Aufenthaltstitels setzt voraus, dass es sich um eine glaubwürdig ›echte‹ Paarbeziehung handelt und

»die Ehe oder das Verwandtschaftsverhältnis [nicht] nur zu dem Zweck geschlossen wurde, dem nachziehenden Partner die Einreise nach und den Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen« (Klaus Dienelt 2012:XVII).

Der Nachweis über die Echtheit der Paarbeziehung ist demnach der rechtlichen Wirkungskraft dieser Beziehung vorangestellt.

Glaubwürdigkeit im Kontext der asylbezogenen Migrationsbürokratie

Ethnologische Arbeiten untersuchen immer wieder, wie Evidenzen in unterschiedlichen Kontexten der Migrationsbürokratie hergestellt werden. Im Kontext der asylbezogenen Migrationsbürokratie nach dem Asylgesetz (AsylG), deren Umsetzung durch die Mitarbeiter:innen des BAMF erfolgt, werden die sogenannten *truth claims* (z. B. Fassin/Rechtman 2009) der Geflüchteten oftmals anhand ihres physischen Körpers vorgebracht (z. B. Scheffer 2003, Fassin/d'Halluin 2005). Die medizinische Dokumentation der Spuren von Folter oder Flucht stützt die dargelegte Beweisführung (z. B. Sorgoni 2019, Fassin/d'Halluin 2005). Aller alternativen Beweismittel beraubt wird der Körper zu ihrem einzigen Zeugnis: »[T]he body [...] tells the ›truth‹« (Aas 2006: 145). Je geschundener der Körper, desto stärker die Beweiskraft. Im Umkehrschluss ist ein mangelfreier Körper keine Hilfe mit Blick auf die Nachweispflicht. Wer ausschließlich auf Rechte zurückgeworfen ist, die ihm sein (gesundes) biologisches Sein, »das natürliche nackte Leben« (Agamben 1995/2002: 136) gewährt, muss sich darüber im Klaren sein, dass dieses Leben frei von Rechten ist. Im Kontext der asylbezogenen Migrationsbürokratie wird Agambens Beobachtung besonders deutlich. Nur ein kranker, geschundener Körper »becomes, in a sense, a passport or a password and an unambiguous token of truth« (Aas 2011: 341, siehe auch Aas 2006).

Bestimmte unintendierte Konsequenzen dieses Dilemmas gab Miriam Ticktin bereits im Jahr 2006 zu bedenken. Sie stellte fest, dass *sans papiers*, nichtfranzösische Menschen, die weder über Schriftstücke verfügen, die ihre Person nachweisen, noch anderweitig im Sinne des in Frankreich geltenden Asylgesetzes ihren Aufenthalt im Land rechtfertigen können, ihren Körper absichtlich Verletzungen oder Infektionen aussetzen, um Rechte beanspruchen zu können, die nur dem Anschein nach allen »human beings« (Ticktin 2006: 3) zustehen.

Können die migrationsbürokratisch Befragten weder Dokumente noch körperliche Spuren nachweisen, die ihre Migrationsgeschichte stützen, wird ihr *Narrativ zum Ort der Beweisführung*. Das Narrativ ihrer Bedürftigkeit wird von ihrer individuellen Glaubwürdigkeit getragen beziehungsweise von ihrer »Un-Glaubwürdigkeit« (Scheffer 2003: 423) untergraben. Ob die vorsprechenden Personen als glaubwürdig zu betrachten sind, ist stets Teil der Antragsprüfung:

»Die Feststellung von Un-Glaubwürdigkeit im Asylverfahren ist ein verwegenes Unterfangen. Einzelentscheider/innen müssen von Bewerberinnen oder Bewerbern berichtete Ereignisse und Zusammenhänge beurteilen – und zwar verfahrensöffentlich. Aus ›sachtypischen Gründen‹ gibt es für die Verfolgung keine Beweise, nur ›Aussagen in eigener Sache‹. Und was es noch schlimmer macht: die Beamt(inn)en sind dabei mit Lebenszusammenhängen konfrontiert, die ihnen ›fernliegen‹ und fremd sind. Entschieden werden muß gleichwohl: anerkennen oder ablehnen! Wie ist dies praktisch möglich und durchführbar?« (Scheffer 2003: 423)

Oftmals werden Anträge auf Asyl als eine Kombination von Nachweisen konstruiert, die auf Körper, Narration und Papier basieren. Die Glaubwürdigkeit der Asyl beantragenden Personen kann sich sowohl aus den narrativen, physischen und papiernen Belegen speisen als auch der Bewertung dieser Beweise zugrunde liegen. Der Umstand, dass die Feststellung von Glaubwürdigkeit eines Menschen ein Unterfangen ist, das an sich nicht von den damit beauftragten Personen geleistet werden kann, gibt durchaus zu denken, bleibt jedoch ohne Konsequenz: »Entschieden werden muß gleichwohl« (Scheffer 2003: 423).

Konfrontiert mit der Notwendigkeit, trotz unauflösbarer Komplexität der Aufgabe über die Glaubwürdigkeit der Vorsprechenden urteilen zu müssen, greifen die Behördenmitarbeiter:innen bei der Bearbeitung der Asylanträge auf den Wissenskorpus zurück, der in der vorliegenden Arbeit als »eigenes Leben« bezeichnet wird. Affolter (2022) beschreibt in diesem Zusammenhang die Befragung eines Asylbewerbers durch eine Mitarbeiterin einer Schweizer Asylbehörde. In seiner Erzählung sprach der Mann von Botengängen, die er für seinen Vater übernahm. Er erklärte, dass er den Inhalt der Briefe, die er transportierte, nicht gekannt habe. Im gleichen Zuge erläuterte er, dass es diese Übermittlungstätigkeit gewesen sei, die ihn dazu gezwungen habe, sein Land zu verlassen. Im Abgleich mit ihrem »eigenen Leben« konnte die Behördenmitarbeiter:in zwar das Übernehmen von Botengängen für den eigenen Vater nachvollziehen. Das akzeptierte Unwissen über den Inhalt der Schriftstücke erschloss sich ihr hingegen nicht:

»If I were your father and I gave you a letter to take to someone nearly every day, you would ask me, even if you respected [me]. *You would say*: ›Of course I'll take the letter, father, but what are those letters you're asking me to deliver?« (Affolter 2021: 1078, Herv. AL)

Auch in Scheffers Publikationen lassen sich Gesprächsstellen zwischen Behördenmitarbeiter:innen und Asylantragsteller:innen identifizieren, in denen Behördenmitarbeiter:innen die Glaubwürdigkeit ihres Gegenübers zu evaluieren suchen, indem sie sich durch ihr Wissen über ›ihr eigenes Leben‹ inspirieren lassen.

»Kennen Sie vielleicht einen Feiertag im Irak?« (Scheffer 2003: 434), fragte der Mitarbeiter der deutschen Asylbehörde sein Gegenüber wiederholt. Die Antwort des Vorsprechenden, er lebte auf dem Dorf und könne *infolgedessen* keinerlei Kenntnis über »Feiertag[e] im Irak« (Scheffer 2003: 434) gehabt haben, ergab für den Behördenmitarbeiter keinen Sinn. Aus seiner Perspektive schien kein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem dörflichen Wohnort und der Unkenntnis nationaler Feiertage zu bestehen. Dem Vergleich mit dem ›eigenen Leben‹ konnte diese Argumentationslinie demnach nicht standhalten und speiste infolgedessen den Verdacht der Unglaubwürdigkeit der vorsprechenden Person.

Glaubwürdigkeit im Kontext der aufenthaltsbezogenen Migrationsbürokratie

Auch im Rahmen der aufenthaltsrechtlichen nationalen Migrationsbürokratie ist Glaubwürdigkeit ein relevantes Konzept. Allerdings sind es insbesondere soziale Beziehungen, die sich als glaubwürdig, als »echt« darstellen müssen. Im aufenthaltsrechtlichen Zusammenhang ist die Prüfung der Echtheit sozialer Beziehungen nicht einem Mangel an papierenen oder physischen Nachweisen geschuldet. Dies zeigt sich besonders deutlich am Beispiel der bilateralen Ehe. Weder das Einreichen der Heiratsurkunde noch das persönliche Erscheinen des Paares in der Ausländerbehörde – beides Voraussetzungen für die Bearbeitung des Antrags – genügen als Echtheitsnachweis der Ehe (Service-Portal Berlin 2003, siehe auch Kapitel 7). Vielmehr bedarf es im Fall der bilateralen Ehe oftmals einer zusätzlichen Prüfung des vorgebrachten *Beziehungsnarrativs*.

Schließlich lehrt der Arbeitsalltag in der Behörde, dass Beziehungen, die »auf dem Papier [echt] sind, noch lange nicht wirklich echt sind«, wie eine Mitarbeiterin »die Sache« erklärte. Dass Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde durch das Anzweifeln von Ehen, die von einem deutschen Standesamt ausgestellt worden sind, die Gültigkeit deutscher Dokumente infrage stellen, spielt im Kontext ihres Arbeitsalltages keine Rolle. Auch die Darstellung des Zusammengehörens durch das Paar sei mit »Vorsicht zu genießen«. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn körperlich demonstrierte Zuneigung zwischen den Vorsprechenden »zu offensichtlich« ausfällt.

Erneut ist die migrationsbürokratische Befragung die zentrale Praktik, um Informationen für die notwendige Prüfung zusammenzutragen. Bereits die Themenfindung für die Fragen zur Abschätzung der Echtheit einer

ausländerrechtlich relevanten bilateralen Partnerschaft vollzogen die Behördenmitarbeiter:innen im Rekurs auf ihr ›eigenes Leben‹. Entsprechend befanden sie auch über die Echtheit der geprüften Beziehung vor dem Hintergrund von Konzepten, die ihren eigenen Lebenswelten nahe waren.

Konzepte aus dem ›eigenen Leben‹:
Triade aus Narrativ, Artefakten und Präsenz

Um einer Überprüfung durch die Behördenmitarbeiter:innen zugänglich zu sein, bedarf das abstrakte Konzept ›*Paarbeziehung*‹ einer Übersetzung in prüfbare Kategorien. Die Übertragung einer Beziehung zwischen zwei nach eigener Auskunft miteinander verbundenen Menschen lässt sich entlang der Triade aus Narrativ, Artefakten und Präsenzzeit auffächern. Aus der Perspektive der Behördenmitarbeiter:innen gründet eine Paarbeziehung auf einer (glaubhaften) Kennenlerngeschichte, inklusive ausreichendem Wissenskörper zur anderen Person, einer ereignisorientierten Geschenkkultur sowie einer ausreichenden, physisch gemeinsam an einem Ort verbrachten Zeit der Ehepartner:innen. Das immaterielle Konzept einer Paarbeziehung wird auf diese Weise zu einer materiell greifbaren Verflechtung aus »doings and sayings« (Schatzki 1996: 89), deren einzelne Komponenten durch die migrationsbürokratische Befragung abrufbar und überprüfbar werden.

Um die Echtheit einer reklamierten Paarbeziehung zu untersuchen, griffen die Behördenmitarbeiter:innen, die ich in ihrem Arbeitsalltag begleiten durfte, auf die ihnen bekannten Praktiken des *bureaucratic questioning* zurück. Erneut war die Frage das Werkzeug ihrer Wahl. Aus ihrer Perspektive ist schließlich nicht (nur) die deklarierte, sondern vor allem die »›materielle‹ Struktur« (Reckwitz 2003: 290) der Paarbeziehung relevant, die es nach Evidenzen für eine tatsächlich bestehende oder doch nur vorgetäuschte bilaterale Beziehung zu sichten gilt.

Narrativ. »In bestimmten Kulturkreisen lernen sich die Paare auch auf Skype kennen«, erklärt mir eine Behördenmitarbeiterin.

»Da skypet die Freundin mit ihrem [ausländischen] Mann und sein Cousin oder Freund oder Kollege ist ebenfalls mit im Zimmer. Und dann sehen die beiden [anderen] sich kurz mal auf Skype und irgendwann sprechen die auch mal miteinander. Oder schreiben. Und dann sind sie zusammen«,

stellt sie mir einen ihrer Erfahrung nach typischen digitalen Beziehungsbegriff dar. »Naja, so erzählen sie's zumindest«, fügt sie hinzu. Die Art und Weise, wie eine Liebesbeziehung beginnt, erweist sich für die Behördenmitarbeiter:innen als höchst relevant für die Beurteilung ihrer Echtheit. Eine Behördenmitarbeiter:in erläutert mir die Umstände und Trends des Kennenlernens, die sie aus ihrem Arbeitszusammenhang im Jahr 2013 kannte:

»Früher haben sich die Leute auch viel an Imbissbuden kennengelernt. Jetzt passiert alles im Internet. Aber Hochzeiten waren und sind nach wie vor ein Dauerbrenner. Wer sich da alles kennenlernt! Natürlich gibt es auch das klassische Kennenlernen über Freunde, auf einer Feier oder auch mal bei der Arbeit. Aber bei unserer Klientel hier sind's hauptsächlich [erste Kontakte auf] Hochzeiten oder über Skype. Und über die Familie, das gibt's ja eh.«

Mit der Frage »Wie haben Sie sich kennengelernt?« eröffnen die Behördenmitarbeiter:innen regelmäßig die Befragung eines Paares und fixieren auf diese Weise den Beginn in der Historie der vorgetragenen Liebesbeziehung, den sie in der Ausländerakte notieren. Ebenso werden alle folgenden Antworten des (zum Teil einzeln befragten) Paares auf die Fragen der Mitarbeiter:in schriftlich festgehalten – eine Übersetzungsleistung, die aus retrospektiv formulierten Erklärungen »authoritative facts« (Dahlvik 2018: 133) schafft. Schließlich werden die beziehungsbezogenen Informationen ebenso routiniert in die Akte der angehenden (§ 6 Abs. 3 AufenthG) oder bereits rechtlich definierten ausländischen Ehepartner:in aufgenommen wie die vorangehende Dokumentation der beziehungsstiftenden Dokumente (z. B. Heiratsurkunde) des Paares und die biometrischen Daten der ausländischen Person. Ziel dieser Ansammlung von Informationen ist es, die deklarierte Paarbeziehung zwischen der deutschen und der ausländischen Person möglichst genau nachzuzeichnen, ausgiebig zu verschriftlichen und für weiterführende und zukünftige (Abgleichs-)Prüfungen bereitzustellen.

Die Fragen, mit denen Behördenmitarbeiter:innen versuchen, der Echtheit der angehenden oder bestehenden ehelichen Beziehung auf den Grund zu gehen, speisen sich zum einen aus behördlich vorgegebenen Themenblöcken. Zum anderen generieren Behördenmitarbeiter:innen Fragekategorien für bilaterale Paare, indem sie Themen aus ihren eigenen, privaten Paarbeziehungen entleihen. Auch für die Prüfung der Antworten der Migrant:innen ziehen die Behördenmitarbeiter:innen oftmals das »eigene Leben« als Referenzrahmen heran.

Da die Relevanz der jeweiligen Themengebiete und die Vorstellungen darüber, welches »Wissen über den anderen« innerhalb einer Paarbeziehung aussagekräftig ist, der individuellen Einschätzung eines jeden Menschen unterliegt, können bestimmte Fragen bei den befragten Migrant:innen zu Unverständnis oder Verwunderung führen. Diese Irritationen können Behördenmitarbeiter:innen jedoch als Indiz für die Unstimmigkeit der Aussagen werten und infolgedessen Zweifel an der Echtheit der reklamierten Paarbeziehung hegen.

Ein klassisches Beispiel ist die Frage nach dem Geburtstag der Partnerin oder des Partners. Während die meisten Behördenmitarbeiter:innen das Geburtsdatum ihrer Ehe- oder Lebenspartner:innen ohne langes Überlegen benennen können und dieses Wissen für wichtig in einer

Paarbeziehung erachten, können viele der befragten Migrant:innen und ihre deutschen Partner:innen den Geburtstag der anderen Person nicht auf Anhieb angeben. Ebenso kann die Aussage von Befragten, dass weder eine Geburtstagsfeier stattgefunden hat noch ein Geburtstagsgeschenk überreicht worden ist, bei den Behördenmitarbeiter:innen zu grundlegendem Zweifel an der Echtheit der vorgetragenen (Liebes-)Beziehung führen. Dass das Konzept ›Geburtstag‹ in der Vorstellung von Individuen, Paaren, Familien und Gemeinschaften mit unterschiedlichem Hintergrund anders bewertet wird und mitunter keinen hohen Stellenwert hat, wurde vonseiten der Behördenmitarbeiter:innen lange Zeit nicht berücksichtigt. Ältere Menschen, die im ländlichen Raum anderer Nationalstaaten geboren sind, können zudem nicht einmal immer ihr eigenes Geburtsdatum rekonstruieren. Sie wissen jedoch, dass das in ihren Dokumenten angegebene Datum nicht ihrem tatsächlichen Geburtstag entspricht. Mitunter handelt es sich um das Datum, an dem die Registrierung vorgenommen wurde, oder um ein standardisiertes Datum (z. B. der erste Januar des jeweiligen Geburtsjahrs).

Erst in den letzten Jahren, so berichten es die Mitarbeiter:innen, wurden sie »aufmerksam gemacht darauf, dass der Geburtstag in anderen Ländern nicht so wichtig ist wie bei uns«. Dennoch scheinen die Fragen nach dem Geburtstag der Partner:in, nach den Ritualen des Feierns und den überreichten Geschenken fest im Fragerepertoire der Behördenmitarbeiter:in verankert zu sein.

Artefakte. Das gegenseitige Überreichen von Geschenken verstehen die Behördenmitarbeiter:innen als zentralen Bestandteil echter Paarbeziehungen. Eine Beziehung ohne Praktiken des Schenkens scheint aus ihrer Perspektive kaum vorstellbar zu sein. Bemerkenswert ist, was genau unter einem Geschenk verstanden wird und welche Dinge und Handlungen aus Sicht der Behördenmitarbeiter:innen nicht dieser Kategorie zugeordnet werden können: Erworbene oder selbstgemachte Gegenstände, Einladungen zu gemeinsamen Unternehmungen oder einem Essen erfüllen die Kriterien eines Geschenks. Das Geschenk darf darüber hinaus ein Gutschein sein – entweder für ein zukünftiges (gemeinsames) Erlebnis oder für den Kauf eines Gegenstandes für die beschenkte Person durch die schenkende Partner:in. Sofern Frauen beschenkt werden, sind gekaufter Schmuck, gebuchte Wellnessprozeduren und überreichte Blumen ebenfalls akzeptable (und erwartungsgemäße) Geschenke. Innerhalb einer Ehe oder Lebenspartnerschaft erfüllen Geschenke im Sinne *der Gabe* (Mauss 1950/1990) eine reziproke »Funktion des Austauschs« (Mauss 1950/1990: 13). Die Behördenmitarbeiter:innen achten bei der Befragung zur Geschenkkultur innerhalb der Beziehung insbesondere auf Reziprozität, auf ein »gerechtes Hin und Her«, wie es ein Behördenmitarbeiter ausdrückte.

Keine adäquaten Gaben sind aus der Perspektive der Behördenmitarbeiter:innen die einmalige oder regelmäßige Bezahlung von

Bearbeitungsgebühren in (aufenthaltsrechtlichen) Verwaltungsprozessen, die regelmäßige Übernahme von Lebensmittel- und Nebenkosten sowie das Überreichen von Geld an die Partner:in oder ihre Familienangehörigen. Die Angabe von Geschenken dieser Form stößt regelmäßig auf Irritation bei Behördenmitarbeiter:innen und wird von weiterführenden Fragen zum ›eigentlichen‹ Geschenk begleitet. Aus der Perspektive der Behördenmitarbeiter:innen handelt es sich bei einem Geschenk um eine ereignisbezogene Zuwendung, die außerhalb der alltäglichen Aufwendungen stattfindet und zu deren Merkmalen die *Einmaligkeit* der Übergabe sowie die *Besonderheit* des Anlasses für das Geschenk zählen.

Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses wird deutlich, warum insbesondere die routinemäßige Übernahme von alltäglichen Lebenshaltungskosten unmöglich ein Geschenk darstellen kann. Ebenso wird das Bezahlen von Verwaltungsgebühren aufgrund seiner Profanität und Regelmäßigkeit nicht als Geschenk angesehen. Im Prozess der Verrechtlichung bilateraler Paarbeziehungen können sich die Bearbeitungsgebühren für Verwaltungsleistungen zu einem beachtlichen Betrag summieren, weswegen die Übernahme dieser Kosten durch ausschließlich eine der Partner:innen regelmäßig *beziehungsintern* durchaus als Schenkung interpretiert wird. Ebenso nehmen die Geldüberweisungen an die im Herkunftsland verbliebenen Familienangehörigen der ausländischen Partner:in einen hohen Stellenwert ein. Die Relevanz und Präsenz der Rücküberweisungen wird bereits ausgiebig diskutiert (z. B. Adams/Page 2005, Taylor 1999, Isabaeva 2013, Conway/Cohen 1998). Diese Geldübermittlungen sind nicht nur als Überlebensstrategie für die im Herkunftsland verbliebenen Familienmitglieder, sondern auch als liebevolle Zuwendung, als Geschenk der deutschen an die ausländische Partner:in zu verstehen. Da die Behördenmitarbeiter:innen vorliegenden ›Feldes‹ jedoch meist in mononationalen Beziehungen lebten, entzog sich die umsorgende und beziehungsfestigende Dimension von Rücküberweisungen weitgehend ihrer Lebenserfahrung.

Neben dem Fokus auf verschenkte Gegenstände oder gemeinsam erlebte oder geplante Unternehmungen richtet sich die migrationsbürokratische Befragung auf beziehungsbestätigende Artefakte wie gemeinsam genutzten Wohnraum. Die Fragen der Behördenmitarbeiter:innen beziehen sich nicht nur auf die Anschrift und einen aktuellen Auszug aus dem Mietvertrag. Vielmehr interessieren sie sich regelmäßig für weiterführende Informationen zur Wohnsituation, die sich über die Beschreibung der Lage der Wohnung innerhalb der Stadt oder des bewohnten Häuserkomplexes bis hin zur Einschätzung der Qualität der Nachbarschaft erstrecken können.

Weitere Fragen können sich auf die innenarchitektonische Gestaltung des gemeinsamen Wohnraums richten. Eine oftmals offen gehaltene Frage nach der Einrichtung des Wohnzimmers ist ebenso denkbar wie die spezifische Frage nach der Farbe des Teppichbodens im Flur. Skepsis

entwickeln die Behördenmitarbeiter:innen, wenn die Fragen zögerlich beantwortet werden oder die Befragten nicht übereinstimmend antworten. Zudem kann das Weglassen von »auffälligen Gegenständen« innerhalb der Beschreibung der innenarchitektonischen Gestaltung zu einem Verdachtsmoment führen. Welche Gegenstände als »bemerkenswert« auffällig eingestuft werden und notwendigerweise Erwähnung finden sollten, bewerten die Behördenmitarbeiter:innen (erneut) im Rekurs auf ihre persönliche Vorstellung von Wohnlichkeit. Als sinngebendes Ordnungs- und Beurteilungssystem fungiert zudem ihre Erwartung eines spezifisch »adäquaten Verhaltens« von Männern und Frauen, das sie im Kontext ihrer eigenen Paarbeziehungen etabliert haben.

Exemplarisch lässt sich ein Fall heranziehen, in dem der männliche Partner angab, ein großes Sportgerät für den Heimgebrauch, einen sogenannten Crosstrainer, neben der Wohnzimmercouch positioniert zu haben. Seine Partnerin erwähnte das auffällige Fitnessgerät bei ihrer Beschreibung der Sofaecke nicht, was die zuständige Behördenmitarbeiterin irritierte. Mir gegenüber erklärte sie im Anschluss an die Befragung:

»So'n eller Crosstrainer?! Wie ungemütlich! Als Frau will man sowas doch nicht neben der Wohnzimmercouch stehen haben, wo man gemütlich sitzen, 'nen Film gucken und 'n paar Chips knabbern ... vielleicht 'ne Brause oder ein Bier trinken möchte. Ist doch ungemütlich mit so 'nem Ding neben dem Sofa!«

Aus ihrer Perspektive ist ein Sportgerät an sich ein bemerkenswerter Gegenstand. Seine Positionierung neben der Wohnzimmercouch (durch den Mann) hätte zudem den Protest der Frau hervorrufen müssen. Schließlich störe es ihr eigenes Verständnis von Gemütlichkeit, hätte ihr Partner ein großes Sportgerät in den Ort integriert, an dem sie sich (als Frau) »entspannen und [...] was gönnen« möchte.

Physische Präsenz. Die Übernahme von Flugkosten für den Partner wird mit Blick auf die Einordnung in die Kategorie Geschenk als grenzwertig wahrgenommen. Zum einen erfüllt ein Flug die Anforderungen der besonderen Ereignishaftigkeit. Zum anderen ist die Reise nach Deutschland beziehungsweise ins Heimatland der ausländischen Partner:in die Voraussetzung für eine Zeit, die von den (angehenden) Eheleuten gemeinsam an einem Ort verbracht werden kann. Diese Tage, Wochen oder Monate, an denen sich die beiden Partner physisch an demselben Ort aufhalten, interpretieren die Behördenmitarbeiter:innen als gemeinsam verbrachte Beziehungszeit. Je länger diese Zeiträume ausfallen, desto positiver wirken sie sich auf die Bewertung der Echtheit der vorgegebenen Beziehung aus. Reisen muss als ein kostspieliges Unterfangen verstanden werden, nicht zuletzt, weil es mit Opportunitätskosten verbunden ist, da der Reisende im Normalfall in der Zeit seines Auslandsaufenthalts seine entlohnte Beschäftigung ruhen lassen muss.

Folglich können die gegenseitigen Besuche bilateraler Paare – je nach Budget – kurz und selten ausfallen.

Videogespräche und schriftlicher Austausch über Skype und andere digitale Kommunikationsdienste ersetzen gemeinsame Treffen und werden für bilaterale Paare zum Ort ihrer Beziehung. Auf Anfrage der Behördenmitarbeiter:innen gilt es, den digitalen Austausch durch Protokollausdrucke nachzuweisen. Während das Ausdrucken der Protokolle Migrant:innen selten Mühe bereitet, stehen die Behördenmitarbeiter:innen vor der Herausforderung, sie interpretieren zu müssen. Richtlinien zu einer adäquaten Anzahl an Video-Chats oder einem glaubwürdigen Verlauf sind in keinem der den Behördenmitarbeiter:innen zur Verfügung stehenden Verwaltungshandbücher zu finden. Vielmehr sind sie bei der Beurteilung der vorgelegten Beziehungsprotokolle auf ihr »Bauchgefühl« und ihre »Erfahrung« angewiesen. Ihr »eigenes Leben« dient als rahmende Referenz der Beurteilung.

Angaben zur physischen Ausgestaltung der Liebesbeziehung oder Erläuterungen zu der Art und Weise, in der die Ehe körperlich vollzogen worden ist, unterbinden die Behördenmitarbeiter:innen umgehend. »Um Gottes Willen, wir wollen nicht wissen, wer wie was macht!«, ruft die Mitarbeiterin aus und erhebt ihre Arme zu einer abwinkend-wegschiebenden Geste, als unser Gespräch im Anschluss an eine Paarbefragung den Aspekt der Körperlichkeit als Bestandteil einer Ehe oder Lebenspartnerschaft berührt. Sie berichtet, dass sich Migrant:innen, die einen Ehegattennachzug nach § 28 AufenthG anstreben, regelmäßig dazu bewegt fühlen, über ihre (ersten) sexuellen Kontakte mit ihrer Partner:in zu berichten. Auch während meiner teilnehmenden Beobachtung in den Behördenbüros kam es immer wieder zu Situationen, in denen Migrant:innen mit dem Bericht ihrer Sexualität einen Beweis für die Echtheit ihrer Paarbeziehung zu erbringen suchten. Die regelrecht panikartige Reaktion der Behördenmitarbeiter:innen auf Details aus diesem Themenfeld zeigte ihre Überforderung mit derartigen Situationen. Im Zusammenhang mit der papierbasierten Migrationsform sind Beweisführungen der Migrant:innen, die Körper fokussieren, nicht erwünscht. Die einzige Ausnahme ist der beschriebene Nachweis ausreichender physischer Präsenz der beiden Partner:innen an einem geografischen Ort, die als grundlegend für eine Paarbeziehung betrachtet wird.

Auswertung der Antworten

Die Prüfung der Antworten der Migrant:innen können die Behördenmitarbeiter:innen auf unterschiedliche Weise vornehmen. Zunächst können sie die Aussagen der ausländischen Partner:in mit ihren früheren Angaben vergleichen, sofern diese bereits in der »Ausländerakte« festgehalten worden

sind: »As an artifact, the file represents the materialization of communication and manifests decision-making processes in the organization« (Dahlvik 2018: 49). Zudem kann eine Befragung beider Partner:innen zeitlich und räumlich getrennt voneinander vorgenommen werden, um anschließend die Antworten vergleichen zu können. Auch frühere Aussagen beider Partner:innen, die bereits als »authoritative ›facts« zum Teil der Akte geworden sind, können zur Bewertung der aktuellen Antworten der ausländischen Partner:in herangezogen werden.

Das für eine ›echte‹ Beziehung notwendige Maß an Übereinstimmung in den Antworten der Partner:innen oder der Grad an Deckungsgleichheit in den Angaben ein und derselben Person zu unterschiedlichen Zeitpunkten der migrationsbürokratischen Prozessierung der ausländischen Partner:in obliegt der Einschätzung der Behördenmitarbeiter:in. Auch in diesen Fällen verlassen sich die Behördenmitarbeiter:innen bei der Beurteilung des Sachverhalts auf ihre Erfahrung oder ihr Bauchgefühl.

Im Kontext der Paarbefragung ziehen Behördenmitarbeiter:innen ihre eigenen Erfahrungen in Paarbeziehungen als Referenzrahmen für die Beurteilung der Antworten heran. Außerdem lassen sie ihre Beobachtungen der betreffenden Paarinteraktion einfließen. Das in ihren eigenen Beziehungen etablierte Verständnis von einem ›adäquaten‹ Verhalten von Männern und Frauen fungiert als sinngebendes Ordnungs- und Beurteilungssystem. Aber auch popkulturelle Narrative, die einen Platz im ›eigenen Leben‹ der Behördenmitarbeiter:innen einnehmen, werden als Referenzrahmen herangezogen. Ein Beispiel ist die Beurteilung von Aussagen von Menschen, die zur Volksgruppe der Sinti gehörten, zu ihren Partnerschaften und familiären Strukturen, indem sie mit Darstellungen von »Zigeunern in Märchen« abgeglichen wurden.

Eine weitere Perspektive boten Behördenmitarbeiter:innen, die erläuterten, dass es nicht genüge, wenn der Deutsche zwar »denke«, er habe eine echte (Liebes-)Beziehung, während die Behördenmitarbeiter:innen ihrerseits jedoch »erkennen würden«, dass dies gar keine echte Beziehung sein könne. Anhaltspunkte für die Deutungshoheit, die Behördenmitarbeiter:innen in diesen Situationen beanspruchen, sind etwa ein großer Altersunterschied oder eine – aus der Perspektive der jeweiligen Behördenmitarbeiter:innen bestehende – ungleiche Attraktivität der Ehepartner:innen.

Auf diese Art navigieren die Behördenmitarbeiter:innen durch die ihnen auferlegte migrationsbürokratische Prüfung von *per definitionem* von außen nicht prüfbar Sachverhalten, wie die Echtheit einer Paarbeziehung, über ihre rechtlichen und bürokratischen Artefakte hinaus. Der Umstand, dass soziale Beziehungen, die nicht nur durch ausländische, sondern auch durch deutsche Urkunden (z. B. die Heiratsurkunde) bescheinigt worden sind, systematisch infrage gestellt werden, unterwandert (ebenso systematisch) die Robustheit dieser bürokratischen Artefakte. In der *umintendierten* Konsequenz dieser Praktiken wird zentralen

Dokumenten des deutschen Personenstandsgesetzes wie der Eheurkunde *de administratione*⁹, durch die Tätigkeit der Behördenmitarbeiter:innen im »Kundenkontakt«, nach und nach ihre Evidenzkraft abgesprochen.

Neben Sachverhalten, die in die Expertise der Behördenmitarbeiter:innen fallen (Daten der personenbezogenen migrationsbürokratischen Verwaltung), und sozial definierten Sachverhalten wie einer Paarbeziehung, deren Echtheit von keiner beziehungsexternen Person beurteilt werden kann, vollziehen die Behördenmitarbeiter:innen die migrationsbürokratische Prüfung in einer weiteren Kategorie. Sie betrifft Sachverhalte, für die es standardisierte Prüfverfahren gibt, über deren Kenntnisse die Behördenmitarbeiter:innen jedoch nicht verfügen. Dennoch sehen sich die Mitarbeiter:innen regelmäßig mit der Notwendigkeit konfrontiert, diesbezügliche Prüfungen vorzunehmen. Erneut erweist sich das »eigene Leben« aus der Perspektive der Behördenmitarbeiter:innen als Referenzrahmen für die migrationsbürokratische Befragung.

(zu c) *Die Frage nach den Sprachkenntnissen –*

Prüfung eines Themenbereichs, die standardisiert möglich ist, für den Behördenmitarbeiter:innen jedoch keine Prüfkompetenz besitzen:

Während die Aufgabe, die Echtheit einer Paarbeziehung über migrationsbürokratische Artefakte hinaus festzustellen, sich als im Grunde unlösbar darstellt und die Behördenmitarbeiter:innen zu alternativen Lösungswegen (und Irritationen) führt, kann die Frage nach dem bestehenden Sprachniveau von Migrant:innen genau und zügig beantwortet werden. Allerdings ist dazu qualifiziertes und zertifiziertes Personal erforderlich. Mitarbeiter:innen der Migrationsbehörden sind Verwaltungsfachangestellte, die kein linguistisches Studium oder Training absolviert haben. Weder das Zertifikat »Deutsch als Fremdsprache« noch das Zertifikat »Deutsch als Zweitsprache« gehörten zu ihren Qualifikationen. Dennoch finden sich die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde regelmäßig in einer Situation wieder, die von ihnen verlangt, das Sprachniveau von Migrant:innen einzustufen zu müssen.

- 9 *De administratione* ist ein Begriff, der einer Schrift des Abtes Suger von Saint-Denis entliehen wird (Speer et al. 2005: 256–371). Suger, der als Begründer des gotischen Baustils gilt, beschreibt darin *die Arbeiten*, die durch sein Zutun an der Cathedra des Königs Dagobert ausgeführt worden sind. In vorliegender Arbeit wird der Begriff für die Arbeiten verwendet, die durch die Mitarbeiter:innen auf Ebene der *street-level bureaucracy* vollzogen werden. Der Begriff *de administratione* verweist auf die Relevanz der oftmals unterschätzten Ebene »der Bürokratie« (Heyman 2004: 488), ihrer Akteur:innen sowie der Praktiken, derer sie sich bedienen und die sich infolgedessen »durch Zeit und Raum« (H. Schäfer 2016: 141) bewegen. Kapitel 9 geht weiterführend auf den Begriff ein.

Die Frau, die vor einigen Minuten mithilfe des an der Wand angebrachten Maßbandes von der Sachbearbeiterin und ihrem Mann vermessen wurde (siehe Vignette »*Wissen Sie, wie groß Sie sind?*«) scheint dem Gespräch zwischen ihrem Mann und der Sachbearbeiterin, das über die Frage-Antwort-Interaktion entstanden ist, nicht mehr zu folgen. Routiniert greift sie in ihre Jackentasche und zieht ein Handy heraus, blickt kurz darauf und steckt es wieder ein.

Die Sachbearbeiterin (richtet sich an den Mann): »Hat Ihre Frau bereits einen Deutschkurs besucht? Im Heimatland?«

Mann: »Nein, aber sie kann ja Deutsch schon ein bisschen.«

Sachbearbeiterin (dem Mann zugewandt): »Naja, so wirklich wissen kann ich das nicht. Sie haben jetzt die meiste Zeit gesprochen hier.« Sie wendet sich der Frau zu und fragt: »Welcher Tag ist heute?«

Die Frau zuckt kurz auf. Die plötzliche Verschiebung der Aufmerksamkeit auf ihre Person scheint für sie unerwartet: »Was? Äh ... Wie bitte?«

Sachbearbeiterin: »Welcher Tag ist heute?«

Frau antwortet zögerlich: »Mo-o-o-ntag!?«

Sachbearbeiterin: »Und?«

Frau: »U-u-u-nd?«

Sachbearbeiterin: »Na, welcher ist denn heute?«

Die Frau greift mit der rechten Hand in Richtung Jackentasche und zieht das Handy wieder hervor: »Montag ... äh ... 15?«, antwortet sie mehr fragend als aussagend.

Sachbearbeiterin: »Okay. Und was haben sie gestern gemacht?«

Die Frau schaut irritiert, zuerst in Richtung der Sachbearbeiterin, dann in Richtung ihres Mannes, dann erneut zur Sachbearbeiterin und sagt: »Wochenende.«

Sachbearbeiterin: »Ja, gestern war Wochenende. Was haben sie denn gemacht am Wochenende?«

Frau immer noch deutlich irritiert: »Schlafen?«

Sachbearbeiterin: »Okay, sie haben ausgeschlafen. Aber was haben sie gemacht am Wochenende?«

Die Frau: »Ähm, Essen?«

Sachbearbeiterin (nun ein wenig frustriert): »Okay. Welche Jahreszeit haben wir gerade?«

Frau mit weit geöffneten Augen und einem fragenden Gesichtsausdruck: »Was?«

Sachbearbeiterin: »Welche Jahreszeit haben wir denn? Frühling? Winter? Sommer?«

Frau: »Was? Äh ... wie bitte? ... Winter?«

Sachbearbeiterin: »Na gut ... ich weiß ja nicht.«

(Vignette *Deutschprüfung bei Familiennachzug*,
ABH Berlin, 2013, AL)

Die Prüfung der Sprachkenntnisse über Fragen ist ein fester Bestandteil der »phase of searching and finding ›facts« (Dahlvik 2018: 134). Das Ergebnis der dargelegten Deutschprüfung wird in der entsprechenden »Ausländerakte« niedergeschrieben und wirkt sich unumgänglich auf die Entscheidung der Sachbearbeiter:in über den Aufenthalt der neu eingereisten Partner:in aus.

Die Gestaltung der Deutschprüfung ist sowohl aus der Perspektive der befragten Migrant:innen als auch der teilnehmenden Beobachtung problematisch. Die irritierenden Fragen sind dem Umstand geschuldet, dass die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde über keine professionellen Kompetenzen im Bereich der Sprachlehre verfügen und dennoch die Prüfung der deutschen Sprachkenntnisse »einfache[r] Art« (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) vornehmen müssen.

Im Bemühen, möglichst einfache Fragen zu formulieren, orientieren sie sich erneut an ihrem »eigenen Leben«. Der aktuelle Wochentag, das vergangene Wochenende, die aktuelle Jahreszeit und das dazugehörige Wetter – all das sind klassische Themen der täglichen Unterhaltung zwischen den Behördenmitarbeiter:innen. Vor diesem Hintergrund entsteht die Annahme, dass auch für Menschen, die die deutsche Sprache erst lernen, Fragen zu diesen alltäglichen Themen (besonders) einfach zu beantworten wären. Ob die Fähigkeit zur Bildung des Präteritums, Perfekts oder Plusquamperfekts im Sprachniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), das für die Erteilung des Aufenthalts bei Nachzug aus einem Drittland vorausgesetzt wird, vorgesehen ist, entzieht sich der Kenntnis der Behördenmitarbeiter:innen. Für die sprachlich korrekte Beantwortung der Frage »Und was haben sie gestern gemacht?« (siehe Vignette *Deutschprüfung bei Familiennachzug*) ist die Verwendung einer Vergangenheitsform jedoch unabdingbar.

Unkenntnis zum Inhalt des jeweiligen Sprachniveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen war nicht nur bei Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde zu beobachten. Auch

Behördenmitarbeiter:innen, die beispielsweise im Kontext der 2005 eingeführten Integrationskurse beschäftigt und regelmäßig sowohl mit dem Lehrpersonal als auch mit den Teilnehmer:innen der Integrationskurse im Gespräch waren, hatten kein fundiertes Wissen über den standardisierten Referenzrahmen. Regelmäßig überschätzten die in diesem Kontext tätigen Sachbearbeiter:innen die Sprachkenntnisse der vorsprechenden Migrant:innen. Ihre Aussage »Ihr Deutsch ist (doch) gut!«, gerichtet an vorsprechende Migrant:innen, konnte ich ebenso häufig vernehmen wie teilnehmend beobachten, wie diese Einschätzung anschließend durch das GER-kundige Sprachlehrpersonal relativiert wurde.

Fragen im schnellen Wechsel

Den Migrant:innen erschließt sich in der Regel nicht (sofort), welche Funktion die unterschiedlichen Fragen haben, die an sie gerichtet werden. Lediglich bei der getrennt voneinander durchgeführten Befragung der Partner:innen einer Beziehung erklären die Behördenmitarbeiter:innen vorab den Hintergrund ihrer Fragen und ihre Absicht, die Antworten der beiden Partner:innen miteinander abzugleichen. Angesichts der für viele Befragten ungewohnten, behördenüblichen Ausdrucksweise trug der Umstand, dass sie über den Zweck der Befragung informiert wurden, jedoch nur begrenzt zur Klärung der Situation bei.

Der schnelle Wechsel zwischen Fragen unterschiedlicher Art an die Migrant:innen führte zu weiteren Irritationen. Da die Kombination von Fragen, die zu verschiedenen Typen migrationsbürokratischer Prüfkonstellationen gehören, *innerhalb* einer migrationsbürokratischen Begegnung während der Feldforschung nahezu durchgehend teilnehmend beobachtet werden konnte, wird sie als weiterer Befund gewertet. Die hohe Frequenz dieses Wechsels zwischen unterschiedlichen Fragetypen wird als weiteres Charakteristikum migrationsbürokratischer Befragungen betrachtet.

3.3 Zusammenfassung

Die personenbezogene Verwaltung von ›neuen‹ Individuen, Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die dauerhaft in Deutschland leben möchten, ist mit spezifischen Herausforderungen verbunden. Migrant:innen stehen vor der Aufgabe, zahlreiche Facetten ihres Lebens offenzulegen, möglicherweise auch das Leben ihrer Familienmitglieder, und diese Informationen auf eine für die Prüfenden nachvollziehbare Weise zu präsentieren. Auf der anderen Seite (des Tisches) sind Behördenmitarbeiter:innen damit betraut, all diese Bereiche zu überprüfen.

Es wurde dargelegt, wie die beiden Akteur:innengruppen durch die jeweiligen Herausforderungen der migrationsbürokratischen Prüfung navigieren.

Die migrationsbürokratische Befragung erwies sich in diesem Zusammenhang als eine gängige Praktik, Informationen bezüglich der zu prüfenden Themenfelder einzuholen. Dabei reihen sich Fragen, die zu den verschiedenen Typen migrationsbürokratischer Prüfkonstellationen gehören, innerhalb einer Interaktion in regem Wechsel aneinander. Dieses Vorgehen entspricht der Prüfmethode, die der klassischen personenbezogenen Verwaltung, die das Individuum »überhäuft«, »erfasst« und »fixiert« (Foucault 1975/1977: 243), entstammt.

In aufenthaltsrechtlich-migrationsbürokratischen Zusammenhängen ziehen die Behördenmitarbeiter:innen diese Praktik nicht nur für (a) Sachverhalte heran, die mittels klassischer bürokratischer Praktiken prüfbar sind und bezüglich derer sie über ausgewiesene Expertise verfügen. Die gleichen Praktiken wenden sie auch auf (b) Lebensbereiche an, die sich jenseits ihrer schriftlichen Dokumentation *per se* nicht extern überprüfen lassen. Eine dritte Prüfkonstellationsart ergibt sich durch (c) die Notwendigkeit, Sachverhalte zu prüfen, für die (international) standardisierte Prüfstandards zwar verfügbar sind, die Kenntnisse dieser jedoch außerhalb des Kompetenzbereichs der Behördenmitarbeiter:innen liegt. Ungeachtet von Bestehen oder Abwesenheit von Prüfbarkeit und Qualifikation zur Prüfung, wird, wo ein Prüfauftrag vorliegt, eine Prüfung auch vorgenommen.

In beiden letztgenannten Prüfkonstellationen behelfen sich die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde, indem sie die erhaltenen Informationen mit Umständen abgleichen, die sie aus ihrem eigenen Leben kennen. Entsprechend werden sowohl die Themenbereiche der Befragung gewählt als auch die Antworten der Migrant:innen vor diesem Hintergrund ausgewertet. In der unintendierten Konsequenz des unerbittlichen Prüfauftrags manifestiert sich der Behelf zur Routine, ohne das hinterfragt wird, ob der Referenzrahmen des »eigenen Lebens« der Behördenmitarbeiter:innen sich im Rahmen der aufenthaltsrechtlichen Prüfung potenziell sämtlicher lebensweltlicher Themen der vorsprechenden Migrant:innen eignet oder nicht. Die einzelnen teils absurden Auswirkungen des Vollzugs dieses potentiell universellen Prüfauftrags wurden anhand der Echtheitsprüfung von Paarbeziehungen vorgetragen.

4. Institutionelle Veränderungen

Wann immer eine Gruppe von Menschen mit der Verwaltung einer anderen Personengruppe beauftragt wird und infolgedessen im Foucault'schen Sinne Kontrolle über diese Gruppe ausübt, lohnt es sich, diesen Auftrag in Hinblick auf mindestens zwei unterschiedliche Aspekte hin zu untersuchen: die »obvious purposes or functions that it serves« und die sogenannten »*hidden forces keeping it in place*« (Abbott 2004: 157, Herv. i. O.). Der Begriff der »forces« darf an dieser Stelle nicht als intendierte zielgerichtete Agenda mit mechanischer Ausführung und klar vorhersehbaren Auswirkungen verstanden werden. Vielmehr handelt es sich um ein Zusammenspiel des spezifischen *institutionellen* Kontextes und der an diesem Ort vorherrschenden *interpersonellen und interhierarchischen* Beziehungen, es geht um die Auswahl der Bereiche, auf die Bezug genommen wird, und die Art, in der diese Bezugnahme vollzogen wird. Diese ineinandergreifenden eigendynamischen Stränge aus diskursiven und nichtdiskursiven Praktiken wiederholen sich fortwährend (Reckwitz 2006, 2008, H. Schäfer 2016) und ziehen durchgehend Konsequenzen nach sich, die nicht immer intendiert und kaum vorhersehbar sind.

Den Ausgangspunkt der in diesem Kapitel vorgestellten Analyse bilden die Modifikationen der Form, in der »Kunden« einen Termin in der Ausländerbehörde erhalten können – eine unumgängliche Voraussetzung für die Beantragung eines Aufenthaltstitels. Die im Zuge der veränderten Terminierungs- und Arbeitsorganisation entstandenen Praktiken greifen dynamisch ineinander und können in ihren Konsequenzen weit über ihren Entstehungskontext hinauswirken.

Die Auseinandersetzung mit dem hier vorgestellten qualitativen Material aus der Berliner Ausländerbehörde folgt Abbotts Ansatz einer »latent functional analysis« (Abbott 2004: 158) im Sinne einer heuristischen Methode. Abbotts Aufforderung, Dinge auf eine alternative, ungewöhnliche und gar »seltsame« Art zu betrachten, eröffnet eine spannende und wichtige Perspektive auf die Veränderungen, denen die behördliche Arbeitsorganisation im Zeitraum der Feldforschung unterzogen wurde. Dieser »odd way to think« (Abbott 2004: 158) bietet sich insbesondere deshalb an, da die Feldforschung in der Ausländerbehörde zeitlich mit der frühen Phase des besagten Transformationsprozesses in den Jahren 2012 und 2013 zusammenfiel. Schließlich begünstigten Veränderungen in der Organisationsstruktur, deren Einführung und vor allem Umsetzung ich teilnehmend beobachten konnte, die »Befremdung der eigenen Kultur« (Hirschauer 1997: 2) – im vorliegenden Fall die Befremdung der in der Berliner Ausländerbehörde vorherrschenden soziokulturellen Praktiken.

4.1 Veränderung des Terminierungssystems

Die »persönliche Vorsprache« in der Ausländerbehörde stellt, wie bereits vorangegangene Kapitel gezeigt haben, eine unumgängliche Voraussetzung für das Einreichen eines Antrags auf Aufenthalt dar. Ohne »Vorsprache« ist keine Antragstellung möglich und ohne Antrag wird kein Aufenthaltstitel gewährt. Den Weg zu einer »Vorsprache« können Migrant:innen als »Laufkunden« oder »Terminkunden« antreten, wobei die zweite Variante im Folgenden in den Blick genommen wird.

Bis zum Jahr 2011 wurden Termine ausschließlich von Behördenmitarbeiter:innen zugewiesen und postalisch versendet. Im Rahmen der »Weiterentwicklung der Kundensteuerung« (LABO 2013: 14) sind Vereinbarung, Verschiebung und Absage von Terminen in den Verantwortungsbereich der »Kunden« verlegt worden. Der Geschäftsbericht der LABO für das Jahr 2012 formuliert die Hintergründe dieser Umstrukturierung folgendermaßen:

»Weiterentwicklung der Kundensteuerung: Bereits im Geschäftsjahr 2011 hat die Ausländerbehörde das Zeitmanagementsystem (ZMS) in ausgewählten Bereichen eingeführt. Um die Online-Terminvereinbarung (OTV) zu ermöglichen, wurde das ZMS mit dem Formularmanagementsystem (FMS) kombiniert. [...] Zeitgleich wurden die Funktionen [sic!] ›Terminabsage‹ vereinfacht und die Möglichkeit der ›Terminänderung‹ eingerichtet, damit auch Terminverschiebungen *vom Kunden selbst* vorgenommen werden können. Dieses Angebot ist, soweit bekannt, bundesweit einzigartig und wird gut nachgefragt. Das Verfahren soll sukzessiv weiter ausgeweitet werden« (LABO 2013: 14, Herv. AL).

Vor dem Hintergrund dieser organisatorischen Veränderung konnten im Rahmen der Feldforschung (insbesondere im Jahr 2013) sowohl Elemente des vorangehenden Systems der Terminierung durch postalische Übersendung von »Einladungsschreiben« und die daran gekoppelte Arbeitsorganisation betrachtet werden als auch Facetten des neu eingeführten digitalen Terminierungssystems sowie die unterschiedlichen organisatorischen und arbeitstechnischen Verbindungen, die beide Arten der Terminierung hervorbrachten, teilnehmend beobachtet werden. Zudem konnten die Auswirkungen der vorgenommenen Veränderungen betrachtet werden.

Dass zum Zeitpunkt der Feldforschung alte und neue Organisations- und Verwaltungspraktiken zeitgleich bestanden, war nicht strategisch gewählt, sondern vielmehr einer der vielen »bumps and coincidences« (Chua 2015: 656) empirischer Studien. Dieser Zufall ermöglichte es jedoch, den »praktischen Einsatz ordnungserzeugender Tätigkeiten [...] zu beobachten« (Bergmann 2006: 645), den die Akteur:innen des Feldes im Zuge dieser Veränderungen vollzogen haben. Die Schlussfolgerungen,

die aus der Analyse des qualitativen Datenmaterials hervorgehen, sind hingegen nicht ausschließlich an den vorliegenden Kontext der Ausländerbehörde gebunden. Vielmehr können sie abstrahiert und im Hinblick auf unterschiedliche »social institution[s] or structure[s]« (Abbott 2004: 157) gedacht werden, in denen die Veränderung der Organisations- und Arbeitsart hinsichtlich der Kontrolle der ihrerseits mit Prüfaufgaben beauftragten Akteur:innen untersucht werden soll: »It doesn't matter, for our purposes, whether that control was planned or accidental. The point is that the search for latent functions often turns up important social forces« (Abbott 2004: 158).

Die persönliche Integrität des Personals, das beruflich im Kontakt mit Empfänger:innen eines Guts steht – ob es sich dabei um monetäre, zugangsbezogene oder anderweitig differenzierte Leistungen handelt –, wird regelmäßig infrage gestellt. In diesem Zusammenhang wird beispielsweise in klassischen Sicherheitskontexten wie Flughäfen die Frage diskutiert, inwieweit Personal, das mit der Herstellung von Sicherheit beauftragt ist, selbst zur Sicherheitsproblematik beiträgt (z. B. Murphy/Maguire 2015: 161–62). Diese Perspektive bedarf in anderen Zusammenhängen weiterer Erläuterungen.

Im medizinischen Kontext haben Berg und Harterink (2004) die Entstehung der Patientenakte analysiert und gezeigt, wie sich die Dokumentation von einer auf die Ersteller:innen (Ärzt:innen) bezogenen Form hin zu einer auf die verwalteten Personen (Patient:innen) ausgerichteten personenbezogenen Verwaltung entwickelt hat. Diese Veränderung führte sowohl zu strukturellen Anpassungen als auch zur Entstehung neuer alltäglicher Praktiken. In Anlehnung an die historische Studie von Berg und Harterink (2004) untersucht dieses Kapitel vergleichbare organisatorische Veränderungen in der Berliner Ausländerbehörde im Zuge der Einführung eines Online-Terminierungssystems.

Wie Migrant:innen einen Termin erhalten: Online-Terminvereinbarung

»In der *Abteilung IV* [Ausländerbehörde] soll die Online-Terminvereinbarung in zwei Sachgebieten erprobt und die Einführung der elektronischen Akte weiter ausgeweitet werden. Zudem ist ab dem 01.09.2011 der elektronische Aufenthaltstitel einzuführen« (LABO 2011: 26, Herv. i. O.).

Wie der Ausblick auf das Geschäftsjahr 2011 des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) ausweist, war für die kommenden Jahre eine Umstellung der Terminvereinbarung in der Berliner Ausländerbehörde geplant, die als Abteilung IV des LABO geführt

wurde. Das postalische Versenden von Terminen an »Kunden« durch Behördenmitarbeiter:innen sollte in ausgewählten »Sachgebieten« nach und nach abgelöst werden durch ein online verfügbares System, das Migrant:innen die Möglichkeit bieten sollte, ihren Termin bei der Ausländerbehörde selbst zu buchen. Mit dieser Veränderung der »Kunden-terminierung« gingen Modifikationen des behördeninternen Organisationssystems einher sowie arbeitsorganisatorische Veränderungen für die Behördenmitarbeiter:innen im direkten »Kundenkontakt«, die die Termine wahrnahmen.

Im Jahr 2013 befanden sich das »Kunden«-bezogene Terminierungssystem und das System der internen Arbeitsorganisation in einem hybriden Zustand. Manche Unterabteilungen, »Sachgebiete« genannt, hatten ihre »Kundenterminierung« bereits vom postalischen Versand durch Mitarbeiter:innen auf das Onlinebuchungssystem umgestellt, andere befanden sich noch im Transformationsprozess. Wiederum andere Unterabteilungen strebten aufgrund ihrer speziellen Zuständigkeiten keine Organisationsveränderung bei der Terminierung von Personen mit ausländerrechtlichen »Anliegen« an. Die von diesen »Sachgebieten« verwalteten Personengruppen sollten auch in Zukunft »Einladungen« mit behördlich festgelegten Terminen per Post erhalten. Lediglich die persönliche Vorsprache der »Laufkundschaft«, die über Wartenummern und die anschließende Interaktion mit Mitarbeiter:innen der Registraturen koordiniert wurde, sollte in allen Unterabteilungen der Ausländerbehörde »für dringende Fälle« weiterhin erhalten bleiben.

Im Zuge der organisatorischen Veränderungen der Terminierung wurde im Eingangsbereich der Ausländerbehörde eine Computeranlage aufgestellt. Das sogenannte *Bürgerterminal* sollte auch »Kunden« ohne privaten Zugang zum Internet die Möglichkeit bieten, einen Termin für ihr ausländerrechtliches »Anliegen« vereinbaren zu können. Gebucht werden konnten Termine sowohl für die erstmalige Beantragung eines Aufenthaltstitels als auch für die Verlängerung eines bestehenden, aber auslaufenden Titels. Wichtig war jedoch, die Buchung korrekt vorzunehmen und einen Termin zu buchen, der ausdrücklich für das eigene ausländerrechtliche »Anliegen« ausgewiesen wurde, da die Buchung unter (beabsichtigter oder versehentlicher) Eingabe falscher Angaben den Termin ungültig machte.

Die Möglichkeit, die Terminbuchungen nun ortsunabhängig online oder am Bürgerterminal in den Räumlichkeiten der Behörde neben der Pförtner:innenloge am Haupteingang eigenständig vornehmen zu können, war – mit Abbotts Worten – der »obvious purpose[...]« (Abbott 2004: 157) dieser Neuerung. »[I]st ja für die [Kunden] besser, wenn sie sich einen Termin selbst buchen können«, erklärten mir Behördenmitarbeiter:innen immer wieder. Zunächst erschien die »Modernisierung« des Terminwesens – wie Mitarbeiter:innen des mittleren Managements

(MmM) diese Veränderungen bezeichneten – als eine komfortable Bereicherung für das Leben der Migrant:innen, da sie ihre ausländerrechtlichen Termine nun selbstbestimmter in ihren Alltag integrieren konnten.

In der Praxis sahen sich Migrant:innen mit mehreren Herausforderungen bei der Bedienung der digitalen Maske der Online-Terminbuchung konfrontiert, wie sie am Bürgerterminal oder in der Webversion zu finden ist. Viele »Kunden« konnten den juristischen Zweck ihres Aufenthalts (§§ 16–17b AufenthG oder §§ 18–21 AufenthG) beziehungsweise die rechtlichen Gründe (§§ 22–26 AufenthG oder §§ 27–36a AufenthG) für ihren Aufenthalt nicht korrekt benennen. Viele Migrant:innen wussten zwar grundsätzlich, dass beispielsweise ihre Ehe, ihr Studium, ihre Arbeit oder auch eine humanitäre Notlage in ihrem Herkunftsland sie zum Verbleib in der Bundesrepublik berechtigte. Sie kannten aber die rechtliche Formulierung ihres Aufenthaltstitels nicht und konnten den entsprechenden Artikel oder Paragraphen im Zuwanderungsgesetz (ZuwandG) nicht angeben. Diese Information war jedoch notwendig, um erfolgreich durch die Bedienoberfläche des Online-Buchungssystems navigieren zu können.

Den Migrant:innen war oftmals nicht bewusst, dass die rechtliche Grundlage ihres Aufenthalts in ihrem Aufenthaltstitel vermerkt war, der sich als »Aufkleber« in ihrem Nationalpass oder als Aufdruck auf dem »Plastikkärtchen« ihres elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) in ihrem Besitz befand. Regelmäßig konnte ich Personen beobachten, die versuchten, sich in den im Bürgerterminal angezeigten Auswahllisten zurechtzufinden und nach einigen Anläufen so verunsichert waren, dass sie ihre Terminbuchung abbrachen.

Darüber hinaus schien die offizielle Bezeichnung des entsprechenden Paragraphen oftmals im Widerspruch zu den tatsächlichen Lebensumständen der Personen zu stehen, die sich um einen Termin in der Behörde bemühten. Prinzipiell wussten sie beispielsweise, dass sie die Ehe mit ihrer jeweiligen deutschen oder ausländerrechtlich besser gestellten Partner:in (§§ 28–29 AufenthG) zu einem Aufenthalt in Deutschland berechtigte oder dass sich ihr ausländerrechtlicher Status von ihrem deutschen Kind ableitete. Auf dieser Grundlage navigierten sie zum (korrekten) Begriff *Familie* in der Drop-down-Auswahlliste der angestrebten Aufenthaltstitel – »Familiennachzug« (§§ 28–29 AufenthG). Der zweite Teil des zusammengesetzten juristischen Begriffs, *Nachzug*, sorgte jedoch regelmäßig für Irritationen bei den Migrant:innen.

In vielen Fällen waren sie bereits seit Jahren in Deutschland wohnhaft und strebten (lediglich) eine Verlängerung ihres aktuellen Aufenthaltstitels an. In *allen* Fällen handelte es sich zwar *de jure* um einen Nachzug zu einem Familienmitglied, *de facto* war dieser jedoch (zu großen Teilen bereits) vollzogen worden, wie bereits ihre physische Präsenz auf dem

Gelände der Ausländerbehörde in Berlin bewies. In hörbaren Selbstgesprächen oder verbalem Austausch mit einer Begleitperson wurden die Bezeichnungen der auf dem Bildschirm zur Auswahl stehenden Aufenthaltstitel thematisiert. Vor dem Hintergrund dieser Unstimmigkeit zwischen ihrer *de facto* bereits existenten und ihrer *de jure* erst angestrebten Lebenssituation brachen sie den Auswahlvorgang oftmals unverrichteter Dinge ab.

Sprachliche Verwirrungen waren eine weitere Herausforderung für die Migrant:innen. Beispielsweise wird im Alltagsgebrauch slawischer Sprachen mit dem Begriff *Visa* auf zweierlei referiert: zum einen auf das Konzept eines Visums im Sinne einer Erlaubnis für die Einreise – ausgestellt von der ausländischen Vertretung des Ziellands im Herkunftsland, zum anderen auf den Aufenthaltstitel – ein Dokument, das im Inland durch die Ausländerbehörde ausgestellt wird und zu einem dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Im Englischen ist *visa* ebenfalls für beide Arten des Dokuments gebräuchlich – sowohl für das Dokument, das zur Einreise befähigt, als auch für den umgangssprachlichen Verweis auf den *residence permit*, ein Dokument, das den dauerhaften Aufenthalt einer Person in einem anderen Land legitimiert.

Durch diese Überlappung wurde der Begriff *Visa* zu einer Art multilingualem *false friend*, der beispielsweise russischsprachige Migrant:innen oder andere, die Englisch beherrschten, bei der Auswahl ihres »Anliegens« für den Termin regelmäßig in die Irre führte. Aus Sorge, eine fehlerhafte Buchung vorzunehmen, klickten die Terminsuchenden in der Regel einige Male durch den technischen Pfad der Eingabemaske des Buchungsterminals und lasen die angezeigten Buchungsmöglichkeiten laut vor. Führte diese Handlungsabfolge nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis, löste sich der Blick der Migrant:innen vom Bildschirm des Bürgerterminals und wanderte umher auf der Suche nach einer Person, die ihnen bei der Bedienung des Terminals behilflich sein könnte. Meist fiel ihre Wahl auf Pförtner:innen, deren verglastes »Pförtnerhäuschen« direkt an den Raum mit dem Bürgerterminal grenzte. Daher wurden die Pförtner:innen oft um Hilfe gebeten.

Zu Beginn der Feldforschung war die Computeranlage relativ neu in Gebrauch, weswegen die meisten Pförtner:innen *unisono* »Ich weiß auch nicht« antworteten. Nur Pförtner Nico, der besonders gern Auskunft gab, versuchte sich ab und an gemeinsam mit den Migrant:innen an dem Bürgerterminal. Ohne konkretes migrationsbürokratisches oder juristisches Hintergrundwissen war jedoch auch er schnell von den rechtlichen Begrifflichkeiten der Eingabemaske überfordert. Nach mehrfachen gemeinsamen Probieren und Besprechen brach das *ad hoc* gebildete Eingabe-Team aus Migrant:innen und Security-Mitarbeiter Nico die Terminalbedienung unverrichteter Dinge ab. In anderen Fällen einigten

sie sich auf eine (oftmals falsche)¹ Auswahloption. Nicos Hilfestellung stellte sich folglich als wenig zielführend für eine korrekte Terminbuchung heraus.

Bereits wenige Monate später konnte ich beobachten, wie auch die anderen Pförtner:innen immer öfter den Fragen und dem Wunsch der Migrant:innen nach Hilfe bei der Bedienung des Terminals nachkamen. Die Frequenz der Interaktionen zwischen Migrant:innen und Pförtner:innen während der Bedienung des Bürgerterminals nahm stetig zu. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit waren innerhalb dieser Zeit nach wie vor wenig zielführend, da sie nicht zu einer korrekten Terminbuchung führten. Eine korrekt vorgenommene Buchung war jedoch die Voraussetzung für die Gültigkeit des reservierten Termins.

Zu beachten hatten die Migrant:innen noch ein weiteres Kriterium der korrekten Terminbuchung. Der Zeitraum, in dem sie eine Terminbuchung vornehmen sollten, war ebenso von der Ausländerbehörde festgelegt wie der Zeitraum, in dem die »Vorsprache« stattfinden sollte. So heißt es diesbezüglich noch 2021 auf der Webseite der Behörde:

»Aufenthaltstitel können in der Regel frühestens 8 Wochen vor Ablauf verlängert werden. Der Termin sollte möglichst 4–6 Wochen vor Ablauf des Visums, der Aufenthaltserlaubnis oder Blauen Karte EU liegen« (Service-Portal Berlin 2021).

Im Anschluss an die Auswahl eines »Anliegens« für den gewünschten Termin (siehe oben) wurden die »Kunden« zur Option der Terminauswahl weitergeleitet. An dieser Stelle bemerkten die Benutzer:innen des Online-Portals, dass ohnehin *keine* Termine in dem für sie behördlich vorgegebenen Zeitraum zur Verfügung standen. Erneut sah ich die Migrant:innen am Bürgerterminal sich ratlos umblicken. War jemand von den Pförtner:innen in der Nähe, bestätigten sie den Migrant:innen oftmals: »Ja, sagen viele, dass es keine Termine gibt.«

Die Bedienung des Bürgerterminals und die Deutung der jeweiligen Angaben setzt verwaltungstechnisches und juristisches Wissen voraus, über das Migrant:innen unabhängig von ihrem Bildungsstand meist nicht verfügen (können). Auch lokale Spezifika der jeweiligen Behörde, die Anzahl der vorsprechenden Migrant:innen und die Zusammenstellung der »Kunden« wirken sich auf die Ausgestaltung migrationsbürokratischer Prozesse aus. Neben der systemimmanenten Intransparenz bürokratischer Abläufe kann anhand der vorangehenden und nachkommenden Analysen die Eigendynamik des institutionellen »Innenlebens« der Ausländerbehörde betrachtet werden.

1 Dies konnte ich feststellen, weil ich zu diesem Zeitpunkt der Feldforschung bereits umfangreiches migrationsbürokratisches Wissen angesammelt hatte.

4.2 Von der Veränderung der Organisationsform zur Veränderung der Praktiken

Die Dringlichkeit der alltäglichen »Arbeit im Kundenkontakt« und die Notwendigkeit, die vorgebrachten »Anliegen« möglichst innerhalb *einer* Vorsprache »zu entscheiden« und »abzufertigen«, zwingt die Behördenmitarbeiter:innen auf der Ebene der *street-level bureaucracy* fortwährend zu situationsbedingten Anpassungen ihrer Praktiken. Manche dieser situativ entstandenen Praktiken werden einmalig vollzogen, andere werden durch *Wiederholung* und *Routinisiertheit* (H. Schäfer 2016: 137–158, Reckwitz 2003: 294–296) in das Repertoire der migrationsbürokratischen Praktiken der Behördenmitarbeiter:innen aufgenommen, mit deren Zutun sie entstanden sind. Diese neuen Praktiken können zudem von einem »Sachgebiet« in ein anderes »wandern« oder sich auf »Sachgebiete« anderer aufenthaltsrechtlicher Spezialisierungen ausweiten (siehe hierzu Kapitel 9).

Einzelne Praktiken fließen in die Gestaltung der behördlichen Struktur ein und werden auch aus der Außenperspektive als Veränderungen sichtbar, andere bleiben nicht nur *Outsidern* verborgen, sondern auch Kolleg:innen, die in thematischer oder physischer Distanz zu den entstandenen oder veränderten Praktiken arbeiten. Diese miteinander verwobenen Anpassungsbewegungen lassen sich anhand der terminierungsbezogenen Organisationsänderung nachzeichnen. Die Änderung der Organisationsform erbrachte neben erwünschten Zielen und kalkulierbaren Folgen auch *unvorhergesehene* und *unintendierte* Konsequenzen (Czarniawska/Joerges 1996, Gupta 1995, Sharma/Gupta 2009b, Ticktin 2006) für sowohl unmittelbar als auch auf Umwegen involvierte Akteur:innen.

Die behördliche Terminknappheit, die bereits vor der Umstellung auf eine durch Antragsteller:innen vorzunehmende digitale Terminbuchung bestand, hielt auch während und nach der Umstellung an. Gelang es den Migrant:innen, erfolgreich durch die Eingabemaske des Bürgerterminals (beziehungsweise durch das identisch aufgebaute Online-Buchungssystem) zu navigieren, mussten sie am Ende des digitalen Pfads oftmals feststellen, dass im benötigten Zeitraum – zum Gültigkeitsende ihres aktuellen Aufenthaltstitels – ohnehin keine freien Termine zur Verfügung standen.

Aufgrund der großen Anzahl an »Kunden«, die die Berliner Ausländerbehörde an den »Publikumstagen« aufsuchten und sich immer öfter an der Terminbuchung am Bürgerterminal versuchten, kristallisierte sich der Mangel an *zeitlich passenden Terminen* schnell heraus. Als provisorische Lösung für die längst bekannte, durch die Veränderung der Terminierung jedoch erneut in den Vordergrund gerückte Problematik musste zeitnah eine »unbürokratische Lösung« gefunden werden.

Diese vermeintlich »unbürokratische Lösung« basierte auf einem klassischen bürokratischen Artefakt und manifestierte sich zusehends zu einem der für die Migrationsbürokratie typischen »etablierten Provisorien« (P. Schäfer 2022: 22). Sie war bis ins Jahr 2021, noch acht Jahre später, gültig (Service-Portal Berlin 2021). Der Lösungsansatz bestand darin, der rein bürokratischen Praktik der Terminbuchung und ihrer materiellen Ausführung – der Buchungsbestätigung – einen (lokalen) juristischen Wert beizumessen. Dies wurde vollzogen, indem behördenintern beschlossen wurde, dass die Terminbuchung *an sich* bereits das Fortbestehen eines zuvor gültigen Aufenthaltstitels bewirkte. Auf der Homepage heißt es bis heute diesbezüglich in den »FAQ zur Terminvereinbarung«:

»Ihr Aufenthaltstitel war am Tag der Buchung des Termins noch gültig? Dann wird der Aufenthaltstitel im Bundesgebiet bis zum gebuchten Termin als fortbestehend betrachtet. Dies gilt auch für die Nebenbestimmungen zu Ihrem Aufenthaltstitel.

Das bedeutet: Sie können bis zum Termin weiter arbeiten oder studieren.

Ihre *Buchungsbestätigung* gilt zusammen mit Ihrem bisherigen Aufenthaltstitel als Nachweis über Ihren erlaubten Aufenthalt und kann bei Behörden und Arbeitgebern als entsprechender Nachweis vorgelegt werden.

Wichtig:

Voraussetzung ist, dass Sie zum gebuchten Termin kommen.

Reisen ins Ausland sind jedoch nur innerhalb der Gültigkeit des Ihnen zuletzt erteilten Aufenthaltstitels möglich« (Service-Portal Berlin 2021, Herv. AL).

Dies »gilt natürlich nur für richtige Aufenthaltstitel und nicht für Duldungen oder sowas«, erklärten mir die Behördenmitarbeiter:innen. Zudem beschränkte sich die Gültigkeit dieser Fortbestehungswirkung mehr oder weniger auf das Land Berlin. Schließlich war den Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörden und den aufenthaltsrechtlicher Kontrollen vornehmenden Polizeibeamten anderer Städte diese Regelung gegebenenfalls nicht bekannt. Auslandsreisen waren vor dem Hintergrund einer solchen Dokumentenlage grundsätzlich nicht gestattet (Service-Portal Berlin 2021). Die Verlängerung des Aufenthaltstitels, die von den Migrant:innen durch eine Terminbuchung hergestellt werden konnte, erhielt somit eine lokal begrenzte juristische Wirkung. Spätestens mit einem faktischen Übertritt über die nationalstaatliche Grenze der Bundesrepublik hatte der abgelaufene Aufenthaltstitel – mit und ohne Terminbuchung – keinerlei rechtliche Wirkung mehr.

Auch vor der Einführung des Online-Terminierungssystems und des Bürgerterminals hatte die postalisch von Behördenmitarbeiter:innen an

»Kunden« versandte »Termin Einladung«, die eine Verlängerung ihres Aufenthaltstitels »begehrten«, eine »fiktionierende« Funktion: Erhielt eine Ausländer:in ein behördliches »Einladungsschreiben« für einen Termin, der *nach* Ablauf der Gültigkeit des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Aufenthaltstitels angesetzt worden war, galt die Aufenthaltserlaubnis bis zum Tag dieses Termins als verlängert. Bereits diese Art des »Fiktionierens« war eine auf *Street-Level*-Ebene hergestellte Modifizierung der im Gesetz niedergeschriebenen »Fiktionierung«. Diese ist in § 8 I AufenthG formuliert, in den Absätzen 3 und 4 hinsichtlich der jeweiligen Fallkonstellationen konkretisiert und unter Absatz 5 verwaltungstechnisch bestimmt: »(5) Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen« (§ 8 I Abs. 5 AufenthG).

Während die ursprüngliche Form des »Fiktionierens« nach § 8 I AufenthG *de jure* festgeschrieben ist und über konkrete Vorgaben für die Akteur:innen auf *De-administrations*-Ebene verfügt, lässt sich bereits die erste Abwandlung dieses Verfahrens durch »das Fiktionieren« per »Einladungsschreiben« nicht mehr im Gesetz finden. Bei dieser Art der Modifikation des »Fiktionierens« handelte es sich, wie dargelegt wurde, um ein »Einladungsschreiben«, *das Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde* ausstellten, die in ihrer Funktion als behördliche Vertreter:innen agierten (im Jahr 2013 meist als Beamt:innen).

Als die Terminbuchung in die Verantwortung der »Kunden« übergeben wurde, ging auch die entsprechende Praktik des Fiktionierens auf die Migrant:innen über. Während diese zuvor ausschließlich von den Behördenmitarbeiter:innen ausgeführt wurde und juristische Wirksamkeit erzeugte, stellten nun die Migrant:innen selbst durch die (aufgezwungene) Möglichkeit, einen Termin für ihr »Anliegen« zu buchen, diese Wirksamkeit her. Analytisch lässt sich festhalten, dass sich die Praktik dadurch ausgeweitet hat, dass nun eine – im Dispositiv konträr positionierte und nicht zuletzt auch quantitativ größere – Akteur:innengruppe die mit der bürokratischen Praktik des Fiktionierens verbundene rechtliche Wirksamkeit herstellt.

Anhand der dargelegten dynamischen Verflechtungen der faktischen, rechtlichen und migrationsbürokratischen Ebenen ist ersichtlich, wie bürokratische Praktiken immer wieder ihren eigentlichen Geltungsbereich übertreten, indem ihnen Behörden juristische Wertigkeit zuschreiben. Gelangen diese Praktiken in den Handlungsbereich weiterer Akteur:innen, »wandert« auch die rechtliche Geltung dieser Praktik *über unterschiedliche Akteur:innengruppen hinweg* mit. Die Ausdehnung der Gültigkeit bürokratischer Handlungsweisen und Artefakte in andere Wertigkeitsbereiche (bis zum Status eines juristischen Faktums) ist beachtenswert und wird in Kapitel 10 erneut aufgegriffen.

Disziplinierungstechnik mit zweifacher Wirkung

Angesichts des offiziell ausgewiesenen Ziels der »Weiterentwicklung der Kundensteuerung« (LABO 2013: 14) und der von den *street-level bureaucrats* der Ausländerbehörde betonten Herstellung von »Kundenfreundlichkeit« sowie der Herbeiführung einer Selbstermächtigung der Migrant:innen kann durch die Einführung des onlinebasierten Terminierungssystems eine *Disziplinierungstechnik mit zweifacher Wirkung* beobachtet werden. Einerseits richtet sich die Disziplinierung an Migrant:innen, die einen Aufenthalt in Deutschland »begehren«, andererseits befinden sich auch Behördenmitarbeiter:innen in ihrem Arbeitsalltag in Feldern der Kontrolle und Disziplinierung, die ihnen zuvor in dieser Intensität fern waren.

Für die Migrant:innen gilt es nun, sich neues bürokratisches und juristisches Wissen zu ihrem ausländerrechtlichen Status anzueignen und die Navigation durch ausländerrechtliche Dokumente aus der Perspektive der Behördenmitarbeiter:innen zu erlernen. Sich selbst als »Fall« (Foucault 1975/2008: 897) begreifen zu müssen, ist für die Migrant:innen ein basaler Teil ihrer bürokratischen Prozessierung. Hierbei handelt es sich um eine bürokratisch-juristische Lesart der *eigenen* Aufenthaltstitel, Formulare und Dokumente, die nunmehr öfter und umfassender von den »Kunden« gefordert wird.

Dies ist umso bemerkenswerter, als zuvor kein Wert darauf gelegt wurde, dass Migrant:innen mit solcher Genauigkeit die einzelnen Bezeichnungen und Facetten ihres (möglichen) juristischen und migrationsbürokratischen Status kannten. Vielmehr konnte man oftmals den Eindruck gewinnen, dass insbesondere rechtsbezogene Informationen ihre Person betreffend von den Behördenmitarbeiter:innen eher zurückhaltend behandelt, zumindest jedoch nicht akzentuiert wurden. Geschuldet war dieser Umstand der Komplexität der ausländerrechtlichen Konstellationen, deren Darlegung die Behördenmitarbeiter:innen weder sich selbst noch ihren »Kunden« zumuten wollten. »Da haben wir gar nicht die Zeit zu«, lautete eine gängige Erklärung der Behördenmitarbeiter:innen. Dass auch ich, obwohl seit Wochen »am Hospitieren«, nach wie vor zahlreiche Nachfragen »zu Paragraphen« hatte, wurde als Demonstration aufenthaltsrechtlicher Vielschichtigkeit und variierender Fallspezifik herangezogen.

Die meisten Migrant:innen, die ich nach ihrem genauen Aufenthaltstitel fragte, konnten – unabhängig von ihrem Bildungsstand und ihrer Aufenthaltsdauer in Deutschland – nicht auf Anhieb den Paragraphen ihres Aufenthaltstitels benennen. Spontan konnten sie nur eine grobe Einordnung ihres Status vornehmen (»Flüchtling«, »habe Duldung«, »Mein Mann ist Deutscher«, »bin mit einer Deutschen verheiratet«, »Kind deutsch«, »wegen Arbeit«, »ich studiere hier«) und die entsprechend

gewährte Aufenthaltsdauer (ein, zwei oder drei Jahre) sowie das Ablaufdatum des Titels (Monat und Jahr) angeben.

Diese grobe, alltagstaugliche Einordnung ihrer aufenthaltsrechtlichen Position entsprach dem vormalig behördlich erwünschten Kenntnisstand der Migrant:innen, wie bereits an anderer Stelle erläutert wurde (Louban 2011). Juristisches Wissen, das Migrant:innen in den Interaktionen mit Behördenmitarbeiter:innen vorbrachten, wurde oftmals disqualifiziert und für »das Anliegen« der besagten Person mitunter als nachteilig ausgelegt. Insbesondere war dies der Fall, wenn »Kunden« auf Gesetze oder andere juristische Schriftstücke (Verordnungen oder Regelungen) gleich zu Beginn der Interaktion mit Behördenmitarbeiter:innen, also noch *vor* Erhalt ihres Aufenthaltstitels, verwiesen. Ein Beispiel hierfür findet sich in der Vorstudie zur vorliegenden Arbeit (Louban 2011). Im Rahmen eines Interviews erklärte mir die Mitarbeiterin der Ausländerbehörde einer großen Mittelstadt, wie sie es wahrnimmt, wenn »Kunden« abgedruckte oder ausgeschnittene Gesetzestexte zur »Vorsprache« mitbringen, die sie auf den eigenen Fall beziehen (Louban 2011: 69–70). Neben einer »Anspruchshaltung«, die Behördenmitarbeiter:innen mit solchen expliziten Verweisen auf Gesetze assoziieren, monieren sie die (von Migrant:innen unterstellte) Unterkomplexität der Rechtsumsetzung:

»Und dann versucht man das halt zu erklären, dass man da noch irgendwie irgendwelche anderen Unterlagen braucht oder, dass sie erst mal'n Antrag stellen müssen. Und dann ... wenn sie dann verknätzt sind, dann kann's auch passieren, dass wir sagen, *so* (lacht) *Wir* sind die Ausländerbehörde: *So* wird's gemacht! Und wenn sie das nicht wollen, dann halt nicht.«

(Interviewausschnitt, ABH einer großen Mittelstadt, 2011,
AL in Louban 2011: 69–70)

*Wie Behördenmitarbeiter:innen Termine abarbeiten sollen:
Einführung des Team-Konzepts*

In »Sachgebieten«, in denen eine Umstellung von behördlich versandten »Terminereinladungen« zur Beantragung einer Titelverlängerung auf die eigenverantwortliche Onlineterminbuchung der Migrant:innen vorgenommen wurde, fand auch eine Umstrukturierung der Bearbeitungszuständigkeiten statt. Zuvor hatten Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde jeweils eine festgelegte Gruppe an »Kunden«, deren ausländerrechtliche Angelegenheiten sie bearbeiteten. Die Zuständigkeit für einzelne »Kunden« wurde vornehmlich über sogenannte »Buchstabenbereiche« organisiert. Jede Behördenmitarbeiter:in betreute eine

bestimmte Anzahl an »eigenen Ausländern«, deren Nachnamen mit den betreffenden Buchstaben begannen (z. B. Fa-Hz).

Für die Migrant:innen bedeutete diese Organisationsform, dass sie sich mit ihren ausländerrechtlichen Angelegenheiten spätestens ab dem zweiten Kontakt mit der Behörde an eine in der Korrespondenz ausgewiesene Ansprechperson wenden konnten. Die Behördenmitarbeiter:innen waren dadurch mit den jeweiligen Fallkonstellationen vertraut. Schließlich waren sie bislang – bis auf Stichprobenkontrollen durch Vorgesetzte – die einzigen, die die »eigenen« Akten zur Hand nahmen. Im Rahmen sporadischer Kontrollen konnten die den *street-level bureaucrats* vorgesetzten Mitarbeiter:innen des mittleren Managements (MmM) regelmäßig eine eigenwillige Aktenführung mittels »Notizzettelchen« (MmM) und »sagen wir mal, speziell formulierten Vermerken« beobachten. Das war nicht der einzige Umstand, an dem sich die Mitarbeiter:innen im mittleren Management störten.

Die Organisation der Termine nach altem Modell mittels »Einladungen« beziehungsweise »Vorladungen« (beide Begrifflichkeiten waren im Gebrauch) beanspruchte regelmäßig einen kompletten Arbeitstag einer ihrer Mitarbeiter:innen. »Man bedenke, 770 Titel müssen allein in unserem Sachgebiet erneuert werden«, erklärte mir eine der »betreffenen« Vorgesetzten. Mit der Umstellung des ausländerbehördlichen Terminwesens auf das Onlinebuchungssystem entfiel das »Vorladungsthema« (MmM) und mit ihm die Notwendigkeit, Einladungsschreiben auszustellen. Die damit einhergehende Entlastung der angespannten Personalsituation im besagten »Sachgebiet« wurde auf der Ebene des mittleren und oberen Managements als ein direkter – und je nach Sprecher:in auch intendierter – Effekt der »Weiterentwicklung der Kundensteuerung« (LABO 2013: 14) durch die Umstellung auf Online-Terminierung beschrieben. Diese Interpretation der veränderten Organisationsstruktur wurde von Behördenmitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« mitgetragen.

Mit Einführung des Online-Terminbuchungssystems wurde auch die interne Arbeitsorganisation umstrukturiert. Zuvor eigenständig agierende Mitarbeiter:innen wurden zu »Teams« zusammengeführt, um die von Migrant:innen digital gebuchten »Kundentermine« zu bearbeiten. Jeweils eine Mitarbeiter:in aus dem gehobenen und eine oder zwei Mitarbeiter:innen aus dem mittleren Verwaltungsdienst bildeten nun eine solche Mitarbeiter:inneneinheit. Der Umfang der jeweils wahrzunehmenden Termine eines »Teams« wurde durch unterschiedliche Faktoren bestimmt. Entscheidend waren unter anderem die Art der ausländerrechtlichen Konstellationen der gebuchten Termine und die zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden der zu einem »Team« zusammengefassten Mitarbeiter:innen.

Innerhalb der »Teams« wurden die von den »Kunden« in besagten Präsenzterminen eingereichten Anträge aufgeteilt. Während die Mitarbeiter:in

aus dem gehobenen Dienst die Bearbeitung von Negativbescheiden und grundsätzlich komplexen Sachverhalten übernahm, waren die Mitarbeiter:innen im mittleren Dienst damit beschäftigt, die »alltäglichen Fälle abzarbeiten«. Zu ihren Aufgaben zählten vor allem die Sichtung der eingehenden Anträge, die Prüfung von Erteilungsvoraussetzungen und das »Fiktionsieren« bestehender Aufenthaltstitel durch die Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen (§ 81 Abs. 5 AufenthG), falls im Rahmen einer »Vorsprache« noch keine *de jure* gültige Entscheidung über den Antrag eines »Kunden« getroffen werden konnte. Zudem übernahmen sie die Erteilung von Aufenthaltstiteln an die antragstellenden Migrant:innen.

Die Supervision von Mitarbeiter:innen in mittlerem Dienst durch eine vorab bestimmte erfahrene Mitarbeiter:in im gehobenen Dienst war ein grundlegender Teil des neuen »Team«-Konzepts. Auch zuvor hatten Mitarbeiter:innen des mittleren Dienstes, die über wenig Arbeitserfahrung verfügten, regelmäßig Rat bei erfahreneren Kolleg:innen eingeholt. Vor der Umstellung der internen Organisationsstruktur hatten sich die Mitarbeiter:innen des mittleren Dienstes bei »schwierigen Fällen« an eine erfahrene Mitarbeiter:in *ihrer* Wahl gewandt.

Neben grundsätzlichen Charakterzügen (»die ist immer nett«, »die kann man jetzt nicht so oft was fragen«) und persönlichen Präferenzen (»zu der gehe ich gern«) waren die erfahrenen Mitarbeiter:innen für eine bestimmte Tendenz »beim Entscheiden« bekannt. Hatte die hilfesuchende Mitarbeiter:in also den Wunsch oder das »Bauchgefühl«, dass ein konkreter Antrag genehmigt werden sollte, dann richtete sie sich an die Kolleg:in, die dazu neigte, alle Ermessensspielräume zugunsten der Migrant:innen auszulegen. War die Mitarbeiter:in des mittleren Dienstes jedoch der Meinung, dass der fragliche Antrag abgelehnt werden sollte, dann ersuchte sie die Expertise der als restriktiv geltenden Kolleg:in. Auf diese Weise nahmen die Mitarbeiter:innen des mittleren Dienstes auch in komplexen und für sie undurchsichtigen Fallkonstellationen Einfluss darauf, wie der Antrag auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels entschieden werden konnte.

Dieser individuellen Einflussnahme einzelner Behördenmitarbeiter:innen im mittleren Dienst wurde unter anderem durch die Einführung der »Teams« entgegengewirkt, die von Mitarbeiter:innen des mittleren Managements initiiert wurde. Ebenso wurde durch die organisatorische Veränderung dem Einfluss einzelner (beliebter beziehungsweise meinungsstarker) erfahrener Mitarbeiter:innen im gehobenen Dienst Einhalt geboten. Ob diese Wirkung intendiert oder zufälliger Natur war, ist im Sinne Abbots irrelevant: »It doesn't matter, for our purposes, whether that control was planned or accidental. The point is« (Abbott 2004: 158), dass die arbeitsorganisatorische Umstrukturierung diese Auswirkung hervorrief und diese latente Funktion der Veränderung besonderer Aufmerksamkeit bedarf.

Im Zuge der Suche nach latenten Funktionen, zu der Abbott (2004) anregt, eröffnete sich die Sicht auf ein weiteres Moment: Die Mitarbeiter:innen des mittleren Managements versprachen sich (ihrer Aussage nach) durch die Einführung der »Team«-Struktur ähnlichere Entscheidungen der Mitarbeiter:innen auf *Street-Level*-Ebene, insbesondere hinsichtlich aufenthaltsrechtlicher Konstellationen, in denen ein Ermessen der Behördenmitarbeiter:innen rechtlich vorgesehen ist. Die Angleichung und Vorausssehbarkeit aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen waren aus ihrer Perspektive erstrebenswerte Ziele, die durch die geänderte Arbeitsorganisation erreicht werden könnten. Während die Behördenmitarbeiter:innen den antragstellenden Migrant:innen das »Mittelmaß« als Ideal auftragen, indem sie ihnen vermitteln, dass sie weder »zu fordernd« noch zu hoffnungsvoll auftreten sollen (Louban 2011: 82), wünschen sich die Mitarbeiter:innen des mittleren Managements ebenso Mäßigung (und infolgedessen Erwartbarkeit) von ihren Mitarbeiter:innen auf *Street-Level*-Ebene. Die Vorstellung, dass die Haltung der Mitarbeiter:innen im direkten »Kundenkontakt« weder zu naiv noch »[o]verly suspicious« (Affolter 2021: 1075) ausfallen sollte, ist auch bei Mitarbeiter:innen der Schweizer Asylbehörde omnipräsent, wie Affolter (2021) berichtet.

Verändertes Terminierungssystem führt zur Akten-Rotation

Neben der Supervisionsstruktur veränderte sich mit der Umstellung der Arbeitsorganisation auf eine »Team«-Struktur auch die Organisation der Aktenbearbeitung und infolgedessen die Qualität der Aktenführung, die durch die Behördenmitarbeiter:innen im direkten »Kundenkontakt« vorgenommen wird. Formal unterlag die Führung der »Ausländerakten« vor und nach der terminbezogenen Umstrukturierung den gleichen Richtlinien. »In der Praxis« (MmM) hatten die Mitarbeiter:innen jeweils ihren individuellen Stil. Unter Zuhilfenahme von »Notizzettelchen« und, aus Sicht der Vorgesetzten, »speziell formulierten Vermerken« der Mitarbeiter:innen war die Aktenführung zwar für die Mitarbeiter:in, die sie angelegt hatte, lesbar. Für ihre Vorgesetzten und Kolleg:innen stellten sich die Einträge aber oftmals lückenhaft oder schlichtweg unverständlich dar.

Bislang versuchten Mitarbeiter:innen des mittleren Managements der aus ihrer Sicht bestehenden Problematik verbesserungswürdiger Aktenführung mit Stichprobenkontrollen zu begegnen. Gespräche über die Notwendigkeit einer für die behördlichen Zwecke passenderen Aktenführung wurden nach der Aufdeckung von »Problemfällen« durchgeführt. Während dieser Gespräche waren die Mitarbeiter:innen im mittleren Management besonders auf die Kooperationsbereitschaft ihrer

Mitarbeiter:innen angewiesen. Schließlich, so erklärten mir mehrere Mitarbeiter:innen des mittleren Managements unterschiedlicher Unterabteilungen, stünden ihnen »so gut wie keine« Anreiz- und Reglementierungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die begrenzte Einflussnahme der Vorgesetzten auf die Arbeitsweise ihrer Mitarbeiter:innen ist unter anderem den »Stellen im öffentlichen Dienst« (MmM) geschuldet. Durch die vordefinierten Ausbildungs- und Einstufungsstrukturen der Verwaltungsarbeit im Allgemeinen und im Beamten:innenverhältnis im Besonderen ist die Entlohnung für eine bestimmte Position stets vorab festgelegt. Auch sind die Karrieremöglichkeiten – im Vergleich zu Unternehmen – stark eingeschränkt. Außerordentliche Leistungen können demnach nicht monetär und nur begrenzt durch Aufstiegsmöglichkeiten gewürdigt werden. Entsprechend eingeschränkt ist die Möglichkeit, Behördenmitarbeiter:innen für negativ auffälliges Verhalten wie ihre Kommunikations- oder Dokumentationsart zu reglementieren. Es bleibt die nachhaltige Aufforderung, an entsprechenden Weiterbildungsangeboten teilzunehmen: »Ich kann [die Person] höchstens zu irgendwelchen Kursen [z. B. Kommunikationskursen] schicken«, erklärte mir die Vorgesetzte, ihr seien »im Grunde [...] die Hände gebunden«. »Im Falle des Falles können sie [die Mitarbeiter:innen ihrer Unterabteilung] immer den Krankenschein zücken«, lautet das Fazit besagter Vorgesetzten. Vor diesem Hintergrund führten Mitarbeiter:innen Akten der »eigenen Ausländer« auf eine Weise, die sie selbst (und nicht ihre Vorgesetzten) präferierten. Bis auf den Unmut ihrer Vorgesetzten hatte diese »spezifische« Aktenführung, wie es die Vorgesetzten formulierten, keine weiteren Konsequenzen.²

Die nunmehr von Migrant:innen vorgenommene Terminbuchung und die Zusammenführung konkreter Mitarbeiter:innen zu »Teams« zogen die Auflösung des Konzepts der »eigenen Ausländer« und »eigenen« Akten nach sich. »Ausländerakten« *rotierten* nun unter den zahlreichen Mitarbeiter:innen einer Unterabteilung. Für die Prüfung eines eingegangenen Antrags auf (weiterführenden) Aufenthalt in Deutschland und gegebenenfalls notwendiger ausländerrechtlicher Prognosen bedarf es der Durchsicht bereits vorliegender Dokumente und vorangehender verwaltungstechnischer Entscheidungen. Der Ort, an dem diese Informationen zu einem konkreten »Fall« gesammelt werden, ist die »Ausländerakte«. Durch deren Sichtung konnten sich die Behördenmitarbeiter:innen demnach einen umfassenden Überblick über die ausländerrechtliche

2 Die Spezifik der nationalstaatlichen bürokratischen Rahmung der vorliegenden Studie soll die Rezipient:innen nicht davon ablenken, dass auch der (semi-)privatwirtschaftliche Sektor einer ausgiebigen Betrachtung seiner bürokratischen Praktiken und deren (un)intendierter Konsequenzen bedarf (siehe auch Heyman 2004: 489).

Entwicklung der antragstellenden Person verschaffen. Vor der Organisationsumstellung ließen die Mitarbeiter:innen bei dieser Standardprozedur ihre *eigene* Arbeit zur vorangehenden Antragsbearbeitung Revue passieren und riefen sich den vorliegenden Fall in Erinnerung.³ Mit der Veränderung der Arbeitsorganisation und der damit einhergehenden Rotation der »Ausländerakten« erhielten die Mitarbeiter:innen unweigerlich Einblick in die Arbeitsweisen – *Aktenführung* und *Entscheidungsart* – ihrer Kolleg:innen. Zusätzlich zu vereinzelt Stichprobenkontrollen ihrer Akten durch eine Vorgesetzte erfuhren Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« nunmehr eine regelmäßige Überprüfung ihrer bearbeiteten Akten durch Kolleg:innen. Diese Art der *gegenseitigen Kontrolle durch Kolleg:innen gleicher hierarchischer Stufe* ging mit der neuen Form der Terminierung und der entsprechenden Rotation der Akten einher.

Die Weise, in der die Kolleg:in ihre vorangehende ausländerrechtliche Entscheidung getroffen und dokumentiert hat, wurde oftmals so kommentiert, dass alle Personen in der näheren Umgebung es hören konnten. Fragmente wie »Ah, sehr schön« oder »... wie? ... verstehe« reichten akustisch bis zu den Nachbartschen der Kolleg:innen und zu den dort vorsprechenden Migrant:innen. Aber auch Verwunderung über die Entscheidungen und Unverständnis für die Aktenführung wurden immer wieder hörbar geäußert: »... Das verstehe ich jetzt nicht ... warum hat sie hier [Anzahl von Jahren] gegeben und nicht drei [Jahre]?«, »Was hat 'se denn hier gemacht?« oder »Also dat versteh ick ja nun nicht«. Dieses hörbare (Dauer-)Kommentieren und Bewerten von Entscheidungen der Kolleg:innen trug zu dem Geräuschteppich bei, der sich durch den inneren Behördenkorridor zog (siehe Kapitel 2).

Auch außerhalb ihres unmittelbaren Arbeitskontexts positionierten sich Behördenmitarbeiter:innen umgehend zu ausländerrechtlichen Entscheidungen von Kolleg:innen, sobald sie davon erfuhren. Insbesondere aufenthaltsrechtliche Entscheidungen, die von dem ihnen bekannten Standard abwichen, wurden verbal beurteilt. Diese omnipräsente Kommentier- und Bewertungspraktik konnte im Rahmen der Forschung auch außerhalb des behördlichen Arbeitskontexts der Mitarbeiter:innen teilnehmend beobachtet werden, beispielsweise in einem Berliner Kinosaal:

Eine langjährige Mitarbeiterin der Ausländerbehörde erklärte mir, dass sie sich auch außerhalb ihrer alltäglichen Arbeit für die »Integrationsthematik« interessiere. Insbesondere verfolge sie die Diskussionen in Presse und Politik. In dem Gespräch, das sich daraufhin entwickelte, kamen wir auf den Dokumentarfilm »Werden Sie Deutscher« (B. Beyer 2011) zu sprechen und entschieden, den Film in einem kleinen Berliner Kinosaal gemeinsam anzusehen.

3 Manche Mitarbeiter:innen erinnerten sich an erstaunlich viele Fälle im Detail, andere wiederum nicht.

Der Dokumentarfilm porträtiert die Teilnehmer:innen eines der im Jahr 2005 eingeführten Integrationskurse und zeichnet ihre unterschiedlichen Lebenswege nach. Gemeinsam verfolgen wir, die Mitarbeiterin und ich, wie die Kamera Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern in ihrem Alltag begleitet. Wir sehen, wie sie die deutsche Sprache im Unterricht erlernen, ihre beruflichen Perspektiven in der Bundesrepublik eruieren, von ihren Beweggründen für und Gefühlen bei der Migration erzählen und wie sich ihr privates Leben entfaltet. Auch die ausländerrechtliche Seite ihres Lebens wird beleuchtet. Auf der Leinwand können wir mitverfolgen, wie sich ein bilaterales Paar – eine deutsche Frau und ein Mann aus Bangladesch – auf den Termin in der Berliner Ausländerbehörde vorbereitet. Als das Paar das Behördengebäude betritt, pausiert die Aufnahme. Wenig später erfahren die Zuschauer:innen, dass der Aufenthaltstitel des Mannes für zwei Jahre verlängert wurde. »Warum hat 'se da denn zwei Jahre gegeben? Entweder eins oder drei!«, hörte ich meine sachkundige Begleiterin umgehend die Entscheidung ihrer Kollegin kommentieren, wie ich das aus dem behördlichen Alltag bereits kannte.

Im behördlichen Arbeitsalltag konnte die Irritation über die ausländerrechtliche Entscheidung einer Kolleg:in, die bei der Durchsicht einer »fremden Akte« auftrat, unterschiedliche Reaktionen hervorrufen. Manchmal führte die Verwunderung zu einer direkten Bitte um Klärung bei besagter Kolleg:in, manchmal »wurstelt sich« die Mitarbeiter:in selbst durch die ungewohnte Aktenführung und Entscheidungsfindung. Ein anderes Mal wurde bei einer erfahreneren Kolleg:in im gehobenen Dienst nachgefragt, sofern sie nicht diejenige war, die die schwer lesbare Akte produziert oder zu bearbeiten hatte.

Welcher Klärungsweg gewählt wurde, hing von unterschiedlichen Faktoren ab. Neben persönlichen Präferenzen gegenüber kommunikativen oder zurückhaltenden, kollektiven oder individuellen Lösungen bei auftretenden Arbeitsherausforderungen bestimmte das aktuelle Arbeitspensum des Tages und die Wahrnehmung der zur Akte gehörenden »Kunden« (siehe Kapitel 6), welche Reaktionen einem solchen Irritationsmoment folgten. An der Tagesordnung war jedoch eine verbale und für alle Personen in (un)mittelbarer Nähe hörbare Reaktion auf die Lektüre einer »fremden Akte«.

Akustisch und – bei einer kollegialen Nachfrage im Nebenbüro – auch in einer physischen Bewegung auf dem *inneren Korridor* wurde die Irritation oder gar der Unmut über die Aktenführung weitergetragen. Ebenso hallten die versprachlichten Befunde über die in den Akten dokumentierten aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen der Kolleg:innen durch den inneren Korridor. Zweifelsohne erreichte auf diese Weise jede der Mitarbeiter:innen eines Sachgebiets mit der Zeit eine Rückmeldung – wenn nicht in Bezug auf jede einzelne Fallkonstellation, doch definitiv zu ihrem »grundsätzlichen« Arbeitsstil, zu ihren Kompetenzen, über

einen Aufenthaltstitel entscheiden *und* diese Entscheidung nachvollziehbar dokumentieren zu können. Bei vielen (wenn auch nicht allen) Mitarbeiter:innen führte dieser spezifische Feedbackprozess zumindest zu einer Veränderung der Aktenführung. Die Mitarbeiter:innen im mittleren Management führten die zunehmend hochwertigere Falldokumentation mit »verständlicheren Vermerken« und nachvollziehbareren »ausländerrechtlichen Entscheidungen« jedenfalls auf die durch die Rotation der Akten hergestellte Kontrolle unter Kolleg:innen gleicher hierarchischer Stufe zurück:

»Die Sachbearbeiter machen *endlich* anständige Vermerke, führen die Akten sauberer, keiner hat mehr ›seine‹ Akte, in der er rumwurstelt, wie er will und seine eigenen Notizzettelchen hinterlässt.«

(Interviewausschnitt, Mitarbeiter:in im mittleren Management, ABH Berlin, 2013, AL)

Durch die Rotation der Akten, bedingt durch die Umstellung der Terminierungsart, setzte ein Prozess der Regulierung durch Kolleg:innen gleicher hierarchischer Stufe ein. Daher versprachen sich die Vorgesetzten durch die Rotation der Akten und den beschriebenen Feedbackprozess auch eine Angleichung der aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen innerhalb ihrer Sachgebiete. Sie hofften, die Aktenrotation würde dazu beitragen, dass Mitarbeiter:innen, die zuvor »alles ein bisschen nach ihrem Gutdünken« entschieden hatten, ihre Ermessensspielräume möglichst ähnlich auslegten. Die Einführung der »Teams« sollte ebenfalls zur stetigen Angleichung von Entscheidungen bei Fallkonstellationen mit großen Ermessensspielräumen beitragen. Diese neue Arbeitsorganisation umfasste vorgegebene Supervisionswege gegenüber der etablierten freien Wahl, bei Mitarbeiter:innen des gehobenen Dienstes Rat zu suchen. Ob der Zusammenhang zwischen der Aktenrotation und der besseren Aktenführung intendiert oder ein unvorhersehbarer Nebeneffekt der Terminierungsumstellung war, lässt sich nicht rekonstruieren. Es zeigt sich jedoch, dass die Mitarbeiter:innen des mittleren Managements diesen Zusammenhang in ihren Erklärungen darlegen. Gleiches gilt für die Beziehung zwischen der Vorgabe der neuen Arbeitsorganisation in »Teams« und der dadurch angestrebten *Entscheidungsangleichung*, wie sie vom mittleren Management für ihre Mitarbeiter:innen auf *Street-Level*-Ebene angestrebt wurde: Festhalten lässt sich ein (teilnehmend) beobachtbarer Versuch, die Individualität und Subjektivität in der Arbeitsweise der Behördenmitarbeiter:innen, die sie vor dem Hintergrund ihrer *gefestigten Position* gegenüber ihren Vorgesetzten selbstsicher vertraten (siehe Kapitel 5), zu reduzieren.

4.3 Zusammenfassung

Dieses Kapitel blickte hinter die institutionellen Kulissen auf die Dynamiken innerbehördlicher Veränderungsprozesse am Beispiel der Umstellung des Terminierungssystems in der Berliner Ausländerbehörde. Aufgezeigt wurde, welche Herausforderungen die Umstellung der Terminierung für die Migrant:innen bedeutete, sei es bei der Terminbuchung oder hinsichtlich des rechtlichen Wissens, das sie nun über ihren Status erlangen mussten. Zudem wurde diskutiert, welche internen arbeitsorganisatorischen Veränderungen mit dem neuen Terminierungssystem einhergingen. Die Narrative, die die unterschiedlichen arbeitsorganisatorischen Veränderungen rahmen, wurden dargestellt, in die internen Abläufe eingeordnet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf nichtdiskursive migrationsbürokratische Praktiken analysiert. Die Frage nach der Intention einzelner Umstrukturierungen wurde dabei in den Hintergrund gestellt, wohingegen das facettenreiche Ineinandergreifen arbeitsorganisatorischer Änderungen und interner Bestrebungen des mittleren Managements in ihren Auswirkungen auf der Ebene migrationsbürokratischer Praktiken im Vordergrund stand.

Dieses Kapitel bringt die erste Sektion der vorliegenden Arbeit zum Abschluss. Die Art und Weise, wie sowohl Migrant:innen als auch Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde, die im direkten »Kundenkontakt« tätig sind, durch die deutsche Migrationsbürokratie navigieren, wurde anhand von drei Etappen dargelegt und reflektiert. Auf die Skizzierung der innenarchitektonischen Gegebenheiten und der Aufschlüsselung der Weise, in der sie migrationsbürokratische Begegnungen der beiden Akteur:innengruppen strukturieren und beeinflussen, folgte die Analyse der zentralen Praktik migrationsbürokratischer Zusammenhänge: der Prüfung durch Befragung. Das entsprechende Kapitel arbeitete die Herausforderungen dieser Aufgabe heraus, denen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen im Rahmen ihrer Interaktionen begegnen. Mit besonderem Fokus auf die Perspektive der Behördenmitarbeiter:innen wurde deutlich, dass sie mit verwaltungstechnischen Mitteln Sachverhalte prüfen müssen, die entweder *per se* auf diese Weise nicht prüfbar sind oder aber besondere Kompetenzen voraussetzen, über die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde in der Regel nicht verfügen. Das abschließende Kapitel dieser Sektion legte anhand der Umstellung des Terminierungssystems für »Kunden« der Ausländerbehörde die Dynamik dar, die fortwährende institutionelle und arbeitsorganisatorische Änderungen produziert. Besonderes Augenmerk lag dabei auf den migrationsbürokratischen Praktiken, die aufgrund der miteinander verwobenen Veränderungsprozesse ebenfalls in ständigem Wandel sind.

II. AKTEUR:INNEN DER MIGRATIONSBÜROKRATIE

5. Behördenmitarbeiter:innen unter sich

Es ist kalt, nass und dunkel. Ich bin unausgeschlafen und friere, die Brille liegt noch im Etui, die Ärmel sind weit über die Hände, Mütze und Kapuze weit ins Gesicht gezogen. Es ist 6.40 Uhr und da es Winter ist und der Mond scheint, fühlt es sich an wie 3.30 Uhr. Der Weg von der S-Bahnstation zum Standort der Ausländerbehörde führt mich entlang des Industriegebiets: hohe Ziegelmauern zur Rechten, aneinandergereihte LKWs zur Linken. Eine Viertelstunde laufe ich, bevor ich ein gläsernes Bushäuschen hinter dem langen Gittertor erkenne. Nächstes Mal fahre ich Bus, nehme ich mir vor, während ich die dicht aneinander gedrängten Menschen im Glashäuschen im Vorbeigehen beobachte. Das Häuschen ist voll, Rauch zieht auf. Man hört leises Gemurmel. Jeden Morgen findet sich dieses frierende, aneinandergedrängte Grüppchen zu scheinbar nächtlicher Stunde zusammen.

Eine Woche brauche ich, um zu verstehen, dass die Menschen ›hinter Gittern‹ dort freiwillig frieren, dass dort niemals ein Bus am Glashäuschen halten wird, dass es sich hierbei um Mitarbeiter:innen handelt, die sich auf der Rückseite des Behördengebäudes in ein Glashäuschen zwängen, um sich ein letztes Mal vor »Publikumsbeginn« um 7 Uhr mit einer Zigarette zu stärken.

(Vignette *Die Feldforschung beginnt*,
ABH Berlin, 2012, AL)

Die zentralisierte Ausländerbehörde der deutschen Hauptstadt¹ ist in einem großen Gebäudekomplex inmitten eines Industriegebiets untergebracht. Eine Bushaltestelle gibt es in direkter Nähe nicht, dafür aber zwei S-Bahnstationen und eine U-Bahnstation jeweils ungefähr 15 Gehminuten entfernt. Ein hohes Eisengitter umzäunt das gesamte Behördengelände, bestehend aus einem Innenhof und dreistöckigen, miteinander verbundenen Bauten. Nur der Gebäudeteil, an dem das Tor zum Haupteingang angebracht ist, verfügt über sechs Stockwerke und wird aus diesem Grund von den Behördenmitarbeiter:innen als »Turm« bezeichnet.

- 1 Seit 2020 wird die Ausländerbehörde als Landesamt für Einwanderung (LEA) geführt. Da im gleichen Zuge »die Trennung der Querschnittsabteilung zwischen dem Landesamt für Einwanderung und dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten [...] abgestimmt« wurde (LABO 2021: 5), ist der Geschäftsbericht zu aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten Berlins nicht mehr Teil des LABO-Geschäftsberichts.

Wer das Behördengelände betreten möchte – ganz gleich ob »Kunde« oder Mitarbeiter:in – muss das von den Pförtner:innen überwachte Eingangstor benutzen. Ab sechs Uhr morgens ist dies möglich.

Der behördliche Gebäudekomplex ist in die Häuser A, B und C unterteilt. Hier werden auch im Jahr 2023 nahezu alle aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten der deutschen Hauptstadt dargelegt, erörtert, bearbeitet und entschieden. Im Jahr 2012 waren es Akten von etwa einer halben Million Ausländer:innen, die von nahezu 300 Behördenmitarbeiter:innen (LABO 2013: 32) verwaltet und bearbeitet wurden. Somit suchten mehrere hundert Menschen diesen Ort zu den Öffnungszeiten auf – die einen, um zu arbeiten, die anderen, um ihren Aufenthalt zu beantragen oder zu verlängern. Zusätzlich zu den Behördenmitarbeiter:innen und ihren »Kunden« fanden sich weitere Personengruppen auf dem Behördengelände ein: deutsche Staatsbürger:innen, »von denen die Ausländer ihren Aufenthalt ableiten«, und Menschen, die die vorsprechenden Migrant:innen sprachlich, sozial-emotional oder im Fall einer körperlichen Beeinträchtigung auch physisch unterstützend begleiten.

Lange Gänge, die sich durch die Gebäudestruktur ziehen, verbinden alle Zimmer miteinander. Ganz gleich zu welcher Eingangstür man die Räumlichkeiten betritt, hat man stets die (theoretische) Möglichkeit, das »Zimmer« der gesuchten Behördenmitarbeiter:in zu erreichen. Die meisten der Menschen, die die Behörde aufsuchen, kommen jedoch mehrmals ins Freie zurück, um sich neu zu orientieren und nachzufragen, bevor sie ihren Zielort in einem der drei Häuser (A, B und C) erreichen. Während »das Publikum« sich im für alle Akteur:innen zugänglichen Bereich des Geländes orientiert, ziehen sich die rauchenden Mitarbeiter:innen auf die Rückseite des Behördenkomplexes zurück. Hier, im gläsernen »Bushäuschen«, sind sie sowohl vor der winterlichen Witterung als auch vor den Fragen der eintreffenden »Kunden« geschützt, die jede Gelegenheit nutzen, eine Auskunft zu bekommen.

(Vignette *Bushäuschen*,
ABH Berlin, 2012, AL)

Später wurde mir erläutert, eine interne Richtlinie besage, dass die Mitarbeiter:innen während der »Publikumszeit« nicht in den öffentlich zugänglichen Bereichen des Behördengeländes rauchen sollen, sondern »hinter'm Haus«. Wie so oft bei Richtlinien dieser Art werden sie dann umgesetzt und als Referenz herangezogen, wenn sie den aktuellen Interessen der Akteur:innen entgegenkommen. Ist dem nicht der Fall, werden solche behördeninternen Regeln uminterpretiert oder argumentativ ausgehebelt. Mitarbeiter:innen, deren Bürozimmer näher am Ausgang zum öffentlichen Innenhof des Gebäudekomplexes als »nach hinten raus«

lagen, argumentierten, dass die Zeitersparnis, die dadurch entstehe, dass sie den Innenhof für eine »Raucherpause« aufsuchten, in erster Linie sowohl dem »Arbeitgeber als auch den Kunden zugute« komme.

Die Feldforschung in der Berliner Ausländerbehörde fand in den Jahren 2012 und 2013 statt. Über einen Zeitraum von sieben Monaten suchte ich drei- bis fünfmal die Woche das Behördengelände am Friedrich-Krause-Ufer auf. In dieser Zeit rotierte ich zunächst im wöchentlichen Wechsel durch die unterschiedlichen Unterabteilungen, stets mit der Option, an forschungsrelevante Orte zurückzukehren. Anschließend verbrachte ich viel Zeit mit teilnehmenden Beobachtungen und Interviews in den Wartebereichen des Gebäudekomplexes. Neben der Perspektive vieler Migrant:innen und ihrer Begleitpersonen lernte ich zahlreiche der knapp 300 angestellten Mitarbeiter:innen der unterschiedlichen Unterabteilungen und ihren jeweiligen Arbeitsalltag kennen.

Drei Erkenntnissen, die besonders hervorzuheben sind, ist dieses Kapitel gewidmet. *Erstens*: Die Art, in der sich Behördenmitarbeiter:innen ihren »Kunden« gegenüber positionieren, kann als »Ensemble« (Goffman 1959/2006: 78) beschrieben werden. *Zweitens*: Die Positionierung von Behördenmitarbeiter:innen, die im direkten alltäglichen Kontakt mit »Kunden« stehen, gegenüber ihren Vorgesetzten im mittleren Management muss hingegen als *Solo* verstanden werden. *Drittens*: Die interpersonellen Dynamiken zwischen Mitarbeiter:innen gleicher hierarchischer Ebene der *street-level bureaucracy* lassen sich insbesondere mit Blick auf die spezifische Altersstruktur der Akteur:innen (siehe auch z. B. Heyman 2013) betrachten. Das Fehlen einer Kohorte an *street-level bureaucrats* im mittleren Lebensalter mit entsprechend umfassender Arbeitserfahrung wird unter dem Begriff *missing generation gap* konzeptualisiert und mit Blick auf die daraus hervorgehenden (un)intendierten Konsequenzen beleuchtet. Auf diesem Weg sollen Bereiche der »black box« of the workings of public bureaucracy« (Bjerge et al. 2018) erhellt werden, die sich trotz intensiver Beschäftigung (z. B. Mosse 2004, Bjerge/Bjerregaard 2017, Bjerge/Rowe 2017) nach wie vor zu sehr im Dunkeln befinden.

5.1 Positionierung nach außen: Interaktion im Ensemble

Die Ausländerbehörde ist als eine »gesellschaftliche Einrichtung« in Goffmans Sinne zu verstehen, ein »Ort, der durch feste Wahrnehmungsschranken abgegrenzt ist und an dem eine bestimmte Art von Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird« (Goffman 1959/2006: 217). Den vor der Tür wartenden Menschen kommt die Position des *Publikums* zu – ein Begriff, der sowohl emisch als auch in Anlehnung an Goffman (1959/2006:

199) analytisch verwendet wird. Die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde verwenden diesen Begriff regelmäßig, um die »Gesamtheit der Zuhörer, Besucher« (Wahrig-Burfeind 2008: 1778) zu bezeichnen, die die Behörde aufgrund »ihres Begehrens« nach einem Aufenthaltstitel aufsuchen. Räume, die das »Publikum« jederzeit betreten kann, sind die *äußeren Korridore* (siehe Kapitel 2) und die Warteräume der jeweiligen Unterabteilung.

»Jeder Ort, der durch feste Wahrnehmungsschranken abgegrenzt ist und an dem eine bestimmte Art von Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird, ist eine gesellschaftliche Einrichtung. Ich habe ausgeführt, dass jede derartige Einrichtung erfolgreich unter dem Aspekt der Eindrucksmanipulation untersucht werden kann. Innerhalb der Grenzen einer gesellschaftlichen Einrichtung finden wir ein Ensemble von Darstellern, die zusammenarbeiten, um vor einem Publikum eine gegebene Situation darzustellen. Zu diesem Modell gehören der Begriff des geschlossenen Ensembles und des Publikums sowie die Voraussetzungen eines Ethos, das durch Regeln des Anstands und der Höflichkeit aufrechterhalten werden soll. Wir finden häufig eine Trennung in einen Hintergrund, auf dem die Darstellung einer Rolle vorbereitet wird, und einen Vordergrund, auf dem die Aufführung stattfindet« (Goffman 1959/2010: 217).

Das Publikum der »gegebene[n] Situation« (Goffman 1959/2010: 217) des Wartens geht umher, steht, sitzt und sieht (an-)gespannt auf den Automaten. Es reagiert auf jede Veränderung des kleinen Automatenbildschirms. Jede Zahl, die aufleuchtet, wird mit der Ziffernfolge in der eigenen Hand verglichen – das Publikum wartet auf seinen Einsatz. Die jeweiligen Wartezeiten können kurz oder lang ausfallen. Insofern wird die Zeit des Wartens durch parallele Handlungen begleitet. Papierne Requisiten wie Dokumente, Anträge, Kopien werden gesichtet und neu sortiert. Gespräche in unterschiedlichen Sprachen sind zu hören, auch Kinder, die spielen, lachen oder weinen. Handys werden immer wieder gezückt, bedient, weggesteckt und erneut gezückt.

Auf den ersten Blick scheint an den jeweiligen Orten des Wartens keine Darstellung vonseiten der Migrant:innen notwendig. Äußerungen des Ge- oder Missfallens über die behördlichen Geschehnisse können hier, so eine Mitarbeiter:in, legitim getätigt werden – eine Praktik, die während der »Vorsprachen« in den Büros der Mitarbeiter:innen »nicht geduldet« werde. Äußerungen, die »vor der Tür« getätigt werden, stehe man jedoch indifferent gegenüber, sagte die Mitarbeiter:in. Auch andere Mitarbeiter:innen stimmten dieser Differenzierung zu.

Der Raum außerhalb der Büros der Behördenmitarbeiter:innen ist für die Migrant:innen im Sinne Goffmans (1959/2006) dramaturgischer Betrachtungsweise sozialer Realitäten jedoch kein Ort der Entspannung. Denn auch hier müssen sie die Rolle der Bittstellenden, derjenigen, die »was wollen« (siehe Kapitel 2), aufrechterhalten, auch an diesem Ort

ist das »Ethos, das durch Regeln des Anstands und der Höflichkeit aufrechterhalten« (Goffman 1959/2010: 217) wird, durch die Akteur:innen zu reproduzieren. Zwar sind die Warteräume durch den *äußeren Korridor* und die Bürotüren räumlich von den Behördenmitarbeiter:innen getrennt, ein »überraschender Besuch« (Goffman 1959/2006: 205) der Mitarbeiter:innen *kann* jedoch jederzeit stattfinden. Dass es faktisch nur selten zu solch einem »Besuch« (Goffman 1959/2006: 205) der Mitarbeiter:innen im direkten »Kundenkontakt« kommt (siehe Kapitel 2), ist irrelevant – das Konzept der internalisierten Kontrolle ist in Foucaults Abhandlung über den *Panoptismus* (Foucault 1975/1977: 251–294) eingehend beschrieben.

Mitarbeiter:innen können jederzeit ihren Arbeitsplatz verlassen und unangekündigt den vermeintlich außerhalb der Darstellung liegenden *äußeren Korridor* samt Warteraum betreten. Lediglich das hörbare Öffnen der Bürotüren fungiert den Wartenden als »Warnsystem« (Goffman 1959/2006: 205) für das unmittelbare Wiederaufnehmen ihrer Darstellungsrollen – kein effizientes System jedoch, da »die Zeitspanne zwischen Warnung und Kontrolle« (Goffman 1959/2006: 205) so gering ausfällt, dass eine Korrektur der Darstellung »der geduldig wartenden Migrant:innen« kaum zu realisieren ist.

Übertritt der Schwelle

Die Tür(en) zum *inneren Korridor* der Ausländerbehörde, in dem sich die Behördenmitarbeiter:innen aufhalten, können als das äußerste Element des Bühnenbilds (Goffman 1959/2006: 23) verstanden werden.

Ein Bühnenbild ist meist unbeweglich im geographischen Sinne, so daß diejenigen, die ein bestimmtes Bühnenbild als Teil ihrer Vorstellung verwenden wollen, ihr Spiel nicht beginnen können, bevor sie sich an den geeigneten Ort begeben haben [...]« (Goffman 1959/2006: 23).

Die Darstellung, die hier am »geeigneten Ort« (Goffman 1959/2006: 23) der Behördenzimmer stattfindet, wird mit dem verwaltungstechnischen Begriff der »Vorsprache« überschrieben. Indem die Migrant:innen für ihre »Vorsprache« die Räumlichkeiten der Behördenmitarbeiter:innen betreten, überschreiten sie die Schwelle zwischen innerem und äußerem Korridor. Von nun an befinden sie sich im unmittelbaren Wirkungsbereich der Behördenmitarbeiter:innen. Dabei ist der Plural an dieser Stelle mit Bedacht gewählt, da die eintretenden »Kunden« nicht einer einzelnen Mitarbeiter:in begegnen, sondern einer zum »Ensemble« (Goffman 1959/2006: 78) – einer »Gruppe von Individuen [...], die gemeinsam eine Rolle aufbauen« (Goffman 1959/2006: 75) – zusammengeschlossenen darstellenden Formation. Die Migrant:innen

nehmen in dieser Konstellation den dramaturgischen Gegenpart des »Publikum[s]« ein.²

Mit diesem Schwellenübertritt (siehe auch Amooore/A. Hall 2010: 299–319) ändert sich die Art, in der Migrant:innen von den Behördenmitarbeiter:innen wahrgenommen und bezeichnet werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Migrant:innen nicht einzeln, sondern zu mehreren eintreten – was die Behördenmitarbeiter:innen in vielen Fällen explizit einfordern (z. B. bei Aufenthaltsanträgen, die familiär begründet werden (§§ 27–36a AufenthG), wie unter anderem in Kapitel 3 dargelegt). In anderen Konstellationen, etwa wenn die Migrant:innen dies mit Verweis auf Effizienz (»wir haben alle die gleiche Frage«) initiieren, lehnen es die Behördenmitarbeiter:innen jedoch umgehend ab. Die Notwendigkeit der Herstellung von Ordnung, derer es nach Schmitt (1922/1990: 20) für die Umsetzung des Rechts bedarf, wird als Erklärung für die Ablehnung der von Migrant:innen initiierten »Kollektivgesprächen« herangezogen:

»Die Ordnung muss hergestellt sein, damit die Rechtsordnung einen Sinn hat. Es muss eine normale Situation geschaffen werden, und souverän ist derjenige, der definitiv darüber entscheidet, ob dieser normale Zustand wirklich herrscht« (Schmitt 1922/1990: 20).

Zu den Praktiken der Ordnungsherstellung zählt auch das Sicherstellen einer gleichmäßigen Verteilung an migrationsbürokratischer Arbeit unter allen im direkten »Kundenkontakt« tätigen Kolleg:innen. »Dass einfach das halt geregelt ist. Weil sonst ist der eine Kollege ganz überlastet und der andere braucht nix machen, das ist, also, dass ein bisschen verteilt ist auch«, erklärte es eine Mitarbeiterin im Rahmen der Vorstudie (Louban 2011: 71).

Auch in der Darlegung ihrer Erfahrungen mit Migrant:innen präsentieren sich die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde als Mitglieder einer »Gruppe von Individuen« (Goffman 1959/2006: 75, Herv. AL). Dies wurde besonders in den Momenten deutlich, in denen die Behördenmitarbeiter:innen die alltäglichen Herausforderungen ihres Arbeitsalltags beschrieben. Regelmäßig formulierten sie ihre Ausführungen im Plural der ersten Person »wir«, »uns« oder »unser«. »Wir sind die Ausländerbehörde«, fasste eine Behördenmitarbeiter:in das kollektive Wesen der Arbeit im »Kundenkontakt« zusammen (und setzte mit dieser Formulierung den Titel für die Verschriftlichung der Studienergebnisse, Louban 2011).

- 2 Zweifelsohne wird der Perspektive der Migrant:innen an dieser Stelle nicht Genüge getan. Dies ist keinesfalls einer beabsichtigten Hierarchisierung der Akteur:innen-Perspektiven geschuldet, sondern dem Bestreben, auch die schwer zugängliche Perspektive der *street-level bureaucrats* in migrationsbürokratischen Kontexten einer Analyse zu unterziehen.

Auch während ihrer Begegnungen mit Antragsteller:innen traten die Mitarbeiter:innen als eine »Gruppe von Individuen« (Goffman 1959/2006: 75) auf. Zwar wurde ein Sachverhalt formal immer nur von einer Mitarbeiter:in bearbeitet, dennoch ist stets das gesamte Ensemble der Mitarbeiter:innen sowohl physisch als auch akustisch (vgl. Geräuschteppich im inneren Korridor, Kapitel 2) als auch symbolisch vertreten. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass alle Ensemble-Mitglieder jederzeit aktiv werden, sich zurückziehen oder einen größeren Part innerhalb der Gesamtdarstellung übernehmen können. Eine Mitarbeiterin, die im Rahmen der Vorstudie interviewt wurde, legte dar, wie es aussehen kann, wenn ein männlicher Kollege³ aus dem Hintergrund hervortritt und seinen Einsatz innerhalb der Gesamtdarstellung wahrnimmt:

»manchmal, wo noch ein Kollege dasaß und der hat nur ums Eck geschaut und gesagt: ›Das stimmt so! Äh, da waren die Herren [Antragsteller] auf einmal ganz ruhig und haben's akzeptiert [...]. Es reicht manchmal auch, wenn ein Mann [lediglich] mit im Raum ist.«

Erläuternd fügte sie hinzu:

»Der Kollege [...], der hat manchmal gar nicht gewusst, um was es geht, und dann hat er gesagt: ›ja das stimmt so!‹, so ungefähr, einfach nur, dass der Mann dasteht und dann war's schon wieder gegessen.«

Doch nicht nur männlichen Kollegen war die spontane Übernahme einer größeren Rolle innerhalb der Gesamtdarstellung vorbehalten. Regelmäßig konnte ich während der Feldforschung in der Berliner Ausländerbehörde beobachten, wie weibliche Mitarbeiterinnen sich in Interaktionen ihrer Kolleg:innen mit »Kunden« einbrachten. Einmal wurden einzelne Kommentare eingefügt, ein anderes Mal ausgiebige Aussagen, Bewertungen und Anweisungen – eingebracht *ohne* vorherige fallbezogene Absprache mit der jeweiligen Kolleg:in. Auch gab es plötzliche, lautstarke und folglich einschneidende Eingriffe in Interaktionen, die im Nebenbüro abliefen und entsprechend durch die offenen Durchgangstüren zu hören waren.

Fortwährend reproduzierte sich so ein »besonders enges Verhältnis, das man ›Vertraulichkeit‹ nennen könnte« (Goffman 1959/2006: 78), eine »Art von Intimität ohne Wärme« (Goffman 1959/2006: 78). Diese »Intimität« basiert nach Goffman (1959/2006: 78) nicht auf Zuneigung und gemeinsam verbrachter Zeit, sondern ist als eine »formalisierte Beziehung« zwischen Mitarbeiter:innen zu verstehen (Goffman 1959/2006: 78), die aufeinander angewiesen sind. Sie ermöglicht es den Mitarbeiter:innen, während der gemeinsamen migrationsbürokratischen Begegnungen sich in Form eines »geschlossenen Ensembles« (Goffman

3 Eine genderspezifische Untersuchung der Geschehnisse im Wirkungsraum der Ausländerbehörde scheint vielversprechend, kann in der vorliegenden Arbeit aber nicht geleistet werden.

1959/2010: 217) gegenüber ihren »Kunden« und deren Begleitpersonen – dem »Publikum« – zu präsentieren.

Der Begriff »Publikum« ist an dieser Stelle sowohl emisch – da fest im Sprachgebrauch der Mitarbeiter:innen der beiden untersuchten Ausländerbehörden verankert – als auch analytisch, im Rekurs auf die Goffman'sche Konzeptualisierung des Publikums als der Zusammenstellung von Personen »eine[r] gegebene[n] Situation«, vor der eine Darstellung dargeboten wird, zu verstehen. Die einzelnen »gegebene[n] Situation[en]« (Goffman 1959/2010: 217) sind nicht auf die von mehreren Mitarbeiter:innen besetzten Büroräume begrenzt, sondern erstrecken sich über teilweise große Bereiche des *inneren Korridors*. Die stets offenen Durchgangstüren zwischen den Mitarbeiter:innenbüros stellen eine materielle und akustische Durchlässigkeit her, die eine spontane Übernahme unterschiedlicher Rollen verschiedenen Präsenzgrads innerhalb der Gesamtdarstellung ermöglicht.

5.2 Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« unter sich: *missing generation gap*

Die Altersstruktur der Akteur:innen spezifischer Kontexte ist neben anderen Faktoren wie Geschlecht⁴ und Sexualität (z. B. Heyman 2013) bei der Ausgestaltung gesellschaftlicher Konzepte und Prozesse relevant. Heyman (2013) arbeitet die Bedeutung dieser Faktoren für die Analyse der gesellschaftlichen Produktion von Legalität oder Illegalität heraus (z. B. De Genova 2002, Chauvin/Garcés-Mascareñas 2014, Smart 1999). Seinem Ansatz folgend wird die Altersstruktur der täglich im »Kundenkontakt« tätigen Mitarbeiter:innen der Berliner Ausländerbehörde in den Blick genommen. Die interpersonellen Dynamiken, die durch die spezifische Altersstruktur der dort beschäftigten *street-level bureaucrats* entstanden sind, rahmen die spannungsvolle Beziehung zwischen Mitarbeiter:innen unterschiedlicher hierarchischer Ebenen, namentlich den *Street-Level*-Mitarbeiter:innen und den Mitarbeiter:innen des mittleren Managements. Sie wirken sich infolgedessen auf die Ausgestaltung migrationsbürokratischer Prozessierung von Migrant:innen in der Ausländerbehörde aus.

missing generation gap

Der Begriff des *missing generation gap* wird an dieser Stelle eingeführt, um die spezifische institutionell-interpersonelle Dynamik des Feldes zu

- 4 Auffallend war auch die Überrepräsentation weiblicher Mitarbeiter:innen auf *Street-Level*-Ebene der nationalen Migrationsbürokratie, die an dieser Stelle nur implizit mitverhandelt wird.

beschreiben. Gemeint ist die Dynamik, die sich einstellt, wenn innerhalb eines bestimmten Kontexts mit Akteur:innen unterschiedlichen Alters und damit einhergehenden generationenspezifischen Einstellungen die mittlere Altersgruppe wenig Präsenz zeigt. Dies kann auch, muss jedoch nicht einer quantitativen Unterrepräsentation dieser Personengruppe geschuldet sein.

Im Kontrast zu der abwesenden beziehungsweise ›stillen Mitte‹ zeichnen sich die Akteur:innengruppen, die den Randbereichen des kontextuell zulässigen Alters angehören, durch omnipräsente Äußerungen zu Meinungen, Haltungen und Denkweisen aus. Ihre Interpretation der gemeinsam erfahrenen Interaktionen und Prozesse dominiert. Entsprechend präsent sind auch die diskursiven und nichtdiskursiven Praktiken, derer sich die Akteur:innen der beiden ›Randgruppen‹ bedienen.

Ein solcher *missing generation gap*, die fehlende Abgrenzung zwischen den Denk- und Handlungsweisen von zwei aufeinander folgenden Generationen bedingt durch die schwach repräsentierte Zwischengeneration, bestand in den Jahren 2012 und 2013 bei den *Street-Level*-Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde. Sowohl Behördenmitarbeiter:innen mit zwei bis drei Jahrzehnten Arbeitserfahrung, die sich in »absehbarer« Nähe zum damaligen Pensionsalter befanden (> 50 Jahre), als auch junge Mitarbeiter:innen, die mit Anfang 20 als Berufsanfänger:innen galten und über wenig Erfahrung (< 3 Jahre) in der aufenthaltsrechtlichen Verwaltungsarbeit verfügten, waren im beschriebenen sozialen Gefüge stark repräsentiert. Demgegenüber nahmen die Interpretationen, Meinungen und Stimmen der *Street-Level*-Mitarbeiter:innen mittleren Alters (30 bis 45 Jahre) trotz ihrer fundierten Arbeitserfahrung von zehn bis 15 Jahren auffallend wenig Raum im innerbehördlichen Diskurs ein, der sich in das migrationsbürokratische *Dispositiv* (Foucault 1978) fügt.

Die Feststellung, dass die Zwischenkohorte auffallend wenig präsent ist, entstammt einerseits der teilnehmenden Beobachtung ›im Feld‹. Sie lässt sich aber auch in der Sichtweise der Mitarbeiter:innen im direkten »Kundenkontakt« und in der versprachlichten Perspektive der Mitarbeiter:innen des mittleren Managements nachzeichnen.

Auch die »Leitungsebene« der Behörde berücksichtigte die Abwesenheit der Zwischenkohorte auf *Street-Level*-Ebene bei arbeitsorganisationsbezogenen Entscheidungen, jedoch ohne diesen Faktor explizit als Problem auszuweisen. Besonders deutlich wurde dies im Rahmen der Ergebnisrückspiegelung an alle am Forschungsprojekt teilnehmenden Institutionen im Jahr 2015, als die Behördenleitung die Herausforderungen bei der Zusammenstellung von Mitarbeitenden für neue »Sachgebiete« beschrieb. Dabei zeigt sich, dass sie sich aktiv mit den unmittelbar auftretenden Konsequenzen der fehlenden Zwischenkohorte auseinandersetzte und an behördeninternen Lösungen arbeitete, ohne

den zugrundeliegenden Zusammenhang aus ihrer *Insider*-Perspektive analytisch erfassen zu können.

Die wenigen Behördenmitarbeiter:innen der Zwischenkohorte, die zum Zeitpunkt der Feldforschung in der Berliner Ausländerbehörde beschäftigt waren, nahmen (nach dem Sammeln umfassender Erfahrung auf *Street-Level*-Ebene) vorwiegend Aufgaben im Bereich des mittleren Managements wahr. Innerhalb dieser hierarchischen Position begaben sie sich zwar ebenfalls in Interaktionen mit »Kunden«, konnten jedoch selbst bestimmen, welchen Anteil ihrer Arbeitszeit sie dem »Publikumsverkehr« widmeten und welche »Fälle« sie bearbeiteten.

Die Kombination aus der starken Präsenz und zuweilen Dominanz der beiden Generationen der alters- und erfahrungsbezogenen Extreme und der schwachen Präsenz der mittleren Generation hatte zur Folge, dass die migrationsbürokratischen Praktiken der erfahrenen älteren Mitarbeiter:innen der Rentenkohorte kaum hinterfragt, modifiziert oder verworfen wurden. Die produktive Reibung, die zwischen aufeinander folgenden Generationen eines sozialen Zusammenhangs einsetzen kann, blieb aus. Schließlich hätte das Hinterfragen und Modifizieren »alter« diskursiver und nichtdiskursiver migrationsbürokratischer Praktiken einer ausreichenden Arbeitserfahrung bedurft, über die ausschließlich die »stille Mitte« verfügte. Die deutlich jüngeren Kolleg:innen hingegen hatten zum betreffenden Zeitpunkt ihren beruflichen Werdegang erst angetreten und hatten (noch) kein ausreichendes kontextuell und fachlich notwendiges Wissen, um die vorherrschenden Praktiken bewerten oder anschlussfähig kritisieren zu können.

Zudem war diese »junge« Generation der Behördenmitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« auf das Wissen, die Erfahrung und die Supervision derjenigen angewiesen, die bereits »lange im Dienst« waren. Die Komplexität des Arbeitsfelds und die spezifische Umsetzung des Aufenthaltsrechts, mit der sie im Anschluss an eine verwaltungsbezogene Ausbildung (ohne Schwerpunktsetzung auf migrationspezifische Inhalte des Rechts und der Verwaltung) beauftragt wurden, macht eine umfassende, zum Teil jahrelange Einarbeitung erforderlich. Die Unumgänglichkeit des monate- bis jahrelangen *learning by doing* wurde von Behördenmitarbeiter:innen aller hierarchischeren Ebenen betont und ließ sich im Rahmen der ausgiebigen teilnehmenden Beobachtungen nachweisen.

Laura Affolter (2021) hat ähnliche Elemente der Beziehung zwischen erfahrenen Mitarbeiter:innen und Berufsanfänger:innen in der migrationsbürokratischen Prozessierung der sogenannten humanitären Migration (OECD 2019) herausgearbeitet. Ihre Beobachtungen entstammen der Feldforschung in einer Schweizer Asylbehörde, in der ein omnipräsenter Glaubwürdigkeitsdiskurs gepflegt wurde (Affolter 2021: 1077–1078). Die Frage, ob eine vorsprechende Person glaubwürdig ist oder nicht, bestimmt auch den Arbeitsalltag von Behördenmitarbeiter:innen

anderer nationaler Asylbehörden (z. B. Kelly 2012, Probst 2012, Tomkinson 2018). Indes zeigt Affolter, wie durch diese diskursiven Formationen auch die Beziehung zwischen erfahrenen Mitarbeiter:innen, den »supervisors«, und den »newcomers« ausgestaltet wird (Affolter 2021: 1077): »[T]he common stance amongst superiors [is] that newcomers have to be formed« (Affolter 2021: 1077). Den erfahrenen Mitarbeiter:innen »can mostly be trusted to get credibility decisions right« (Affolter 2021: 1077). Dementsprechend obliegt ihnen die formgebende Arbeit an den »newcomers« in Bezug auf Arbeitsweise, Einstellung und Wahrnehmung.

Eine ›stille Mitte‹, die in manchen Unterabteilungen der Berliner Ausländerbehörde gar nicht präsent war, bei gleichzeitiger Notwendigkeit, wenig erfahrene Mitarbeiter:innen über einen längeren Zeitraum einzuarbeiten, hatte zur Folge, dass sowohl diskursive als auch nichtdiskursive migrationsbürokratische Praktiken der rentennahen Generation in das Repertoire der Berufsanfänger:innen übergegangen sind. Besonders bemerkbar war die Übernahme der ›alten‹ Praktiken durch jüngere migrationsbürokratisch unerfahrene Kolleg:innen auf diskursiver Ebene in Zusammenhängen, in denen Menschen mit fragilem aufenthaltsrechtlichen Status migrationsbürokratisch prozessiert wurden. Der Grund dafür lag darin, dass Fälle dieser Art schwer in die eine oder andere Richtung der migrationsbürokratischen Prozessierung »zu bewegen« waren, was die Intensität der bürokratischen Begegnungen zwischen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen aufgrund ihrer Häufigkeit und Redundanz erhöhte. Ein Beispiel hierfür ist die in Kapitel 9 aufgearbeitete Aufforderung an »Palästinenser« im Jugendalter, »endlich heim[zu]fahren«. Sie wurde regelmäßig von jungen Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde in einer Weise vorgebracht, als richteten sie diesen Appell seit Jahrzehnten an die gleichen Adressat:innen – ein Umstand, der aufgrund des jungen Alters beider Parteien schlichtweg unmöglich war.

Da die jungen Mitarbeiter:innen monate- und teilweise jahrelanger Supervision bedürfen, übernehmen sie oftmals die diskursiven und nichtdiskursiven Praktiken der rentennahen Kohorte, die sie »einlernt« und täglich durch die Komplexität des Aufenthaltsrechts begleitet. Aufgrund der fehlenden ›Zwischenkohorte‹ werden vermeintlich altbewährte Vorgehensweisen nicht hinterfragt. Vielmehr nehmen die ›altbewährten‹ Praktiken an Intensität zu, wie anhand der lautstarken Interaktionen zwischen jungen Mitarbeiter:innen und vorsprechenden Migrant:innen an den Glasscheiben der Registraturen in Kapitel 2 diskutiert wurde. Als (un)intendierte Konsequenz dieser interpersonellen Dynamik verfestigen sich die diskursiven, aber auch die nichtdiskursiven migrationsbürokratischen Praktiken der rentennahen Mitarbeiter:innen.

5.3 Positionierung nach innen: das Solo

»[S]tates are internally complex and composed of many agents« (Smart 1999: 100). In welcher Beziehung die in der Ausländerbehörde tätigen *state agents* unterschiedlicher hierarchischer Ebenen und funktionalen Ausrichtung zueinander stehen, ist sowohl für das Forschungsfeld der Ethnologie des Staates (z. B. Ferguson/A. Gupta 2002, Heyman 2013, Kirsch 2010, Mitchell 1991, 2006, Sharma/A. Gupta 2006) als auch für die Ethnologie der Bürokratie relevant (z. B. Lipsky 1980/2010, Dubois 2016, Heyman 1995, 2004, Herzfeld 1992/2021, Hoag 2011, Mathews 2008, Bear/Mathur 2015).

Im Gegensatz zur Leitung der Behörde können die Mitarbeiter:innen im mittleren Management auf jahrelange Erfahrung im täglichen »Kundenkontakt« zurückblicken. Sie nehmen auch in ihrer aktuellen Position regelmäßig (ausgewählte) Interaktionen mit »Kunden« wahr. Zudem besteht eine räumliche Nähe zwischen den Büros der beiden Mitarbeiter:innengruppen. Zwar unterscheiden sich die Büroräume der Mitarbeiter:innen unterschiedlicher hierarchischer und funktioneller Ebenen in ihrer Größe, Belegung und Positionierung innerhalb der jeweiligen Unterabteilungen. Alle befinden sich jedoch innerhalb des inneren Korridors einer jeden Unterabteilung (siehe Kapitel 2). Trotz der räumlichen Nähe der beiden Personengruppen und der inhaltlichen Vertrautheit der Managementmitarbeiter:innen mit dem Arbeitsbereich der im »Kundenkontakt« tätigen Mitarbeiter:innen war ihre Beziehung zum Zeitpunkt der Feldforschung von *Spannungen* geprägt. Die Aushandlung dieser Spannungen konnte auch in denjenigen Unterabteilungen (teilnehmend) beobachtet werden, denen »ein gutes Miteinander« von beiden Positionen attestiert wurde.

Von Bedeutung sind im vorliegenden behördlichen Kontext nicht nur die begrenzten Anreiz- und Sanktionsmöglichkeiten, die dem mittleren Management bezüglich der ihm unterstellten Mitarbeiter:innen »im Kundenkontakt« zur Verfügung stehen (siehe Kapitel 4). Insbesondere das hohe Maß an Selbstbestimmung in ihrer Tätigkeit und die diskursiv gestützte Koppelung der eigenen Person an die Relevanz und Reichweite ihrer aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen tragen zu einer übermäßig gefestigten Position der auf *Street-Level*-Ebene tätigen Mitarbeiter:innen im behördlichen Gefüge bei.

Diese (Über-)Stabilität ihrer Position zeigt sich *in der Beziehung zu ihren Vorgesetzten* im mittleren Management. Die eingeschränkte Möglichkeit der Mitarbeiter:innen im mittleren Management, auf die Arbeitsweise der *street-level bureaucrats* ihrer Abteilung Einfluss zu nehmen, wurde bereits in Kapitel 4 am Beispiel der Aktenführung dargelegt. Dieses Unterkapitel erörtert, inwiefern die im Kundenkontakt tätigen Mitarbeiter:innen zu einer stark individualisierten Wahrnehmung der eigenen Arbeit neigen und ihre eigene Person und Position überhöhen. In einem

zweiten Schritt wird nachgezeichnet, welche Strategien der *Entindividualisierung* vom mittleren Management und von der Leitungsebene entwickelt werden, um die gefestigte Position der *street-level bureaucrats* zu destabilisieren. Dabei steht nicht die Frage nach einer Intention im Zentrum der Auseinandersetzung. Vielmehr sollen innerbehördliche interpersonelle und interhierarchische Dynamiken und deren Auswirkungen auf die unterschiedlichen Arten der migrationsbürokratischen Prozessierung bei gleicher Rechtslage aufgezeigt werden. Plausibilisiert werden die Praktiken, die das mittlere Management heranzieht, um die Position der *Street-Level-Mitarbeiter:innen* zu schwächen, mit dem immerwährenden *Kollaborationsverdacht*, unter dem *street-level bureaucrats* als »guardians of a restricted good« (Heyman 2009: 381) stehen – sei es in Bezug auf Sozialleistungen (z. B. Dubois 2016, Lipsky 1980/2010: 4), das Recht auf Aufenthalt (z. B. Affolter 2021: 1074, Hoag 2011: 82) oder die Möglichkeit, Sicherheitsbereiche zu passieren (z. B. Murphy/Maguire 2015: 161–62).

Ermessensentscheidungen – eine persönliche Angelegenheit

Mit der Einteilung der Mitarbeiter:innen in »Teams«, der Festlegung von Supervisionswegen und der Ausweitung der gegenseitigen Arbeitskontrolle unter den Mitarbeiter:innen auf *Street-Level-Ebene* (siehe Kapitel 4) stellen die Mitarbeiter:innen des mittleren Managements eine Angleichung der Arbeitsweise ihrer Kolleg:innen im »Kundenkontakt« fest. Festhalten ließ sich zudem, dass diese Entwicklung von ihnen meist als beabsichtigt dargestellt und stets positiv bewertet wurde. Aus ihrer Perspektive sollte die Ausübung des rechtlich eingeräumten Ermessens auf möglichst ähnliche Weise vollzogen werden. Eine Mitarbeiter:in im mittleren Management erläutert:

»[W]eil jede Mitarbeiterin alles ein bisschen nach ihrem Gutdünken entscheidet und alles ein wenig ungleich ist, wird [beziehungsweise] soll sich [die Arbeitsweise] jetzt angleichen.«

Auch Mitarbeiter:innen des mittleren Managements anderer Unterabteilungen befürworteten diese Entwicklung. Diese Bewertung stand im deutlichen Widerspruch zur Haltung der erfahrenen (älteren) Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt«. Insbesondere ihren deutlich jüngeren Kolleg:innen mit wenig Arbeitserfahrung erklärten die erfahrenen Mitarbeiter:innen der *Street-Level-Ebene* regelmäßig, dass die Ausübung des rechtlich vorgegebenen Ermessensspielraums eine ausgesprochen individuelle, gar persönliche Angelegenheit sei. Aus ihrer Perspektive sollte das Ermessen vornehmlich auf der jeweils »eigenen« Arbeitserfahrung einer jeden Mitarbeiter:in fußen:

Eine Sachbearbeiterin, »die erst wenige Monate im Dienst ist«, fragt eine Mitarbeiterin mit langjähriger Arbeiterfahrung um Rat zur Anwendung des Ermessensspielraums. Sie hat einen konkreten »Fall« mitgebracht, möchte aber auch eine grundsätzliche Orientierungshilfe erhalten. Während sie im konkreten Fall ihre Unterstützung anbietet (die die neue Kolleg:in dankbar annimmt), antwortet die kundige Kollegin zur grundsätzlichen Ermessensausübung: »Mach du, wie du denkst. Da muss jeder seinen eigenen Weg finden.«

(Beobachtungsprotokoll *Ermessensspielraum*,
ABH Berlin, 2013, AL)

Das Entscheiden nach eigenem »Gutdünken«, wie es die Mitarbeiterin des mittleren Managements formulierte, war aus der Perspektive der erfahrenen Mitarbeiter:innen nicht korrekturbedürftig, sondern ein notwendiger, da *systemimmanenter* Bestandteil ihrer Arbeit im Kontext der Ausländerbehörde. Auch Heyman (2009), Affolter (2021) und andere (z. B. Alpes/Spire 2014, Dubois 2016, Griffiths 2012), die sich mit der Ausübung des Ermessensspielraums in behördlichen Zusammenhängen beschäftigen, messen der persönlichen Arbeitserfahrung großes Gewicht bei. Aus der Perspektive der *street-level bureaucrats* scheint die erfolgreiche Ausübung der Ermessensspielräume untrennbar an persönliche Arbeitserfahrung gebunden (z. B. Affolter 2022, Dubois 2016, Eule 2014, Maynard-Moody/Musheno 2000, Smart 2018).

Der beachtliche Ermessensspielraum, der den Ausländerbehörden durch legislative (und judikative) Instanzen aus rechtswissenschaftlicher Perspektive »überantwortet« (Thym 2010: 59) worden ist, verlangt nach Praktiken des Umgangs der vor Ort Verantwortlichen. Daher ist die Bedeutung der persönlichen Arbeitserfahrung der *Street-Level-Mitarbeiter:innen* der Ausländerbehörde als eine Folge des geltenden Rechts zu betrachten.

Die *diskursive Koppelung* der Tätigkeit der Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« an ihre Person reproduzierte fortwährend die Vorstellung ihrer Arbeit als nahezu persönliche Angelegenheit. Formulierungen wie »der/die will was von *mir*« und »*ich* will ja nichts von ihr/ihm« (siehe auch Kapitel 2) oder »*ich* entscheide«, »*sie* hat so entschieden« wiederholten sich. Ihnen liegt die Idee zugrunde, die »Kunden« adressierten sie als Person und nicht als Vertreter:in einer staatlichen Behörde, die eine Funktion erfüllt. Die Bedeutung der migrationsbürokratischen Begegnungen ist an dieser Stelle in Erinnerung zu rufen. Schließlich sind die Interaktionen der Migrant:innen mit den Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde die Momente, in denen sie sich (teilweise zum ersten Mal) an den deutschen Staat wenden, um einen Aufenthaltstitel zu beantragen. Sie bitten nicht um die persönliche Gunst der Person, die ihnen gegenüber sitzt.

Mit Blick auf die Reichweite der aufenthaltsrechtlichen »Entscheidungen« der Behördenmitarbeiter:innen, die sich nicht nur auf das Leben der antragstellenden Person auswirkt, sondern auch das Leben ihrer ausländischen und deutschen Angehörigen beeinflusst (siehe Kapitel 3 und 7), zeigt sich die diskursive Bindung aufenthaltsrechtlicher »Entscheidungen« an die »entscheidende« Person umso machtvoller. Das dichotome gesellschaftlich verankerte Narrativ von der »netten« Sachbearbeiter:in, die Anträge mit Wohlwollen bearbeitet, und ihrem Pendant der willkürlich handelnden »unfreundlichen« Sachbearbeiter:in untermauert die Vorstellung einer ausschließlich an das »Ich« der einzelnen Behördenmitarbeiter:in gekoppelten Umsetzung des Aufenthaltsrechts.

In Gesprächen mit Migrant:innen war der Verweis auf die (Un-)Freundlichkeit der Mitarbeiter:in, die ihnen im Rahmen der *bureaucratic encounters* (z. B. A. Gupta 1995, Tuckett 2015) begegnet ist, ebenfalls oft zu hören. Allerdings wurden individuelle Charakteristika der Mitarbeiter:innen nicht *per se* als Grund für den erhaltenen aufenthaltsrechtlichen Status betrachtet, sondern als ein ermöglichender oder aber verhindernder Faktor für die Umsetzung bestehenden Rechts wahrgenommen. Die Mitarbeiter:innen werden als die Personen angesehen, die den *Zugang* zu Informationen und Ressourcen ermöglichen (siehe auch z. B. Hoag 2011: 82, Heyman 2009: 381), nicht als diejenigen, die persönlich im Besitz von Informationen und Ressourcen sind.

Neben der überhöhten Identifikation der Mitarbeiter:innen mit den Handlungsmöglichkeiten ihrer Funktion ist auch der zweite Teil der »im Inneren« des migrationsbürokratischen Diskurses verankerten rhetorischen Formel »ich *entscheide*« beachtenswert. Indem das Vorgehen der Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« durchgehend als Entscheidungsfindung nach Prüfung (siehe Kapitel 3) bezeichnet wird, woran sich der innerbehördliche Diskurs auf *Street-Level*-Ebene ausrichtet, wird die Arbeit der *Street-Level*-Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde, die auf der *De-administrations*-Ebene angesiedelt ist, diskursiv in die Nähe einer richterlichen Entscheidung (*de jure*) gerückt. Die Möglichkeit und Pflicht, aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zu treffen, die der Ausländerbehörde per Aufenthaltsgesetz aufgetragen ist (§ 71 Abs. 1 AufenthG), wird »in der Praxis« auf die Behördenmitarbeiter:innen übertragen, ohne dass eine diskursive Unterscheidung zwischen der staatlichen Institution Behörde und der in der Behörde beschäftigten Person vorgenommen wird. Thym (2010: 59) verweist darauf, dass die Ermessensspielräume »den Behörden [...] überantwortet« worden sind. Gelandet ist diese Überantwortung jedoch in der persönlichen Identifikation mit und der Aneignung der behördlichen Aufgabenstellung durch die Behördenmitarbeiter:innen auf *Street-Level*-Ebene.

Auch in der vergleichbar aufgestellten asylbezogenen Migrationsbürokratie wird die Tätigkeit des (behördlichen) Entscheidens bereits in der

Stellenausschreibung personifiziert. Regelmäßig schreibt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) »Entscheiderinnen und Entscheider«-Stellen für die Bearbeitung von Asylanträgen im gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst aus (Verdi 2015).

Der Umstand, dass sowohl das richterliche Urteil als auch die Entscheidung einer Mitarbeiter:in auf *Street-Level*-Ebene der Ausländerbehörde von den Antragsteller:innen nur mit großem Aufwand angefochten werden kann, trägt zur Verwischung der Trennschärfe der beiden Entscheidungsarten und -ebenen bei. Schließlich führt eine negative Entscheidung beider Ebenen (*de administratione* und *de jure*) *de facto* zu einer Ausweisung der betroffenen Person.

Die gefestigte Position der Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt«

Die Mitarbeiter:innen des mittleren Managements sahen sich mit der Dringlichkeit konfrontiert, täglich genügend Mitarbeiter:innen auf *Street-Level*-Ebene im Einsatz (statt durch »Krankenschein« entschuldigt) zu haben, um die zahlreichen Anträge bestenfalls jeweils innerhalb einer »Vorsprache« zu prüfen, zu entscheiden und zu dokumentieren. Dies trug zur Festigung der Position der Mitarbeiter:innen auf *Street-Level*-Ebene bei. Diese hatten vor diesem Hintergrund eine in *doppelter Hinsicht machtvolle Position* inne: sowohl in Bezug auf die Interaktionen mit den antragstellenden »Ausländern«, die durch sprachliche Veränderungen, die im Rahmen der interkulturellen Öffnung der Ausländerbehörde in den Jahren 2004 bis 2008 (Spenner-Güç/Ude 2009) angestoßen worden sind, zu ihren »Kunden« wurden, als auch gegenüber ihren Vorgesetzten. Diese sind den Mitarbeiter:innen im direkten »Kundenkontakt« gegenüber zwar weisungsbefugt, jedoch damit konfrontiert, dass ihnen »die Hände gebunden« sind, wenn ihre Weisungen missachtet werden, wie sie wiederholt erklärten.

Da sich die Mitarbeiter:innen auf *Street-Level*-Ebene des Fachkräftemangels in ihrem Bereich bewusst waren, fühlten sie sich in ihrer Position gegenüber ihren Vorgesetzten gestärkt. Den Mitarbeiter:innen aller Ebenen der Behörde war bekannt, dass nur wenige Bewerbungen zu Ausschreibungen von Sachbearbeiter:innenstellen eingingen. Diese Zurückhaltung lag aus Sicht der Mitarbeiter:innen im mittleren Management darin begründet, dass sich die Sachbearbeiter:innen komplexes aufenthaltsrechtliches Wissen aneignen müssen und über ein Interesse oder zumindest eine Grundtoleranz gegenüber »interkultureller Kommunikation« (MmM) verfügen sollten. Insofern sei es selbst in den »seltenen« budgetstarken Zeiten schwierig gewesen, »neues Personal« einzustellen, erläuterten mehrere Mitarbeiter:innen der Management- und Leitungsebene.

Ebenfalls erschwerend für die Einstellung neuen Personals im »Kundenkontakt« war die negative Außenwirkung der Mitarbeit in der Ausländerbehörde. Die mediale Darstellung der »Zustände« in deutschen Ausländerbehörden (z. B. Angeloudis 2023, hessenschau 2022, Schmidt 2004) ließ laut vielen bereits beschäftigten Mitarbeiter:innen das Interesse an entsprechenden Stellen sinken. Für die bereits im »Kundenkontakt« tätigen Mitarbeiter:innen erwies sich die kritische Berichterstattung insofern als vorteilhaft, als die Konkurrenz für ihre Stellen niedrig blieb. Der geringe Wettbewerb stärkte ihre Position in interhierarchischen Aushandlungsprozessen gegenüber ihren Vorgesetzten.

Die Behördenmitarbeiter:innen aller hierarchischen Ebenen waren sich der erwähnten negativen Außenwahrnehmung bewusst. Dies zeigte sich auch an ihren Strategien in privaten Gesprächen, in denen es üblich war, über die eigene berufliche Tätigkeit zu sprechen und dabei »wahre«, aber möglichst vage Angaben zu machen. »Beim Physiotherapeuten zum Beispiel sag' ich dann, ich bin im öffentlichen Dienst tätig«, erklärte mir eine Mitarbeiter:in, »da fragt keiner dann groß nach«. Und »wenn man jetzt auf der Grillfeier Nachbarn oder Bekannte von Freunden kennenlernt«, vermieden sie es ebenfalls, ihren genauen Arbeitsort zu nennen.

Um die gefestigte Position gegenüber ihren Vorgesetzten wussten sowohl die *street-level bureaucrats* selbst als auch das mittlere (und obere) Management. Dies wurde in zahlreichen Situationen innerhalb der Unterabteilungen deutlich. Arbeitsanweisungen der Vorgesetzten wurden von den Mitarbeiter:innen zum Teil direkt und öffentlich abgelehnt, ohne dass dies Sanktionen zur Folge gehabt hätte. Schließlich ermächtigte sie die Anstellung für die Bearbeitung aufenthaltsrechtlicher Anträge zu zwar juristisch gerahmten, ansonsten jedoch selbstbestimmten »Entscheidungen«. Offen formulierte Aussagen wie »ist schließlich *meine* Entscheidung« und »*ich* entscheide das ja« belegen ihre Überzeugung von der Stärke der eigenen Position.

Insgesondere die Stabilität der Position erfahrener Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« und die Unzufriedenheit des mittleren Managements angesichts der begrenzten Möglichkeiten der Einflussnahme sorgten für Anspannung. Die *Aushandlungsprozesse dieses Spannungsverhältnisses* konnten in Besprechungen der jeweiligen Unterabteilungen teilnehmend beobachtet werden. Die Mitarbeiter:innen des mittleren Managements informierten ihre Mitarbeiter:innen regelmäßig über veränderte oder neue Richtlinien für die Arbeit der Unterabteilung oder der gesamten Behörde. Bei Missfallen der Bekanntmachungen oder Vorschläge zögerten die im direkten »Kundenkontakt« tätigen Mitarbeiter:innen nicht, ihren Unmut über die Neuerungen kundzutun. Insbesondere Neuausrichtungen, die politisch begründet wurden oder primär der Entlastung des behördlichen Apparats (siehe auch Feldman 2012) dienen sollten, stießen regelmäßig auf Ablehnung.

Ein Beispiel ist der vom mittleren Management kommunizierte Vorschlag, bei der Ablehnung von Anträgen auf Niederlassungserlaubnis (NE) *keine* Bearbeitungsgebühren mehr zu erheben. Der Hintergrund dieses Ansatzes war die Überlegung, nicht (nur) das Budget der Antragsteller:innen zu schonen, sondern vor allem die »behördlichen Kapazitäten« zu reduzieren, indem nur die positiv beschiedenen Anträge auf Niederlassung berechnet werden und nur dort Arbeitskraft für die Abwicklung und Prüfung der Zahlungsvorgänge zu investieren sei.

Manche Mitarbeiter:innen »im Kundenkontakt« zeigten sich indifferent diesem Vorschlag gegenüber. Ihnen war es »egal«, ob sie Kosten für »die Bearbeitung der NE-Anträge« berechnen sollten oder nicht. Einige Mitarbeiter:innen lehnten diesen Ansatz jedoch bereits innerhalb der Besprechung öffentlich ab. Sie änderten ihre Arbeitsweise nicht und berechneten weiterhin Bearbeitungsgebühren für negativ beschiedene Anträge auf Niederlassungserlaubnis (meist nach § 9 AufenthG). Als Begründung verwiesen sie auf die (von ihnen und ihren Kolleg:innen) verrichtete Arbeit, die erforderlich sei, um die Ablehnung des Antrags feststellen zu können. Diese Arbeit wünschten sie durch die Zahlung einer Prüfgebühr gewürdigt zu wissen. Wiederum andere Mitarbeiter:innen der *Street-Level*-Ebene reagierten mit dem Verweis auf »ihr eigenes Leben« (siehe hierzu auch Kapitel 3). Sie selbst wollten »ja auch nicht« für die Ablehnung von Anträgen bezahlen, die sie im privaten Kontext bei anderen Behörden stellten. Unabhängig von der abschließenden Festlegung des mittleren Managements zum dargelegten Sachverhalt handhabten die Mitarbeiter:innen die Gebührenerhebung für die Anträge auf Niederlassung also so, wie sie es »für richtig« erachteten.

Ein weiteres Beispiel für die »power of the street-level bureaucrat in public service bureaucracies« (Prottas 1978: 285), die bereits in den 1970er Jahren erforscht wurde, zeigte sich in der Berliner Ausländerbehörde in einem weiteren Zusammenhang: Auf Ebene der Behördenleitung wurde die Entscheidung getroffen, den Aufenthalt einer Personengruppe, die ihren aufenthaltsrechtlichen Status regelmäßig von ihren deutschen Kindern ableitete (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG), erheblich auszuweiten. Die bei Erstantrag üblichen drei Jahre sollten auf einen *Aufenthaltszeitraum von 18 Jahren* ausgedehnt werden.

Diese Entscheidung der Leitungsebene basierte einerseits auf der jahrzehntelangen Erfahrung, dass diese Gruppe von Antragsteller:innen auf lange Sicht ohnehin regelmäßig eine Verlängerung ihres Aufenthaltstitels erhielt. Bis zum Erreichen des 18. Geburtstags ihres deutschen Kindes erlangten sie ihren Aufenthaltstitel auf Grundlage der »Personensorge« (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Insofern handelte es sich um eine Maßnahme zur Entlastung der behördlichen Kapazitäten. Schließlich ging die wiederholte Prüfung der ausländerrechtlichen Situation ausländischer Elternteile deutscher Kinder mit einem hohen Maß an Arbeitszeit

und -kraft der Mitarbeiter:innen in der Unterabteilung bei vorhersagbar positiven Prüfungsergebnissen einher.

Besonders absehbar war das positive Ergebnis dieser Antragsprüfungen bei Antragsteller:innen, die Staatsbürger:innen von Staaten waren, mit denen die Bundesrepublik oder die Europäische Union eine besondere Vertragssituation unterhielt. Dieser besondere Umstand war beispielsweise bei der Türkei gegeben, da zwischen ihr und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Assoziierungsabkommen bestand (Assoziierungsabkommen EWG–Türkei, Beschluss 1/80 des Assoziationsrates über die Entwicklung der Assoziation) und seit Oktober 2005 Beitrittsverhandlungen der Türkei zur Europäischen Union geführt wurden (Der Europäische Rat 2005, siehe auch Bundesministerium des Innern 2013). Aus der ökonomisch ausgerichteten Perspektive der Behördenleitung erschien die Reduktion des regelmäßig wiederkehrenden Arbeitsaufwands durch die Vergabe von 18-jährigen Aufenthaltstiteln als sinnvoll. Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« verwiesen jedoch auf die notwendige Regelmäßigkeit der migrationsbürokratischen Prüfung von »im Land« lebenden Migrant:innen (wohlwissend um den zwangsläufig positiven Ausgang) und die grundsätzlich fehlende rechtliche Verankerung eines solchen umfassenden Aufenthaltstitels: »Nach [§] 28 [AufenthG] gibt's nur drei Jahre.«

Auch andere Anweisungen, die eine ausgiebige Auslegungsausdehnung zu Gunsten der Antragsteller:innen implizierten und mit einer Entlastung des behördlichen Apparats begründet wurden, lehnten mehrere der im »Kundenkontakt« tätigen Mitarbeiter:innen ab. Sie kündigten an, sich nicht an die neuen Anweisungen halten zu wollen, und setzten dies auch in ihrem Arbeitsalltag um. Rhetorisch demonstriert wurde die Vehemenz ihrer Ablehnung mit Aussagen wie »Soll er/sie das doch machen«, »Das kann er/sie selber machen«, wobei mit »er« oder »sie« insbesondere die Vorgesetzten im mittleren Management gemeint waren. »*Ich* mache das nicht!«, lautete die abschließende Abgrenzung ihrer Person und ihrer Vorgehensweise.

Heymans Frage »*what is the rationale for this kind of bureaucratic set-up and behavior?*« (Heyman 2004: 490, Herv. i. O.) würde nicht von allen Mitarbeiter:innen der Behörde *unisono* beantwortet. Was den Mitarbeiter:innen im mittleren Management (und auf Leitungsebene) als rational erscheint, nämlich die *De-facto*-Entlastung der operativen Arbeitskräfte durch die Reduktion von »Vorsprachen« der Migrant:innen, die im Normalfall ohnehin eine Aufenthaltsverlängerung erhalten würden, entbehrt aus der Perspektive der operativen Mitarbeiter:innen einer Ratio.

Eine ablehnende Haltung von Mitarbeiter:innen gegenüber den Vorgesetzten ihrer Vorgesetzten mag nicht nur in der Ausländerbehörde gelten. Auffallend ist jedoch die nahezu unerschütterliche Position der

Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt«, insbesondere derjenigen, die zu den wenigen Vertreter:innen der *missing generation* der Ausländerbehörde gehörten. Während sie in ihrem alltäglichen *Street-Level*-Arbeitskontext Teil der ›stillen Mitte‹ waren, vertraten sie ihren Standpunkt gegenüber dem mittleren Management bemerkenswert deutlich.

Auch die Mitarbeiter:innen des mittleren und höheren Managements wussten um die konträre Sichtweise und die überaus gefestigte Position ihrer operativen Mitarbeiter:innen. Dies wurde bereits zu Beginn der Feldforschung in der Ausländerbehörde deutlich. Mit der offiziellen Erlaubnis, eine empirische Forschungseinheit in ihrer Behörde durchzuführen, wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass für eine Kooperation mit den operativen Mitarbeiter:innen »das OK von oben« durchaus *hinderlich* sein könnte, da Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« Vorschläge und Anweisungen »von oben« regelmäßig mit Skepsis begegneten. Die räumliche und arbeitsinhaltliche Ferne der Behördenleitung zu ihrem eigenen Arbeitsalltag »vor Ort« beziehungsweise »an der Front, sag' ich mal«, stellten die Mitarbeiter:innen der *Street-Level*-Ebene regelmäßig heraus. »Der [Behördenleiter] kriegt ja gar nicht mit, was hier los ist«, fasste eine Mitarbeiter:in die empfundene Distanz zusammen. Das interne Misstrauen unter den unterschiedlichen Ebenen der Mitarbeiter:innen beruhte demnach auf Gegenseitigkeit.

Die ablehnende Haltung lag nicht in einer grundsätzlichen Abneigung gegen Veränderungen in Arbeitsprozessen begründet. Vielmehr stand die Abgrenzung der *Street-Level*-Mitarbeiter:innen sowohl gegenüber ihren direkten Vorgesetzten im mittleren Management als auch gegenüber der höheren Leitungsebene im Vordergrund. Die Notwendigkeit dieser Abgrenzung erklärten sie damit, dass sie als Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« diejenigen seien, die täglich »an der Front« sind, diejenigen, die »die [eigentliche] Arbeit« machen. Entsprechend seien sie auch diejenigen, die über die arbeitsrelevante Expertise verfügten. Entscheidungen zu arbeitsorganisatorischen Veränderungen müssten demnach mit ihnen abgesprochen, bestenfalls jedoch von ihnen getroffen werden – sei es die Frage, ob eine Umstellung von Papierakten auf elektronische Aktenführung sinnvoll sei, sei es die Einschätzung, ob eine Veränderung des Terminierungssystems vorgenommen werden sollte.

Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« unter Kollaborationsverdacht

Die Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« erkennen die Gesamtheit der »*hidden forces*« (Abbott 2004: 157, Herv. i. O.) nicht, die auf eine allmähliche Auflösung ihrer gefestigten Position hindeuten. Lediglich einzelne Momente dieses unterwandernden Prozesses drängten sich der Wahrnehmung der betreffenden Mitarbeiter:innen auf. In diesem

Zusammenhang beschwerte sich beispielsweise eine Mitarbeiter:in in unseren Gesprächen mehrfach darüber, dass sie eine Gruppe »eigene Ausländer abgeben musste« (Herv. AL), obwohl sie sie seit langer Zeit »hatte und sich [mit ihren Fällen] auskannte«. Als besonders »ärgerlich« empfand sie den Umstand, dass »ihre« »Ausländer nun von jemandem [betreut wurden], der sich gar nicht [mit dieser Gruppe] auskennt«.

Regelmäßig bezweifelten die von den Umstrukturierungen betroffenen Mitarbeiter:innen, die sich im Laufe der Zeit auf bestimmte »Kunden« spezialisiert hatten, dass »jemand anders« diese Aufgabe ebenso »gut« ausüben könnte wie sie selbst. Die Entscheidung über die veränderten Zuständigkeiten war jedoch keineswegs durch die Annahme motiviert, dass eine andere Mitarbeiter:in besagter Aufgabe besser gewachsen sei. Vielmehr wurde auf der Ebene des mittleren Managements und der Leitungsebene mit Sorge beobachtet, wie über die Jahre hinweg kontinuierlich Nähe zwischen besagter Mitarbeiter:in und »ihren« Ausländer:innen entstand. Die Wahrnehmung dieser Nähe, die sich in der Art der Kommunikation mit ihren »Kunden« und in Bemerkungen der jeweiligen Mitarbeiter:in über »ihre Ausländer« zeigte, speiste einen *Kollaborationsverdacht* gegenüber den *Street-Level-Mitarbeiter:innen*, insbesondere in Anbetracht ihrer Position als »gatekeepers« (Hoag 2011: 82) und »guardians of a restricted good« (Heyman 2009: 381).

Einer Kollaboration mit Migrant:innen auf Ebene der *street-level bureaucracy* sollte demnach vorgebeugt werden. Um Kollaborationen zu verhindern, verfolgte das mittlere Management mit Unterstützung der Behördenleitung die Strategie, mögliche oder bereits entstandene Vertrautheit zwischen Mitarbeiter:innen und »ihren Ausländern« über regelmäßige Umstrukturierungen und Rejustierungen von Arbeitszuständigkeiten aufzubrechen. Die fortwährenden Veränderungen der Zuständigkeiten trugen in einer besonderen Weise zur innerbehördlichen Dynamik bei, die von außen nur selten ersichtlich wurde, obwohl sie Auswirkungen auf die migrationsbürokratische Prozessierung von Migrant:innen hatte.

Die gefestigte Position der Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« innerhalb des innerbehördlichen Gefüges, die Nähe zu »eigenen Ausländern« und der Zugang zur begehrten Ressource Aufenthalt stellten eine Konstellation her, die aus Sicht der Behördenleitung und des mittleren Managements einer erhöhten Kontrolle bedurfte. Sie mündete in eine Entindividualisierung in unterschiedlichen Feldern des Arbeitsalltags.

Zu beobachten war diese Entwicklung auch bei der behördeninternen statistischen Erhebung: Langjährig in der Ausländerbehörde tätige Mitarbeiter:innen sprachen darüber, wie sich die Art der statistischen Erhebung veränderte. Während »früher« jede Mitarbeiter:in »im Kundenkontakt« eine Statistik über die Art und Quantität der von ihr bearbeiteten Fälle zu führen hatte, wurde »heute« diese individuelle Statistik

durch eine kollektive Form abgelöst. Da die Anzahl bearbeiteter »Fälle« eines »Teams« oder einer gesamten Unterabteilung erhoben wurden, verlor die Anzahl der Titelerteilungen oder -ablehnungen einer einzelnen Mitarbeiter:in ihre Bedeutung. Diese Veränderung von einer Individualstatistik hin zu einer gruppenbezogenen quantitativen Erfassung wurde den Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« meist mit Verweis auf die Technisierung der Arbeitspraktiken erklärt. Schließlich wurden die vordefinierten Daten automatisch innerhalb des Computerprogramms erhoben, das die Mitarbeiter:innen in ihrem Arbeitsalltag verwendeten. Aber auch an Stellen der Arbeitsorganisation, die nach wie vor analog dokumentiert und quantitativ erfasst wurden, trieben Mitarbeiter:innen des mittleren Managements der jeweiligen Unterabteilungen die Entkopplung der statistischen Erhebungen von den einzelnen Mitarbeiter:innen voran, um sie auf Gruppen wie »Teams« oder ganze Unterabteilungen zu übertragen.

Trotz der offiziellen Umstrukturierung der behördeninternen quantitativen Erhebungen führten einige langjährig beschäftigte Mitarbeiter:innen weiterhin eigene, individuelle Statistiken über die von ihnen bearbeiteten Fälle. »Nur so für mich«, erklärten sie mir ihre Beweggründe für die Anfertigung dieser Dokumente, die in ihrem Arbeitskontext keinerlei Verwendung mehr fanden.

Mit der Auflösung der Individualstatistik und der Einführung der Gruppenstatistik wurde eine bürokratische Praktik aus der hierarchisch niedrigeren Ebene der Registraturen übernommen. Auf dieser Arbeitsebene war es von vornherein nicht relevant, wie viele Anfragen von welcher Registraturmitarbeiter:in bearbeitet wurde. Lediglich die Gesamtanzahl der bearbeiteten Fälle einer Registratur war von Interesse. Sie wurde an jedem »Publikumstag« erhoben und an die hierarchisch höhere Ebene gemeldet. Mit der Implementierung dieser kollektiven Erhebungsart wurde ein weiterer Schritt in Richtung Entindividualisierung der Mitarbeiter:innen »im Kundenkontakt« vollzogen.

Die systematische Entkopplung der »Kundenterminierung«, der Supervisionswahl, der Erhebung der Fallstatistik und der Art der Ermessensausübung von der individuellen Erfahrung und der Arbeitsweise einzelner Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« trug zur Schwächung der (über-)gefestigten Position besagter operativer Mitarbeiter:innen bei, ohne diese Auflösungsrichtung preiszugeben. Ob die beschriebenen Organisationsänderungen tatsächlich mit der Intention einer Entindividualisierung vorgenommen wurden oder diese Absicht lediglich *ex post* deklariert wurde, bleibt aus Sicht der teilnehmenden Beobachterin unklar. Von Bedeutung ist hingegen, dass eine Entindividualisierung der Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« mit arbeitsorganisatorischen Veränderungen einhergeht und dass die Mitarbeiter:innen im mittleren Management diese Entwicklung begrüßen.

Das Unterfangen, die gefestigte Position der Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« nach und nach aufzubrechen, scheint insofern erfolgversprechend, als es sich die Pfeiler der Stabilität dieser Mitarbeiter:innengruppe zunutze macht. Der »passive individualism«, den Heyman (2004: 494) in Bezug auf die Bittstellenden postuliert, die ein Gut in bürokratischen Kontexten begehren, spiegelt sich für die Mitarbeiter:innen in der Wahrnehmung ihrer selbst und ihrer Arbeit wider. »Clients approach bureaucrats as individual supplicants [...]. Resources are often handed out, and punishments given or skipped, to specific individuals« (Heyman 2004: 494). In der Wahrnehmung der *Street-Level*-Mitarbeiter:innen werden diese Anfragen eines »restricted good« (Heyman 2009: 381) an »specific individuals« (Heyman 2004: 494), nämlich sie selbst, gerichtet.

Diskursive Formationen wie »die will doch was von *mir*, nicht ich von ihr« und rhetorische Fragen wie »Will *ich* was von ihm oder will der was von mir?!«, kultivierten bei den Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« eine stark mit ihrer eigenen Person verbundene Beziehung zu ihrer Arbeit. Die übermäßige Fokussierung auf die eigene Person vermittelten die erfahrenen Mitarbeiter:innen auch ihren neu eingestellten Kolleg:innen: »Mach *du*, wie *du* denkst. Da muss jeder seinen eigenen Weg finden« (Herv. AL).

5.4 Zusammenfassung

Dieses Kapitel zeigte die Spezifik innerbehördlicher interpersoneller und interhierarchischer Dynamiken auf, die von außen nicht ersichtlich sind, sich jedoch auf die Ausgestaltung der migrationsbürokratischen Prozessierung von Migrant:innen in der Berliner Ausländerbehörde auswirken. Zunächst wurden die unterschiedlichen Arten der Positionierung betrachtet, nämlich die von auf *Street-Level*-Ebene tätigen Mitarbeiter:innen (a) gegenüber antragstellenden »Kunden« und (b) gegenüber ihren Vorgesetzten im mittleren Management. Während in migrationsbürokratischen Begegnungen mit Migrant:innen die Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« sich als Ensemble präsentieren, ist ihre Positionierung gegenüber ihren Vorgesetzten durch eine starke Betonung ihrer Individualität und Relevanz im gegebenen arbeitstechnischen Gefüge geprägt.

Es folgte eine Auseinandersetzung mit der spezifischen Altersstruktur der auf *Street-Level*-Ebene agierenden Mitarbeiter:innen, die sich durch einen *missing generation gap* auszeichnet. Gemeint ist hiermit die starke Präsenz von sowohl sehr jungen Mitarbeiter:innen mit wenig Erfahrung als auch sehr erfahrenen Mitarbeiter:innen im rentennahen Alter bei einer »stillen« oder gänzlich fehlenden Zwischenkohorte. Aufgezeigt wurde, wie die Zusammensetzung der Mitarbeiter:innen und

andere Faktoren dazu führten, dass die Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« eine gefestigte Position innerhalb des innerbehördlichen Gefüges einnahmen.

Um dieser starken Position der Mitarbeiter:innen auf *Street-Level*-Ebene entgegenzuwirken, lancierte das mittlere Management zahlreiche Veränderungen in der Arbeitsorganisation von unterschiedlicher Reichweite, die eine allmähliche Entindividualisierung ihrer Mitarbeiter:innen nach sich zogen. Die fortwährenden internen Umstrukturierungen und Rejustierungen der Zuständigkeiten trugen auf besondere Weise zur innerbehördlichen Dynamik bei und führten zu Auswirkungen auf die migrationsbürokratische Prozessierung von Migrant:innen, die von außen nur selten ersichtlich wurden.

6. Migrant:innen im Authentizitätsimperativ¹

Bei einem Termin in der Behörde berichtet der Migrant Gjirlat Mare aus seinem Arbeitsalltag in der Gastronomie, wo er den Italiener ›Giorgio‹ mimt.² Dem Sachbearbeiter führt er anschaulich Techniken seiner Darstellung vor und lässt ihn auf diese Art hinter die Kulissen seines gastronomischen Schauspiels blicken. Die migrationsbürokratische Begegnung zwischen Behördenmitarbeiter und Migrant, die eigentlich der Identitätsprüfung und Statusklärung von Gjirlat Mares Ehefrau dient, wird somit zur Bühne seines Spiels mit dem Konzept authentischer Identitäten.

Die als angenehm empfundene Interaktion mit Gjirlat bewertet der involvierte Behördenmitarbeiter als eine »gelungene Abwechslung« zu seinem »normalen« Arbeitsalltag. In dieser angenehmen Begegnung sieht er eine Ausnahme, die empirisch jedoch gar keine ist. Erst vor dem Hintergrund des in der Ausländerbehörde insbesondere bei den Behördenmitarbeiter:innen auf Ebene der *street-level bureaucracy* vorherrschenden negativen Narrativs über die Interaktionen mit Migrant:innen lässt sich dieser Befund erklären.

Zunächst werden die Implikationen gemeinsamen Lachens im behördlichen Kontext anhand einer konkreten Begegnung zwischen einem Migrant:innen und einem Sachbearbeiter dargelegt. Anschließend werden die unterschiedlichen Erwartungen an eine authentische Selbstdarstellung von Migrant:innen herausgearbeitet, die ihnen sowohl im Rahmen einer Tätigkeit im gastronomischen Sektor als auch im Kontext der Ausländerbehörde begegnen. Wie *gemeinsames Lachen* zwischen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen zur Stabilisierung einer als authentisch wahrgenommenen Darstellung beitragen kann und infolgedessen zu einem wichtigen Differenzierungskriterium von Migrant:innen in der Ausländerbehörde werden kann, wird anschließend erörtert. Erving Goffmans dramaturgischer Zugang zur Analyse sozialer Realitäten rahmt die theoretische Auseinandersetzung mit den Phänomenen »Witz« (Freud 1905) und »Lachen« (Bergson 1900/2005), die in ihrer Einbettung innerhalb machtvoller struktureller Verflechtungen (Foucault 1978, 1982) der Migrationsbürokratie betrachtet werden.

- 1 Eine erste Fassung dieses Kapitels wurde in Form eines Aufsatzes bereits veröffentlicht (Louban 2019).
- 2 Der richtige Name des Migrant:innen wurde im Sinne der Anonymisierung durch den Phantasienamen ›Gjirlat Mare‹ ersetzt. Bei ›Giorgio‹ handelt es sich um den tatsächlich verwendeten Arbeitsnamen des Migrant:innen.

6.1 Eine humorvolle migrationsbürokratische Begegnung

Bereits in den späten 1950er Jahren setzte sich die Soziologie mit Humor auseinander (z. B. Blau 1955). Im Vordergrund der Untersuchungen stand die soziale Funktion des Humors, der den Aufbau und den Zusammenhalt von Gruppen begünstigt (z. B. Martineau 1972). Peter Michael Blau, dessen sozio-ethnografische Forschung amerikanische Behörden mit direktem Kundenkontakt fokussiert, beschreibt etwa, wie Rivalitäten unter den Mitarbeiter:innen durch Witze *über* Klient:innen abgebaut werden (Blau 1955). Blau referiert also auf das klassische Freud'sche Witzmodell der verlassenen Dritten (Freud 1905). Die folgende Argumentation nimmt hingegen eine alternative Perspektive ein, da sich die humorvolle Interaktion im untersuchten Fall zwischen einem Behördenmitarbeiter und einem Migranten ereignete. Die humorvolle Atmosphäre, die der vorsprechende Migrant gleich zu Beginn seiner bürokratischen Begegnung mit dem Sachbearbeiter erzeugte, schaffte die Voraussetzungen, unter denen für den Behördenmitarbeiter ein Lachen *mit* dem Migranten statt über ihn möglich wird.

Dass Migrant:innen und Mitarbeiter:innen »im direkten Kundenkontakt« gemeinsam lachen, war während der Forschungszeit in der Berliner Ausländerbehörde häufig zu beobachten. Die folgende ethnografische Vignette der Begegnung kann daher als exemplarisch verstanden werden. Ein Migrant (mit unbefristetem Aufenthaltstitel) und seine Ehefrau, die einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung (§ 30 AufenthG) beantragte, sprachen bei einem Mitarbeiter der Ausländerbehörde vor. Am Bürotisch der Interaktion durfte auch ich mich platzieren. Die Vignette dient der Illustration von Aspekten und Implikationen solcher humorvollen bürokratischen Begegnungen.

Der nächste Termin steht bevor. Der Sachbearbeiter, Herr Strunk, und ich sitzen auf der gleichen Seite seines Bürotisches und sehen zu, wie ein Paar in den Zwanzigern eintritt und auf der anderen Seite des Tisches Platz nimmt. Ihre Ehe haben die beiden ein Jahr zuvor in ihrem »Heimatland« geschlossen. In der Zwischenzeit lebte sie dort und er in Deutschland. Nun möchte das Paar seine »Ehe in Deutschland führen«, erklärt mir der zuständige Sachbearbeiter und übersetzt auf diese Weise den ihm soeben mitgeteilten Umzug der Ehefrau nach Deutschland in das entsprechende rechtlich-bürokratische Sprachregister. »Der Aufenthalt eines Ausländers in Deutschland ist zweckgebunden, so ist das Gesetz.« Diese Information betonen die Behördenmitarbeiter:innen regelmäßig sowohl gegenüber den antragstellenden Migrant:innen als auch mir gegenüber. Die Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen ist die am häufigsten gewährte Aufenthaltsart. Dies belegen

sowohl die offizielle Statistik der Bundesrepublik (Destatis 2014: 116–117) als auch die verbalisierte Wahrnehmung der Behördenmitarbeiter:innen.

»Die beiden wollen nun zusammen also in Deutschland leben«, erklärt mir der Mitarbeiter, während er durch die Ausländerakte des Ehemanns blättert, »dürfen sie auch«, entscheidet er. Schließlich verfügt der Ehemann über ein regelmäßiges Einkommen und darüber hinaus über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik. Dem »Ehegattennachzug« (zu einem in Deutschland lebenden Ausländer nach § 30 Abs. 1 AufenthG) steht somit nichts im Wege. Das alles wird das Paar gleich von Herrn Strunk erfahren, gemeinsam mit der Nachricht, dass der erteilte Aufenthalt für die Ehefrau erteilt und (zunächst) auf zwei Jahre befristet wird.

Nachdem das Ehepaar auf den bereitgestellten Stühlen Platz genommen hat, lehnt sich die den Aufenthaltstitel beantragende, erst kürzlich in die Bundesrepublik eingereiste Ehefrau sichtbar entspannt auf dem Stuhl zurück. Der Ehemann richtet sich auf, stützt seine Ellenbogen auf dem braunen Behördentisch ab, nimmt Augenkontakt mit dem Sachbearbeiter auf und lächelt ihn an.

Ich sitze auf der Tischseite des Behördenmitarbeiters. Das Aufnahmegerät liegt auf dem Tisch, alle Anwesenden sind mit einer Audioaufzeichnung des Gesprächs einverstanden.

Das Gespräch spielt sich hauptsächlich zwischen den zwei Männern ab. Sie sitzen einander gegenüber. Aufgrund der gleichen Körpergröße begegnen sich ihre Blicke auf einer Höhe. Die Ehefrau und ich halten uns bei dieser Unterhaltung zurück – die Ehefrau, weil sie der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ich wegen des Versprechens, die Vorsprachen, bei denen ich anwesend sein darf, nicht zu stören. Wir nicken und lachen an den entsprechenden Stellen und zwischendurch führen wir ›Dialoge‹ mit den Männern auf der jeweils ›eigenen‹ Seite des Tisches. Während der Ehemann seiner Frau bestimmte Passagen der Formulare übersetzt, erläutert der Sachbearbeiter mir den Ausnahmecharakter der soeben stattfindenden Interaktion.

(Vignette *Ehegattennachzug zu einem Ausländer*,
ABH Berlin, 2013, AL)

Die vom Ehepaar mitgebrachten Unterlagen liegen vor dem Behördenmitarbeiter, darunter ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis, ein Mietvertrag und der Arbeitsvertrag des Ehemanns. »Ein italienisches Restaurant also«, stellt der Sachbearbeiter den Arbeitsort fest, sieht hoch und mustert den Migranten. Diesen Kommentar zum Anlass nehmend, beginnt Gjirilat Mare sogleich davon zu erzählen, wie er in seinem gastronomischen

Arbeitsalltag einen ›Italiener‹ mimt – ein Unterfangen, das ihm sein äußeres Erscheinungsbild (langes glänzendes schwarzes Haar, das zu einem Zopf im Nacken gebunden ist, und ein dunkler Teint), die stets gute Laune (»Ich bin halt gut drauf«) und eine flexible Einstellung (»Ey! Ich pass' mich an!«) ermöglichen. Ein Ausschnitt aus dem Gespräch lautet:

Sachbearbeiter: So'n, so'n Kellner, Kellnerverarscher ...

Migrant: Kellner? Italiener? Ja! 100 Prozent Italiener! Was möchten Sie? Spaghetti Pomodoro? Kein Problem! Ja-ha-ha-ha. (lacht laut)

Sachbearbeiter: ... der im Restaurant so tut ... wahrscheinlich, wenn er das Restaurant wechselt, macht er auch einen auf ›Asiate‹. (sie lachen zusammen)

Migrant (mit hoher Stimme und gespielter stereotypen ›chinesischen‹ Akzent): Willkommen beim Chine-e-e-e-sen, China-Pfanne süßsauer, oh, ha-ha-ha. (mit ›normaler‹ Stimme) Ey! Ich pass' mich an! ... Wo Arbeit ist ... Geld verdienen ist nicht einfach heutzutage, ne?! He-he.

Sachbearbeiter: Ja, das hat aber schon was von verkaufen, oder?

Migrant: Tja-a-a (in einer betont hohen Stimme) wir haben schön frischen Fi-i-i-i-isch, möchten Sie Fi-i-i-i-isch?

Sachbearbeiter: Das ist so 'ne andere Form von ›ich verkaufe mich hier‹.

(kurze Pause, PC-Maus-Klicken ...)

Migrant (nimmt das Gespräch wieder auf): Auf Arbeit heiße ich ja gar nicht mal Gjirlat. *Giorgio* sagen die zu mir.

Sachbearbeiter: Ha! Gio-o-o-rgio?

Migrant: Giorgio! Mein-n-n äh nickname (engl.) auf Arbeit. Die (Arbeitskolleg:innen), wo ich zum ersten Mal da angefangen habe, (fragten sie):

(Arbeitskolleg:innen): »Ja und wie heißt du?«

(*Gjirlat*): Ja, ich bin Gjirlat.

(Arbeitskolleg:innen): Gila? Wie bitte? Gira?

(*Gjirlat*): Nein, Gjirlat.

(Arbeitskolleg:innen): GireD? GireD!

(*Gjirlat*): Nein! G-J-I-I-R-L-A-A-T!

(Chef): Und dann der Chef: *Giorgio!* Weißt du was: *Giorgio!*
Du bist ab jetzt *Giorgio!*

(Gjirlat): Oh von mir aus, warum nicht. Hab' ich den Job?

(Chef): *Ja, du hast ihn!*

(Gjirlat): *Okay, alles klar, Dankeschön!*

Von da an bin ich auch der *Giorgio* (lacht, Ehefrau lacht auch).

Sachbearbeiter: Ja aber *andersrum* ... lockert das gleich auf, oder?!
Das ist so ein bisschen ...

Migrant: Wenn die (Kolleg:innen) jetzt sagen, äh, durch den Raum und so, Gjirlat, deck mal hier den Tisch ein, Gjirlat. (Dann wundern die Gäste sich) Hä? Ich bin doch beim Italiener? Gjirlat? Aber wenn die (Kolleg:innen) sagen: *Giorgio!* Ein Tisch für vier! Und dann auch noch auf Italienisch: *Un tavolo per quattro*. Dann denken die Gäste sich, ah, Italiener hier, Original-Italiener (alle lachen).

Sachbearbeiter: Ich glaub', Griechen machen das auch, in ihrem Restaurant, dass sie so so ...

(Vignette »Auf Arbeit heiße ich ja gar nicht mal Gjirlat«,
ABH Berlin, 2013, AL)

Gjirlat und der Sachbearbeiter unterhalten sich über ›Griechen‹ und über das Fluchen im Restaurant. Dann teilt der Sachbearbeiter Vordrucke aus, die das Ehepaar ausfüllen soll. In der Zwischenzeit dreht sich der Mitarbeiter zu mir um und erklärt mir, wie eine solch außergewöhnlich lockere Gesprächsatmosphäre zustande kommen konnte.

Indem er die Begegnung mit dem Migranten Revue passieren lässt, erläutert er mir die Situation folgendermaßen:

»Das hat schon lustig angefangen. Er kam rein, hat ›Hallo‹ gesagt und hat erstmal ›gesundes *neues* Jahr‹ gesagt, wo ich erstmal *völlig* perplex war und meinte zu ihm, er ist der erste, der mir das wünscht und der erste, dem ich's zurück wünsche. (...) Weil irgendwie, fand ich (das) doch (eine) gelungene Abwechslung!«

Der positive Beginn der Begegnung mit dem Migranten (und seiner Ehefrau) wird vom Sachbearbeiter als eines der zentralen Merkmale der gelungenen Unterhaltung hervorgehoben. Insbesondere betont er die Seltenheit einer solchen Interaktion, die ihm im Vergleich zu anderen Begegnungen mit Migrant:innen angenehm auffällt.

In der beschriebenen Interaktion inszeniert Gjirlat Mare, der Ehemann der den Aufenthaltstitel beantragenden Migrantin, die bürokratische Begegnung mit Sachbearbeiter Strunk als eine gastronomische

Hinterbühne. »Die Hinterbühne kann definiert werden als der zu einer Vorstellung gehörige Ort, an dem der durch die Darstellung hervorgebrachte Eindruck bewusst und selbstverständlich widerlegt wird«, stellt Goffman (1959/2010: 104) fest. Im Zusammenkommen mit dem Behördenmitarbeiter legt er den innerhalb seiner Arbeitszeit »hervorgerufenen Eindruck« (Goffman 1959/2010: 104) als »Darstellung« offen und entkräftigt auf diese Weise die ›Echtheit‹ des im italienischen Restaurant im Service beschäftigten ›Giorgio‹.

Im Rahmen seiner überspitzten Darstellung stellt Gjirlat Mare die plausibilisierenden Hilfsmittel zur Schau, mit denen er die Authentizität seiner italienischen oder – je nach Situation – seiner chinesischen Identität simuliert. Gekonnt führt er die stereotypen Figuren ›den Italiener Giorgio‹ und ›den Asiaten‹ in zugespitzter Form vor und setzt seine »Vorstellung« (Goffman 1959/2010: 104) lachend dem Gelächter des Sachbearbeiters aus. Gjirlat Mare und der Sachbearbeiter lachen gemeinsam. Diese eingegangene *Lach-Allianz* mit dem Behördenmitarbeiter gibt Gjirlat Mare die Möglichkeit, sich gleichzeitig von den gespielten Figuren zu distanzieren und sich der Position des Sachbearbeiters anzunähern. Obschon er selbst darauf angewiesen ist, seinen Lebensunterhalt mit der Darstellung dieser Figuren zu verdienen, erklärt er sie – durch das Offenlegen und das Verlachen ihrer Spezifik – zum verlachten Dritten (Freud 1905). Dabei ergibt sich die Komik nicht nur durch die Reproduktion stereotyper Servicemitarbeiter:innen, sondern speist sich vielmehr aus der Notwendigkeit und der Rezeption solcher vermeintlich authentischen Darstellungen im gastronomischen Sektor.

Lachen ist ein gemeinschaftsstiftendes Element, »eine soziale Geste« (Bergson 1900/2005: 87, Herv. i. O.). Gemeinschaftliches Lachen an sich »macht alles geschmeidig, was an mechanischer Starrheit auf der Oberfläche des sozialen Körpers noch vorhanden ist« (Bergson 1900/2005: 88). Gemeinschaftliches Lachen über Dritte birgt – wie Blau bereits 1955 gezeigt hat – sogar genügend Kraft, um Diskrepanzen, Unstimmigkeiten und Rivalitäten zwischen den Lachenden zu überwinden. Im vorliegenden Fall sind ›die Dritten‹ keine natürlichen Personen, sondern gespielte Figuren, die sowohl vom Darsteller selbst als auch von seinem Gegenüber verlacht werden, wobei die aktuelle Darstellung des ›sympathischen Ausnahmемigranten‹ vom Publikum – also seiner Frau und mir – lachend mitgetragen wird.

Die Aussicht auf Reziprozität innerhalb der *Lach-Allianz* mit dem Gegenüber animiert den Sachbearbeiter dazu, ebenfalls einen Witz zu *machen*.³ »So'n, so'n Kellner, Kellnerverarscher ..., der im Restaurant so

3 Freud unterscheidet zwischen dem Witz, den man ›hat‹, also der Fähigkeit, Ähnlichkeiten im Unähnlichen zu erkennen, und dem Witz, den man ›macht‹, dem inszenierten Akt (Freud 1905: 27, 114).

tut ... wahrscheinlich, wenn er das Restaurant wechselt, macht er auch einen auf ›Asiate‹«, sagt der Mitarbeiter in scherzhaftem Ton. Gjirlat führt den Witz weiter, indem er das Stereotyp eines ›Asiaten‹ im Restaurant vorführt. Das komische Moment stellt der Sachbearbeiter durch das Zusammenführen zweier Rollen her, die aus seiner Perspektive weit entfernten »Vorstellungskreise[n]« (Freud 1905: 100) angehören: die Rolle des ›Giorgio‹, die durch die äußere Erscheinung Gjirlats mitgetragen wird, und die Rolle des ›Asiaten‹, die rein äußerlich kaum unterschiedlicher sein könnte. Sein Witz rekurriert auf die Gemeinsamkeit der beiden Rollen, die darin besteht, dass ein »Kellnerverarscher« wie der vorsprechende Migrant – unabhängig von seiner Physiognomie – keine Skrupel hat, sie im Rahmen einer gastronomischen Darstellung aufzuführen. Genau dieser Aspekt macht den Witz aus, denn der Witz ist – wie Friedrich Schlegel in seiner Ausarbeitung über die Entwicklung der Philosophie bemerkt – ein Stilmittel, das Ähnlichkeiten im Unterschiedlichen entdeckt und konstituiert (Schlegel 1964: 403). Im vorliegenden Fall ist es die Skrupellosigkeit des »Kellnerverarschers«, die der Behördenmitarbeiter entdeckt zu haben meint.

Die auf diese Art produzierte Nähe unterschiedlicher »Vorstellungskreise« (Freud 1905: 100) verleitet zum Lachen. Die »Witzlust« (Wirth 2003: 170) erscheint nach Sigmund Freud umso größer, »je fremder die beiden durch das gleiche Wort in Verbindung gebrachten Vorstellungskreise einander sind, je weiter ab sie voneinander liegen, je größer also die Ersparung an Gedankenweg durch technische Mittel des Witzes ausfällt« (Freud 1905: 100–101). Im vorliegenden Fall ist es nicht nur ein Wort, sondern mit Gjirlat Mare eine Person, die diese Ökonomie zwischen vermeintlich fremden Vorstellungskreisen leistet.

Der Witz, die »Ersparung an Gedankenweg« (Freud 1905: 100), ergibt sich aus der Perspektive des Sachbearbeiters durch die unterschiedlichen, nahezu entgegengesetzten physischen, aber auch sprachlichen und charakterlichen Merkmale von ›Italienern‹ und ›Asiaten‹. Insbesondere die nationale ›Mentalität‹ ist ein wichtiges Charakteristikum, anhand dessen Migranten für bestimmte Arbeiten im Dienstleistungsbereich ausgewählt werden (McDowell et al. 2007: 13). Wer mit Leichtigkeit einen ›Giorgio‹ mimt, wird aus der Perspektive des Sachbearbeiters – per Abschluss – unmöglich einen ›Asiaten‹ spielen können.

Die strukturelle Ähnlichkeit der Subjektpositionen, die sowohl ›Giorgio‹ als auch ein ›Asiate‹ in der Gastronomie einnehmen, entgeht dem Sachbearbeiter. Aus Gjirlat Mares Perspektive handelt es sich keineswegs um weit entfernte »Vorstellungskreise« (Freud 1905: 100). Vielmehr ist der ›Asiate‹ lediglich eine weitere Figur seines breit gefächerten Darstellungsrepertoires. Die Gemeinsamkeit der beiden Figuren ergibt sich aus dem Umstand, dass beide Figuren in der Gastronomiebranche einer stereotypen ethnisch-kulturellen Darstellung bedürfen. Sie dienen der

Herstellung von Authentizität der jeweiligen gastronomischen Einrichtung und dem *Entzücken* (Hughes 2005: 609–611) der Gäste, die sich neben Speis und Trank eine ›Kultur‹ ihrer Wahl einverleiben. ›Giorgio‹ ist ein ebenso stereotypisiertes Klischee wie ›der Asiate‹. Was diese stereotypisierten Figuren teilen, ist die suggerierte *Abwesenheit von Individualität*. Während alles Italienische auf die Figur des ›Giorgio‹ reduziert wird und zugleich stets ein Heer solcher Giorgios gut gelaunt um die Gäste schwirrt, scheint die Figur ›des Asiaten‹ als ein amorphes Wesen präsentierbar zu sein. Nicht einmal die Ausdifferenzierung in einzelne stereotypisierte Nationalkulturen scheint dieser Figur vergönnt zu sein.

Authentizitätsimperativ im Kontext nationaler Gastronomie

Gjirlat Mares anekdotische Einblicke in seinen gastronomischen Arbeitsalltag zeichnen bekannte Merkmale des Gastronomie- und Hotellerie-sektors nach (z. B. McDowell et al. 2007). Insbesondere der den Service-Mitarbeiter:innen auferlegte *Authentizitätsimperativ* spiegelt sich in seinen Erzählungen wider. An einem Ort, an dem Gästen Gerichte einer ›original‹ nationalen Küche von ›echten‹ Vertreter:innen dieser Nation serviert werden sollen, ist die *Arbeits(platz)identität* (z. B. McDowell et al. 2007: 2, Salzinger 2003: 81) der Kellner:innen bereits vorgegeben. Das Maß, in dem die nationale Prägung der Kellner:innen-Rolle vordefiniert ist, wird im performativen identitätsstiftenden Moment der Namensgebung deutlich.

Die Taufe des neuen Kellners auf den italienischen Namen ›Giorgio‹ konstituiert seine Aufnahme in die vermeintlich national homogene Arbeitsgemeinschaft, die für die Authentizität des Restaurants bürgt. ›Giorgio‹ nimmt seinen neuen Rufnamen an und betont dem Behördenmitarbeiter gegenüber, dass die dargestellte Annahme der neuen Identität maßgeblicher Teil seiner Darstellung ist. Schließlich findet die *Anrufung des Subjekts* im Sinne Althussers (1976/1977: 140–149) sowohl in der Gastronomie als auch im interaktionellen Kontext der behördlichen Vorsprache stets in Anwesenheit eines Publikums (siehe Kapitel 5) statt.

Der Ruf des ›original‹ italienischen Vornamens muss als »Ritual[.] der ideologischen Wiedererkennung« (Althusser 1976/1977: 142) verstanden werden – ein Ritual, das Subjekten konkrete Positionen im »Dispositiv« zuweist, einem heterogenen Ensemble von Diskursen, Institutionen, Gesetzen und regulierenden Praktiken (Foucault 1978: 119–120). In diesem »Netz«, das »Gesagtes ebenso wie Ungesagtes umfaßt« (Foucault 1978: 119–120), ist sowohl für Kellner:innen ein Platz vorgegeben als auch für Gäste, die ein bestimmtes Bild von dem sie bedienenden Personal imaginieren und einfordern. Die Verteilung etablierter

Rufnamen an neues Servicepersonal stellt einen der Wege dar, wie Subjekte innerhalb des Dispositivs an den für sie vorgesehenen Platz gerückt werden.

Die Kellner:innen finden sich somit in einem Authentizitätsdispositiv wieder, dessen dramaturgische Aufrechterhaltung sie permanent durch eine überzeugende Darstellung als *Ensemble* schützen und reproduzieren müssen. Der laute Ausruf bestimmter Namen quer durch das Restaurant stellt eine zentrale diskursive Praktik dar, mit der die Gesamtdarstellung der Authentizität gestützt werden kann. Ein für das Szenario unpassender Ausruf hingegen würde unweigerlich die Skepsis der Speisen und ›Kultur‹ konsumierenden Gäste wecken: »Hä? Ich bin doch beim Italiener?« Der wiederkehrende Ruf des Namens ›Giorgio‹, auf den Gjirlat Mare zu reagieren hat, dient seiner Unterwerfung. Damit wird die Sicherung der vorherrschenden Ideologie vollzogen. Während Schulen, Kirchen und Armeen zu den klassischen staatlichen Institutionen der ideologischen Arbeit zählen, können auch gastronomische Einrichtungen als Orte betrachtet werden, die Fähigkeiten »in Formen [lehren], die die Unterwerfung unter die herrschende Ideologie oder die Beherrschung ihrer ›Praxis‹ sichern« (Althusser 1976/1977: 112).

Der tägliche verbale Zugriff auf Kellner:innen durch Kolleg:innen und vor allem Vorgesetzte – in der Literatur unter dem Begriff der »managers' interpellations« (McDowell et al. 2007: 21) verhandelt – kann auf zwei weitere Arten interpretiert werden. Insbesondere wenn Service-Personal ein fremder Name aufoktroiyert wird, handelt es sich bei diesem Zugriff um eine kontinuierliche Machtausübung der anweisenden Manager:in auf die angewiesenen Service-Mitarbeiter:innen. Zudem dient die öffentliche Anrufung eines authentisch anmaßenden italienischen Vornamens dem Entzücken der Gäste:

»[I]n consumer-based industries, ›enchanting‹ the clients has become a key part of providing a service, and modern workplaces have increasingly had to become more oriented towards the ›fantasizing consumer‹ than the ›toiling worker‹« (McDowell 2009: 61 im Rekurs auf Hughes 2005: 609).

Gjirlat Mare berichtet von seinen Erfahrungen in Restaurants mit anderen Nationalküchen und führt seinem aktuellen Publikum – dem Sachbearbeiter, seiner Frau und mir – einen Ausschnitt aus seinem Repertoire der nationalen Figuren vor, die er bei Bedarf kontextspezifisch darstellen kann. Zu den Figuren, die er mithilfe veränderter Stimmlage und Aussprache sowie stereotypisiertem Akzent und syntaktischen Versatzstücken aus der Gastronomie verkörpern kann, zählen ›der Asiate‹ beziehungsweise ›der Chinese‹ (»Willkommen beim Chine-e-e-esen, China-Pfanne süßsauer«) sowie ein Kellner in einem Fischrestaurant (»Tja-a-a wir haben schön frischen Fi-i-i-i-isch, möchten Sie Fi-i-i-i-isch?«). Den

Begriff *Verkörperung* gilt es in diesem Zusammenhang wörtlich zu verstehen, denn »bodily appearance is also a key aspect both of recruitment and of the daily embodied performance that is required of the front-office staff« (McDowell et al. 2007: 13).

Die *Intonation* ist ein weiteres wichtiges Element bei der Inszenierung nationaler Figuren im gastronomischen Kontext. Vorgefertigte Phrasen werden dem Gast in einer bestimmten Höhe, Dauer, Stärke und Satzmelodie nebst nationalen Speisen serviert. Diese fragmentarischen Sprachformeln ähneln in ihrer Funktionsweise den von Michail Bachtin analysierten Sprachphänomenen wie Befehlen, Verboten, Forderungen und Versprechungen:

»Sie sind alle mit einer scharf ausgedrückten Intonation verbunden, die auch auf Worte übertragbar ist, die nicht direkt die formale Definition eines Befehls, einer Drohung etc. haben. Wichtig ist der Ton, der von phonetischen und semantischen Elementen des Wortes (und anderer Zeichen) ausgelöst wird« (Bachtin 1986: 164, übersetzt in Wirth 2003: 155).⁴

Intonation und charakteristische Satzfragmente sind auch die Variablen, mit denen Gjirlat Mare theoretisch nicht nur den Italiener ›Giorgio‹, sondern auch ›einen Asiaten‹ mimen würde. Mit dem Verweis auf die angespannte Arbeitsmarktsituation hebt Gjirlat die Notwendigkeit hervor, Darstellungen unterschiedlicher stereotyper Figuren zu beherrschen, um sich im gastronomischen Sektor behaupten zu können: »Ey! Ich pass' mich an! ... Wo Arbeit ist ... Geld verdienen ist nicht einfach heutzutage, ne?!« Im gastronomischen Sektor wird Arbeitskraft nach seiner Erfahrung erst in Verbindung mit entsprechendem Darstellungsvermögen produktiv.

Im gastronomischen Kontext liegt der Fokus des Schauspiels auf der Originalität der vom Service-Personal darzustellenden Figuren. Es geht darum, eine nationale und kulturelle ›Echtheit‹ präsentieren zu können. Die äußeren und charakterlichen Besonderheiten einzelner Kellner:innen hingegen sind in Entsprechung zu Gjirlat Mares Darstellung nicht von Bedeutung. Individualität wird dem national definierten Kellner weder zugesprochen noch von ihm eingefordert. Vielmehr erweist sich die Abwesenheit von individuellen Merkmalen und Handlungsweisen als Voraussetzung für die Herstellung und Aufrechterhaltung von Authentizität im gastronomischen Kontext.

4 Das Originalzitat lautet: »They all are linked with a sharply expressed *intonation* capable of passing (being transferred) to any words or expressions that do not have the direct formal definition of an order, a threat, and so forth. *Tone*, released from phonetic and semantic elements of the word (and other signs) is important« (Bakhtin 1986: 164, Herv. i. O). Die Schreibweise von Bachtins Namen variiert je nach Übersetzung.

Das maßgeblich durch die Darstellung von Authentizität mitgetragene gastronomische Dispositiv, in dem sich Gjirlat Mare in der Rolle des ›Giorgio‹ bewegt, lädt zu einem vergleichenden Blick auf das ebenso auf Authentizität ausgerichtete migrationsbürokratische Dispositiv ein. Schließlich ist Gjirlat erneut mit der Erwartung des Gegenübers konfrontiert, authentisch zu sein. Allerdings kann diese Erwartung im aufenthaltsrechtlichen Zusammenhang migrationsbürokratischer Prozessierung erst durch die dargestellte Integration an sich widersprüchlicher Konzepte erfüllt werden.

Authentizitätsimperativ im Kontext nationaler Migrationsbehörden

In der Begegnung mit Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde stehen Migrant:innen vor der Herausforderung, sich einerseits durch bestimmte Papiere und Angaben zu identifizieren und andererseits durch spezifische Charakteristika auszuzeichnen (z. B. Ticktin 2006, Scheffer 1997). Daher interessieren zwei *entgegengesetzte Erwartungen* an die vorsprechenden Migrant:innen. Im Rahmen ihrer migrationsbürokratischen Begegnungen mit den Behördenmitarbeiter:innen begegnen sie der Herausforderung, *beiden entsprechen zu müssen*:

Einerseits sollen Migrant:innen ihre Person authentisch darstellen, andererseits ihre *Identifizierbarkeit* präsentieren. Einem bestimmten nationalen, ethischen oder kulturellen Authentizitätsimperativ zu entsprechen, basiert auf der Abwesenheit individueller Merkmale, wohingegen die Demonstration eigener *Identifizierbarkeit* auf dem Herausstellen individueller Merkmale beruht. Inwiefern Migrant:innen diese widersprüchlichen Erwartungen erfüllen können, wird anhand der erneut aufgenommenen Begegnung zwischen Gjirlat Mare und dem vorgestellten Behördenmitarbeiter dargelegt. In dieser Interaktionskonstellation nimmt Gjirlat Mare die Position eines ausländischen Ehemanns mit Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) ein, der beabsichtigt, zukünftig seine »Ehe in Deutschland [zu] führen«.

Der den Migrant:innen im Kontext migrationsbürokratischer Begegnungen auferlegte *Authentizitätsimperativ* beruht auf den Vorstellungen der Behördenmitarbeiter:innen von vermeintlich homogenen Migrant:innenengruppen. Die »Nationalität« und das »Heimatland« der Migrant:innen können ebenso maßgebliche Zugehörigkeitskriterien darstellen, wie ein spezifischer Kleidungsstil, eine bestimmte religiöse Zugehörigkeit oder die Kombination aus diesen und weiteren Charakteristika. Hinzu kommt die Vorstellung einer starken Ähnlichkeit (oder gar Gleichheit) von Migrant:innen, die im Besitz des gleichen aufenthaltsrechtlichen Status sind oder deren »Fälle« vor dem Hintergrund behördeninterner Organisationsweisen in derselben

Unterabteilung prozessiert werden. Den Migrant:innen sind diese – zum großen Teil den behördeninternen Organisationsstrukturen geschuldeten – Kriterien der Gruppenzugehörigkeit oftmals unbekannt, was ihre Chancen auf eine gelungene Präsentation ihrer Person erheblich mindert.

Insbesondere wenn eine Zugehörigkeit zu mehreren rechtlichen, behördenintern geschaffenen und imaginierten Migrant:innengruppen besteht, haben die jeweiligen Personen geringe Chancen, sich ›authentisch‹ präsentieren zu können. Einen türkischen Staatsbürger, der zwecks Studium nach Deutschland eingereist ist und mit einer polnischen oder rumänischen Staatsbürger:in verheiratet ist, können Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde oftmals nicht »auf Anhieb zuordnen«. Die Schwierigkeit der Zuordnung kann sich sowohl auf rechtliche oder behördeninterne Kriterien beziehen als auch auf die Vorstellung der Behördenmitarbeiter:innen von »solchen« Migrant:innen und ihre Erwartungen an sie. Für »Kunden« mit solch facettenreichen biografischen, kulturellen, religiösen, rechtlichen, behördenrelevanten Eigenschaften ist eine authentische Darstellung ihrer Person vor diesem Hintergrund nahezu unmöglich.

Neben der glaubhaften Vermittlung ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten, ihnen nicht immer bekannten Migrant:innengruppe sind die »Kunden« der Ausländerbehörde stets mit der Anforderung konfrontiert, einen möglichst plausiblen und stringenten Nachweis ihrer Identität zu erbringen. Der Weg dieser Plausibilisierung ist von der Behörde und ihren Mitarbeiter:innen vordefiniert. Die Verantwortung für das Gelingen dieser Darstellung im Rahmen der bürokratischen Begegnung mit den Sachbearbeiter:innen tragen – aus Sicht der Behördenmitarbeiter – jedoch allein die Migrant:innen.

Migrant:innen sind im Kontext der Ausländerbehörde daher mit einem Paradoxon konfrontiert: Einerseits müssen sie ihre Zugehörigkeit zu einer ihnen gegebenenfalls unbekanntenen Personengruppe präsentieren, wobei sie bestenfalls auf die Darstellung ihrer individuellen Spezifika verzichten sollten. Andererseits sind sie angehalten, sich identifizierbar und verifizierbar darzustellen. Die Einzigartigkeit ihrer Person gilt es für sie anhand von bürokratischen Artefakten (z. B. Geburts- und Heiratsurkunde, Miet- und Arbeitsverträge) und persönlichen plausibilisierenden Hilfsmitteln – anhand ihrer »persönlichen Fassade« (Goffman 1959/2006: 25) – zu belegen.

Im Unterschied zum gastronomischen Dispositiv, in dem Kellner:innen wie ›Giorgio‹ lediglich ihre Zugehörigkeit zu einer (ihnen bekannten) Gruppe authentisch demonstrieren müssen, wird Migrant:innen in der Ausländerbehörde ein *individueller Authentizitätsbeweis* abverlangt. In der Begegnung mit Gästen muss ›Giorgio‹ zeigen, dass er einer von den ›echten‹ Italiener:innen ist. Beim Aufeinandertreffen mit

Behördenmitarbeiter:innen muss er sie zusätzlich davon überzeugen, dass er der ›echte Italiener‹ ist, der er vorgibt zu sein.⁵

Laura Affolter macht in ihrem Forschungsfeld der Schweizer Asylbehörde eine ähnliche Beobachtung: Darstellungen von Asylbewerbenden, die alle Merkmale des für das jeweilige Herkunftsland ›typischen‹ Narrativs enthalten, ohne jedoch zugleich die Einzigartigkeit der eigenen Geschichte herausstellen zu können, stoßen auf Skepsis bei den zuständigen Sachbearbeiter:innen. In solchen Fällen können die betroffenen Asylsuchenden – was die Darlegung ihrer Biografie und Lebensumstände angeht – nur auf wenig Resonanz vonseiten der Behördenmitarbeiter:innen hoffen, wie Affolters »example [...] of everyday office banter« (Affolter 2021: 1078) zeigt:

»I am sitting in the break room with some decision-makers when one of their colleagues walks in somewhat bemused by a Nigerian applicant he has just interviewed. He comments, ›This one had the full program: ghosts, voodoo, homosexuality ...‹, making it clear that he does not believe anything the applicant has told him. The applicant's story had consisted of what ›all the Nigerians are saying‹, for instance, that they are being persecuted on the grounds of their sexual orientation. (field notes)« (Affolter 2021: 1078).

Asylwerbende, die während ihrer Vorsprache eine ›typische Story‹ vortragen, seien es »›Iranians pretending to have become politically active in Switzerland‹ or ›Nigerians pretending to be homosexuals‹« (Affolter 2021: 1078), erwartet eine besonders gründliche Überprüfung ihrer Glaubwürdigkeit (Affolter 2021: 1078). Schließlich wird Glaubwürdigkeit vor dem Hintergrund einer authentischen Selbstdarstellung erreicht, könnte in Anbetracht der Analyse der Begegnung zwischen Gjirlat Mare und dem Berliner Behördenmitarbeiter hinzugefügt werden.

Gemeinsames Lachen als Differenzierungs- und Bewertungskriterium von Migrant:innen

Als Gjirlat Mare gleich zu Beginn des Gesprächs mit dem Sachbearbeiter die Initiative ergreift, tut er dies auf eine humorvolle Art. Mögen die Anekdoten aus seinem Arbeitsleben bei genauerem Hinsehen auch prekäre Arbeitsbedingungen widerspiegeln, so ist nicht von der Hand zu weisen, dass seine Darstellung vor Publikum von Selbstironie und Unterhaltung getragen wird. Immer wieder ist das gemeinsame Lachen aller im Behördenzimmer Anwesenden zu hören.

- 5 Gjirlat Mares tatsächliche Staatsbürgerschaft ist natürlich nicht italienisch. Wäre dem so, müsste er als EU-Bürger nicht bei der Ausländerbehörde »versprechen«. Da die Nennung der Staatsangehörigkeit nicht zur Argumentation beitragen würde, wird darauf verzichtet.

Behördenmitarbeiter:innen, deren Arbeitsalltag in ihrer Rolle der *street-level bureaucrats* von wechselndem »Kundenkontakt« geprägt ist, gelingt es oftmals nicht, einzelne Personen innerhalb bestimmter »Klientel« in ihrer Individualität zu differenzieren. Selbst die rein optische Unterscheidung ihrer »Kunden« scheint den Behördenmitarbeiter:innen nicht immer möglich, was auch in anderen Studien herausgestellt wird (z. B. Feuerhelm 1987: 204, Scheffer 1997: 184). Im Kontext der Ausländerbehörde mutet dieser Umstand paradox an – verfügen die Behördenmitarbeiter:innen doch über zahlreiche Techniken, um vorsprechende Migrant:innen durch Ausweispapiere, biometrische Bilder oder Fingerabdrücke differenzieren und identifizieren zu können. Die Kombination von standardisierten, detailfokussierten Identifikationskriterien einerseits und dem häufigen, oft wechselnden »Kundenkontakt« andererseits führen zu einer vereinfachten Wahrnehmung von einzigartigen Menschen und ihren ebenso individuellen Biografien und Lebensumständen. In der Rezeption ihrer Person(en) durch die Behördenmitarbeiter:innen werden sie zu vermeintlich homogenen Personengruppen zusammengefügt.

Der Begriff ›Personengruppe‹ sei in seiner Varianz, Dehnbarkeit und Unschärfe verstanden. Sachbearbeiter:innen gruppieren Migrant:innen entlang unterschiedlichster Kriterien, wobei die gleiche Staatsangehörigkeit oder geografisch nah beieinander liegende Herkunftsregionen ebenso ausschlaggebend sein können wie die Zugehörigkeit zum »Kundenkreis« einer bestimmten Unterabteilung. Gängige Personengruppen sind beispielsweise ›Asiaten‹, ›Frauen mit Kopftuch‹, ›Türken‹ oder ›Studenten‹. Dabei werden im vorliegenden Kontext auch Gastwissenschaftler:innen als ›Studenten‹ bezeichnet, aus der Gruppe ›Frauen mit Kopftuch‹ die tschechischen Frauen trotz Kopfbedeckung ausgeschlossen und der Begriff ›Asiaten‹ wird oftmals als Überbegriff für Migrant:innen in prekären Arbeitsverhältnissen verwendet.

Humor, Witz und gute Laune – beziehungsweise die Abwesenheit dieser Eigenschaften – sind im Alltag der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde ein maßgebliches Kriterium zur Differenzierung der vorsprechenden Migrant:innen. Bereits existierende Studien enthalten Hinweise auf diese Funktion humorvoller Begegnungen zwischen Sachbearbeiter:innen und Migrant:innen (z. B. Scheffer 1997), arbeiten Humor jedoch noch nicht als *Differenzierungskriterium* heraus.

6.2 Humor und Lachen als Requisiten persönlicher Selbstdarstellung

Die »soziale Funktion« (Bergson 1900/2005: 82) des Lachens im Rahmen von Interaktionen beschäftigt bereits den französischen Philosophen

Henri Bergson. Er betont die beruhigende, wärmende und verbindende Wirkung von Lachen auf starre soziale Körper (Bergson 1900/2005: 88). Im Rahmen der Selbstdarstellung, mit der sich Erving Goffman auseinandersetzt, gehört Lachen zu den »technische[n] Hilfsmittel[n] der Eindrucksmanipulation« (Goffman 1959/2006: 189). Diese Technik trägt dazu bei, potenziellen Störungen einer Vorstellung vorzubeugen oder diese gegebenenfalls zu überspielen, um die »vom Darsteller aufgebaute Realität« (Goffman 1959/2006: 192) wahren zu können. Gjirlat Mare bedient sich ausgiebig dieser Technik. Seine humorvolle Art ist Teil seiner »persönlichen Fassade« (Goffman 1959/2006: 25), (s)ein starkes Ausdrucksmittel.

Doch die fröhliche Gemütslage bleibt nicht einseitig: Der Sachbearbeiter lacht gemeinsam mit seinem »Kunden« und versucht sich seinerseits im Scherzen. Auch das erzeugt gemeinsames Lachen der sich gegenüberstehenden Männer und der in diesem Szenario hauptsächlich als Publikum fungierenden Frauen. Folglich bedient sich der Sachbearbeiter ebenso der Technik des Lachens und schützt auf diese Art »Giorgios« Selbstdarstellung an Stellen, wo sie zu zerfallen droht (Goffman 1959/2006: 208).

Hier wird die zuvor angesprochene »soziale Funktion« (Bergson 1900/2005: 82) des Lachens besonders sichtbar. Denn das Lachen ermöglicht es, eine Darstellung doppelt zu stützen – sowohl vonseiten der darstellenden Person(en) als auch des Publikums. Auf diese Weise wird der Darstellung mehr Stabilität verliehen. Die durch das gemeinsame Lachen hergestellte Beständigkeit der Darstellung lässt sie außergewöhnlich authentisch erscheinen. Hierzu schreibt Bergson:

»Es gibt ein allgemeines Gesetz [...]: ein beliebiger komischer Effekt, der aus einer beliebigen Ursache herrührt, ist für uns um so komischer, je *natürlicher* uns dieser sein Ursprung erscheint« (Bergson 1900/2005: 84–85, Herv. AL).

Umgekehrt erscheint wohl etwas umso natürlicher, je komischer es wirkt. Die Darstellung der Unverfälschtheit und Natürlichkeit, die durch Gjirlat Mares humorvolle Art und das gemeinsame Lachen mit dem Sachbearbeiter getragen wird, entfaltet eine bemerkenswerte Wirkung. Die Natürlichkeit und Echtheit seines Lachens verleiht seinem »Gesamtverhalten« (Goffman 1959/2006: 23) ein Mehr an Authentizität. In der Wahrnehmung des Sachbearbeiters überträgt sich diese Authentizität auch auf *andere* Eigenschaften und Handlungsweisen Gjirlats. Diese besondere Herstellung von (mehr) Authentizität durch gemeinsames Lachen der beiden Akteur:innengruppen konnte in zahlreichen weiteren migrationsbürokratischen Begegnungen zwischen Behördenmitarbeiter:innen und Migrant:innen teilnehmend beobachtet werden. Während solcher humorvoller migrationsbürokratischer Begegnungen ließ

sich mitverfolgen, wie den Angaben der von Behördenmitarbeiter:innen als humorvoll und somit authentisch empfundenen Migrant:innen tendenziell mehr Vertrauen entgegengebracht wurde als den Informationen anderer »Kunden«.

Ferner konnte beobachtet werden, wie positive Eigenschaften und Handlungsweisen *anderer* Migrant:innen denjenigen zugeschrieben wurden, die als humorvoll und authentisch empfunden wurden. Im vorliegenden Fall ist es der freundliche Neujahrsgruß, den der Sachbearbeiter Gjirlat Mare hoch anrechnet. Retrospektiv identifiziert der Mitarbeiter anhand dieser freundlichen Geste den Beginn der authentisch-humorvollen Interaktion mit dem Migrant:innen. Allerdings handelte es sich bei der Person, die die netten Neujahrswünsche ausgesprochen hat, gar nicht um Gjirlat Mare, sondern um einen anderen »Kunden«, der wenige Minuten zuvor einen Termin im Büro des gleichen Sachbearbeiters wahrgenommen hatte.

Die hohe Fluktuation an vorsprechenden Migrant:innen innerhalb eines Arbeitstags führte zwangsläufig zu solchen Verwechslungen. Humorvollen Migrant:innen kamen Verwechslungen dieser Art regelmäßig zugute, da ihnen die Mitarbeiter:innen im Nachhinein positive Handlungsweisen und Charakterzüge anderer Migrant:innen zuschrieben.

Eine Ausnahme, die keine ist

Während das Ehepaar die vom Behördenmitarbeiter überreichten Vordrucke und Formulare ausfüllte, wandte sich der Sachbearbeiter mir zu. In Anwesenheit des Ehepaars erklärte er mir, dass die lustige und angenehme Begegnung mit Gjirlat Mare eine »gelungene Abwechslung« innerhalb seines Arbeitsalltags gewesen sei.

Diese Begegnung blieb bei weitem nicht die einzige von Behördenmitarbeiter:innen als positiv deklarierte Begegnung mit Migrant:innen. In sieben Monaten Feldforschung in der Berliner Ausländerbehörde konnte ich viele Interaktionen von Migrant:innen und Sachbearbeiter:innen miterleben, die letztere als humorvoll und infolgedessen als angenehm empfanden. Nahezu allen solchen Situationen folgte der Befund der jeweiligen Mitarbeiter:in, dass die soeben miterlebte Begebenheit einer humorvollen Begegnung eine Ausnahme von der tristen Regel darstelle.

Sowohl Erving Goffman (1959/2006) als auch Michel Foucault (1982) regen dazu an, bei der Erkenntnisgenerierung die Beziehung von gegensätzlichen, komplementären Vorstellungswelten produktiv zu nutzen. Wer den Sinn zu erfahren wünscht, muss den Irrsinn untersuchen (Foucault 1982: 211), wer Erkenntnisse über die unwahre Darstellung gewinnen möchte, möge zunächst Wissen über »vollkommen aufrichtige Darstellungen« (Goffman 1959/2006: 62) generieren. Vor diesem

Hintergrund drängt sich die Untersuchung des als Ausnahme deklarierten Falls einer gelungenen Begegnung in seiner Beziehung zum Regelfall der bürokratischen Begegnung zwischen Migrant:innen und Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde auf.

Die Systematik, mit der die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde Erfreuliches – unabhängig von der tatsächlichen Häufigkeit seines Auftretens – als Ausnahme bezeichnen, ist bemerkenswert. Das Verständnis vom Regelfall als häufig und regelmäßig auftretendem Ereignis sowie von der Ausnahme als seltener Abweichung von der Regel wird hier von quantitativen und qualitativen Differenzierungsmerkmalen gelöst. In der Wahrnehmung der Behördenmitarbeiter:innen zählen keineswegs die tatsächlich stattfindenden angenehmen Interaktionen. Vielmehr entfaltet das omnipräsente Narrativ von der »stressigen« und unangenehmen Begegnung mit Migrant:innen nachhaltig seine Wirkung. In den Gesprächen, die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde miteinander führen, scheint dieses Narrativ durch fortwährende Reproduktion fest verankert zu sein. Die implizite empirische Verfehlung führt – wie auch andere Studien aufzeigen (Salzinger 2003: 57) – keineswegs zum Überdenken der vorherrschenden Erzählung. Stets werden angenehme Begegnungen mit Migrant:innen nicht an ihrem faktischen Auftreten, sondern am narrativ gezeichneten Bild von der unumgänglich schwierigen Interaktion gemessen. Es kann davon ausgegangen werden, dass unter diesen Umständen die angenehme Begegnung mit Migrant:innen *in der Wahrnehmung der Sachbearbeiter:innen* immerzu eine Ausnahme bleiben wird.

6.3 Zusammenfassung

Das humorvolle Spiel mit Identitäten im Kontext von auf Prüfung und Kontrolle ausgerichteten Migrationsbehörden verdient besondere Beachtung. Das vorliegende Kapitel bot einen Einblick in das Entstehen von Komik innerhalb migrationsbürokratischer Begegnungen zwischen Mitarbeiter:innen der Berliner Ausländerbehörde und ihren »Kunden«. Humorvolle Begegnungen zwischen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen lassen sich vor diesem Hintergrund durch zwei Besonderheiten charakterisieren.

Erstens kommen humorvolle Interaktionen zwischen Migrant:innen und Mitarbeiter:innen, die von letzteren anschließend als »angenehm« bezeichnet werden, empirisch betrachtet häufig vor. In der Wahrnehmung besagter Behördenmitarbeiter:innen sind sie jedoch stets gefährdet, als eine Ausnahmerecheinung betrachtet zu werden. Geschuldet ist dies dem wirkungsmächtigen Narrativ von der stets schwierigen Interaktion mit Migrant:innen, das einen basalen Teil der kollegialen Gespräche der Mitarbeiter:innen einnimmt.

Zweitens entfaltet Humor im Kontext der identitätsprüfenden und statusklärenden Praktiken der Behördenmitarbeiter:innen eine essentialisierende und naturalisierende Wirkung. Als humorvoll wahrgenommene Migrant:innen erscheinen für die Behördenmitarbeiter:innen natürlicher und authentischer. Ihre Selbstdarstellung wirkt solider, ihre Angaben werden im Vergleich zu Informationen, die andere Migrant:innen bereitstellen, als glaubwürdiger empfunden. Dementsprechend begünstigen humorvolle Begegnungen zwischen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen aufgrund ihrer authentizitätsherstellenden und -stützenden Wirkung eine reibungsfreie migrationsbürokratische Prozessierung der Migrant:innen.

Herausgearbeitet wurden zudem die paradoxen Spezifika des *Authentizitätssimperativs*, dem Migrant:innen im Kontext der Ausländerbehörde begegnen: Einerseits müssen sie ihre Zugehörigkeit zu einer ihnen gegebenenfalls unbekanntem Personengruppe präsentieren, wobei sie bestenfalls auf die Darstellung ihrer individuellen Spezifika verzichten sollten. Andererseits sind sie angehalten, ihre Einzigartigkeit herauszustellen, indem sie sich identifizierbar und verifizierbar präsentieren.

7. Deutsche im Fokus deutscher Migrationsbürokratie

Die Anzahl der deutschen Staatsbürger:innen, denen man an Orten der migrationsbürokratischen Prozessierung begegnet, ist beachtlich. An allen beforschten Orten der deutschen Migrationsbürokratie – (1) der zentralisierten Ausländerbehörde, (2) dem Integrationskurs und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und (3) der Einbürgerungsbehörde eines der Berliner Bezirke – fanden sich regelmäßig deutsche Staatsbürger:innen ein, die durch migrationsbürokratische Praktiken adressiert wurden. Der Zugriff auf deutsche Bürger:innen durch Mitarbeiter:innen der Institutionen, die *per definitionem* der Prozessierung von nichtdeutschen Bürger:innen beauftragt sind, mutet paradox an. Die Frage »who is ›in‹ and who is ›out‹ in membership terms« (Torpey 2000: 158), erscheint für deutsche Staatsbürger:innen jedoch oftmals weder eindeutig noch abschließend geklärt.

In diesem Kapitel wird erörtert, warum deutsche Staatsbürger:innen innerhalb deutscher Migrationsbehörden permanent im Prozess der »Subjektivierung« (Reckwitz 2008: 9) anzutreffen sind. Außerdem bietet es Erkenntnisse über die Ausgestaltung von »blurred boundaries« (A. Gupta 1995: 375) nationalstaatlicher Mitgliedschaft auf der Ebene der Praktiken, die mit dem Konzept des Nationalstaats einhergehen (siehe auch Bourdieu 2014). Durch ihren migrationsbürokratischen Zugriff auf rechtlich vollwertige Mitglieder der deutschen Gesellschaft produzieren die Akteur:innen, die mit der rechtlichen und migrationsbürokratischen Wahrung der Grenzen des Nationalstaats beauftragt sind, einen Raum *staatsbürgerlicher Hybridität*.

7.1 Deutsche Staatsbürger:innen an Orten deutscher Migrationsbürokratie

Die Auseinandersetzung mit der Präsenz deutscher Bürger:innen an drei Orten der deutschen Migrationsbürokratie wird in diesem Kapitel in umgekehrter chronologischer Reihenfolge dargestellt. Beginnend in der Einbürgerungsbehörde folgt der Blick auf den rechtlichen Status der Menschen, die an Integrationskursen teilnehmen oder das Angebot von Migrationsberatungsstellen (MBE) wahrnehmen, um anschließend ausführlicher das Alltagsgeschehen innerhalb der Ausländerbehörde in den Blick zu nehmen.

Einbürgerungsbehörde

Die Anwesenheit zahlreicher deutscher Bürger:innen an der letzten Station der institutionellen Integration von ausländischen Migrant:innen in Deutschland – der Einbürgerungsbehörde – erscheint folgerichtig. Schließlich verlassen die Migrant:innen nichtdeutscher Staatsangehörigkeiten in dieser Institution ihren rechtlichen Status als Ausländer:innen (§ 2 Abs. 1 AufenthG) und werden durch den Akt der Einbürgerung deutsche Staatsbürger:innen (Art. 116 Abs. 1 GG). Mit der Einbürgerung werden sie zu Individuen mit nunmehr vollwertigen politischen, sozialen und ökonomischen Rechten der Bundesrepublik.

Dem Akt der Einbürgerung und seiner Bedeutung gehen Fassin und Mazouz (2009) im französischen Kontext nach. Sie bedienen sich des Konzepts des *Rites de Passage*, des Übergangsritus (Van Gennep 1909/2019, Bourdieu 1982), der der Reproduktion der Trennung zwischen sozialen Gruppen dient. Die Trennlinie, die durch die Einbürgerung gezogen wird, verläuft, so Fassin und Mazouz, nicht zwischen denjenigen, die diesen Ritus bereits absolviert haben (Eingebürgerte), und denjenigen, denen dieser Übergang noch bevorsteht. Vielmehr zeigt sich das Ritual der Einbürgerung als ein Mittel zur trennenden Unterscheidung derjenigen, die bereits eingebürgert worden sind oder denen diese Möglichkeit in Aussicht gestellt ist, von der Gruppe derjenigen, denen diese *Passage* für immer verwehrt bleiben wird:

»One can ask oneself whether, by stressing the temporal transition, [...] this theory does not conceal one of the essential effects of the rite, namely that of separating those who have undergone it, not from those who have not yet undergone it, but from those who will not undergo it in any sense, and thereby instituting a lasting difference between those to whom the rite pertains and those to whom it does not pertain« (Fassin/Mazouz 2009: 40).

Die »lasting difference between those to whom the rite pertains and those to whom it does not pertain«, die Bourdieu (1982) im Kontext seiner Studien zu »rites of institution« herausarbeitet, erkennen Fassin und Mazouz im Akt des staatsbürgerschaftlichen Statuswechsels wieder. Auch hier soll die Abgrenzung zu der Personengruppe manifestiert werden, der die Passage für immer verwehrt bleiben wird.

Aber auch zwischen den eingebürgerten Franzosen und den »native French people« (Fassin/Mazouz 2009: 39) verläuft eine unüberwindbare Trennlinie. Erläuternd ziehen Fassin/Mazouz die Rede der Amtsperson im Rahmen der französischen Einbürgerungsfeier im zuständigen Département des Hauts-de-Seine heran:

»This was clearly expressed by the prefect of the *département* of the Hauts-de-Seine in a speech he delivered during a naturalization ceremony: ›In requesting French citizenship, you have expressed the desire

to adhere to the fundamental values of the Republic and the rules of democracy. [...] You have now chosen your society. The fact that your request was accepted shows that you have sufficiently adopted the lifestyle and customs of our country – *not to the point where you entirely resemble native French people [Français de souche], yet enough so that you feel at ease among us.* You are the tie between foreign communities and people of French origin.« (Fassin/Mazouz 2009: 39, Herv. AL).

Die neuen Staatsbürger:innen gleichen der einheimischen Bevölkerung zwar nicht absolut, haben sich jedoch ausreichend dem Leben und den Bräuchen der »native French people« (Fassin/Mazouz 2009: 39) angeglichen. Auf Basis dieser Annäherung können sie als Verbindungsglied zwischen denjenigen, die »in membership terms« (Torpey 2000: 158) »drin« sind, und denjenigen, die »draußen« sind, fungieren – ohne jedoch selbst zu »native French people« (Fassin/Mazouz 2009: 39) werden zu können.

Auch im deutschen Kontext existiert die Vorstellung von einer mehreren Generationen überdauernden Distanz zwischen *Ius-sanguinis*-Deutschen und eingebürgerten Deutschen, obwohl rechtlich betrachtet beide Personengruppen nach Art. 116 GG den Status deutscher Staatsbürger:innen innehaben. Begrifflich markiert und durch Statistiken (z. B. Destatis 2016, 2022) reproduziert wird die »lasting difference« (Fassin/Mazouz 2009: 40) zwischen den beiden Personengruppen durch das Konzept des Migrationshintergrunds. Erstmals im Jahr 2005 durch das Statistische Bundesamt definiert als etwas, das eine »Person hat [...], wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde [...], umfasst diese Definition« unterschiedliche Personengruppen »sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen« (Destatis 2023b, siehe auch § 6 MighEV). In politischen und medialen Verhandlungen werden deutsche Bürger:innen mit Migrationshintergrund oftmals als Verbindungsglied und »BrückenbauerInnen« (Sinanoglu 2019) zwischen »echten« Deutschen einerseits und Migrant:innen ausländischer Staatsbürgerschaften andererseits inszeniert (z. B. Schönwälder et al. 2011). Wie so oft untermauert die diskursive Produktion eines Verbindungsglieds »den Abstand zwischen sozialen Gruppen« (Stäheli 2018: 169).

Die Konzeption der Gruppe *Deutscher mit Migrationshintergrund*, auf die immer wieder referiert wird und die Raum zwischen den beiden rechtlich ausdifferenzierten Kategorien deutscher und nichtdeutscher Staatsbürger:innen schafft, trägt zur Verwischung der rechtlichen Klarheit bei. Infolge solcher diskursiv geschaffener »blurred boundaries« (A. Gupta 1995: 375) wird der rechtliche Status, deutsche Staatsbürger:innen zu sein, bei Deutschen mit Migrationshintergrund infrage gestellt (siehe auch Mediendienst Integration 2020).

Auf den ersten Blick kann die Differenzierung zwischen den beiden Positionen deutsche Bürger:innen und nichtdeutsche Bürger:innen nicht deutlicher ausfallen. Schließlich sind die Definitionen der beiden Positionen *ex negativo* aneinander gekoppelt: In Deutschland gelten die Personen als Ausländer:innen (§ 2 Abs. 1 AufenthG), die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes nach Art. 116 Abs. 1 sind. Die praxeologisch ausgerichtete Forschungsperspektive der vorliegenden Studie zeigt jedoch auf, dass die Unterscheidung zwischen eigenen und nicht eigenen Staatsangehörigen lediglich aus der Perspektive nichtdeutscher Staatsbürger:innen bestehen bleibt (siehe Abbildung 2).

Dass der Status der deutschen Staatsbürgerschaft bereits eine Ausdifferenzierung erfahren hat, in Abhängigkeit davon, wie der rechtliche Status erlangt wurde (*ius sanguinis*, per Einbürgerung, *ius soli*), zeigen die unterschiedlichen Rahmenbedingungen, unter denen die jeweiligen Personengruppen die deutsche Staatsbürgerschaft (wieder) verlieren können: Eingebürgerte Deutsche können ihre Staatsbürgerschaft – auch im Fall daraus resultierender Staatenlosigkeit der Betroffenen – bis zu zehn Jahre nach dem Akt der Einbürgerung gemäß § 35 StAG per »Rücknahme« der Einbürgerung verlieren. Die Gründe dafür erstrecken sich von »arglistige[r] Täuschung, Drohung oder Bestechung« bis zu »vorsätzlich unrichtige[n] oder unvollständige[n] Angaben« (§ 35 Abs. 1 StAG). Menschen, die ihre Staatsbürgerschaft per *ius sanguinis* erhalten haben, können hingegen ihre deutsche Staatsbürgerschaft nur einbüßen, wenn sie durch den Besitz einer weiteren Staatsbürgerschaft vor Staatenlosigkeit geschützt sind (Art. 16 GG). Die migrationsbürokratische und rechtliche Trennlinie, die dadurch zwischen *Ius-sanguinis*-Deutschen und eingebürgerten Deutschen gezogen wird, stellt sich aus der Perspektive von Letzteren bis zu ein Jahrzehnt lang als unüberwindbar dar (siehe Abbildung 2).

Aus der Perspektive der *Ius-sanguinis*-Deutschen hingegen scheint die Trennlinie weniger klar gezeichnet. Dies zeigt sich in dem Umstand, dass auch sie regelmäßig durch Praktiken der deutschen Migrationsbürokratie, die ihrer Konzeption nach *nichtdeutschen* in der Bundesrepublik lebenden Bürger:innen gelten, adressiert werden. Der migrationsbürokratische Zugriff auf alle *de jure* deutschen Staatsbürger:innen erfolgt, so zeigt sich, unabhängig davon, auf welchem Weg sie den Status der Staatsbürger:innen erlangt haben: (a) per *ius sanguinis*, (b) durch den bürokratisch-juristischen Akt der Einbürgerung oder (c) per *ius soli*, wie dies mit der Novelle des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahr 2000 möglich wurde – eine Konstellation, auf die weiter unten ausführlicher eingegangen wird.

Die Darstellung verlässt nun den Kontext der Einbürgerungsbehörde, die die letzte Station der rechtlichen institutionellen Integration von ausländischen Migrant:innen in Deutschland darstellt, und begibt sich

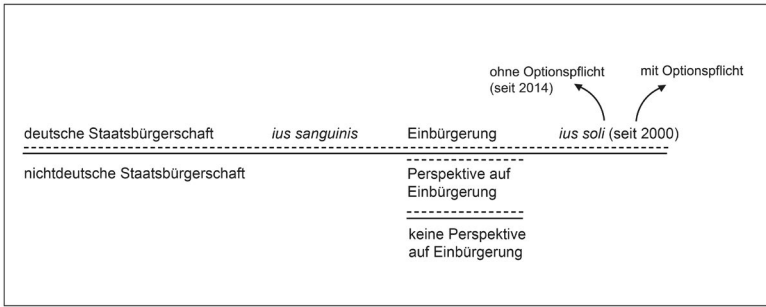


Abbildung 2: Ausdifferenzierung deutscher Staatsbürgerschaft: *ius sanguinis*, Einbürgerung, *ius soli* (Skizze, Louban 2015)

Die Abbildung stellt die unterschiedlichen Arten dar, auf die man den Status der deutschen Staatsbürgerschaft erlangen kann. Deutsche Staatsbürger:in kann man per *ius sanguinis*, per Einbürgerung oder per *ius soli* werden, wobei letztere Variante nach wie vor mit einer Optionspflicht belegt werden kann. Unabhängig von der Art, wie die deutsche Staatsbürgerschaft erlangt wurde, kann es zum Verlust dieses Status kommen. Diese Möglichkeit ist durch die gestrichelte horizontale Linie dargestellt.

Menschen nichtdeutscher Staatsbürgerschaft, die dauerhaft in Deutschland leben, lassen sich für die in diesem Kapitel vorgebrachte Argumentation in zwei Kategorien fassen: diejenigen, die perspektivisch die deutsche Staatsbürgerschaft per Einbürgerung erlangen können, und diejenigen, denen diese Möglichkeit stets verschlossen sein wird. Erneut stellt die gestrichelte Linie die Möglichkeit einer Statusänderung dar, während die durchgezogenen Linien die Abwesenheit einer Durchlässigkeit symbolisieren.

zum chronologischen Mittelfeld des institutionalisierten Integrationswegs für Migrant:innen in Deutschland: dem Integrationskurs, der im Zuge des Zuwanderungsgesetzes (ZuwandG) im Jahr 2005 eingeführt wurde. Ergänzend wird dabei auf eine ebenfalls im Zuge des Zuwanderungsgesetzes ins Leben gerufene Institution, die der Migrationsberatung (MBE), eingegangen.

Integrationskurs und Migrationsberatung (MBE)

Die Begegnung mit deutschen Staatsbürger:innen bei der Inanspruchnahme einer Beratung durch die Migrationsberatungsstellen (MBE, siehe hierzu auch Louban 2011) sowie im Unterricht der Integrationskurse irritiert zunächst. Die Situation (er-)klärt sich folgendermaßen: Der Integrationskurs ist ein Kursformat, das mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes (ZuwandG) im Jahr 2005 eingeführt wurde und aus einem Sprachkurs mit dem Zielniveau B1 (GER) sowie Inhalten zur deutschen

Rechtsordnung, Geschichte und Kultur (Orientierungskurs) besteht. Für Migrant:innen, die nach dem 01.01.2005 nach Deutschland eingereist sind, wurde die Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtend.

Im Jahr 2013 befanden sich unter den Teilnehmer:innen dieser Kurse auch deutsche Staatsbürger:innen. Meist handelte es sich um ältere Menschen mit Migrationshintergrund, die bereits (zum Teil vor langer Zeit) eingebürgert wurden. Sie hatten die letzte Station der rechtlichen Integration in den deutschen Staat längst passiert, verfügten jedoch nach wie vor nicht über ausreichende Deutschkenntnisse. Je nach Konstellation belegten diese Teilnehmer:innen die Integrationskurse auf freiwilliger (§ 44 Abs. 4 AufenthG) Basis oder aufgrund einer Verpflichtung durch z. B. Mitarbeiter:innen des JobCenters nach § 15 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 SGB II im Rekurs auf § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG.

Eine weitere Kategorie deutscher Bürger:innen, die im Jahr 2013 an Integrationskursen teilnahmen, waren (Spät-)Aussiedler:innen aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion. Aufgrund ihrer Abstammung vom deutschen Volk (*ius sanguinis*) konnten sie ihre deutsche Staatsbürgerschaft umgehend nach ihrer Immigration nach Deutschland geltend machen. In der Logik des chronologischen Durchlaufens der drei institutionellen Stationen – Ausländerbehörde, Integrationskurs und Einbürgerungsbehörde – beginnen (Spät-)Aussiedler:innen den Weg ihrer institutionellen Integration stets dort, wo nichtdeutsche Migrant:innen ihre institutionelle Integration regulär zum Abschluss bringen: mit dem Erhalt der deutschen Staatsbürgerschaft. Aufgrund ihrer Abstammung wird (Spät-)Aussiedler:innen die deutsche Staatsbürgerschaft jedoch lediglich bestätigt und nicht wie allen anderen Migrant:innen nach jahrelangem Aufenthalt in Deutschland verliehen.

Eine klassische migrationsbürokratische Prozessierung in der Ausländer- oder Einbürgerungsbehörde erfährt diese Personengruppe demnach nicht. Allerdings besteht für sie die Option, sich trotz deutscher Staatsbürgerschaft zwecks weiterführenden Erlernens der deutschen Sprache im Integrationskurs einzufinden. Einmal in die migrationsbürokratischen Zusammenhängen der Integrationskurse und Beratungsangebote geraten, werden auch sie durch entsprechende Praktiken adressiert. Das Angebot des Integrationskurses nehmen sie teils freiwillig an, teils durch behördliche Verpflichtung, sofern sie Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch beziehen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 SGB II). Entsprechend ist auch die an die Teilnahme gekoppelte migrationsbürokratische Prozessierung der jeweiligen Personen kaum abwendbar.

Den Kontext der Integrationskurse verlassend, richtet sich der folgende Abschnitt auf die Ausländerbehörde. Sie ist der Ort, an dem Migrant:innen ihre erste von oftmals zahlreichen weiteren Begegnungen mit den *state agents* (Smart 1999) der Bundesrepublik erleben.

Ausländerbehörde

Zahlreiche deutsche Staatsbürger:innen finden sich regelmäßig auf dem Gelände der Ausländerbehörde ein. Vielen von ihnen bin ich während meiner Feldforschung in den Warteräumen und den Büros der Mitarbeiter:innen begegnet. Die Anwesenheit deutscher Staatsbürger:innen in den Räumlichkeiten der Ausländerbehörde lässt sich dadurch erklären, dass Migrant:innen ihr Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik oftmals von deutschen Familienmitgliedern ableiten (§§ 27–36a AufenthG).

Zwar sieht das Aufenthaltsgesetz neben dem Aufenthalt zwecks Familiennachzug (§§ 27–36a AufenthG) weitere Aufenthaltzwecke wie Ausbildung (§§ 16–17 AufenthG), Erwerbstätigkeit (§§ 18a–18i AufenthG), völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe (§§ 22–26, 104a, 104b AufenthG) sowie besondere Aufenthaltsrechte (§§ 37–38a AufenthG) vor. Laut einer Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes (Destatis 2014: 116–117) stellten jedoch im Jahr 2013 Aufenthaltstitel, die auf Basis familiärer Gründe (§§ 27–36a AufenthG) erteilt wurden, *mit Abstand die Mehrheit* der positiv beschiedenen Anträge dar.¹

Neben deutschen Bürger:innen können auch ausländische Migrant:innen ein Recht auf den Nachzug ihrer Familienmitglieder geltend machen, sofern sie selbst über einen stabilen (vorzugsweise unbefristeten) aufenthaltsrechtlichen Status verfügen und bestimmte wohnraum- und einkommensbezogene Voraussetzungen erfüllen (§ 29 AufenthG). Schließlich gilt der Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG mit Einschränkungen auch für familiäre Beziehungen ausländischer Bürger:innen, die dauerhaft in Deutschland wohnhaft sind (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Ein großer Teil des Familiennachzugs (§ 27 AufenthG) wird mit Referenz auf deutsche Bürger:innen erteilt. Zusammengefasst werden an dieser Stelle (a) die Aufenthaltstitel, die ausländischen Migrant:innen im Rekurs auf ihre deutschen Ehe- oder eingetragene Lebenspartner:innen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) erteilt werden, und (b) die Titel, die ausländische Elternteile von ihren deutschen Kindern ableiten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Diese rechtliche Konstellation, in die ein deutsches Kind und mindestens ein nichtdeutscher Elternteil involviert sind, ist in Abbildung 3, Konstellation (b), dargestellt. Kapitel 10 diskutiert weiterführend eine Variation dieser Konstellation, nämlich die aufenthaltsrechtliche Beziehung zwischen einem *Ius-soli*-Kind und zwei ausländischen Elternteilen.

Die dritte mögliche Konstellation ist (c) die ausländerrechtlich relevante Beziehung zwischen einem ausländischen Kind und seinem

1 Auch neun Jahre später, im Jahr 2022, stellen die aus familiären Gründen erteilten Aufenthaltstitel einen gewichtigen Teil der insgesamt vergebenen befristeten Titel dar (Bundesministerium des Innern und für Heimat 2023: 210–211).

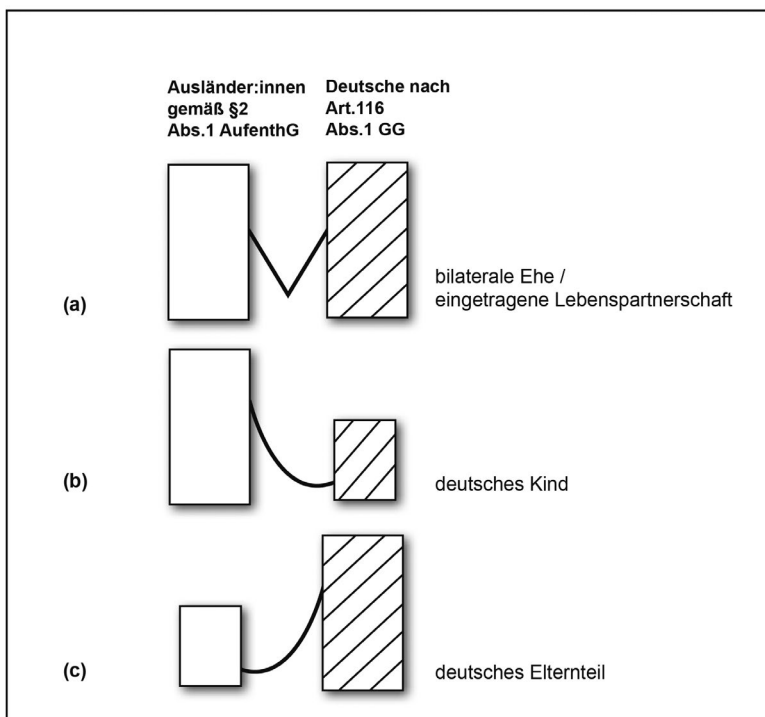


Abbildung 3: Aufenthaltsrechtliche Konstellationen mit deutschen Staatsbürger:innen (Skizze, Louban 2015)

Die Abbildung visualisiert drei mögliche aufenthaltsrechtliche Konstellationen zwischen deutschen und nichtdeutschen Staatsbürger:innen mit familiärer Verbindung: (a) ein bilaterales Paar, das rechtlich durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden ist, (b) ein deutsches Kind mit einem ausländischen Elternteil sowie (c) ein deutscher Elternteil eines ausländischen Kindes.

deutschen Elternteil (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) (siehe Abbildung 3, Konstellation c). Diese Konstellation wird in der weiteren Argumentation ausgespart. Allerdings seien die Hintergründe dieser außergewöhnlichen aufenthaltsrechtlichen Situation erläutert. Sie betrifft erwachsene Ausländer:innen, die einen Antrag auf deutsche Staatsangehörigkeit stellen und während der Bearbeitung des Antrags (die zwischen vier Monaten und mehreren Jahren dauern kann) Eltern eines Kindes werden. Da zum Zeitpunkt der Geburt beide Eltern rechtlich betrachtet Ausländer:innen (§ 2 Abs. 1 AufenthG) sind, kann auch ihr Kind nicht per *ius sanguinis* die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten. Wird die Einbürgerung der Eltern kurz nach der Geburt ihres Kindes vollzogen, wird im Normalfall behördenintern darauf geachtet, dass »die Kinder

miteingebürgert werden«. Dennoch kommt es immer wieder (kurzzeitig) zu der unter (c) beschriebenen Konstellation deutscher Eltern eines ausländischen Kindes.

7.2 Vielfalt deutscher Staatsbürger:innen in der Ausländerbehörde

Deutsche Staatsbürger:innen, die sich in den Räumen der Ausländerbehörde im migrationsbürokratischen Fokus befinden, zeichnen sich durch eine Vielfalt aufenthaltsrechtlicher Hintergründe und Biografien aus.

Deutsche Familienmitglieder

Die Einreise und der Aufenthalt von Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die in familiärer Beziehung zu in der Bundesrepublik lebenden Personen stehen, wird in den Paragraphen 27 bis 36a AufenthG geregelt. Die in Deutschland lebenden Familienangehörigen können sowohl ausländischer (§ 30 AufenthG) als auch deutscher (§ 28 AufenthG) Staatsbürgerschaft sein. Diesen rechtlichen Konstellationen liegt der im deutschen Grundgesetz garantierte Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) zugrunde. Im Folgenden konzentriert sich die Argumentation auf die in Deutschland lebenden deutschen Familienangehörigen ausländischer Antragsteller:innen.

Leiten Migrant:innen ihren Aufenthalt von einem deutschen Familienangehörigen ab, bedarf es mehr als einer *De-jure*-Referenz auf die jeweils deutschen Familienmitglieder. Auch eine zusätzliche auf Dokumenten und schriftlichen Nachweisen basierende *De-administrative*-Beweisführung ist nicht ausreichend. Nebst einer aufenthaltsrechtlichen Relevanz und der Darlegung des familiären Bezugs mit bürokratischen Artefakten muss das aktuelle Bestehen der Beziehung demonstriert werden. Der Nachweis der Aktualität dieser Beziehung, auf die sich der aufenthaltsrechtliche Status des ausländischen Familienmitglieds stützt, sei es die Ehepartner:in oder das eigene Kind, ist über die *persönliche* Anwesenheit der deutschen Bürger:innen in der Ausländerbehörde zu erbringen.

Da deutsche Staatsbürger:innen *de jure* nicht (routinemäßig) zu einer »Vorsprache« in die Ausländerbehörde vorgeladen werden können, wird die persönliche Anwesenheit der deutschen Familienangehörigen den Migrant:innen verpflichtend auferlegt. Erscheinen die deutschen Familienangehörigen, die deutsche Partner:in (Abbildung 3, Konstellation a) oder das deutsche minderjährige Kind (Abbildung 3, Konstellation b) *nicht* gemeinsam mit ihren ausländischen Familienmitgliedern zum

vereinbarten Termin, nehmen die Behördenmitarbeiter:innen dies zum Anlass, das Bestehen der familiären Beziehung und somit das Anrecht der ausländischen Person auf Aufenthalt in Deutschland infrage zu stellen.

In Bezug auf deutsche Kinder, von denen ausländische Elternteile ihren Aufenthaltsstatus ableiten, kann durch die Abwesenheit des deutschen Kindes bei der Vorsprache der ausländischen Eltern die Annahme entstehen, dass sich das deutsche minderjährige Kind gar nicht in Deutschland aufhält (siehe Kapitel 10). Hinsichtlich der bilateralen Partnerschaft kann bei Abwesenheit der deutschen Partner:in der Verdacht aufkommen, dass die deklarierte Beziehung nicht »echt« (siehe Kapitel 3) oder bereits beendet sein könnte. Infolge eines solchen Verdachtsmoments können die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde den ausländerechtlichen Status der betroffenen Migrant:innen systematisch herabstufen oder das »Begehren« ganz ablehnen.

Nehmen die deutschen Familienmitglieder die indirekt ausgesprochene Vorladung hingegen wahr, werden sie im Rahmen ihrer bürokratischen Begegnung mit den Behördenmitarbeiter:innen durch die gleichen diskursiven und nichtdiskursiven migrationsbürokratischen Praktiken adressiert wie ihre nichtdeutschen Partner:innen oder Elternteile. Die Ergebnisse der migrationsbürokratischen Befragung dieser deutschen Bürger:innen werden anschließend – ebenso wie die Antworten der eigentlichen »Kunden« – in Form interner Vermerke in den »Ausländerakten« der betroffenen Migrant:innen erfasst (siehe Kapitel 3). Auf diese Weise werden die personenbezogenen Informationen deutscher Staatsbürger:innen in einen Teil des »Netz[es] des Schreibens und der Schrift« (Foucault 1975/2008: 895) eingepflegt, das *per definitionem* ausländischen Personen gewidmet ist.

Somit wird in der Ausländerbehörde nicht nur über die Migrant:innen eine identitätsbezogene »Unmasse von Dokumenten« (Foucault 1975/1977: 243) angefertigt. Auch die Lebensgestaltung der *deutschen* Ehepartner:innen und Kinder wird dokumentiert und migrationsbürokratisch fixiert. *Quod non est in actis, non est in mundo*, was nicht in den Akten ist, ist nicht in der Welt, weist die Prozessmaxime des Gerichts aus. Im Gerichtsprozess darf nur die Information von der Richter:in zwecks Urteilsbildung herangezogen werden, die sich in der Prozessakte befindet (Amtsermittlungsgrundsatz). Da der Weg zwischen Ausländerakte und Prozessakte im Falle einer Klage kurz ausfällt, kann im Umkehrschluss angenommen werden, dass das Wissen über das Leben deutscher Staatsbürger:innen, das in den Ausländerakten ihrer Angehörigen festgehalten wurde, in Gerichtsverfahren herangezogen werden kann.

Deutsche Staatsbürger:innen rücken auf diesem Weg systematisch in den Fokus der Mitarbeiter:innen der Behörde, die als Ort der formalisierten Begegnung des deutschen Staates mit Nichtbürger:innen konzipiert ist. Schließlich setzen die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde

das Aufenthaltsrecht für *nichtdeutsche* Staatsbürger:innen nach § 71 Abs. 1 AufenthG um. Dieser paradox anmutende institutionelle Zugriff der deutschen *Ausländerbehörde* auf *deutsche* Staatsbürger:innen besteht darin, Informationen über ihre »Kunden« einholen und diese auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüfen zu müssen, ohne den Aussagen der eigentlichen »Kunden« vollständig trauen zu können (z. B. Affolter 2022, Borrelli 2022, D'Aoust 2018). Konfrontiert mit dieser Herausforderung, innerhalb recht kurzer Zeit und mit begrenzten Mitteln aktuelle Informationen über ihre nichtdeutschen »Kunden« generieren und in eine verwaltungsadäquate Form bringen zu müssen, entwickeln die Behördenmitarbeiter:innen vielseitige Lösungsstrategien.

Ein Teil der Lösung besteht für die Behördenmitarbeiter:innen darin, die migrationsbürokratischen Praktiken, mit denen sie ihre »Kunden« adressieren und subjektivieren (Foucault 1982, 1975/1977, Reckwitz 2006, 2008), auf die ausländischen und deutschen Familienmitglieder der Antragsteller:innen auszuweiten. Insbesondere bei der Ermittlung der Identität und der Lebensumstände ihrer »Kunden« griffen Behördenmitarbeiter:innen regelmäßig auf Informationen der rechtlich involvierten *deutschen Familienmitglieder* zurück.

Der migrationsbürokratische Fokus auf deutsche Ehepartner:innen (siehe Abbildung 3, Konstellation a) bot sich diesbezüglich an, da die aufenthaltsrechtlich involvierten deutschen Bürger:innen weitaus mehr deutsche Nachweise eines erwachsenen Lebens (z. B. Einkommensnachweise, Mietvertrag, Bankunterlagen) vorweisen konnten als ihre ausländischen Partner:innen. Zudem ging mit der Eheschließung die Anfertigung einer Urkunde einher, die sich auf beide Personen bezog. Erfolgte die Ausstellung der Heiratsurkunde durch ein deutsches Standesamt, gingen die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde oft davon aus, dass der standesamtlichen Eheschließung eine intensive Identitätsprüfung beider Parteien vorausgegangen ist. Die Existenz zusätzlicher Dokumente, die von deutschen Behörden wie dem Standesamt ausgestellt wurden, ermöglichte den Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde einen weiteren Abgleich mit den Informationen, die sie von ihren »Kunden« erhalten haben. Der Abgleich der Daten – Kern der migrationsbürokratischen Prüfung (siehe Kapitel 3) – war somit für die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde durch den Rückgriff auf Dokumente des Standesamts und weiterer deutscher Behörden einfacher umzusetzen.

Zusätzlich zur grundsätzlichen Echtheit ihrer bilateralen Ehe oder Lebenspartnerschaft müssen »Kunden« auch die *Aktualität* ihrer ausländerrechtlich relevanten Beziehungen belegen. Bilaterale Paare müssen das aktuelle Bestehen ihrer Paarbeziehung schriftlich in Formularform erklären (siehe Kapitel 3). Zwar erhalten sie das Formular in der Ausländerbehörde und oftmals von der jeweiligen Behördenmitarbeiter:in, die ihren »Fall« bearbeitet. Die Herstellung des entsprechenden

beweistragenden migrationsbürokratischen Artefakts fällt jedoch in den Aufgabenbereich der »Kunden«.

Migrationsbürokratische Gültigkeit haben Erklärungen dieser Art jedoch nur, wenn die Unterschrift der involvierten Partner:innen in Anwesenheit einer Behördenmitarbeiter:in geleistet wird. Diese Vorschrift ermöglicht es den Mitarbeiter:innen, dem behördlichen Imperativ der Aktualität administrativer Artefakte bei vorangehender Identitätskontrolle der Unterschreibenden gerecht zu werden. Zudem erlangt das in Anwesenheit der Behördenmitarbeiter:innen unterzeichnete Dokument dadurch juristischen Wert. Bei Rechtsstreitigkeiten können Dokumente, die in Anwesenheit einer Behördenmitarbeiter:in unterzeichnet wurden, vor Gericht verwendet werden. Die identitätsbezogene »Unmasse von Dokumenten« (Foucault 1975/1977: 243), die Behördenmitarbeiter:innen über Jahre und teilweise Jahrzehnte hinweg in das bestehende »Netz des Schreibens und der Schrift« (Foucault 1975/2008: 895) einspeisen, wird nicht nur in Bezug auf die antragstellenden Migrant:innen angefertigt, sondern auch für ihre deutschen Ehepartner:innen. Praktiken der aufenthaltsrechtlichen »Schriftmacht« (Foucault 1975/1977: 244) werden sichtbar auch auf deutsche Bürger:innen ausgerichtet.

Im Sinne der migrationsbürokratischen Prüfung erfüllt die interaktive Praktik des Unterzeichnens durch beide Ehepartner:innen *in persona* eine weitere Funktion. Schließlich biete diese Situation, so die Behördenmitarbeiter:innen, die Möglichkeit, sich »selbst« davon zu überzeugen, dass sich das involvierte deutsche Familienmitglied zum betreffenden Zeitpunkt in Deutschland aufhält. Ein Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik Deutschland können die ausländischen Antragsteller:innen von ihren deutschen Familienmitgliedern nämlich nur unter der Voraussetzung ableiten, dass das deutsche Familienmitglied selbst dauerhaft in Deutschland »aufhältig ist«:

Die Sachbearbeiterin, Frau Gabisch, in deren Büro meine heutige teilnehmende Beobachtung stattfindet, erwartet ein Ehepaar. Er sei Deutscher und sie Ausländerin, erklärt sie mir und tippt eine Nummer in die Aufrufanlage.

Die Tür geht auf, zaghaft kommt eine Frau herein. »Ist ihr Mann auch da?«, möchte Frau Gabisch wissen, noch bevor die Frau sich setzen kann, »der muss auch kommen«. Die Frau verlässt das Bürozimmer wieder. Kurze Zeit später sitzen sich das Ehepaar und die Behördenmitarbeiterin gegenüber und besprechen ausstehende Angaben zur Eheerklärung, die das Paar zuvor im Warteraum ausgefüllt hat.

Frau Gabisch: ... Hier hinten müssten Sie noch bitte ankreuzen, ob Sie schon mal getrennt gelebt haben oder nicht(t).

Mann (deutscher Staatsbürger): Wir beide?

Frau Gabisch: Ja, außer jetzt die Zeit, wo sie (die ausländische Frau) noch im Ausland gelebt hat, das ist damit nicht gemeint, sondern ... ob Ihre Ehe schon mal ... im Argen lag, sag ich mal ...

Mann: Nein.

Frau Gabisch: Dass Sie getrennt waren, sozusagen.

Mann: Nein ... wenn, dann müssten wir ankreuzen?

Frau Gabisch: Wenn, dann müssen sie's ankreuzen und die Zeit ›von bis‹ sagen. Ansonsten halt einfach ... äh ... dass sie *nicht* getrennt gelebt haben. Das müsste sie dann also hier ankreuzen (zeigt auf bestimmte Spalte im Antrag), dann darf sie auch hier unterschreiben. Und das ist Ihr Blatt, dann müssten Sie dann hier ... ähm ... einmal unterschreiben und das hier auch ankreuzen. (...) Dann bräuchte ich einmal den Pass (ihrer ausländischen Frau) und Ihren (deutschen) Ausweis, bitte. Mh, dankeschön. Soooo, den Antrag (...) Gut, hier ist noch die Frage: ›Wird ein ständiger Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beibehalten?‹

Mann: Also, wir werden in Deutschland leben.

Frau Gabisch: Okay, also nicht? ... Mh, dann kreuze ich noch ...

Mann: Die Frage habe ich auch nicht kapiert, ganz ehrlich gesagt ...

Frau Gabisch: Ja, deswegen ... ach so, hier ›Vorgesehener Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland‹, das ist ihre jetzige Adresse einfach ... ja, das wäre also dann ... Sooo ... ›Zweck des Aufenthalts in Deutschland?‹ Ist ... nennt sich bei uns ›Familienzusammenführung‹.

Mann: Okay.

Frau Gabisch: Zu ihrem ... zum Ehemann, ne?! Die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts?

Mann: Also ... ich bin halt deutscher Bürger ...

Frau Gabisch: (Aufenthalt) von jetzt für immer?!

Mann: Ja.

Den ›Zweck des Aufenthalts in Deutschland‹ ließen viele »Kunden« aus, sagt Frau Gabisch in meine Richtung und erklärt der vor ihr sitzenden Frau, dass die Ehe mit einem Deutschen den Zweck ihres Aufenthalts in Deutschland darstellt. (...)

Am Ende dieser Begegnung verweist die Sachbearbeiterin darauf, dass auch bei der Antragstellung zur Verlängerung des aktuellen Aufenthaltstitels erneut beide Ehepartner:innen erscheinen müssen. »Wenn sie dann noch zusammen sind«, fügt sie bei der Verabschiedung erklärend in meine Richtung hinzu.

(Beobachtungsprotokoll *Zweck des Aufenthalts in Deutschland*, ABH Berlin, 2013, AL)

Die Koppelung von Aufenthaltsrechten an eine familiäre Beziehung zu deutschen Staatsbürger:innen weitetet den Fokus der migrationsbürokratischen Prozessierung unweigerlich über die Grenzen der Nichtmitgliedschaft im Sinne Torpeys (2000: 158) aus. In der Konsequenz wird eine Dokumentation über deutsche Staatsbürger:innen produziert und mindestens so lange einer fortwährenden migrationsbürokratischen Prüfung und Prozessierung unterzogen, wie sie mit ihren ausländischen Partner:innen »noch zusammen sind«.

Das hier Dargelegte greift die beobachtete Entwicklung auf, dass migrationsbürokratische Praktiken ausgedehnt werden und dann lange Bestand haben können. Infolge der Expansions- und Persistenztendenz migrationsbürokratischer Praktiken schreitet die Adressierung deutscher Staatsbürger:innen mittels nationaler migrationsbürokratischer Praktiken stetig voran. Bereits die Intensität der verwaltungstechnischen Aufmerksamkeit, die deutschen Familienangehörigen ausländischer Antragsteller:innen zukommt, bedarf einer fortwährenden rechtlichen und ethischen Revision. Umso problematischer erscheint die Speicherung von personenbezogenen Daten deutscher Bürger:innen, die ausschließlich privat und unterstützend einzelne »Kunden« der Ausländerbehörde zu Vorsprachen begleiten, wie im Folgenden dargelegt wird.

Deutsche Begleitpersonen ohne familiäre und rechtliche Verbindung

»No government enjoys the absolute trust of its citizens; arguably, none should«, postulieren Mishler und Rose (1997: 418). Reziprok verweisen auch Behördenmitarbeiter:innen regelmäßig darauf, dass die von »Kunden« bereitgestellten Informationen »mit Vorsicht zu genießen« seien. Ferner sei es angebracht, auch bei den Aussagen »ihrer« Begleitpersonen »Vorsicht walten zu lassen« – seien es deutsche Familienmitglieder oder ebenfalls ausländische Staatsbürger:innen mit ähnlicher ausländerrechtlicher Falllage (siehe hierzu auch Louban 2011: 20–22). Auch bei Äußerungen deutscher Begleitpersonen *ohne* familiäre oder anderweitig rechtlich relevante Verbindung zu den antragstellenden Migrant:innen, zum Beispiel bei einer Wohn- und Bedarfsgemeinschaft, müsse man sich versehen, erklären die Behördenmitarbeiter:innen.

Diesem artikulierten Gefühl der Unsicherheit begegnen die Behördenmitarbeiter:innen, indem sie auf eine in ihrem Arbeitsalltag bewährte migrationsbürokratische Praktik zurückgreifen: die Aufnahme der Personaldaten in Form einer (digitalen) Ausweiskopie. Ob diese Vorgehensweise juristisch (und ethisch) legitim ist, kann gegebenenfalls später vor Gericht geklärt werden. Für den Moment besteht die Notwendigkeit einer zeitnahen Handlung, die für die Behördenmitarbeiter:innen verwaltungstechnische Sicherheit herstellt. Mit der Zeit wird diese migrationsbürokratische Praktik regelmäßig wiederholt (H. Schäfer 2016, Reckwitz 2003), auch von anderen Behördenmitarbeiter:innen. Die Aufnahme personenbezogener Daten deutscher Staatsbürger:innen durch *state agents*, die für die migrationsbürokratische Prozessierung nicht-deutscher Bürger:innen verantwortlich sind, wird zur einer der »Verhaltensroutinen« (Reckwitz 2003: 285), die dem Arbeitsalltag der Behördenmitarbeiter:innen Ordnung verleiht. Damit tragen die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde dazu bei, dass sich diese Praktik mehr und mehr auf Bürger:innen der Bundesrepublik ausdehnt.

Die gängige Erklärung der Behördenmitarbeiter:innen auf meine Nachfrage lautete, man »fange mit den Kopien nichts an«, solange besagte Begleitperson »keinen [ausländerrechtlich relevanten] Anlass dazu gibt«. Bereits in den Jahren 2012 und 2013 erschien diese Vorgehensweise rechtlich zumindest bedenklich. Spätestens seit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Jahr 2018 wird allerdings auch Behörden der Grundsatz der fairen und rechtmäßigen Verarbeitung, Zweckbindung und Minimierung der Daten auferlegt (Art. 5 DSGVO).

Das Bewusstsein über die Risiken einer solchen institutionalisierten Akkumulation an Daten durch Personen, die mit der Verwaltung und Aufsicht einer anderen Personengruppe beauftragt sind, reicht tief in die Gesellschaft. Dies ist auch daran erkennbar, wie gängig dieses Motiv in der populärkulturellen Literatur ist. Seien es »Seminarräume, Krankenhäuser, Arztpraxen, Büros, öffentliche Gebäude« (Goebel 2007: 66) – all diese Räume haben nicht nur gemein, dass sie »perfekt ausgeleuchtet und nicht zu übersehen« (Goebel 2007: 66) sind, sondern sie zeichnen sich zudem durch eine exzessive Berichtskultur aus. Was Foucault (1982, 1975/2008) in einer historischen Analyse aufdeckt, setzt Joey Goebel literarisch um. In seinem berühmten Roman *Vincent* (2007, Originaltitel *Torture the Artist*) heißt es bezüglich des Geschehens in der zentralen schulischen Institution der Handlung:

»Jeder Pflichtfach-Lehrer war gehalten, am Ende des Schuljahres über jeden einzelnen Schüler einen Verhaltensbericht zu schreiben. Die Schüler ahnten nicht, daß ihr Verhalten aktenkundig wurde, und die Lehrer wußten nicht, warum sie es dokumentierten« (Goebel 2007: 37).

Wie in der literarischen Fiktion kann auch im realen bürokratischen Leben davon ausgegangen werden, dass mit der Zeit gewiss eine ins Unglück (Goebel 2007: 11–13) führende Verwertung dieser Information gefunden wird. Doch nur im Roman ist dies eine Garantie für Schöpfer:innen (Goebel 2007).

Das routinierte Einspeisen personenbezogener Daten deutscher Staatsbürger:innen in die Ausländerakten von Menschen, mit denen sie in keinerlei rechtlichem Zusammenhang stehen, verdeutlicht, dass (migrations-)bürokratische Praktiken höchst mobile soziale Konstrukte sind. Oftmals aus verwaltungsbezogenen Not- oder Dringlichkeitssituationen heraus entstanden, bahnen sie sich ihren Weg »als Wiederholung« (H. Schäfer 2016: 137) in das gängige Repertoire der Behördenmitarbeiter:innen, ohne vorab einer rechtlichen oder ethischen Prüfung unterzogen worden zu sein. Einmal in den Bestand der Migrationsbürokratie von Behördenmitarbeiter:innen eingegangen, tendieren sie dazu, sich dort beharrlich zu halten.

Die Persistenz migrationsbürokratischer Praktiken ist bereits an anderer Stelle diskutiert worden, sei es als Akt der Abgrenzung der Behördenmitarbeiter:innen im direkten »Kundenkontakt« gegenüber ihren Vorgesetzten im mittleren Management (siehe Kapitel 5, auch Bell/Hill 2023), sei es als Demonstration ihrer Kompetenz, die sie aus ihrer Arbeitserfahrung auf *Street-Level*-Ebene schöpfen (Kapitel 4 und 5). Auch die Expansionsstendenz migrationsbürokratischer Praktiken steht in der vorliegenden Arbeit im Fokus. Kapitel 8 und 9 zeigen auf, wie sich migrationsbürokratische Praktiken über unterschiedliche Fallkonstellationen und Unterabteilungen einer Behörde ausdehnen, während in Kapitel 10 dargelegt wird, wie sich einzelne migrationsbürokratische Praktiken über behördliche Grenzen hinweg ausweiten können.

Die *de jure* zumindest fragliche und *de facto* regelmäßige Anwendung migrationsbürokratischer Praktiken, die für die Kontrolle, Prüfung und Prozessierung nichtdeutscher Personen vorgesehen sind, auf deutsche Staatsbürger:innen zeigt, wie schleichend, unkontrolliert, unreguliert und (rechtlich) unbemerkt bürokratische Praktiken sich ausgehend von einer spezifischen Adressat:innengruppe (nichtdeutsche Staatsbürger:innen) bis zur juristisch entgegengesetzten Bevölkerungsgruppe (deutsche Staatsbürger:innen) ausweiten können. Die bürokratischen Praktiken des »othering« (z. B. S. Hall 1994) richten sich nunmehr auch auf die »in membership terms« (Torpey 2000: 158) eigenen nationalen Individuen. Im Alltag der Ausländerbehörde ließ sich teilnehmend beobachten, wie die undifferenzierte Adressierung von nichtdeutschen und deutschen Staatsbürger:innen durch migrationsbürokratische Praktiken auch eine Unklarheit hinsichtlich des eigenen staatsbürgerlichen Status produzieren kann, wie der folgende Abschnitt aufzeigt.

Deutsche wider Kenntnis

Die Wahrnehmung der Grenze der Zugehörigkeit zum rechtlichen Status der deutschen Staatsbürgerschaft verschimmt insbesondere für Menschen, die über eine Historie als ausländische Bürger:innen in Deutschland verfügen. Ihre alltäglichen Erfahrungen haben sie gelehrt, dass ein bürokratischer Mehraufwand für die Bestreitung ihres Alltags in Deutschland zu leisten ist. Sie benötigen »mehr Papier als Deutsche«, so eine Migrantin, um sich auszuweisen, für die Anmietung einer Wohnung, für eine Eheschließung, die Registrierung ihrer neu geborenen Kinder oder den formalen Prozess der Aufnahme einer Arbeitnehmer:innentätigkeit. Dieses Wissen um eine höhere Prozessierungsintensität übersetzen sie in einen pragmatischen Ansatz im Umgang mit der Administration ihres eigenen Lebens, indem sie »mehr Papier«, mehr Dokumente, Formulare, Kopien, Stempel und »Aufkleber«² routiniert akkumulieren.

Mit der regelmäßigen Wiederholung dieser bürokratischen Schritte geht die Internalisierung entsprechender diskursiver und nichtdiskursiver bürokratischer Praktiken einher, die in ihrer Anwendung über etwaige juristische Statusänderungen vom »Ausländer« (§ 2 Abs. 1 AufenthG) zum »Deutschen« (Art. 116 GG) weit hinausgehen. Wie weit diese gelebte Unschärfe juristischer Grenzen in die internalisierten Alltagspraktiken aufseiten der Migrant:innen hineinreichen kann, verdeutlicht die folgende Vignette:

In der Unterabteilung der heutigen Forschungseinheit ist es üblich, dass eine überdurchschnittlich qualifizierte Mitarbeiterin die Anfragen der eintreffenden Migrant:innen (noch vor der Begegnung mit Registraturmitarbeiter:innen) vorsortiert. Eine Begegnung mit dieser Mitarbeiterin vollzieht sich für die Migrant:innen meist in Form einer kurzen Frage-Antwort-Interaktion und dem obligatorischen Blick in den Pass der vorsprechenden Migrant:innen.

Eine junge Frau tritt an den provisorisch aufgebauten Stehtisch der Mitarbeiterin heran und fragt, wo sie einen Aufenthaltstitel

- 2 Als »Aufkleber« wird die zum Zeitpunkt der Forschung gängige Art der ausgestellten Aufenthaltstitel bezeichnet. Hierbei wird ein Klebeetikett im Pass des Ausländers angebracht. Obwohl der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) mit zertifiziertem Chip in Form einer Plastikkarte offiziell bereits zum 1. September 2011 eingeführt worden ist (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2002), nimmt die Umstellung Zeit in Anspruch. In Abhängigkeit von der Auslastung eines Sachgebiets und der anstehenden Reisepläne der Migrant:innen variierte die Form der ausgestellten Aufenthaltserlaubnisse als »Aufkleber oder Karte«. Bis zum 31.08.2021 waren beide Arten der Aufenthaltstitel gültig; danach ist laut genannten Verordnungen ausschließlich der eAT anzuerkennen.

beantragen kann. Mit einer routinierten Handbewegung nimmt die Behördenmitarbeiterin den Pass der Vorsprechenden entgegen.

Ein zügiger Abgleich der Information im Ausweisdokument mit dem entsprechenden Datensatz der behördlichen Datenbank führt zu folgender Feststellung: »Sie sind Deutsche.« Mit dieser Äußerung scheint das Gespräch für die Mitarbeiterin beendet zu sein. Sie wendet ihren Oberkörper von der Frau ab und hält Ausschau nach der nächsten vorsprechenden Person.

Die Erwiderung der jungen Frau bewegt die Mitarbeiterin dazu, sich ihr erneut zuzuwenden: »Ich brauche den Aufkleber für meine Ausbildung. Sonst kann ich nicht anfangen«, lautet der Einwand der jungen Frau.

Die Behördenmitarbeiterin antwortet: »Sie sind Deutsche, Sie sollten hier eigentlich gar nicht sein.«

Die junge Frau setzt erneut zur Erklärung ihrer Situation an: »Aber ich brauche das für die Ausbildung ...«

Die Mitarbeiterin unterbricht sie mit den Worten: »Ich kann nichts für Sie tun. Sie sind Deutsche.«

Die junge Frau sagt, dass sie »nun nicht weiß«, was sie »tun soll«. »Gar nichts, nach Hause gehen«, schlägt die Behördenmitarbeiterin vor. »Hier steht, dass Sie Deutsche sind«, wiederholt sie erneut mit Verweis (einer Handgeste) auf den zuvor aufgerufenen Datensatz der Frau.

(Vignette *Deutsche wider Kenntnis*,
ABH Berlin, 2013, AL)

Die junge Frau trat jedoch nicht den Weg nach Hause an. Ein wenig verloren stand sie da. Unsicherheit und Verzweiflung zeichneten sich immer deutlicher in ihrer Mimik ab. Dies bewegte die Mitarbeiterin, der sich bereits dem nächsten vorsprechenden Migrant zugewandt hatte, dazu, nochmals innezuhalten und der jungen Frau ihre Situation für sie verständlicher zu erklären.

Im Zuge ihrer Erläuterung stellte sich heraus, dass die junge Frau bereits vor einigen Jahren eingebürgert worden sein muss und daher längst im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft war. In Unkenntnis ihrer rechtlichen Statusänderung nutzte sie im Alltag jedoch nach wie vor durchgehend ihren ausländischen Reisepass mit dem darin eingeklebten, bis vor Kurzem noch gültigen Aufenthaltstitel.

Als mögliche Erklärung dafür, dass die junge Frau nicht um ihren staatsbürgerlichen Status wusste, führte die Mitarbeiterin an, dass die Frau laut

behördlichem Datensatz bereits im Kindesalter eingebürgert worden sei und sich aus diesem Grund wohl nicht mehr daran erinnern könne. Eventuell wurde ihre Einbürgerung von ihren Eltern ohne ihr Wissen vorgenommen. »Fragen sie mal bei Ihren Eltern nach«, schlug die Mitarbeiterin vor.

Weshalb die junge Frau noch im Besitz ihres ausländischen Reisepasses mit gültigem Aufenthaltstitel war, konnte innerhalb der Interaktion nicht geklärt werden. Im Normallfall wird bei der Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft die ursprüngliche Staatsbürgerschaft inklusive aller dazugehörigen Ausweisdokumente aufgegeben. Im Fall einer von deutscher Seite tolerierten Mehrstaatlichkeit wird der bislang gültige Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik ungültig gestempelt.

Die dargelegte bürokratische Begegnung zwischen einer deutschen Staatsbürgerin und einer Behördenmitarbeiterin zeigt auf, dass Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde die nationalstaatliche Grenze nicht nur nach außen, gegenüber ausländischen Antragsteller:innen vertreten, sondern auch nach innen stützen. Diejenigen, die »out« in membership terms« (Torpey 2000: 158) sind, können sich um eine Mitgliedschaft bewerben. Wer hingegen längst Mitglied ist, darf die nationalstaatliche Aufteilung in Mitglieder und Nichtmitglieder nicht irritieren. Andernfalls sind es die *street-level bureaucrats*, die diese Irritation umgehend unterbinden.

Es zeigt sich, dass die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde in ihrer Funktion als *state agents* auf Ebene der *street-level bureaucracy* eine *zweifache* Sicherung der nationalstaatlichen Mitgliedschaftsgrenze verantworten. Einerseits gilt es die äußere Grenze zu reproduzieren, indem sie durch eine selektierte zweckbezogene Ausgabe des Aufenthaltsrechts entscheiden, wer drinnen ist und wer draußen. Andererseits gilt es, nationalstaatliche Unschärfen, die durch die eigenen Mitglieder produziert werden könnten, abzuwenden und auf diese Weise die nationalstaatliche Grenze von innen immer wieder herzustellen.³

Ehemalige Deutsche

Eine weitere Kategorie von »Kunden« der Ausländerbehörde sind sogenannte ehemalige Deutsche nach § 38 Abs. 1 AufenthG, wie mir eine Behördenmitarbeiter:in erläuterte:

- 3 Analoge Situationen konnte ich in der Einbürgerungsbehörde beobachten. Menschen französischer und polnischer Staatsbürgerschaft, die aus an Deutschland angrenzenden Gebieten kamen und sich um eine Einbürgerung bemühten, hatten stets einen bürokratischen Mehraufwand. Dieser lag darin begründet, dass sie zunächst nachweisen mussten, dass sie nicht deutscher Abstammung sind, bevor ihnen eine Einbürgerung offenstand. »Wir können doch nicht Deutsche einbürgern«, lautete die Erklärung der Mitarbeiter:innen der Behörde.

Also wir haben ja nur Leute hier, die *Ausländer* sind. Oder *wieder* Ausländer sind. Was nicht so ... Leute, ehemalige Deutsche hatten sie jetzt noch nicht (...) Die kommen auch nicht so häufig vor. Eigentlich (sind wir) schon ziemlich durch mit der Welle. Aber hatten wir letztens auch ... Die älteren Leute, die die deutsche Staatsbürgerschaft wieder abgeben. Wieder (Bezeichnung der ehemaligen Staatsangehörigkeit) werden. Aber vielleicht, wenn sie noch ein bisschen hier sind, vielleicht haben wir mal so 'nen Fall. Wo wir Sie dann wieder dazu bitten können oder so.

(Interviewausschnitt,
ABH Berlin, 2013, AL)

Die Konstellation, die die Mitarbeiter:in beschreibt, bezieht sich auf Menschen, die lange Zeit im Status von Ausländer:innen in Deutschland gelebt hatten und zu einem bestimmten Zeitpunkt durch Einbürgerung zu deutschen Staatsbürger:innen wurden. Im fortgeschrittenen Lebensalter entschlossen sich diese Menschen aus unterschiedlichen Gründen, erneut ihre ursprüngliche Staatsbürgerschaft anzunehmen. Im Zuge dieses nochmaligen Wechsels ihrer Staatsangehörigkeit müssen sie auf die deutsche Staatsbürgerschaft verzichten (§ 18–24 StAG).

Bestand weiterhin der Wunsch nach einem dauerhaften Aufenthalt in Deutschland, wurde für sie die Beantragung eines Aufenthaltstitels in der Ausländerbehörde unumgänglich. Meist erteilen die Behördenmitarbeiter:innen in solchen Fällen den »Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche« (§ 38 Abs. 1 AufenthG).

Im Jahr 2013 konnten sich zum ersten Mal auch *junge Erwachsene* systematisch in der Kategorie der »ehemaligen Deutschen« (§ 38 Abs. 1 AufenthG) wiederfinden. Hintergrund dieser Gegebenheit war das Erreichen der Optionsfrist durch die erste Kohorte der sogenannten »Optionskinder« (z. B. König 2013, siehe auch Worbs 2014: 98, 120). Unter diesen Begriff fassten Politik und Medien zwei Personengruppen: (a) Kinder, die nach dem 01.01.2000 geboren wurden und trotz ausländischer Eltern *per ius soli* die deutsche Staatsbürgerschaft erhielten (§ 4 Abs. 3 StAG), und (b) Kinder, die zwischen dem 02.01.1990 und dem 31.12.1999 geboren wurden und im Jahr 2000 nach § 40 b StAG im Alter *von unter zehn* Jahren eingebürgert werden konnten. Beide Rechtsvorgänge waren an aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 StAG) für mindestens einen Elternteil gebunden.

Im Jahr 2013 erreichten die im Jahr 1990 geborenen und im Alter von neun Jahren nach § 40 b StAG Eingebürgerten als erste Kohorte der »Optionskinder« das Alter von 23 Jahren (z. B. König 2013). Bis zum Erreichen des 23. Lebensjahrs hatten sie die Möglichkeit, sich *für* oder *gegen* die Beibehaltung ihrer deutschen Staatsbürgerschaft zu entscheiden. Manche der jungen Erwachsenen, die sich für ihre ausländische(n)

Staatsbürgerschaft(en) entschieden, verzichteten aktiv auf ihre bislang vorhandene deutsche Staatsbürgerschaft. Andere junge Erwachsene versäumten es, rechtzeitig ihrer Optionspflicht nachzukommen und verloren von Amts wegen ihre deutsche Staatsbürgerschaft (§ 29 Abs. 6 StAG).

Sowohl die jungen Erwachsenen, die ihre deutsche Staatsbürgerschaft selbstbestimmt durch einen Antrag auf Entlassung (§§ 18–24 StAG) oder Verzicht (§ 26 StAG) abgelegt hatten, als auch diejenigen, die ihre deutsche Staatsbürgerschaft verloren hatten (§ 29 Abs. 6 StAG), hatten nun den rechtlichen Status von Ausländer:innen (§ 2 Abs. 1 AufenthG). Beabsichtigten sie, ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland beizubehalten, mussten sie den Weg in die Ausländerbehörde antreten, um einen Aufenthaltstitel zu beantragen.

Im Jahr 2014 wurde die Optionspflicht überarbeitet. Konnte ein Bezug zur Bundesrepublik nachgewiesen werden (§ 29 StAG in der ab 20.10.2014 geltenden Fassung), erhielten *Ius-soli*-Deutsche das Recht, sowohl die deutsche als auch die ausländische(n) Staatsbürgerschaft(en) ihrer Eltern beizubehalten. Kapitel 10 setzt sich mit der Spezifik der Bedingungen auseinander, unter denen die Bundesrepublik eine Mehrstaatlichkeit explizit für diese Bevölkerungsgruppe toleriert. Auch der rechtlichen Ausdifferenzierung der *Ius-soli*-Deutschen in unterschiedliche Kategorien wird dort nachgegangen. An dieser Stelle gilt es, die faktische Ausdifferenzierung der rechtlichen Kategorie der »ehemaligen Deutschen« (§ 38 AufenthG) festzuhalten, die aus dem Auslaufen der Frist für die erste Kohorte der optionspflichtigen Deutschen resultierte.

7.3 Zusammenfassung

Dieses Kapitel setzte sich mit dem Umstand auseinander, dass nicht nur Migrant:innen, die einen Antrag auf Aufenthaltsrecht in Deutschland stellen, durch die Mitarbeiter:innen der entsprechenden Behörde migrationsbürokratisch prozessiert werden, sondern auch deutsche Staatsbürger:innen betroffen sind. Beschrieben wurden die unterschiedlichen rechtlichen und migrationsbürokratischen Hintergründe, die dazu führen, dass deutsche Staatsbürger:innen sich in der Einbürgerungs- und Ausländerbehörde, aber auch in Integrationskursen und Migrationsberatungsstellen einfinden.

In einer erneuten Fokussierung auf die Geschehnisse in der Ausländerbehörde wurde gezeigt, wie unterschiedlich die Gründe für deutsche Bürger:innen sein können, sich migrationsbürokratischen Prozessen zu unterziehen. Die Adressierung deutscher Staatsbürger:innen mittels migrationsbürokratischer Praktiken birgt zweierlei Schlussfolgerungen. Zum einen wird deutlich, dass bei Bedarf der Wirkungsraum

migrationsbürokratischer Praktiken ausgeweitet wird, ohne dass eine Reflexion über diese Bewegung erfolgt. Zum anderen offenbart die migrationsbürokratische Adressierung deutscher Staatsbürger:innen eine Ausdifferenzierung – wenn nicht sogar Aushöhlung des *de jure* klaren Status der deutschen Staatsbürgerschaft. Zwar ist ihr juristischer Status eindeutig ein ›in‹, doch in der Praxis wird dies nicht zwangsläufig umgesetzt, sodass die Frage »who is ›in‹ and who is ›out‹ in membership terms« (Torpey 2000: 158) auch für deutsche Staatsbürger:innen faktisch nicht abschließend geklärt zu sein scheint.

Bemerkenswert ist, dass dieses Phänomen weder vom Gesetz beachtet noch in seinem Ausmaß während des Gesetzgebungsprozesses vorhergesehen wurde. Vielmehr resultiert die systematische Infragestellung der deutschen Staatsbürgerschaft durch Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde aus der Unmöglichkeit, die sie erfahren, den ihnen per Aufenthaltsgesetz übertragenen Prüfauftrag, ohne diesen Behelfsweg, auszuführen.

In kultur- und sozialwissenschaftlichen Analysen wurde dieser Phänomenbereich bislang ebenso vernachlässigt wie in gesellschaftspolitischen Debatten. Insofern setzt das Kapitel einen Grundstein für die fachliche und gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dieser – angesichts der besonderen historischen Verantwortung insbesondere für die Bundesrepublik – höchstrelevanten Beobachtung.

Dieses Kapitel beendet die zweite Sektion der vorliegenden Arbeit, die sich mit den zentralen Akteur:innen der Migrationsbürokratie auseinandersetzt: Mitarbeiter:innen, die in der Migrationsbürokratie (hier: Ausländerbehörde) tätig sind, Migrant:innen und deutsche Staatsbürger:innen. Zunächst wurde die Spezifik innerbehördlicher interpersoneller und interhierarchischer Dynamiken offengelegt, die von außen nicht ersichtlich sind, sich jedoch auf die Ausgestaltung migrationsbürokratischer Prozessierung von Migrant:innen in der Berliner Ausländerbehörde auswirken. Es wurden die unterschiedlichen Arten der Positionierung von auf *Street-Level*-Ebene tätigen Mitarbeiter:innen (a) gegenüber antragstellenden »Kunden« und (b) gegenüber ihren Vorgesetzten im mittleren Management betrachtet. Mit Blick auf eine besondere Altersstruktur der Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« sowie auf ihre migrationsbürokratische (für die Migrant:innen konsequenzenreiche) Tätigkeit ist dargelegt worden, inwiefern diese Behördenmitarbeiter:innen eine starke Position gegenüber ihren direkten Vorgesetzten unterhalten und welche weder vorhergesehenen noch intendierten Folgen damit einhergehen.

Das anschließende Kapitel bot einen Einblick in das Entstehen von Komik innerhalb migrationsbürokratischer Begegnungen zwischen Mitarbeiter:innen der Berliner Ausländerbehörde und ihren »Kunden«. Im Rahmen der Ausführungen wurde deutlich, dass Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde zwar regelmäßig positive Begegnungen mit

Migrant:innen erleben, diese jedoch vom Narrativ der stets »stressigen« Interaktion mit Migrant:innen überschattet werden. Herausgearbeitet wurden zudem die paradoxen Spezifika des Authentizitätsimperativs, dem Migrant:innen im Kontext der Ausländerbehörde begegnen: Einerseits müssen sie ihre Zugehörigkeit zu einer ihnen gegebenenfalls unbekanntem Personengruppe präsentieren, wobei sie bestenfalls auf die Darstellung ihrer individuellen Spezifika verzichten sollten. Andererseits sind sie angehalten, ihre Einzigartigkeit herauszustellen, indem sie sich identifizierbar und verifizierbar präsentieren.

Das abschließende Kapitel der akteur:innenbezogenen Sektion wandte sich deutschen Staatsbürger:innen zu. Dargelegt wurden die unterschiedlichen rechtlichen und migrationsbürokratischen Hintergründe, die dazu führen, dass sich deutsche Staatsbürger:innen in der Einbürgerungs- und Ausländerbehörde, aber auch in Integrationskursen und Migrationsberatungsstellen einfinden. Die Ausweitung des Adressat:innenkreises migrationsbürokratischer Handlungsweisen legt offen, dass die Frage über ihre (Nicht-)Mitgliedschaft auch für deutsche Staatsbürger:innen nicht abschließend geklärt scheint.

III. MIGRATIONSBÜROKRATISCHE PROZESSIERUNG

8. Zwischen Beginn und Abschluss migrationsbürokratischer Prozessierung

Die migrationsbürokratische Prozessierung von Menschen, die einen Antrag auf Aufenthalt in Deutschland stellen, findet in den Räumlichkeiten der Ausländerbehörde statt. Ein Ende kann die migrationsbürokratische Prozessierung von Migrant:innen in Deutschland auf drei Arten finden: durch Ausreise der betroffenen Person aus der Bundesrepublik, durch die Einbürgerung, die in der Einbürgerungsbehörde vorgenommen wird,¹ oder durch den Erhalt einer *unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung*, die von Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde erteilt werden kann. Der Tod einer Person hingegen bedeutet nicht immer das Ende der migrationsbürokratischen Prozessierung von Migrant:innen in Deutschland (Balkan 2018, 2016).

Für die Darstellung in dieser letzten empirischen Sektion ist es zunächst notwendig, die unterschiedlichen Handlungsgrundlagen und die entsprechenden *Modi Operandi* der Ausländerbehörde als erstem und der Einbürgerungsbehörde als letztem Passagepunkt der institutionellen Integration von Migrant:innen in Deutschland zu rekapitulieren. Das rechtlich-strukturelle Überschneidungsfeld dieser beiden Behörden, die Möglichkeit, ein zeitlich *unbeschränktes* Aufenthaltsrecht für Deutschland zu erhalten, steht im Fokus. Mit dem Erhalt des unbefristeten Rechts auf Aufenthalt mündet die Migration in eine *Immigration*, die Wanderung wird zur *Einwanderung*. Die prozessierten Personen werden aus der migrationsbürokratischen Kategorie der ausländischen Migrant:innen, deren Aufenthaltsdauer in Deutschland *de jure* begrenzt ist, überführt in die Kategorie der Immigrant:innen, die von nun an ihr Leben in Deutschland ohne zeitliche Beschränkung verbringen können. Der Abschluss der migrationsbürokratischen (Dauer-)Prozessierung kann auf zwei Wegen vollzogen werden: durch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis durch Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde oder durch die Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft, die die Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde vornehmen.

1 Der besondere Fall, dass die Einbürgerung nicht in Deutschland, sondern durch einen anderen EU-Staat vorgenommen wird, ist aufenthaltsrechtlich interessant und bedarf einer eigenen Auseinandersetzung. In der vorliegenden Argumentation wird er jedoch ausgelassen, da, wie bereits dargelegt worden ist, EU-Bürger:innen nicht durch das Aufenthaltsgesetz adressiert werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

8.1 Ausländer- und Einbürgerungsbehörden und ihre Modi Operandi

Die Ausländerbehörde (ABH), seit dem Jahr 2020 als Landesamt für Einwanderung (LEA) geführt, ist mit der Umsetzung des Ausländerrechts beauftragt. Seit seinem Inkrafttreten am 01. Januar 2005 regelt das *Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)* ausländerrechtliche Angelegenheiten. Zuvor war das im Jahr 1965 verabschiedete und 1990 erneuerte deutsche *Ausländergesetz (AuslG)* die Rechtsgrundlage für ausländerrechtliche Entscheidungen und die verwaltungstechnische Bearbeitung ausländerrechtlicher Anliegen. Die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde bearbeiten demnach Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis und erteilen oder versagen Ausländer:innen diese Erlaubnis für die Bundesrepublik entsprechend bestimmten zweckgebundenen Aufenthaltstiteln.

Neben zeitlich begrenzten Aufenthaltstiteln unterschiedlicher Art, wie dem Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27–36a AufenthG) oder dem Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18–21 AufenthG), bietet das deutsche Aufenthaltsgesetz auch die Möglichkeit einer *unbefristeten Aufenthaltserlaubnis*, einer *Niederlassungserlaubnis* (§ 9 AufenthG). Diese Art des Aufenthalts setzt einen mehrjährigen (legalen) Aufenthalt der ausländischen Antragsteller:innen in Deutschland voraus, der durch die Ausstellung mehrerer aufeinander folgender befristeter Aufenthaltstitel formalisiert wird. Zudem wird die Erfüllung bestimmter finanzieller, versicherungs- und beschäftigungstechnischer Aspekte vorausgesetzt (§ 9 AufenthG). Obligatorisch sind zudem Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache und Gesellschaft (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 AufenthG). Der Erhalt einer Niederlassungserlaubnis entbindet die Ausländer:innen von weiteren persönlichen Vorsprachen in der Ausländerbehörde und ermöglicht ihnen einen *unbefristeten Aufenthalt* in der Bundesrepublik unter Beibehaltung ihrer ursprünglichen Staatsbürgerschaft(en).

Modus Operandi der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde

Die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde entscheiden über das aufenthaltsrechtliche »Begehren« von Migrant:innen bei *obligatorischen persönlichen* Vorsprachen. Sie sind dazu angehalten, die Anträge der Migrant:innen während *einer* Vorsprache zu entscheiden, wobei unter einer Vorsprache eine Sequenz aus mehreren inhaltlich zusammenhängenden bürokratischen Begegnungen *innerhalb eines Tages* zu verstehen

ist, die zwischen den antragstellenden Migrant:innen und (mehreren) Behördenmitarbeiter:innen unterschiedlicher hierarchischer Position (z. B. Registratur und Sachbearbeitung) stattfinden kann. Eine abschließende Entscheidung über aufenthaltsrechtliche Anträge im Rahmen einer Vorsprache ist sowohl bei befristetem als auch unbefristetem Aufenthaltstitel (§ 9 AufenthG) möglich. Ein Grund für diese Möglichkeit besteht darin, dass Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde direkt auf den Inhalt ausländerrechtlich relevanter Datenbanken zugreifen können. Neben dem Ausländerzentralregister (AZR), das personenbezogene Daten von in Deutschland gemeldeten Ausländer:innen bundesweit bündelt, können sie auch das Personenstands- und Einwohnerwesen mit Blick auf die Ausländer:innen des jeweiligen Bundeslands einsehen. Der direkte Zugriff auf alle nationalen Datenbanken anderer Behörden, die sie für die Bearbeitung ihrer »Fälle« benötigen, erlaubt es den Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde, ihre Entscheidung noch während der persönlichen Begegnung mit den Migrant:innen zu treffen.

Zu allen aufenthaltsrechtlichen Anträgen wird behördenintern ein abschließendes Urteil während »einer Vorsprache« angestrebt. Bei Anträgen auf den befristeten Aufenthaltstitel ist der Abschluss des Entscheidungsprozesses während einer Vorsprache die Regel. Für die Erteilung eines unbefristeten Titels hingegen müssen die Migrant:innen weitaus umfassendere Voraussetzungen erfüllen als für einen befristeten Aufenthalt. Entsprechend höher fällt der Prüfaufwand für die Behördenmitarbeiter:innen aus. Erschwerend kommt hinzu, dass die Dokumente der Antragsteller:innen besonderen zeitlichen Ansprüchen genügen müssen. Beispielsweise muss der vorgelegte Arbeitsvertrag bereits seit mindestens sechs Monaten bestehen und für weitere sechs Monate Gültigkeit haben. Insbesondere bei in vielen Branchen gängigen Einjahresverträgen ist der passende Zeitpunkt der behördlichen Vorsprache mit genau sechs Monaten Vertragsgültigkeit vor und nach dem Termin nahezu unmöglich.

Die Prüfung der für einen unbefristeten Aufenthalt eingereichten Unterlagen erarbeiten die Mitarbeiter:innen – je nach Komplexität der Datenlage, interner Organisationsstruktur der jeweiligen Unterabteilung und persönlicher Präferenz – oftmals außerhalb der »Publikumszeit«. Für die Dauer der Bearbeitung stellen die Mitarbeiter:innen den Migrant:innen eine sogenannte Fiktionsbescheinigung aus (§ 81 AufenthG), mit der die rechtliche Gültigkeit ihres vorangehenden befristeten Aufenthaltstitels verwaltungstechnisch und rechtssicher verlängert wird. Mit diesem Dokument wird somit *de administratione* die in der Zwischenzeit *de jure* bestehende Inkonsistenz stabilisiert (siehe auch Kapitel 4).²

- 2 Zeiträume, in denen Fiktionsbescheinigungen zwischen befristeten Aufenthaltstiteln erteilt wurden, gehen vollständig in die migrationsbürokratische Biografie und die Gesamtanzahl an Monaten legalen Aufenthaltsrechts ein.

Um eine Niederlassungserlaubnis, das Recht auf zeitlich *un*begrenzten Aufenthalt, gewähren zu können, betrachten die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde sowohl die in vorangehenden Jahren in der Ausländerakte zusammengetragenen Unterlagen als auch neu eingereichte aktuelle Dokumente und Nachweise, die die Antragsteller:innen bei den persönlichen Vorsprachen »vorzulegen haben«. Ergänzend können Behördenmitarbeiter:innen während des Termins mündlich weiterführende Informationen von den Antragsteller:innen einholen. Auch ein persönlicher Gesamteindruck der Behördenmitarbeiter:innen von den Migrant:innen wird in den Entscheidungsprozess einbezogen, wie der folgende Interviewausschnitt demonstriert:

Frau Miele: Im Kontakt (...) auch noch mal versuchen, wirklich das Bestmögliche für denjenigen auch zu erreichen. Wenn einer mir blöd kommt und auch frech wird, na gut, dann kann's auch ganz schnell anders umschlagen.

(Interviewausschnitt,
ABH Berlin, 2013, AL)

Die positive Entscheidung über einen Antrag auf unbefristeten Aufenthalt führt zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG, seit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 01.03.2020 auch § 18c AufenthG) und bedeutet das Ende der migrationsbürokratischen Prozessierung der betreffenden Person im Kontext der Ausländerbehörde.³ Eine Versagung der Niederlassungserlaubnis führt in den meisten Fällen nicht zur grundsätzlichen Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis, sondern meist zur Erteilung eines weiteren befristeten Aufenthaltstitels.

In seltenen Fällen kann das negative Bescheiden eines Antrags auf Niederlassungserlaubnis einen Negativbescheid auch für den befristeten Aufenthaltstitel nach sich ziehen. Damit wird den antragstellenden Ausländer:innen jeglicher Aufenthalt versagt. Eine Aufforderung zur Ausreise aus Deutschland innerhalb einer gesetzten Frist (§ 50 AufenthG) ist die endgültige Folge einer solchen abgelehnten Antragstellung.

Einbürgerungsbehörde: Handlungsgrundlage und Vorgehensweise

Die Einbürgerungsbehörde (EB), die auch unter der Bezeichnung Staatsangehörigkeitsbehörde geführt wird, verantwortet die Umsetzung des

- 3 Überträge von unbefristeten Aufenthaltstiteln in neu erstellte ausländische Pässe können auch in Bürgerbüros vorgenommen werden. Wandten sich die Migrant:innen diesbezüglich dennoch an die Ausländerbehörde, wurde der Übertrag nicht im jeweiligen Sachgebiet, sondern am Servicepoint der Behörde vorgenommen.

Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG). Erstmals im Jahr 1913 unter der Bezeichnung Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetz (RuStAG) verfasst, blieb das deutsche Staatsangehörigkeitgesetz (StAG) in den ersten achteinhalb Jahrzehnten weitgehend unverändert. Erst zum 01. Januar 2000 trat eine maßgeblich reformierte Version des Gesetzes in Kraft, nunmehr unter dem Titel *Staatsangehörigkeitgesetz (StAG)*. Die Änderungen bezogen sich vor allem darauf, dass die deutsche Staatsbürgerschaft bei Geburt nicht mehr ausschließlich über das Abstammungsprinzip *ius sanguinis* erworben werden konnte.

Mit der Jahrtausendwende wurde zusätzlich das Geburtsortprinzip *ius soli* für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern eingeführt (§ 3 Abs. 4 StAG) und umgehend an eine Optionspflicht gekoppelt. Die Verpflichtung zur Wahl wurde mit der Mehrstaatlichkeit dieser Kinder begründet, die durch die Gesetzesänderung entstand: Neben der deutschen Staatsbürgerschaft, die sie aufgrund ihres Geburtsorts (und eines bestimmten ausländerrechtlichen Status ihrer Eltern) erhielten, waren sie nach wie vor im Besitz weiterer Staatsangehörigkeit(en) aufgrund der Abstammung von ihren ausländischen Eltern (*ius sanguini*). Durch die Optionspflicht wurde die Hinnahme der Mehrstaatlichkeit dieser Kinder bis zur Vollendung ihres 23. Lebensjahrs *befristet* (siehe auch Worbs 2014).

Diese befristete Mehrstaatlichkeit betraf eine weitere Personengruppe: (Ausländische) Kinder von Ausländer:innen, die in Deutschland geboren wurden, durchgehend in Deutschland lebten, bis Ende 1999 das zehnte Lebensjahr *noch nicht* vollendet hatten und bei deren »Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 vorgelegen haben« (§ 40b StAG), konnten auf Antrag eingebürgert werden. Die entsprechende Antragstellung war bis zum 31.12.2000 möglich.

Beide dieser nunmehr mehrstaatlichen Personengruppen – die *Ius-soli*-Kinder und die nach § 40b StAG eingebürgerten Kinder – wurden behördenintern und medial unter dem Begriff der »Optionskinder« zusammengefasst (z. B. König 2013, Riedel 2013), da beide Personengruppen der Verpflichtung unterlagen, sich bis zur Vollendung ihres 23. Lebensjahres *für* oder *gegen* die deutsche Staatsbürgerschaft zu entscheiden. Falls sie die deutsche Staatsbürgerschaft wählten, mussten sie auf die ausländische(n) Staatsbürgerschaft(en) verzichten (§ 29 StAG).

Das Gesetz sah vor, dass die »Optionskinder«, die bis zum besagten Zeitpunkt die ausländische Staatsbürgerschaft *nicht* abgelegt hatten, die deutsche verloren (§ 29 StAG). Hatten sie weiterhin den Wunsch – nunmehr als ausländische Bürger:innen –, in Deutschland zu leben, mussten sie einen Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde beantragen. Ehemalige *Ius-soli*-Kinder wurden so zum *ersten Mal* in ihrem Leben zu »Kunden« der Ausländerbehörde. Die im Kindesalter nach § 40b StAG Eingebürgerten sollten sich als Erwachsene *wieder* in der

Rolle der »Kunden« vor Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde einfinden.

Im Jahr 2013 erreichte die erste Kohorte der 1999 im Alter von knapp unter zehn Jahren eingebürgerten ›Optionskinder‹ das 23. Lebensjahr. Hunderte der betroffenen jungen Erwachsenen hatten im Februar 2013 noch nicht auf die postalisch übermittelte Aufforderung der Einbürgerungsbehörden reagiert, sich für oder gegen die deutsche Staatsbürgerschaft zu entscheiden. In der Konsequenz büßten erstmals deutsche Staatsbürger:innen ihre Staatsangehörigkeit auf Basis der *Optionspflicht* (§ 29 StAG) ein. Der Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft, den diese jungen Erwachsenen erlebten, erfuhr eine intensive mediale und politische Aufmerksamkeit (z. B. Deutscher Bundestag 2013b, Mediendienst Integration 2013). In der Konsequenz wurde das Staatsangehörigkeitsgesetz im Jahr 2014 einer erneuten Novelle unterzogen. Die Änderung des Gesetzes ermöglichte besagten ›Optionskindern‹ ab dem 20. Dezember 2014 die Beibehaltung der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit(en). Dieses Recht konnten jedoch nur diejenigen jungen Erwachsenen geltend machen, die einen »engen Bezug zu Deutschland« (§ 29 StAG in der ab 20.10.2014 geltenden Fassung) nachweisen konnten.⁴

Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag

Das Staatsangehörigkeitsrecht unterscheidet zwischen einer Ermessenseinbürgerung (§ 8 StAG, siehe auch § 10 Abs. 3 StAG) und einer Einbürgerung nach Anrecht (§ 10 StAG). Im Regelfall müssen Antragsteller:innen acht Jahre »rechtmäßig [...] gewöhnlichen Aufenthalt im Inland« (§ 10 StAG) nachweisen. Oftmals stützt sich der Nachweis des erforderlichen Aufenthalts auf einen *unbefristeten Aufenthaltstitel*, die sogenannte Niederlassungserlaubnis (z. B. nach § 9 AufenthG). Die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG fordert zahlreiche Voraussetzungen, kann jedoch bereits nach fünf Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland beantragt werden. Aber auch der Besitz von befristeten Aufenthaltstiteln bestimmter Art kann für eine Einbürgerung ausreichen, sofern die Antragstellenden alle weiteren Bedingungen erfüllen (§ 10 StAG). Dazu gehören finanzielle und beschäftigungsbezogene Aspekte, deutsche Sprach- und Gesellschaftskennnisse sowie das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (§ 10 Abs. 1 StAG).

- 4 Die rechtliche Ausdifferenzierung und verwaltungstechnische Auslegung dieses engen Bezugs zur Bundesrepublik sowie (un)intendierte Konsequenzen thematisiert Kapitel 10.

Angehörige von Drittstaaten, die eine deutsche Staatsbürgerschaft beantragen, sind zudem verpflichtet, ihre ursprüngliche(n) Staatsangehörigkeit(en) aufzugeben (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG). Dieser Anforderung liegt »[d]as Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatlichkeit« (Auswärtiges Amt 2022) zugrunde, das die Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft unter Beibehaltung der Staatsbürgerschaft eines Drittstaats (zumindest theoretisch) ausschließt.

Allerdings erweist sich der Austritt aus der ursprünglichen Staatsbürgerschaft in vielen Staaten entweder als juristisch unmöglich oder als finanziell unzumutbar. Eine Unzumutbarkeit für das Ablegen der ausländischen Staatsangehörigkeit besteht aus Sicht der Bundesrepublik beispielsweise bei der Notwendigkeit, übermäßige Gebühren an das Herkunftsland zu entrichten (z. B. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2018: 19–23). In Konstellationen dieser Art genügt eine Absichtserklärung der Migrant:innen, die ausländische Staatsbürgerschaft aufzugeben, sobald dies unter annehmbaren Bedingungen möglich wird (§ 12 StAG). Die Diskrepanz zwischen der nationalen Forderung, die ausländische Staatsangehörigkeit bei Einbürgerung aufzugeben, und der faktischen Unmöglichkeit, dem Gesetz Folge zu leisten, wird also *de administratione* überbrückt. In der (imaginierten) Zwischenzeit, die sich, wie so oft, zu einem der rechtlich-bürokratisch »[e]tablierten Provisorien« (P. Schäfer 2022: 111) entwickelt, verbleiben die eingebürgerten Personen *de jure* nach wie vor im Besitz mehrerer Staatsbürgerschaften.

Modus Operandi der Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde

Anträge auf Erteilung der deutschen Staatsbürgerschaft nimmt die Behörde inklusive aller erforderlichen Dokumente bevorzugt postalisch entgegen. Lediglich »eine persönliche Beratung« durch die Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde muss der eigentlichen Antragstellung vorausgehen. Im Rahmen dieser persönlichen Begegnung zwischen Antragsteller:innen und Behördenmitarbeiter:innen wird eine Vorprüfung der Einbürgerungschancen vorgenommen.

Bei positiver Prognose erhalten die Antragstellenden ein Antragsformular, auf dem die beratenden Behördenmitarbeiter:innen ihr Zeichen vermerken. Anträge, die bereits im Rahmen der Vorprüfung keine Aussicht auf einen positiven Bescheid erkennen lassen, werden nicht offiziell abgelehnt, sondern schlichtweg »nicht angenommen«. Dies stellt eine gängige Praxis dar, um die relative Anzahl der positiv beschiedenen Anträge innerhalb der behördeninternen und veröffentlichten Statistiken möglichst hoch zu halten. Schließlich hat Berlin die bundes- und landespolitische Ambition, möglichst vielen Ausländer:innen, die

die Voraussetzung einer Einbürgerung erfüllen, die deutsche Staatsbürgerschaft zu verleihen. Als kontextualisierender Referenzpunkt kann das bundesweite sogenannte ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial (aEP) herangezogen werden, das in den Jahren 2000 bis 2021 stets unter fünf Prozent blieb (Destatis 2023c).

Eine »Bearbeitungszeit von vier Monaten wird angestrebt«, kann jedoch nicht immer gewährleistet werden, erklären mir die Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde. Je nach »Sachlage« beträgt die Entscheidungszeit eineinhalb Jahre und länger. Der Umstand, dass die Sachbearbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde *nicht* über einen direkten Zugang zu den Datenbanken aller Behörden verfügen, deren Informationen sie für die Antragsprüfung benötigen, ist ein relevanter Faktor. Während ein Zugriff auf kommunale Behörden wie das Einwohnermeldeamt zulässig ist, bedürfen die obligatorischen Informationsanfragen bei hochrangigen Sicherheits- und Kontrollbehörden auf Bundesebene einer formellen behördlichen Anfrage. Neben Strafverfolgungsbehörden zählt auch das Bundesamt für Verfassungsschutz zu den staatlichen Instanzen mit hoher Sicherheitsstufe, deren Stellungnahmen für den Bescheid eines Antrags auf Einbürgerung essenziell sind.

Die Wartezeiten auf die Rückmeldung der anderen Behörden variieren stark und können von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten reichen. Erst wenn die Ausländerakte der potenziell einzubürgernden Person aus der Ausländerbehörde eingetroffen ist und die darin enthaltenen sowie weitere relevante Informationen einer Prüfung unterzogen wurden und zudem auch die obligatorischen Informationen und Registerauszüge aus den Sicherheitsbehörden vollständig vorliegen, können die Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde ihre Entscheidung zur beantragten Einbürgerung formulieren.

Regelmäßig fragen die Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde fehlende Unterlagen bei den Antragsteller:innen an. Allerdings geben sie – im Unterschied zum *Modus Operandi* der Ausländerbehörde – keine persönliche Überbringung, sondern ausdrücklich eine postalische Einsendung der fehlenden Unterlagen vor. Während der Bearbeitung des Einbürgerungsantrags kommt im Normalfall kein (ergänzender) persönlicher Kontakt zwischen den Antragstellenden und den Behördenmitarbeiter:innen zustande. Folglich finden regulär maximal zwei persönliche bürokratische Begegnungen zwischen Migrant:innen und EB-Behördenmitarbeiter:innen statt: während der Beratungssituation und – sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind – im Rahmen der Einbürgerung. Sich einen persönlichen Gesamteindruck von den Migrant:innen zu verschaffen, ist *nicht* Teil des Entscheidungsprozesses.

Eine Entscheidung besteht entweder aus der Zustimmung zur Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft oder der Ablehnung des Antrags auf Einbürgerung. Das Hinauszögern einer Entscheidung kann Teil der

strategischen Entscheidungspraxis sein, die Behördenmitarbeiter:innen verfolgen. Schließlich sind Zeiträume, die Migrant:innen in Deutschland rechtmäßig verbracht haben, eine wesentliche Voraussetzung. Wird beispielsweise ein Antrag verfrüht eingereicht, kann eine hinausgezögerte Bearbeitungszeit eine interne Strategie der Behördenmitarbeiter:innen sein, ihn anschließend positiv zu bescheiden. Dies gilt insbesondere, wenn die für eine Einbürgerung nötigen Aufenthaltszeiten noch nicht erreicht worden sind. Für Drittstaatenangehörige sind das *acht* Jahre (§ 10 Abs. 1 StAG in der vor dem 20.08.2021 geltenden Fassung), EU-Bürger:innen können auf Basis von § 4a FreizügG/EU bereits nach fünf Jahren eine Einbürgerung beantragen. Auch wenn eine Einbürgerung mit verkürzten Aufenthaltszeiten (§ 10 Abs. 3 StAG) angestrebt wird, aber aussichtslos erscheint, kann statt einer Ablehnung ein Ruhen des Antrags bis zum Erreichen der vollständigen acht Jahre rechtmäßigen und »gewöhnlichen Aufenthalt[s] im Inland« (§ 10 Abs. 1 StAG), die für eine Anspruchseinbürgerung erforderlich sind, sowohl für die Antragsteller:innen als auch für die Behördenmitarbeiter:innen von Vorteil sein. Letztlich erreichen die Antragsteller:innen die gewünschte Einbürgerung, während die Mitarbeiter:innen den von ihnen (politisch) geforderten Einbürgerungsquoten näherkommen.

Ein Beispiel für die zweitgenannte Konstellation war der Einbürgerungsantrag eines jungen Mannes, der über herausragende Deutschkenntnisse verfügte. Mit Blick auf die in § 10 Abs. 3 Satz 2 StAG formulierten Voraussetzungen entspräche dies besonderen Integrationsleistungen, mit denen er sich für eine vorgezogene Einbürgerung qualifizieren würde:

»Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 übersteigen, kann sie auf sechs Jahre verkürzt werden.« (§ 10 Abs. 3 Satz 2 StAG in der vor dem 20.08.2021 geltenden Fassung).

In diesem konkreten Fall konnte die verantwortliche Mitarbeiterin die Sprachkenntnisse des Antragstellers – entgegen seinen Erwartungen – nicht als besondere Integrationsleistungen anrechnen, da er aus einer bilingualen Familie stammte und seine Sprachkenntnisse im familiären Kontext erworben hat. Dies war ihrer Interpretation nach nicht zwangsläufig mit einer Integrationsleistung gleichzusetzen.⁵ Anstatt dem Migranten einen Ablehnungsbescheid zu übersenden, ließ die Mitarbeiter:in den Antrag ruhen, mit der Absicht, nach Ablauf der regulären Aufenthaltszeiten der beantragten Einbürgerung zuzustimmen. Wie in vielen

5 Die geänderte Fassung von § 10 StAG, die seit 20.08.2021 gültig ist, unterstützt diese Einschätzung, indem die »erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs« als Bedingung für die Verkürzung der Frist nach § 10 Abs. 1 StAG aufgeführt wird.

Fällen blieben Intention und rechtliche Grundlage der hinausgezögerten Bearbeitungszeit und der damit verbundene Arbeitsprozess »nach außen hin« verborgen.

8.2 Strukturelles Überschneidungsmoment: Aufenthalt ohne zeitliche Begrenzung

Mit dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einerseits und dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) andererseits operieren die Ausländer- und die Einbürgerungsbehörde nach zwei unterschiedlichen Gesetzgebungen. Für neu eingereiste Migrant:innen sind ausschließlich die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde als Ansprechpartner:innen für ihren *zunächst stets zeitlich begrenzten* Aufenthalt in Deutschland zuständig.⁶ Nach Ablauf einer gewissen Zeit, deren Dauer von mehreren Faktoren (u. a. § 8 und 9 StAG) abhängt, können Migrant:innen die Entfristung ihres Aufenthaltsrechts beantragen.

Die *Entfristung des Aufenthaltsrechts* von Migrant:innen kann auf *zwei Arten* erfolgen und erweist sich somit als »point of intersection« (Burrell 2009: 192), an dem ein besonderes Verständnis der beforschten Thematik möglich wird. Einen Weg der aufenthaltsrechtlichen Entfristung bietet das Aufenthaltsrecht über die Beantragung der Niederlassungserlaubnis (z. B. § 9 AufenthG) im Kontext der Ausländerbehörde. Bei Gewährung dieses unbefristeten Aufenthaltsrechts verbleiben die Migrant:innen im Besitz ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit und somit in der rechtlichen Kategorie der Ausländer:innen (§ 2 Abs. 1 AufenthG). Die Beantragung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG ist im Regelfall nach *fünf* Jahren möglich.⁷

Die zweite Option, das Recht auf *unbefristeten* Aufenthalt in Deutschland zu erlangen, bietet die Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung. Dies ist im (unverheirateten) Regelfall nach »acht Jahren rechtmäßig [...] gewöhnlichen Aufenthalt[s] im Inland« (§ 10 StAG) möglich. Die Voraussetzungen der Einbürgerungen sind im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) festgeschrieben und werden von den Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörden überprüft. Die Antragstellung ist je nachdem, ob eine Einbürgerung nach Ermessen (§ 8 StAG) oder nach Anspruch (§ 10 StAG) vorgenommen wird, an unterschiedliche Anforderungen gebunden.

- 6 Eine Ausnahme bilden die sogenannten Kontingentflüchtlinge, denen von Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland an ein unbefristeter Aufenthaltstitel zugesprochen wurde (§ 23 Abs. 2 AufenthG).
- 7 Sofern zu einem späteren Zeitpunkt eine Einbürgerung angestrebt wird, ist dies bei Erfüllung entsprechender Voraussetzungen möglich.

Der Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist zwar keine rechtliche Voraussetzung für die Einbürgerung, wird behördenintern jedoch »gern gesehen«. Schließlich sind Anträge von Personen, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis (insbesondere: § 9 AufenthG) sind, aufgrund der hohen Voraussetzungen für diesen Status auch hinsichtlich der Erfüllung von Einbürgerungsvoraussetzungen aussichtsreicher. Zusätzlich zum Recht, unbegrenzt im (nunmehr) eigenen Land zu leben, erhalten die eingebürgerten Personen vollständige Bürger:innenrechte, inklusive Wahlrecht, Möglichkeit der Verbeamtung und Schutz durch die Auslandsvertretung außerhalb der Bundesrepublik.

Die diskursive und (nach § 10 StAG) rechtliche Rahmung sieht den migrationsbürokratischen Werdegang in *drei* Schritten vor: (a) befristeter Aufenthaltstitel in notwendiger Wiederholung, gefolgt von (b) einem unbefristeten Aufenthaltstitel und (c) abschließender Einbürgerung. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Einbürgerung durchaus einen Weg darstellt, die migrationsbürokratische Prozessierung von »Kunden« abzuschließen, die sich nicht für die Erteilung eines unbefristeten Titels qualifizieren können.

Die Rechte neuer Staatsbürger:innen geltend machen

Mit dem Erhalt der deutschen Staatsbürgerschaft erwerben die neuen Bürger:innen das Recht auf einen unbefristeten Aufenthalt in Deutschland. Durch ihren Statuswechsel stehen zudem ihre »Ehe und Familie« (Art 6. GG) fortan »unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung« (Art 6. GG). Aufenthaltsrechtlich formuliert erhalten sie das Recht auf sogenannten »Familiennachzug« (§ 27 AufenthG), der das Führen einer »familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet [auch] für [ihre] ausländische[n] Familienangehörige[n]« (§ 27 AufenthG) vorsieht. Die entsprechenden Paragraphen des sogenannten Familiennachzugs (§ 27 AufenthG) können – entgegen der Suggestion des Begriffs – sowohl auf Familienmitglieder angewandt werden, die sich noch im Ausland aufhalten, als auch auf diejenigen, die bereits »unter einem anderen [schwächeren] Paragraphen« in Deutschland wohnhaft sind. Ausländische Ehepartner:innen sowie Partner:innen aus eingetragenen Lebenspartnerschaften, ausländische Kinder und ausländische Erziehungsberechtigte von nun deutscher Staatsbürger:innen erhalten das Recht, in Deutschland zu leben, damit die deutschen Bürger:innen jeweils ihre Partnerschaft in Deutschland führen, ihrem Sorgerecht gegenüber ihrem ausländischen Kind nachkommen beziehungsweise ihr Leben gemeinsam mit ihren ausländischen Eltern in der Bundesrepublik gestalten können.

In der Konsequenz können die *ausländischen* Ehepartner:innen, Kinder und – im Fall von minderjährigen Eingebürgerten – die Eltern der

neuen Staatsbürger:innen oftmals ihren ausländerrechtlichen Status verbessern, indem sie vergleichsweise starke Aufenthaltsrechte für die Bundesrepublik von ihren (nunmehr) deutschen Familienmitgliedern ableiten. Der Zeitpunkt, an dem die ausländischen Familienmitglieder der neuen Staatsbürger:innen ihre neu gewonnenen Aufenthaltsrechte geltend machen, ist oftmals der Moment, in dem die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde von der Einbürgerung ihrer ehemaligen »Kunden« erfahren. Die folgende Vignette bildet eine Situation ab, in der die oben benannten Zusammenhänge detailreich nachvollzogen werden können. Auch die weiterführende Argumentation in den Kapiteln 9 und 10 rekurriert auf dieses *qualitativ generierte Material* (Glaser/ Strauss 1967):

Frau Miele: ... wegen Einbürgerung: Drei Kinder, Mutter (ist) Palästinenserin aus Syrien, Vater auch. Haben beide auch syrische DDVs (Document de Voyage pour les Réfugiés Palestiniens, auch: Travel Document for Palestinian Refugees, ein Reisedokument, das Syrien und der Libanon für Palästinenser:innen ausstellen) und die Kinder, joaa, dat geht schon 'ne ganze Weile ... (haben) keene Pässe, wat ja eigentlich nicht so waahnsinnig dat Problem is' und hatten dann aber auch auf (den) Ausweisersatz den Aufenthalt (als Aufkleber geklebt) bekommen.

Hab ick heute jetzt ooch wieder verlängert im Hinblick auf Syrien. (Dazu) haben wir ja so die Ansage. Und *ein Kind, wat noch nieeeeeee 'nen Pass hatte*, ist eingebürgert, letztes Jahr. (Die Mutter) hat mir heute den deutschen Kinderausweis vorgelegt. Im November, Dezember (wurde die Einbürgerung vollzogen). Ja, dat mich wieder, dann wieder verwundert hat, weil andere sagen wieder, ne, dat (Einbürgern) geht nicht mit 'nem Ausweisersatz ...

(Die Kollegin, Frau Lindenbaum, die am Nachbarschreibtisch sitzt, fängt an, sich am Gespräch zu beteiligen: ... weil die sind doch ...)

...das sind hier die Momente, wo wir ... wie vorhin so ähnlich ... äh ... hier (in der Ausländerbehörde) kriegen sie die Niederlassungserlaubnis nicht und dann werden sie eingebürgert ...

(Frau Lindenbaum nickt zustimmend mit dem Kopf)

... und so isset hier ooch so ähnlich, dass wir jetzt ... ja ... zwar'n Ausweisersatz ausgestellt haben aber die Kinder noch nie'n Pass hatten, ne?

AL: Und jetzt aber einen deutschen (Pass)?

Frau Miele: Und das eine Kind ist jetze eingebürgert worden. Ne, also?! Da weiß ...

(Frau Lindenbaum erinnert die interviewte Frau Miele an einen anderen Fall ähnlicher Art)

... genau ... manchmal ... ja ... also, wie gesagt, das sind hier so die Momente, (in denen) wir dann auch mal sagen, »Ach, wie geht das?« Aber letztendlich ... kömma da erstens nischt gegen machen beziehungsweise will ich mich jetzt da auch nicht so ... da reinknien, um das zu verstehen. Wundert uns halt immer wieder. Beziehungsweise die Leute tragen immer wieder vor, dass es leichter ist, eingebürgert zu werden als bei uns 'ne Niederlassungserlaubnis, teilweise, zu bekommen, ne?!

AL: Das finde ich ja sehr interessant.

Frau Lindenbaum: Wobei man ... hier einer gesagt hat, der Lebensunterhalt muss nicht gesichert sein. Die (Ausländer) müssen sich nur um einen Job *bemühen*. Also, ich stell mir das so vor ... man schickt dann mal so fünf Bewerbungen ...

Frau Miele: Und ein anderer erzählt wieder, ne, es hat nicht geklappt, weil se ..., weil er keine Arbeit (hat) oder ... äh ... also ...

AL: Die eine Frau, die immer gesagt hat, (sie dürfe) »kein' Cent vom Jobcenter« (beziehen).

Frau Miele: Genau, ja also da muss ich mich auch nicht so wirklich ... ähm ... reinknien, ähm, das wird schon möglicherweise seine Gründe haben, dass sie bei der Einbürgerung, genauso wie's bei uns (in der Ausländerbehörde) so ... (Frau Lindenbaum: vielleicht Ermessen haben oder so?) naja, so differenziert wird, was nach außen hin nicht gleich zu erkennen ist.

Weil viele Leute kommen (zu uns in die Ausländerbehörde) und sagen: »Na mein Nachbar, mein Bruder, meine Tante, mein Onkel haben auch (einen Aufenthaltstitel) gekriegt.« Und ich sage: »Naja, weil eventuell isses ein bisschen anders?!« (Und die Leute antworten:) »*Nein*, es ist genauso das Gleiche, der gleiche Sachverhalt.« So.

Jut, wenn man sich die *Mühe machen würde*, da wirklich mal (nachzusehen). Ja manchmal macht man sich die Mühe oder guckt dann in den Computer und sieht dann schon als *Insider* (der Ausländerbehörde in Bezug auf Angelegenheiten der ABH), sag ich mal, dass da doch 'ne gewisse ... äh ... Unterscheidung besteht. Wat nach außen hin wirklich nicht so zu erkennen ist. Und es wird

natürlich auch immer schwierig für die Leute zu verstehen (sein). Und mein Nachbar oder mein Kumpel hat auch (einen Aufenthaltstitel) gekriegt, wieso kriege ich nicht? Ja? Und so isset hier mit der Einbürgerung ... bild' ich mir ein ... oder meine ich, auch irgendwas, was wir nicht wissen.

AL: Und Sie sind ja auch nicht vernetzt mit der Staatsangehörigkeits...?

Frau Miele: Nein.

(Frau Lindenbaum: Mh-mh (verneinender Laut). Ne, mh-mh)

AL: ...behörde ... so ein langes Wort. Bis man da fertig ist. (Alle lachen)

Frau Miele: Ne also so weit sind wir nicht. (Frau Lindenbaum: Genau) ich bin schon froh, dass wir Zugriff aufs EWW (Personenstands- und Einwohnerwesen), so diese Sachen haben. (Frau Lindenbaum verneinend: Mh-mh) ... aber, ne, so weit sind wir da nicht vernetzt.

AL: Finde ich auch interessant. Das stellt man sich auch immer anders vor. Ich dachte, das is dann so ... ob jetzt technisch oder per Telefon ... einfach ein Netzwerk, was die ganze Zeit da ist.

Frau Miele: Klar, telefonieren könn' ma mit der Einbürgerungsbehörde. Aber ist für uns nicht unbedingt relevant, oder von Nöten, da nur zu wissen, *warum* der nicht eingebürgert ist, ne?! Das verwundert uns ... nur manchmal. (Frau Lindenbaum lacht: Ja!) also eigentlich, (sind es eher) die Fälle, wir uns wundern, *dass* er eingebürgert ist. (Die wundern uns mehr) als die Fälle, die nicht eingebürgert werden. Weil die kriegen wir auch nicht *so* direkt mit, ne?!

Frau Lindenbaum: Gerade, wenn man vorher die Niederlassungserlaubnis versagt hat und auf einmal ist er dann deutsch, ne?! Also ... ist natürlich schon irgendwo ... aber wie gesagt, mir wurde auch schonmal gesagt, dass es teilweise auch der Nachweis, dass man sich um einen Job *bemüht* hat. Dass es teilweise auch schon ausreicht. Aber dann mag das vielleicht auch nur 'ne Ermessensentscheidung sein, dass sie die Möglichkeiten haben, so oder andersrum zu entscheiden. Kann ich mir jetzt vorstellen.

Frau Miele: Genauso wie mit den Rechtsgrundlagen. Grundsätzlich sag ich mal, mit (§) 23.1 (AufenthG) ... äh ... ist uns ja auch bekannt (Frau Lindenbaum: Hm (bejahend)), wird nicht eingebürgert. Ick glaube, ich hab' dat schon mal jehabt, (Frau Lindenbaum:

Ich ooch schon mal) dass ich mich gewundert hab: »Der mit (§) 23.1 (AufenthG) ist eingebürgert worden?«

AL: Was ist »23.1« nochmal?

Frau Miele: So'n humanitärer Titel aufgrund 'ner Altfallregelung.

Frau Lindenbaum: Das hatte ich, glaube ich, auch schon mal.

Frau Miele: Warum jetzt die Einbürgerungsbehörde da wirklich so ... äh ... 'n Unterschied (macht), oder sich da so dran festnagelt, dass mit diesem Aufenthalt ›ja‹ und mit diesem ›nein‹, weiß ich nicht.

Frau Lindenbaum: Vielleicht war's einfach mal auch 'n Fehler gewesen.

(Frau Lindenbaum und Frau Miele reden durcheinander.)

Frau Lindenbaum: Kann ja auch, wie gesagt, kann ja einfach mal 'ne falsche Entscheidung gewesen sein.

Frau Miele: Denk ich manchmal auch ... so äh ... äh ... die sind ja auch so Menschen, wie (wir) hier. Und wir, sach ich mal ...

Frau Lindenbaum: Genauso wie das Jobcenter ... oder sowas, wo ...

Frau Miele: Sie sich mal vertun. (Frau Lindenbaum: Ja.) Und wir (vertun uns) mit Sicherheit auch.

AL: Die haben aber niemanden eingebürgert im Jobcenter, oder? (scherze ich, Frau Miele lacht, Frau Lindenbaum nicht).

Frau Lindenbaum: Ne, ich meine jetzt mit den Gebühren. Das hatten wir auch schon mal gehabt, weil dann heißt es, die ersten drei Monate, nachdem die (Ausländer:innen) eingereist sind, bekommen die keine Leistungen. Ja, da hatten wir in Einzelfällen auch schon mal gehabt. Dann haben die gleich ein Jobcenter-Bescheid vorgelegt gehabt oder haben dann gleich hier ... sicherlich unterschiedlich ... (Frau Miele lacht).

Frau Miele (mit leiser Stimme): Bei uns wird sicherlich auch nicht immer alles richtiggemacht (Frau Lindenbaum: Sicherlich!) Weil vielleicht sagen die (in den anderen Behörden) dat noch manchmal, so bisschen ... aber jetzt nicht, nicht böswillig oder ... ah ... oder ... vorsätzlich, sondern einfach, weil (Frau Lindenbaum: Ja.) das so komplex ist, (Frau Lindenbaum: Genau), dass man durchaus ... oder eben ... im Eifer des Gefechts, sag ich mal. Weil, kommt da einer 'rin, kommt hier einer 'rin, kommt hier einer,

fragt, Telefon klingelt. Dass man da irgendwie auf 'ner falschen Fährte war ... und dann ... also, dat passiert hier schon ...

(Vignette »*Leichter, eingebürgert zu werden als eine Niederlassungserlaubnis zu bekommen*«, ABH Berlin, 2013, AL)

Das geltende Recht (AufenthG und StAG) kennt zwei Wege, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik zu erlangen. Die Annahme, dass Migrant:innen den Weg ihrer rechtlichen und institutionellen Integration in Deutschland *peu à peu* in chronologischer Reihenfolge absolvieren, liegt nahe: Einem befristeten Aufenthaltstitel würde demnach ein unbefristeter Aufenthaltstitel und anschließend eine Einbürgerung folgen.

Entsprechend erstaunt berichten die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde von Fällen, in denen Migrant:innen, deren Anträge auf unbefristeten Aufenthalt sie aufgrund nicht erfüllter Voraussetzungen abgelehnt hatten, »kurze Zeit später« im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft waren. Dieses Phänomen beobachteten sie mehrfach und gingen dazu über, sich diese »Möglichkeit« zunutze zu machen. Zunächst waren es Migrant:innen, für die bereits ein »normaler Titel« unerreichbar blieb, die sie zur »Vorsprache« in der Einbürgerungsbehörde animierten. Später weitete sich diese diskursive Praktik aus, wie Kapitel 9 darlegt. Die Aufforderung, sich einbürgern zu lassen, erhielten auch Migrant:innen, die seit Jahren im Besitz eines regulären stabilen Aufenthaltstitels waren, jedoch (noch) nicht die Voraussetzungen eines unbefristeten Titels erfüllten.

Interpretationsansätze und Intransparenz im Inneren der Migrationsbürokratie

Die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde erklären sich die Einbürgerungen von Migrant:innen, die sich kurz zuvor *nicht* für die Erteilung eines unbefristeten Titels qualifizieren konnten, auf drei Arten: (a) besondere Falllage im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes, die »von außen« nicht ersichtlich ist, (b) Ermessen der Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde und (c) menschliche Fehlbarkeit zuständiger Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde vor dem Hintergrund der ausgeprägten Komplexität ihrer Aufgabenbereiche und einer unübersichtlichen Arbeitssituation.

Auffallend bei der Erörterung der drei Erklärungsansätze ist, dass sich die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde, die im Rahmen ihrer Arbeit selbst täglich migrationsbürokratisch tätig sind, bezüglich der Praktiken ihrer Kolleg:innen aus der Einbürgerungsbehörde als *Outsider* wahrnehmen. Diese Eigenpositionierung unterstreichen sie durch die Analogie

zwischen ihrer Sicht auf die Entscheidungen der Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde und der Perspektive der Migrant:innen auf ihre eigene Arbeit.

Frau Miele: Genau, ja also da muss ich mich auch nicht so wirklich ... ähm ... reinknien, ähm, das wird schon möglicherweise seine Gründe haben, dass sie bei der Einbürgerung, genauso wie's bei uns (in der Ausländerbehörde) so ... (*Frau Lindenbaum:* vielleicht Ermessen haben oder so?) naja, so differenziert wird, was nach außen hin nicht gleich zu erkennen ist. Weil viele Leute kommen (zu uns in die Ausländerbehörde) und sagen: »Na mein Nachbar, mein Bruder, meine Tante, mein Onkel haben auch (einen Aufenthaltstitel) gekriegt.« Und ich sage: »Naja, weil eventuell isses ein bisschen anders?!« (Und die Leute antworten:) »*Nein*, es ist genauso das Gleiche, der gleiche Sachverhalt.« So.

Aus der Perspektive der ABH-Mitarbeiter:innen können »Fälle«, die im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes unterschiedlich gelagert sind, identisch erscheinen. Trugschlüsse dieser Art kennen die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde bereits aus ihrem eigenen Arbeitsalltag. Regelmäßig begegnen sie »Kunden«, die davon ausgehen, dass ihre ausländerrechtliche Konstellation identisch ist mit der ihrer Verwandten oder Bekannten. Vor dem Hintergrund dieser Annahme erscheinen »den Migrant:innen« die jeweils unterschiedlichen Entscheidungen zu vermeintlich gleichgelagerten Anträgen nicht nachvollziehbar.

Mit Blick auf ihre eigene Arbeit können sie die Ausdifferenzierung der Fallkonstellationen antizipieren, die innerhalb des Staatsangehörigkeitsgesetzes vorliegen müssen. In der von ihnen herangezogenen Metaphorik des Innerhalb und Außerhalb der migrationsbürokratischen Prozessierung am Punkt ihres Abschlusses durch ihre Kolleg:innen in der Einbürgerungsbehörde betrachten sie sich primär als *dem Außen* zugehörig.

Als weiteren Interpretationsstrang für die Entscheidungen der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde, die konträr zu ihrem eigenen Urteil bezüglich des unbefristeten Aufenthalts ausfallen, ziehen beide der im »Ensemble« (Goffman 1959/2006: 73) interviewten Mitarbeiter:innen das Konzept der Ermessensentscheidung heran. Aus ihrer eigenen Tätigkeit kennen sie die Möglichkeit, bestimmte Fallkonstellationen trotz nicht ausreichender Voraussetzungen für einen rechtlichen Anspruch innerhalb des von ihnen umgesetzten Rechtsgebiets positiv bescheiden zu können: »Aber dann mag das vielleicht auch nur 'ne Ermessensentscheidung sein, dass sie die Möglichkeiten haben, so oder andersrum zu entscheiden. Kann ich mir jetzt vorstellen.«

Eine weitere Erklärung für die aus ihrer Perspektive nicht nachvollziehbare Entscheidung ist menschliche Fehlbarkeit:

Frau Lindenbaum: Vielleicht war's einfach mal auch 'n Fehler gewesen. (...) Kann ja auch, wie gesagt, kann ja einfach mal 'ne falsche Entscheidung gewesen sein.

Frau Miele: Denk ich manchmal auch ... so äh ... äh ... die sind ja auch so Menschen, wie (wir) hier. Und wir, sach ich mal.

Migrationsbürokratie ist ein komplexes Arbeitsfeld, in dem menschliche Akteur:innen unter anspruchsvollen Bedingungen tätig sind: »Weil, kommt da einer 'rin, kommt hier einer 'rin, kommt hier einer, fragt, Telefon klingelt«. Die Folge dieser fordernden Arbeitsumgebung sind Fehler, die »[i]m Eifer des Gefechts« zustande kommen. In Entsprechung zu ihren eigenen Erfahrungen antizipieren sie den Arbeitsalltag ihrer Kolleg:innen der Einbürgerungsbehörde als ebenso komplex und überfrachtet. Die für sie nicht nachvollziehbaren Entscheidungen zur Einbürgerung von Migrant:innen, die nicht in der Lage waren, einen unbefristeten Aufenthalt im Kontext der Ausländerbehörde zu erreichen, rechnen sie diesen Umständen zu.

In seiner Monografie *The Migration Apparatus* spricht Feldman (2012) von »nonconnections between people« (Feldman 2012: 4), die er im Kern unserer »mass capitalist society« (Feldman 2012:xii) feststellt und am Beispiel von Wachpersonal und Insassen eines Zentrums für sogenannte illegale Migrant:innen darlegt. Der Mangel an einer zwischenmenschlichen Verbindung kann im vorliegenden Kontext nicht nur zwischen Akteur:innen der Migrationsbürokratie und den Adressat:innen migrationsbürokratischer Praktiken beobachtet werden. Insbesondere die Indifferenz gegenüber den migrationsbürokratischen Akteur:innen anderer Institutionen zeichnet sich deutlich ab. Zwar sind die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde angesichts der Entscheidungen ihrer Kolleg:innen aus der Einbürgerungsbehörde irritiert. Ihre Reaktionen darauf sind jedoch mit Feldman von einer »banal, aloof social indifference and disconnection« (Feldman 2011: 4) gezeichnet. Die Behördenmitarbeiter:innen könnten zwar, wollen sich »jedoch da auch nicht so ... da reinknien, um das [die Einbürgerung] zu verstehen«. Diese gleichgültige Reaktion steht im Gegensatz zu der Art, in der sie die Entscheidungen ihrer Kolleg:innen aus der gleichen Behörde kommentieren (siehe Kapitel 4).

8.3 Zusammenfassung

Das vorliegende Kapitel beschäftigte sich mit einem spezifischen aufenthaltsrechtlichen »point of intersection« (Burrell 2009: 192): der Entfristung des Aufenthaltsrechts für Migrant:innen, die dauerhaft in

Deutschland leben möchten. Das Recht auf unbefristeten Aufenthalt in Deutschland können Migrant:innen auf zwei Wegen erlangen, entweder durch das Erfüllen der Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis oder durch eine Einbürgerung. Die erste Variante wird in der Ausländerbehörde von Mitarbeiter:innen, die das Aufenthaltsrecht anwenden, entschieden, die zweite fällt in den Aufgabenbereich der Einbürgerungsbehörde. Dort entscheiden Mitarbeiter:innen im Rückgriff auf das Staatsangehörigkeitsgesetz (StaG) über eingehende Anträge auf Einbürgerung.

Durch die Koppelung aufenthaltsbezogener Rechte an bestimmte familiäre Beziehungen zwischen Menschen deutscher und nichtdeutscher Staatsbürgerschaft können die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde verfolgen, welche ihrer »Kunden« eingebürgert werden. Insbesondere die Beobachtung, dass »Kunden« mit einem fragilen aufenthaltsrechtlichen Status der Weg der Einbürgerung offen zu sein scheint, nehmen sie verwundert zur Kenntnis. Ihre Interpretationsansätze, für die Gründe dieser (aus ihrer Perspektive regelmäßigen) Vorkommen, sind von Indifferenz gegenüber der Arbeit ihrer Kolleg:innen in der Einbürgerungsbehörde gezeichnet.

Von Relevanz für die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde scheint ausschließlich der Aspekt zu sein, der für ihren eigenen Arbeitsalltag von Belang ist, nämlich *dass* eine Einbürgerung auch »Kunden« mit fragilem aufenthaltsrechtlichem Status offensteht. Das Wissen darum eröffnet ihnen einerseits eine Möglichkeit, migrationsbürokratisch unbewegliche (da zu fragile) »Fälle« aus der Dauerprozessierung heraus zu bewegen. Andererseits erleichtert die Einbürgerung einer Migrant:in gegebenenfalls auch die migrationsbürokratische Prozessierung weiterer Familienangehörigen, da diese anschließend ein Aufenthaltsrecht nach § 28 AufenthG »Familiennachzug zu Deutschen« geltend machen können.

9. Expansion einer migrationsbürokratischen Praktik

Die Institution Ausländerbehörde durchläuft seit Inkrafttreten des Ausländergesetzes (AuslG) im Jahr 1965 fortwährend Veränderungsprozesse. Die zunächst offen formulierte Aufgabe der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde, die in Deutschland lebenden Ausländer:innen und Staatenlosen zu überwachen, räumte ihnen ausgiebige bürokratische und physische Handlungsmöglichkeiten ein (z. B. Hohlfeld 2008: 419–754). Angedacht war, die ausgiebigen Ermessensspielräume, die das Ausländergesetz (AuslG, gültig zwischen 01.10.1965 und 31.12.2004) den Behördenmitarbeiter:innen einräumte, durch das Instrument der Rechtsprechung *ex post* punktuell zu korrigieren (Thym 2010: 61).

In diesem Zusammenhang sei die Verzahnung der asylbezogenen mit der aufenthaltsrechtlichen migrationsbürokratischen Prozessierung in Deutschland, wie sie in Kapitel 1 (Einleitung) dargelegt wurde, erneut in Erinnerung gerufen. Im Fall der asylbezogenen migrationsbürokratischen Prozessierung sind es die Mitarbeiter:innen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die das Asylgesetz (AsylG) umsetzen und gegebenenfalls eine der vier Asylarten feststellen: Asylberechtigung (Art. 16a GG), Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylG), subsidiärer Schutz oder Feststellung des Abschiebeverbots (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG). Abgesehen von der Erteilung einer drei Monate gültigen Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG) sind wiederum die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde für alle aufenthaltsrechtlichen Belange auch derjenigen Menschen verantwortlich, die Asyl beantragen. Bei Ablehnung des Asylantrags bekommen die Antragsteller:innen je nach Herkunftsland bis zu 30 Tage Zeit, um die Bundesrepublik zu verlassen. Kommt die betroffene Person dieser Anweisung nicht nach, ist die Abschiebung (§ 58 AufenthG), eine forcierte Ausreise, die aufenthaltsrechtliche Konsequenz. Muss die Abschiebung aus beispielsweise medizinischen oder humanitären Gründen ausgesetzt werden, stellt die Ausländerbehörde eine sogenannte »Duldung« (§ 60a AufenthG) aus. Menschen, die lediglich im Besitz einer Duldung sind, haben einen *fragilen Status* im Sinne des Aufenthaltsrechts. Schließlich können die Abschiebungshindernisse abrupt wegfallen, was die zeitnahe Abschiebung zur Folge hätte.

Auch Migrant:innen, deren Antrag auf zweckbezogenen Aufenthalt in Deutschland abgelehnt wird, müssen das Land verlassen. Können sie medizinische, humanitäre oder völkerrechtliche Gründe geltend machen, wird ihre Abschiebung ausgesetzt (§ 60a AufenthG) und ihnen eine »Duldung« erteilt. Analytisch betrachtet bedeutet dies, dass auch Menschen, die einst dank ihres regulären Aufenthaltstitels über einen

stabilen aufenthaltsrechtlichen Status verfügen, in einen fragilen Status überführt werden können (siehe Abbildung 4).

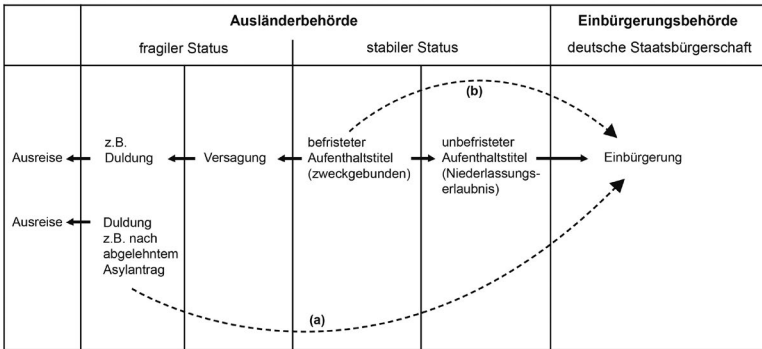


Abbildung 4: Innerbehördliche Übertragung einer migrationsbürokratischen Praktik (Skizze, Louban 2016)

Die Abbildung stellt stark vereinfacht die Zuständigkeiten der Ausländerbehörde (ABH) und der Einbürgerungsbehörde (EB) dar. In der Ausländerbehörde können Migrant:innen einen aufenthaltsrechtlichen Status unterschiedlicher Stärke erhalten. Als fragiler Status wird exemplarisch die »Duldung« herangezogen, während der zweckgebundene befristete und der unbefristete Aufenthaltstitel als stabiler Status gelten. Die Einbürgerungsbehörde ist entsprechend für Einbürgerungen zuständig. Die horizontalen Pfeile verdeutlichen die Wege, auf denen Migrant:innen migrationsbürokratisch prozessiert werden. Die geschwungenen Pfeile zeigen die Punkte in migrationsbürokratischen Prozessen, an denen Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde ihren »Kunden« den Vorschlag machen, sich einbürgern zu lassen, und münden in den Zuständigkeitsbereich der Einbürgerungsbehörde.

Zu Zeiten des Ausländergesetzes (1965–2004) gab es Phasen, in denen Mitarbeiter:innen deutscher Ausländerbehörden das Gesetz restriktiv auslegten. Dieser restriktiven Verwaltungspraxis stand eine stärker humanitär ausgerichtete Rechtsprechung gegenüber.¹ Mit der Zeit entwickelte sich der ursprünglich punktuell angelegte korrektive Ansatz (Thym 2010: 61) aus der Sicht der Behördenmitarbeiter:innen, die mit der endlosen Weiterprozessierung der Duldungsinhaber:innen konfrontiert sind, zum System. »Wir kriegen die eh nicht raus«, formulierte eine Behördenmitarbeiter:in ihren Frust darüber. In der Konsequenz ist der Rechtsraum jenseits der Versagung eines stabilen Status (siehe

1 Die Komplexität und Ausrichtung der Korrekturen, die der EuGH unter anderem an der deutschen Praxis vornimmt, lassen sich beispielsweise entlang der Urteile zur sogenannten Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG (Amtsblatt der Europäischen Union 2003) nachvollziehen (Hruschka 2022).

Abbildung 4), hier verstanden als zweckgebundener befristeter Aufenthaltstitel, fortwährend ausgeweitet worden.

Sichtbar wird das nicht zuletzt anhand der zunehmenden Ausdifferenzierung der Duldung (§ 60a AufenthG). Zunächst als kurzzeitige Aufschiebung einer erzwungenen Ausreise von Migrant:innen konzipiert, deren Anträge auf Asyl oder zweckgebundenen Aufenthalt abgelehnt worden sind, mehrten sich die möglichen Gründe für ihre Ausstellung. Gesundheitsbezogene Gründe, Bedingungen im Herkunftsland, besondere Lebensumstände oder auch fehlende Nachweise (z. B. über die Staatsangehörigkeit) einer ausländischen Person – all diese unterschiedlichen Nuancen des menschlichen Lebens konnten im Verlauf der Zeit eine »[v]orübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)« (§ 60a AufenthG) herbeiführen.

Im Laufe der Zeit erfuhr diese Ausdifferenzierung eine zunehmende Verankerung im Gesetz: Im August 2019 wurde das Aufenthaltsgesetz beispielsweise um einen Eintrag über die »Duldung für Personen mit ungeklärter Identität« (§ 60b AufenthG) erweitert, im Januar 2020 wurde die sogenannte »Ausbildungsduldung« (§ 60c AufenthG) eingeführt. Mit dem Inkrafttreten des sogenannten Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG wurde ein Weg geschaffen, einen Teil der fragilen »alten Fälle«, die andernfalls migrationsbürokratisch ungelöst blieben, in einen stabilen Status zu überführen. Diese Entwicklung verdeutlicht, dass Tendenzen, die sich auf den Ebenen der *Street-Level*-Bürokratie und Rechtsprechung abzeichnen, nach entsprechender Zeit auch auf legislativer Ebene eintreffen können.

Aufgrund der Entwicklungen im Bereich der nationalen und supranationalen Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie direkter bundes- oder landesweit geltender Weisungen an die Ausländerbehörden zugunsten der Migrant:innen wurden die von den Behördenmitarbeiter:innen zuvor als weitläufig empfundenen migrationsbürokratischen Handlungsräume, die sowohl die Erteilung eines Aufenthaltstitels als auch dessen Versagung mit darauffolgender Ausreise umfassten, nach und nach in Richtung »Versagung« mit darauffolgender »Ausreise« eingeschränkt. »Wir wollen ja auch nicht für den Mülleimer arbeiten«, formulierte eine Behördenmitarbeiterin das Bestreben, die eigenen aufenthaltsablehnenden Entscheidungen umgesetzt beziehungsweise vor Gericht bestätigt anstatt revidiert zu sehen.

Politische Neuordnungen auf EU-Ebene trugen zusätzlich zu Veränderungen in der Arbeit der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde bei: Im Zuge der EU-Osterweiterung am 01. Mai 2004 traten Deutschlands Anliegerstaaten Polen und die Tschechische Republik der Europäischen Union bei. In der Konsequenz war die Bundesrepublik, von der Schweiz abgesehen,² geografisch nunmehr ausschließlich von Staaten

2 Die Schweiz als bis heute letzter Anliegerstaat, der kein EU-Mitglied ist, kann im vorliegenden Zusammenhang aufgrund der speziellen bilateralen aufenthaltsrechtlichen Vertragslage mit der EU vernachlässigt werden.

der Europäischen Union (EU) umgeben. Entsprechend veränderte sich die migrationsbürokratische Prozessierung polnischer und tschechischer Bürger:innen in Deutschland.

Als acht Monate später, am 01.01.2005 das Zuwanderungsgesetz in Kraft trat, wurde unter Artikel 2 auch das Aufenthaltsrecht für EU-Bürger:innen neu geregelt (FreizügG/EU), die in die Bundesrepublik einreisten oder bereits in Deutschland lebten. Fortan mussten Migrant:innen aus Polen und der Tschechischen Republik bei der Ausländerbehörde keine Aufenthaltserlaubnis beantragen, sondern »vorsprechen«, um sich lediglich eine Freizügigkeitsbescheinigung ausstellen zu lassen. Bereits acht Jahre später, im Januar 2013 (zufälligerweise im Zeitraum der Feldforschung), wurden besagte Bescheinigungen über das Recht der Freizügigkeit für EU-Bürger:innen abgeschafft (Deutscher Bundestag 2013a). Von diesem Zeitpunkt an zählten polnische und tschechische Migrant:innen ausdrücklich nicht mehr zu den »Kunden« der deutschen Ausländerbehörden.³

Der Wegfall der »Kunden« aus den Nachbarstaaten, deren Ausweisung aufgrund der geografischen Nähe physisch und zum Teil von den jetzigen Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde – die teilweise bereits in den 1990er Jahren für die, wie sie es stellenweise formulierten, »Ausländerpolizei« arbeiteten – selbst ausgeführt worden war (siehe hierzu Hohlfeld 2008:419–754), veränderte den Arbeitsalltag der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde erheblich. Fortan waren keine »Fälle« mehr vorhanden, die »leicht abzufertigen waren«. Für die Mitarbeiter:innen der Berliner Behörde entfiel insbesondere die Fallbearbeitung polnischer Staatsbürger:innen – eine Migrant:innengruppe, die aufgrund der geografischen Nähe besonders präsent in Berlin ist. In der Erinnerung mehrerer Mitarbeiter:innen wurden »die Polen« damals »regelmäßig von der Baustelle direkt über die Grenze gefahren«. Mit der (unfreiwilligen) Ausreise dieser »Kunden« aus Deutschland entfiel die Notwendigkeit, sie migrationsbürokratisch (weiter) zu prozessieren.

Zudem sind alle juristisch beweglichen und bürokratisch abschließend prozessierbaren »Kunden« längst mit einer Niederlassungserlaubnis ausgestattet worden. Es gibt also kaum mehr »Kunden«, die sich in eine der beiden möglichen Richtungen – *de facto* Ausreise oder Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels (z. B. nach § 9 AufenthG) – prozessieren lassen. Übrig blieben die *de administratione* zwar weiterhin

3 In der ersten Hälfte des Jahrs 2013 informierte ein Mitteilungsblatt, das EU-Bürger:innen in der Ausländerbehörde erhielten, über die Abschaffung der Freizügigkeitsbescheinigungen. Dennoch erreichte diese Information weder alle EU-Bürger:innen noch alle Behördenmitarbeiter:innen. Infolgedessen stellten einzelne Mitarbeiter:innen noch Monate nach der gesetzlichen Veränderung weiterhin besagte Bescheinigung aus.

prozessierbaren, *de jure* jedoch unbeweglichen »Fälle«. Dementsprechend konnte die migrationsbürokratische Prozessierung dieser Fälle nicht abgeschlossen werden.

Diese Entwicklung wird auch in den Erzählungen der Behördenmitarbeiter:innen deutlich: Laut ihren Erläuterungen versuchen die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde, ihre »Kunden« bevorzugt »in eine NE (Niederlassungserlaubnis) reinzubekommen«. Diese Strategie wurde so lange und so intensiv praktiziert, »dass nur noch neue und schlechte alte Ausländer geblieben sind«. Und »von den schlechten sind es die neueren, denn die *ganz* alten wurden durch (Ausführung zur bestimmten Verordnung) eingeteilt oder (Erläuterung zu einer anderen Gesetzeslage) eingebürgert« – also aus dem fragilen ausländerrechtlichen Status herausbewegt und aus der damit einhergehenden ziellosen migrationsbürokratischen Prozessierung entlassen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Arbeit der ABH-Mitarbeiter:innen aus ihrer eigenen Perspektive über die Jahre maßgeblich komplexer geworden zu sein. »Früher war alles irgendwie einfacher«, weniger abstrakt und weniger differenziert. »Massen« an Ausländer:innen kamen, waren physisch präsent und es musste mit ihnen verfahren werden – was oftmals direkt, etwa durch Ausweisung und das anschließende »Rausfahren« aus der Bundesrepublik, umgesetzt wurde.

Eine zeitnahe oder zumindest absehbare Beendigung der migrationsbürokratischen Prozessierung scheint bereits damals das Arbeitsziel der Behördenmitarbeiter:innen gewesen zu sein.

Allerdings wurde dieses Ende der Prozessierung nicht rein verwaltungstechnisch, sondern aufgrund geografischer Nähe und damaliger Zuständigkeiten und »Möglichkeiten«, teilweise auch kurzfristig *de facto* umgesetzt, indem die Ausländer:innen über die Grenze transportiert wurden. Dies sei ein gängiger Umgang etwa mit polnischen Migrant:innen gewesen, erzählten mehrere Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde, die bereits mehrere Jahrzehnte dort tätig waren: »War eine einfache Sache damals.«

(Vignette *Zunahme an Komplexität*,
ABH Berlin, 2013, AL)

Mit fortschreitender Zeit, zahlreichen Urteilen des EuGH, Reformen des Ausländerrechts und dem Inkrafttreten des Aufenthaltsrechts einschließlich nachfolgender Justierungen sowie angesichts der besonderen mediale und politischen Aufmerksamkeit, die der Berliner Ausländerbehörde als Hauptstadtbehörde zukommt, (und nicht zuletzt durch die besondere Nähe der Berliner Senatsverwaltung zur Bundesregierung) stellten die

Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde eine sichtliche Zunahme der Komplexität ihrer Arbeit fest. Insbesondere die Mitarbeiter:innen der älteren Generation (siehe hierzu auch Kapitel 5) erinnern sich noch an ein »Früher«, als die »Abfertigung« der Migrant:innen erfolversprechender und mit weitaus weniger rechtlichem und bürokratischem Aufwand verbunden war als heute. »Rein in den Bus und über die Grenze – zack weg,« erklärte eine Mitarbeiterin den damaligen Ausweisungsprozess. »Es gab kaum PCs, Fingerabdrücke wurden selten genommen«, fügte sie hinzu. Internationale Datenbanken gehörten nicht zum *Status quo*, der schwache internationale Austausch ließ kaum einen prüfenden Datenvergleich zu und erforderte entsprechend auch keinen.

»Jetzt«, teils zwei Jahrzehnte später, empfinden die Mitarbeiter:innen ihre ehemals umfassenden Handlungsmöglichkeiten als maßgeblich eingeschränkt. Insbesondere das erfolgreiche »Abfertigen« der »Ausländer« in Richtung einer Ausweisung, der tatsächlich eine (freiwillige oder erzwungene) Ausreise der »Kunden« folgt, entfällt in der von den Mitarbeiter:innen geschilderten Wahrnehmung als Handlungsoption.

*Ausländerbehörde: eine Grenze wandelt sich zum Raum
unbegrenzter Dauerprozessierung*

Die Novellierung der ausländerrechtlichen Gesetzeslage, die mit der EU-Osterweiterung einherging, trug zur ohnehin stetig wachsenden Komplexität der Arbeit der *street-level bureaucrats* bei, die Gesetze an der Grenze der Bundesrepublik in die Praxis umsetzen. Schließlich bildet die Ausländerbehörde juristisch die Grenze des deutschen Staats. Sie gehört zu den staatlichen Institutionen, in denen entschieden wird, wer ›in‹ und wer ›out‹ ist, wobei die Bedingungen der Mitgliedschaft durch den aufenthaltsrechtlichen Rahmen *gesetzt* werden, welcher migrationsbürokratisch wiederum von den Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde *umgesetzt* wird. Der Zugang zur (aufenthalts-)rechtlichen Mitgliedschaft in der deutschen Gesellschaft zeichnet sich seit Einführung des Ausländergesetzes im Jahr 1965, das im Jahr 2005 durch das Aufenthaltsgesetz abgelöst wurde, durch seine zeitliche Begrenzung aus – ein ›in‹ auf Zeit, das *de jure* vorgegeben, *de administratione* vollzogen und *de facto* beobachtet werden kann.

Jede zeitlich beschränkte Mitgliedschaft erreicht *per definitionem* ein Ende ihrer Gültigkeit. Dies hat zur Folge, dass Torpeys Frage »who is ›in‹ and who is ›out‹ in membership terms« immer wieder nach einer Antwort der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde verlangt, bis ein abschließendes positives oder negatives, in jedem Fall jedoch *unbefristetes* Urteil gefällt werden kann.

Ein ›out‹ wurde vor der EU-Osterweiterung im Jahr 2004 zumindest in der Erinnerung der Mitarbeiter:innen regelmäßig zeitnah umgesetzt.

Auf diese Weise wurde die Deckungsgleichheit der juristischen, bürokratischen und faktischen Ebenen reproduziert. Die Zunahme an Komplexität, die die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde auf Ebene der *street-level bureaucracy* in ihrer Arbeit verspüren, lässt sich darauf zurückführen, dass sich in zahlreichen »Fällen« die Ebene des Gesetzes und die Ebene der Faktizität nicht decken.⁴ Je weniger *de jure* und *de facto* miteinander in einen sinnvollen Zusammenhang gebracht werden können, desto intensiverer Stabilisierung *de administratione* bedürfen diese »Fälle«. Die Akteur:innen der Migrationsbürokratie werden in diesen Zusammenhängen unaufhörlich zum Vollzug migrationsbürokratischer Praktiken bewegt, die die Diskrepanz zwischen der faktischen und der rechtlichen Ebene kompensieren, um eine Stabilisierung der drei aufeinander bezogenen Ebenen – *de jure*, *de facto* und *de administratione* – aufrechtzuerhalten.

Anwendung des Rechts durch Behördenmitarbeiter:innen

Die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde fungieren als *state agents* (Smart 1999), die das aufenthaltsbezogene Recht anwenden. »Der Begriff der Rechtsanwendung« (Agamben 2003/2004: 49) ist dabei zentral, denn er verweist auf das Verhältnis zwischen der Rechtsnorm und dem konkreten Fall – eine Relation, die nicht mit einer »bloße[n] logische[n] Operation« (Agamben 2003/2004: 50) gleichzusetzen ist. Die Krux des »Übergang[s] von einer generellen Proposition mit bloß virtueller Referenz zum konkreten Bezug auf ein Segment der Wirklichkeit« (Agamben 2003/2004: 50, Herv. AL), die den Rechtstext von konkreten bürokratischen Praktiken unterscheidet, lässt sich anhand des befristeten Aufenthaltstitels erläutern.

Der Übergang ist der Moment, in dem das Recht die Ebene des Abstrakten verlassen und konkretisiert werden muss. Hier sind »Anwendung und Norm« (Agamben 2003/2004: 51) trotz »ihre[r] Getrenntheit« (Agamben 2003/2004: 51) zur gegenseitigen Bezugnahme gezwungen. Dieses Spannungsverhältnis eröffnet einen Raum, in dem »reine Gesetzeskraft [sic!] eine Norm umsetzt« (Agamben 2003/2004: 51) und so das Spannungsverhältnis zwischen Rechtsnorm und -anwendung zu überwinden sucht. Das Paradoxon, das Agamben betont, lautet

- 4 Die zunehmende Komplexität der Rechtsanwendung zeigt sich nicht zuletzt im Umfang der Berliner Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (VAB): »In den Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin (VAB) werden Rechtsbegriffe konkretisiert und Leitlinien für die Ausübung des Ermessens bei unseren aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen definiert.« Im Jahr 2013 umfasste dieses Dokument bereits 691 Seiten (Stand: 18.02.2013); bis 2022 wuchs das Papier auf 922 Seiten an (Stand: 01.06.2022).

wie folgt: Das Recht verlässt für den Augenblick seiner Anwendung die Ebene des Rechts. Der Übergang – der Moment der Transformation zwischen Norm und konkretem Fall – ist »in jedem Fall mit einer praktischen Handlung verbunden« (Agamben 2003/2004: 50). Die praktische Handlung, die für die Rechtsanwendung, den »Urteilspruch« (Agamben 2003/2004: 50), erforderlich ist, besteht in der Entscheidung einer »individuellen Person« (Schmitt 1922/1990: 42), die hierzu autorisiert ist. Im vorliegenden Fall sind die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde diese »individuellen Person[en]« (Schmitt 1922/1990: 42).

Der Moment der Rechtsanwendung eröffnet einen Raum für Foucaults »Schatten hinter den Verfahren« (Foucault 1975/1977: 27) – eine Sphäre, die durch den andauernden Zwang zur Entscheidung im Sinne der Distanzüberwindung zwischen »Anwendung und Norm« (Agamben 2003/2004: 51) entsteht. Es handelt sich hierbei um etwas, das nicht niedergeschrieben ist und das dennoch im Wirkungsraum des Niedergeschriebenen, des Gesetzes, lebt und stets mitschwingt. Diese Operation eröffnet einen »Schatten[raum] hinter den Verfahren« (Foucault 1977: 27, Anm. AL), der beständig seine Wirkung entfaltet, sich aber auch zunehmend verändert, was die Behördenmitarbeiter:innen anhand der gestiegenen Komplexität ihrer Arbeit erfahren. Die Bedingung und Gestaltung der »praktischen Handlung« (Agamben 2003/2004: 50) der Rechtsanwendung durch die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde veränderten sich im Verlauf der Jahre, was anhand des befristeten Aufenthaltstitels nachgezeichnet werden soll.

*Befristeter Aufenthaltstitel – stabiler Status, zeitlich begrenzt,
quantitativ unbegrenzt*

In seiner Konzeption ist der befristete Aufenthaltstitel *per definitionem* ein zeitlich begrenzter Zustand, der nach Ablauf einer vorab festgelegten Zeit durch eine juristische, physische und/oder bürokratische Bewegung endet. Er kann als Probezeit betrachtet werden, die durch den Erhalt einer Niederlassungserlaubnis bestanden, durch die physische Ausreise aus dem Territorium der Bundesrepublik vorzeitig beendet oder durch die Ablehnung des aufenthaltsrechtlichen Antrags nicht bestanden wird. Migrationsbürokratisch wird dieser Moment der zeitlichen Beschränkung durch ein im Aufenthaltstitel vermerktes Ablaufdatum markiert.

An dieser Stelle zeigt sich ein basaler Unterschied zwischen Recht und Verwaltung, der rein (aufenthalts-)rechtlich nicht relevant ist oder gar erfasst wird, in der (migrations-)bürokratischen Praxis hingegen von großer Bedeutung ist: *die Quantität*. Der Gesetzestext handelt »lediglich« einen grundsätzlichen Sachverhalt des Aufenthaltsrechts entlang bestimmter Vorgaben ab. Ob eine Fallkonstellation selten oder häufig

eintritt, ist aus der Perspektive des Gesetzes, insbesondere hinsichtlich der Umsetzungsnotwendigkeit, irrelevant. Vielmehr gilt es, alle möglichen Fallkonstellationen in Entsprechung der festgelegten Kategorien in das binäre System von *legal* und *illegal* einordnen zu können (siehe auch Heyman 2013). In der Regel gibt das Gesetz weder eine quantitative Beschränkung zur Anzahl der Migrant:innen vor, die nach einem bestimmten Paragraphen prozessiert werden können, noch zu den Wiederholungen der Anwendung desselben Paragraphen für eine bestimmte Person.

Die unterschiedlichen Perspektiven auf die Relevanz der Häufigkeit, in der bestimmte Rechtskonstellationen eintreten, sorgten regelmäßig für Unstimmigkeiten in migrationsrechtbezogenen Gesprächsgruppen, die sich aus Expert:innen der Rechtswissenschaft, der Politik, der Praxis und sogenannten »expert activists« (J. Beyer 2022a, 2022b: 457) zusammensetzen. Im Zuge der Feldforschung besuchte ich Diskussionsrunden dieser Art ausgiebig, um ein umfassendes Bild der Themenfelder und ihrer Verwebungen zwischen Recht und Politik, zwischen Wissenschaft und Praxis – also unterschiedlicher gesellschaftlicher Bereiche – nachzeichnen und in die Analyse einbeziehen zu können. Mittlerweile ist die Ausweitung ›des Feldes‹ auf »expert discussions« (Murphy/Maguire 2015: 161) zum festen Bestandteil ethnografischer Forschung geworden. Die Beobachtung und Reflexion der sich herausbildenden Schnittstelle zwischen wissenschaftlicher Expertise und Aktivismus beschäftigt ihrerseits inzwischen zunehmend die Anthropologie (J. Beyer 2022b).

In Diskussionsrunden zum Aufenthaltsrecht plädierten Vertreter:innen ›der Praxis‹ regelmäßig dafür, quantitativ stärker vertretenen Rechtskonstellationen deutlich mehr Raum zu geben als Einzelfällen. Bei den Rechtswissenschaftler:innen stieß eine solche Argumentation geradezu auf Empörung. Schließlich, so ihre Erklärung, gehe es ›im Recht‹ stets um die Klärung von Recht oder Unrecht eines Tatbestands unabhängig von der Anzahl seines Auftretens.

Die verwaltungstechnischen Möglichkeiten der Gesetzesumsetzung unterstehen hingegen durchaus quantitativen Begrenzungen – man denke nur an die Anzahl gestellter Anträge und die für deren Bearbeitung notwendigen Arbeitsstunden der Behördenmitarbeiter:innen. Dabei bleibt die Anzahl der Mitarbeiter:innen oftmals jahrelang unverändert – zumindest bis zur nächsten geopolitischen Katastrophe. Dies zeigt sich nicht zuletzt an der »Anzahl der Stellen«, die im Haushaltsplan der Berliner Ausländerbehörde vorgesehen waren: Während in den Jahren vor 2015 unter 300 Stellen vorgesehen waren, stieg ihre Zahl (erst) im Anschluss an den seinerzeitigen Höchststand der Asylanträge im Jahr 2015 (BAMF 2017: 10) auf deutlich über 400 im Jahr 2016 (LABO 2016: 23).

Das Gesetz schreibt weder vor, wie viele Menschen von demselben Gesetz ›Gebrauch‹ machen können, noch schließt es die wiederholte Anwendung eines Gesetzes auf dieselbe Person aus. Insofern kann und *wird*

der befristete Aufenthaltstitel unter Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen unbegrenzt viele aufeinander folgende Male demselben »Kunden« gewährt. Innerhalb der migrationsbürokratischen Arbeit der Behördenmitarbeiter:innen führen die zahlreichen aufeinander folgenden befristeten Aufenthaltstitel vieler »Kunden« zu unintendierten Stauungen der migrationsbürokratischen Prozesse.

Das Gesetz, das den Aufenthalt von ausländischen Migrant:innen in Deutschland regelt und auch befristete Aufenthaltstitel vorsieht, steht an dieser Stelle konträr zum *migrationsbürokratischen Ziel*, die bürokratische Prozessierung von Migrant:innen abzuschließen. Dass der Abschluss der migrationsbürokratischen Prozessierung Ziel ihrer fallbezogenen Arbeit war, äußerten die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde unterschiedlicher Abteilungen regelmäßig in verschiedenen Kontexten. Die Befristung des legalen Aufenthalts von Migrant:innen in Deutschland jedoch kann das Erreichen des migrationsbürokratischen Ziels unbegrenzt aufschieben. Infolgedessen wird auch die endgültige Entscheidung über den rechtlichen Status ihrer Mitgliedschaft immerzu auf einen zukünftigen Zeitpunkt verschoben.

Die perpetuierende migrationsbürokratische Prozessierung von Migrant:innen im Kontext der Ausländerbehörde, die nicht selten über Jahrzehnte hinweg aufgrund aufeinander folgender befristeter Titel zustande kommt, kann auf unterschiedliche Arten ein Ende finden: (a) durch die *physische* Ausreise des »Kunden« aus dem territorialen Gebiet der Bundesrepublik, die auf freiwilliger Basis geschehen oder aber im Anschluss an die Versagung eines Aufenthalts unter Zwang ausgeführt werden kann, (b) durch eine *migrationsbürokratische* ›Ausreise‹ durch die Überführung des »Kunden« von einem befristeten in einen unbefristeten Aufenthaltstitel (z. B. § 9 AufenthG) oder (c) durch die *rechtliche* ›Ausreise‹ des »Kunden« aus dem Wirkungsraum der Ausländerbehörde durch Einbürgerung.

Bemerkenswert ist, dass nur die ersten beiden Arten des Prozessabschlusses, (a) Versagung des Aufenthaltstitels und (b) Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, im Aufenthaltsrecht festgeschrieben sind und durch konkrete diskursive und nichtdiskursive Praktiken der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde umgesetzt werden (können). Alle ausländerrechtlichen »Fälle«, die nicht auf einem dieser beiden Wege abgeschlossen werden können, verbleiben für eine unbestimmte Zeit im Wirkungsraum der Ausländerbehörde und produzieren *unintendierte* Stauungen innerhalb der migrationsbürokratischen Prozesse.

Die Ausländerbehörde ist der Ort, an den man sich unumgänglich begeben muss, um aufenthaltsbezogene Rechte zu erhalten; rechtlich ist dies verpflichtend. Der erste Aufenthaltstitel ist stets befristet, und häufig sind auch nachfolgende Titel nur zeitlich begrenzt. Die Behörde erfüllt damit nicht nur die Funktion einer administrativen Grenze, an der

entschieden wird, wer bleiben darf und wer gehen muss, sondern strukturiert zugleich die zeitliche Dimension der aufenthaltsbezogenen Rechte, die diesen Wirkungsraum zugleich zu einer *rechtlichen Transitzonezeit* macht.

In dieser Transitzone werden diejenigen, die zunächst zeitlich begrenzt ›rein‹ dürfen, so lange migrationsbürokratisch prozessiert, bis entschieden werden kann, ob sie endgültig ›in‹ oder doch ›out‹ sind. Insofern liegt der Fokus der Behördenmitarbeiter:innen nicht auf der Frage, wie die migrationsbürokratische Prozessierung abgeschlossen wird – ob durch Versagung des Aufenthalts, dem »idealerweise die Ausreise« der Migrant:innen folgt, oder durch Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltes in Form einer Niederlassungserlaubnis. Für sie hat Priorität, *dass* die migrationsbürokratische Prozessierung von Migrant:innen grundsätzlich ein Ende findet und nicht unbegrenzt fortgeführt wird.

9.1 Tendenz zur migrationsbürokratischen Dauerprozessierung

Das Erreichen des Prozessierungsabschlusses *in jede der beiden* Richtungen – Versagung eines Aufenthalts oder Gewährung eines unbefristeten Aufenthalts – gestaltete sich mit der Zeit jedoch zunehmend schwieriger. Im Zuge einer aktiven Rechtsprechung des EuGH wurde der ausländerrechtliche Bereich jenseits der regulären ausländerrechtlichen Aufenthaltstitel ausdifferenziert. Eine Versagung des Aufenthaltsrechts führte nicht mehr zwangsläufig zur Ausreise von Migrant:innen.

... Prozessierung in Richtung einer Ausreise

Freiwillig reisen Migrant:innen mit fragilem Status – aus Sicht der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde – in der Regel nicht aus. Eine zwangsweise Ausreise (Abschiebung) wird häufig aufgrund personen- oder herkunftslandbezogener Gründe ausgesetzt. Als Konsequenz werden die Migrant:innen mit einem fragilen ausländerrechtlichen Status wie einer »Duldung« (§ 60a AufenthG) ausgestattet. Die Notwendigkeit, diese Menschen weiterhin migrationsbürokratisch zu prozessieren, bleibt nicht nur erhalten, sondern gewinnt gerade aufgrund der Fragilität dieses Status an Intensität. Während die Prozessierung in immer kürzeren Abständen stattfindet und zusehends detaillierter wird, bleibt ihr Abschluss auf Basis des Aufenthaltsgesetzes unerreichbar. Diese reziproke Dynamik resultiert in der Produktion einer Verdichtung des migrationsbürokratischen Raums jenseits der ausländerrechtlichen Stabilität.

... *Prozessierung in Richtung einer Niederlassungserlaubnis (NE)*

Die Bewegung der ausländerrechtlichen »Fälle« in Richtung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis) gestaltet sich oftmals ebenfalls schwierig. Die Voraussetzungen, die der Gesetzgeber für den Erhalt eines unbefristeten Aufenthalts formuliert hat, erweisen sich insbesondere im Berliner Kontext der vergleichsweise niedrigen Löhne und stetig wachsenden Mietkosten für viele Migrant:innen als unerreichbar. In der Konsequenz hangeln sich die Migrant:innen von einem befristeten Aufenthaltstitel zum nächsten und verbleiben innerhalb des Prozessierungsraums der Ausländerbehörde. Die ausländerrechtliche Prozessierung setzt sich in diesen Fällen teilweise über Jahrzehnte hinweg fort, ohne Aussicht auf einen Abschluss. Indem auch diese stabilen ausländerrechtlichen »Fälle«, die jedoch nicht »in eine NE rein[zu]bekommen« sind, im Wirkungsraum der Ausländerbehörde bleiben, nimmt der Stau der migrationsbürokratischen Prozesse in der Ausländerbehörde zu, obwohl sie als temporärer Grenz- und Transitraum angelegt ist.

Beide Wege, eine ausländerrechtliche Prozessierung im Wirkungsraum der Ausländerbehörde zu einem Ende zu bringen, erweisen sich demnach regelmäßig als nicht zielführend. Der Umstand, dass die Anzahl der Mitarbeiter:innen der Berliner Ausländerbehörde über Jahre hinweg nahezu gleichgeblieben ist, während die Anzahl der zu prozessierenden Fälle stetig anstieg (LABO 2013–2017),⁵ trägt zusätzlich zur *unintendierten Stauung* bei, bildet aber nicht den Kern dieser Entwicklung. Vielmehr ist es die Kombination aus – einerseits – dem restriktiv gestalteten, zweckgebundenen Aufenthaltsrecht und – andererseits – der humanitär ausgerichteten Rechtsprechung hinsichtlich der migrationsbürokratischen Prozessierung der Migrant:innen, die den Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde, die mit dieser Prozessierung beauftragt sind, beide potentiellen migrationsbürokratischen Endpunkte – Niederlassungserlaubnis wie auch Ausweisung – praktisch entzieht. Infolgedessen wandelt sich die Institution Ausländerbehörde von der ursprünglich als rechtliche Grenze konzipierten Behörde hin zu einem Raum der *Dauerprozessierung* von Migrant:innen, die »man« als Behördenmitarbeiter:in weder »raus« noch »in 'ne NE bekommt«. Der ausländerrechtliche Wirkungsraum, der einen temporär begrenzten Aufenthalt vorsieht, wurde somit zum ›Daueraufenthaltort‹ der nicht zu Ende prozessierbaren »Fälle«.

- 5 Eine absolute Anzahl der über die Jahre prozessierten Fälle lässt sich nicht ermitteln. Einen Anhaltspunkt für das Ansteigen der »Fälle«, die im jeweiligen Kalenderjahr prozessiert wurden, bieten die Geschäftsberichte des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) zur steigenden »Zahl der Kundenkontakte«, die erstmals für das Jahr 2011 erfasst wurde (LABO 2012). 188.776 Kundenkontakten im Jahr 2011 standen 371.286 im Jahr 2016 gegenüber (LABO 2017).

Die Behördenmitarbeiter:innen erleben die Unmöglichkeit, zahlreiche »Fälle« mit den ihnen zur Verfügung stehenden migrationsbürokratischen Mitteln zu einem Abschluss zu bringen, als eine Pattsituation. Deren Auflösung lässt sich oftmals nicht mehr systemintern, also innerhalb des Aufenthaltsgesetzes, verwaltungstechnisch erreichen. Ungeachtet dieser aufenthaltsrechtlichen Stagnation bleibt die dringende Notwendigkeit bestehen, die stetig zunehmende Stauung im migrationsbürokratischen Raum aufzulösen und die zwar stabilen, jedoch nicht zu Ende prozessierbaren »Fälle« auf irgendeine Weise abzuschließen.

Einen Ausweg aus der beschriebenen Situation sehen die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde darin, »Kunden«, die sich in einer migrationsbürokratischen Dauerprozessierung befinden, dazu aufzufordern, sich bei der Einbürgerungsbehörde um den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft zu bemühen. Anregungen dieser Art speisen sich aus der Annahme, dass ein (vorzeitiger) Abschluss der migrationsbürokratischen Prozessierung auf diesem Wege erreichbar sei. Sie fußt auf der Erfahrung der Behördenmitarbeiter:innen, dass »Kunden«, denen »man selbst keine NE« erteilen konnte, kurze Zeit später einen deutschen Ausweis vorlegten. Ausgehend von solchen »Fällen« schlossen die Mitarbeiter:innen, dass manche Kriterien, die für den Erhalt der Niederlassungserlaubnis erfüllt werden müssen, für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit irrelevant seien.

Insbesondere auf die selbstständige Sicherung des Lebensunterhalts, die der Erteilung einer »NE« im Berliner Kontext (niedrige Löhne, insbesondere im Dienstleistungssektor, bei zunehmend steigenden Mietkosten) gewöhnlich im Wege stand, nahmen die ABH-Mitarbeiter:innen regelmäßig Bezug. Auch ein zeitlich ungünstig begrenztes Arbeitsverhältnis ist ein häufiger Grund für die Ablehnung einer Niederlassungserlaubnis (siehe Kapitel 8), da die in vielen Branchen üblichen Jahresverträge oft nicht nahtlos ineinander übergehen, sondern mit kurzen Erwerbspausen verbunden sind. Für die Beantragung einer Einbürgerung scheinen – aus Sicht der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde – unterbrochene Erwerbsbiografien dieser Art jedoch irrelevant zu sein.

Über Kenntnisse des Staatsangehörigkeitsgesetzes verfügen die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde in der Regel nicht. Schließlich besteht aus ihrer Perspektive kein Anlass, sich diesbezüglich ein fundiertes Wissen anzueignen. »[B]eziehungsweise will ich mich jetzt da auch nicht so ... da reinknien, um das zu verstehen«, erklärt Frau Miele (siehe Vignette »*Leichter, eingebürgert* [...]«) ihre Haltung zur Einbürgerung von Migrant:innen unter NE-unwürdigen Voraussetzungen. Viele ihrer Kolleg:innen teilen diese Indifferenz, da solche Kenntnisse in ihrem eigenen Arbeitsalltag nicht von Bedeutung sind. Die mehr oder weniger freundlich an die Migrant:innen herangetragene Anregung, sich »um eine Einbürgerung zu bemühen«, stützt sich vielmehr auf das Wissen der

Mitarbeiter:innen um ihre mangelnden migrationsbürokratischen Möglichkeiten, diese Fälle *selbst* zielführend abzuschließen.

Das lateinische Wort *procedere*, dem der deutsche Begriff der Prozessierung entstammt, trägt die Bedeutung *vorwärtsgehen, vorwärtsrücken*. »Fälle« der beschriebenen Art befinden sich jedoch in einer migrationsbürokratischen Sackgasse, wo zwar ein verwaltungstechnisches *Gehen* und *Rücken* praktiziert wird, ein *Vorwärts* hingegen nicht möglich ist. Die verwaltungstechnische Prozessierung dieser unbeweglichen »Fälle« gleicht einem bürokratischen Auf-der-Stelle-Treten, einer Bewegung ohne Richtung, die keine Aussicht auf Erfolg im Sinne des migrationsbürokratischen Prozessabschlusses bereithält (siehe auch Louban 2011: 49–62, ähnlich auch Eule 2014). Im Bemühen, ihre eigene Einschränkung zu kompensieren, legen die Mitarbeiter:innen ihren »Kunden« nahe, sich an anderer Stelle, in der Einbürgerungsbehörde, migrationsbürokratisch zu Ende prozessieren zu lassen.

Innerbehördliche Übertragung einer Praktik – vom fragilen zum stabilen Status

Die diskursive Praktik, Migrant:innen, deren migrationsbürokratische Prozessierung im Kontext der Ausländerbehörde noch nicht endgültig abgeschlossen ist, dazu aufzufordern, aus diesem rechtlich-bürokratischen Raum auszuscheren und den Abschluss ihrer institutionellen Integration vorzeitig im Kontext der Einbürgerungsbehörde anzustreben, expandierte durch Übertragung. Sie entstammt dem Kontext der migrationsbürokratischen Prozessierung von Migrant:innen mit *fragilem* ausländerrechtlichem Status. In diesen Arbeitskontexten manifestierte sich dieses Vorgehen aufgrund seiner ›Erfolgsaussicht‹. Schließlich können Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde immer wieder beobachten, dass Migrant:innen mit einem fragilen ausländerrechtlichen Status eingebürgert werden. Vor diesem Hintergrund nahm die Aufforderung an betreffende Migrant:innen, »sich einbürgern zu lassen«, einen festen Platz im Repertoire der Behördenmitarbeiter:innen ein (siehe Abbildung 4, Pfeil a). Diese Aufforderungen stellten in Aussicht, dass der migrationsbürokratische Prozess von fragilen ausländerrechtlichen Fällen zum Abschluss gebracht werden könnte, was sich (aus Sicht der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde) regelmäßig durch eine Einbürgerung bewahrheitete. Im Bestreben, auch die unintendierten Stauungen aufzulösen, die sie im Kontext der Prozessierung von »Fällen« mit stabilem Status feststellten, übernahmen Behördenmitarbeiter:innen die beschriebene diskursive Praktik (siehe Abbildung 4, Pfeil b).

Von der Möglichkeit, *de jure* unprozessierbare »Fälle« dennoch ›vorwärts‹ zu bringen, erfuhren zuerst die ABH-Mitarbeiter:innen, die die

Prozessierung von »Fällen« eines fragilen ausländerrechtlichen Status verantworteten. Zunächst durch Verordnungen »von ganz oben« und durch behörden- oder unterabteilungsinterne Anweisungen oder durch die ›Eigeninitiative‹ von Migrant:innen nahmen die ABH-Mitarbeiter:innen davon Notiz, wie Migrant:innen, die *de jure* kurz vor einer Ausweisung standen, eingebürgert wurden. Die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde erfuhren von den Einbürgerungen ›ihrer‹ fragilen »Fälle«, da ihre »Kunden« auf einmal deutsche Ausweisdokumente vorlegten. Die Erfahrung, dass die Einbürgerung »solcher Fälle« möglich war, bewegte die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde dazu, Migrant:innen mit einem fragilen ausländerrechtlichen Status, die sich in ihrem Arbeitsalltag als unprozessierbare »Fälle« erwiesen, *selbst* aufzufordern, sich um eine Einbürgerung zu bemühen. Die von Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde initiierte Anfrage der jeweiligen Migrant:innen bei der Einbürgerungsbehörde erwies sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Konstellation mitunter als erfolgreich.

Wie intensiv die Stauung von unprozessierbaren »Fällen« in der migrationsbürokratischen Prozessierung erfahrbar ist, soll am Beispiel der Dauerprozessierung der rechtlich marginalisierten und aufenthaltsrechtlich besonders fragilen Migrant:innengruppe der Palästinenser:innen aufgezeigt werden.

»Die sollen hier nicht sein«

Die verwaltungsbezogene Sichtweise auf die »Fälle« eines *de jure* unprozessierbaren fragilen ausländerrechtlichen Status – etwa bei vorübergehender »Aussetzung der Abschiebung« (§ 60a), auch »Duldung« genannt – lässt sich mit den Worten einer ABH-Mitarbeiterin zusammenfassen, die mit Fällen dieser Art befasst ist: »Die sollen hier nicht sein.« Die zu den »Fällen« gehörenden Menschen *sind* jedoch da. Sie gehören zu den Personengruppen, die sich durch ihr »falling through the cracks [of bureaucracy]« (Bartfeld 2003, Walsh et al. 2015) auszeichnen.

Mit dem Widerspruch zwischen dem rechtlichen Sollzustand und dem faktischen Ist-Zustand müssen Behördenmitarbeiter:innen »irgendwie umgehen«. Ein bereits beschriebener Weg, das Spannungsverhältnis zwischen rechtlichem und faktischem Zustand aufzufangen, ist die migrationsbürokratische Dauerprozessierung an sich nicht prozessierbarer »Fälle«. Diese Stabilisierung *de administratione* der Diskrepanz zwischen fragiler rechtlicher Statusposition und faktischer Lebenswirklichkeit – teilweise über mehrere Jahrzehnte hinweg und auf beiden Seiten des behördlichen Tisches beziehungsweise der Glasscheibe generationenübergreifend – zeigt sich besonders deutlich am Beispiel der

Dauerprozessierung palästinensischer Migrant:innen. Die migrationsbürokratische Prozessierung dieser Gruppe führt die vermeintlich lineare institutionelle Integration auf mehreren Ebenen *ad absurdum*.

Die Palästinenser:innen im Wirkungsraum der deutschen Migrationsbürokratie stammen oftmals (wenn auch nicht ausschließlich) aus dem Libanon, sind jedoch nicht im Besitz der libanesischen Staatsbürgerschaft. Sie stellen eine relevante und quantitativ gewichtige Personen­gruppe dar,⁶ die weder die Voraussetzungen zur Anerkennung der individuellen Flüchtlingeigenschaft (§ 3 AsylG) oder des subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG) erfüllt noch einen regulären befristeten Aufenthaltstitel erlangen kann, der sie in eine stabile aufenthaltsrechtliche Statusposition bringen würde.

Im Anschluss an die Ablehnung ihres Antrags auf Asyl oder eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland werden sie »zur Ausreise aufgefordert«. Da sie der Aufforderung nicht freiwillig nachkommen (»machen 'se natürlich nicht«) und eine forcierte Ausreise oftmals ebenfalls keine praktikable Option ist (»abgeschoben krieg 'ma sie auch nicht«), erhalten sie den fragilen ausländerrechtlichen Status der Duldung. Der als »Aussetzung der Abschiebung« (§ 60a AufenthG) konzipierte (Nicht-) Status kann aus unterschiedlichen Gründen Jahrzehnte lang und mehrere Generationen hinweg bestehen bleiben. Ein rechtlicher Stillstand, der das faktisch voranschreitende Leben rahmt und eine migrationsbürokratische Prozessierungsnotwendigkeit mit hoher Frequenz nach sich zieht. Die Mitarbeiter:innen, deren Aufgabe es ist, »Palästinenser« in Entsprechung zum Aufenthaltsrecht zu prozessieren, sind folglich mit einer zuge­spitzten Variante des ohnehin dicht mit migrationsbürokratischen Praktiken gefüllten Wirkungsraums der Ausländerbehörde konfrontiert.

Einreise ad absurdum – per Geburt

Zu der Ansammlung der ›alten‹ Bestandsfälle, die verwaltungstechnisch zu prozessieren sind, *de jure* jedoch weder in die eine noch in die andere Richtung bewegt werden können, kommen stetig neue Fälle gleicher Unbeweglichkeit hinzu – sei es durch die Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus dem Herkunftsland oder per Geburt (siehe auch Agamben 1995/2002: 184–189). Reist eine Person in die Bundesrepublik zu einem sich bereits in Deutschland befindenden Familienmitglied ersten Grades ein, dann werden *beide* Ereignisse – sowohl die

6 Man geht von mehreren Hunderttausend in Deutschland lebenden Palästinenser:innen aus; die genaue Anzahl ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen und migrationsbürokratischen Status nicht bekannt (Medien­dienst Integration 2023).

Einreise über Staatsgrenzen hinweg als auch die biologische ›Einreise‹ nach Deutschland *durch Geburt* – verwaltungstechnisch als ›Familiennachzug‹ klassifiziert.

Problematisch wird diese migrationsbürokratische Praktik in Konstellationen, in denen der ausländerrechtliche Status der Eltern *keinen* legalen Familiennachzug vorsieht, wie bei Migrant:innen im Besitz einer ›Duldung‹ – ein Dokument, das vielen Palästinenser:innen ausgestellt wird. Juristisch abstrakt formuliert, dürfen ihre Neugeborenen gar nicht erst in die Bundesrepublik einreisen – weder aus einem anderen Land noch aus dem Bauch der Mutter. Fakt ist jedoch, dass auch Menschen mit fragilem ausländerrechtlichen Status Kinder zur Welt bringen. Die Geburt dieser Kinder stellt demnach die Einreise eines ›natürliche[n] nackte[n] Leben[s]‹ (Agamben 1995/2002: 136) dar, die *de jure* nicht möglich ist, *de facto* passiert und in ihrer durch diesen Widerspruch fragilen Situation *de administratione* stabilisiert werden muss. Vollzogen wird diese migrationsbürokratische Stabilisierung, indem den Kindern von Migrant:innen die gleiche aufenthaltsrechtliche Position zugewiesen wird wie ihren Eltern: Behördenmitarbeiter:innen ›geben‹ den Neugeborenen schlichtweg den ›gleichen Paragraphen wie den Eltern‹. Durch die Zuweisung eines ebenso fragilen Status werden auch die Kinder im Raum der ergebnislosen Dauerprozessierung positioniert. In der Konsequenz verdichtet sich der migrationsbürokratische Raum in den Bereichen, die die Prozessierung von Migrant:innen mit fragilem Status verantworten.

Sowohl die physische Präsenz eingereister Migrant:innen, die in keiner rechtsrelevanten Verwandtschaftsbeziehung zu bereits in Deutschland lebenden ›Palästinensern‹ stehen, als auch jene, die *de facto* ein (neugeborenes) Familienmitglied sind, stellen die Behördenmitarbeiter:innen vor eine nicht lösbare Aufgabe. Die Konfrontation mit diesen aus Sicht der Behördenmitarbeiter:innen unprozessierbaren ›Fällen‹ offenbart gleichzeitig die Unmöglichkeit, diese ausländerrechtlichen ›Fälle‹ zum Abschluss zu bringen. Die Notwendigkeit, die aufenthaltsrechtlichen Papiere dieser Migrant:innen in kurzen, doch regelmäßigen Abständen (Wochen, Monate) erneuern zu müssen, beansprucht die Strukturen der Migrationsverwaltung übermäßig. Diese Überbeanspruchung der Migrationsbürokratie resultiert in der weiter zunehmenden unintendierten Produktion von Stauräumen in weiteren Bereichen, in denen es ebenfalls um die migrationsbürokratische Prozessierung von Migrant:innen eines *fragilen* Status geht.

Erneut erweist sich die Aufnahme in die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung (Art. 2 StaatenlMindÜbkG, § 8 StAG) für diese Migrant:innengruppe und insbesondere ihre Kinder als (nahezu) einziger Weg, ihren eigenen Status und infolgedessen den Status ihrer direkten Familienmitglieder zu stabilisieren. Nicht selten werden palästinensische

Kinder unter der Prämisse eingebürgert (Art. 2 StaatenMindÜbkG), eine dauerhafte Einschreibung in die Staatenlosigkeit per Geburt vermeiden zu wollen. Umso bemerkenswerter erscheint es, dass im Kontext der deutschen Migrationsbürokratie »Palästinenser« – wie der nächste Abschnitt darlegt – regulär *nicht* als staatenlos gelten.

Migrationsbürokratie ad absurdum – nicht staatenlos, nur ungeklärt

Da Palästina, das Palästinenser:innen als ihr Herkunftsland ausweisen, von der Bundesrepublik nicht als Nationalstaat anerkannt wird, ist auch die palästinensische Staatsbürgerschaft keine in Deutschland etablierte juristische Kategorie. Als »echte« Staatenlose gelten die Migrant:innen mit diesem aufenthaltsrechtlichen Hintergrund im Kontext der Berliner Ausländerbehörde oftmals jedoch nicht. So heißt es in den Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin (VAB) von 2013 bezüglich der »[a]usländerrechtliche[n] Behandlung abgelehnter Asylbewerber aus Syrien« (VAB 2013):

»Das Bundesministerium des Innern hatte deshalb zuletzt mit Schreiben vom 11. Juli 2002 die Auffassung der Länder bestätigt, dass allein die Behauptung eines Antragstellers, er sei staatenlos, regelmäßig nicht ausreicht, um von seiner tatsächlichen Staatenlosigkeit auszugehen. Vielmehr habe das Bundesamt bis zu einem Nachweis von einer »ungeklärten« Staatsangehörigkeit auszugehen« (VAB 2013: 668).

Auch in den folgenden zehn Jahren scheint sich diesbezüglich keine Veränderung eingestellt zu haben – die Verfahrenshinweise aus dem Jahr 2023 enthalten eine identische Passage (VAB 2023: 829). Vor diesem Hintergrund bietet sich die Demonstration eines bürokratischen »falling through the cracks« in der Migrationsbürokratie anhand dieser Personengruppe besonders an.

Zur Registrierung und weiterführenden Verwaltung jeder ausländischen Person wird eine Drop-down-Anwendung bereitgehalten, die den jeweiligen Nationalstaat in Form einer Zahlenchiffre jeder prozessierten Ausländer:in zuordnet. Diese Information wird per Auswahl und Mausklick dem Datensatz der einzelnen »Kunden« zugewiesen und zur statistischen Auswertung bereitgestellt. Allen von der Bundesrepublik anerkannten Nationalstaaten ist eine Zahlenchiffre zugeordnet. Zudem stehen den Behördenmitarbeiter:innen zwei weitere, ebenfalls mit jeweils einer Zahlenchiffre versehene Kategorien zur Auswahl bereit: »staatenlos« und »ungeklärt«.

Da die Personengruppe der »Palästinenser« keinem anerkannten Nationalstaat zugeordnet werden kann, ist in der Computermaske auch keine Länderchiffre für Palästina hinterlegt. Doch auch eine Einordnung

zur Kategorie »staatenlos« wird »Palästinensern« in der Regel nicht zuteil. Hintergrund des Ausschlusses ist der Umstand, dass die Kategorie »staatenlos« nicht auf einer Selbstauskunft der Migrant:innen beruht, sondern einer behördlichen Überprüfung bedarf. Relevant ist, wie der deutsche Staat diese Menschen »sieht« (Scott 2008), nicht, wie sie sich selbst einordnen. Die Kategorie, in die Menschen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit regelmäßig eingruppiert werden, lautet »ungeklärt«. Diese Zuweisung der Kategorie »ungeklärt« kommt auch anderen Personengruppen zuteil, etwa Sinti und Roma aus dem Herkunftsland Bulgarien (von denen ebenfalls viele *de facto* staatenlos sind). Aufgrund der großen Anzahl palästinensischer »Fälle«, die in der Berliner Behörde bearbeitet werden, und der Regelmäßigkeit, mit der diesen Personen der Code »ungeklärt« zugewiesen wird, bezeichnen die Mitarbeiter:innen im Arbeitsalltag diesen Zahlencode als Chiffre »für Palästinenser«.

Interaktion ad absurdum

Besonders spürbar wird das Spannungsverhältnis zwischen rechtlicher Stagnation und bürokratischer Notwendigkeit der Weiter-Prozessierung in den Interaktionen zwischen Palästinenser:innen und Behördenmitarbeiter:innen. Die dauerhaft bestehende Spannung zwischen der Prozessierungsnotwendigkeit und der Unmöglichkeit, die aufenthaltsrechtliche Statusveränderung im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes hervorzubringen und den migrationsbürokratischen Prozess auf diese Weise abzuschließen, entlädt sich in verbalen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Akteur:innengruppen. Immer wieder werden die zu diesen sperrigen »Fällen« gehörenden Migrant:innen aufgefordert, »heim[zu]fahren«.

Dieses »Heimfahren«, auf das die Behördenmitarbeiter:innen verweisen, darf nicht als eine Anregung (miss-)verstanden werden, in ein bestimmtes »Heimatland« *einzureisen*. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine Aufforderung, das Gebiet der Bundesrepublik physisch zu verlassen. Schließlich stellt die physische Ausreise dieser Migrant:innen aus Deutschland eine Auflösung der beschriebenen juristisch-bürokratischen Pattsituation in Aussicht. Insofern ist es nicht überraschend, dass diese Aufforderung umso intensiver vorgebracht wird, je auswegloser die reguläre migrationsbürokratische Prozessierung erscheint. Regelmäßig ist sie durch den *inneren Korridor* (siehe Kapitel 2) der jeweiligen Unterabteilungen zu hören.

Ad absurdum werden Interaktionen dieser Art regelmäßig geführt, wenn junge Behördenmitarbeiter:innen im Alter von Anfang bis Mitte 20 jugendliche »Palästinenser« aufforderten, »*endlich* heim[zu]fahren«. Appelle dieser Art werden so routiniert vorgetragen, als wiederholten die jungen ABH-Mitarbeiter:innen sie seit Jahrzehnten unermüdetlich.

Bereits aufgrund des jungen Alters sowohl der Migrant:innen als auch der Behördenmitarbeiter:innen kann es sich hierbei nicht um eine mehrere Jahre oder gar Jahrzehnte lang ausgeübte diskursive Praktik handeln. Dennoch konnte ich während der Feldforschung in den entsprechenden Behördenbereichen wiederholt derartige Interaktionen beobachten.

Stets entstand der Eindruck einer höchst routinierten und ebenso anachronistischen diskursiven Appell-Praktik. Die ebenfalls bewährte Reaktion der jugendlichen »Palästinenser« deutete ihrerseits darauf hin, dass sie diese Art der Adressierung bereits gewohnt waren. Meist erwiderten sie schlicht, dass sie in Berlin geboren seien, um anzuzeigen, wie unlogisch der an sie gerichtete Appell in ihrer Wahrnehmung war. Die Dissonanz dieser Situation wurde umso spürbarer, als einer der Jugendlichen sagte, dass er »sehr gern heimfahren« würde und dass er das auch umgehend machen werde, sobald sein »Termin hier endlich vorbei« sei. Dann würde er sich nämlich »in die S-Bahn setzen« und in »seinen« Berliner Bezirk fahren.

Interaktionspassagen dieser Art wirkten nicht nur spannungsgeladen, sondern auch überholt. Es entstand der Eindruck, dass es vor Jahren oder Jahrzehnten einen Interaktionskontext gegeben haben muss, in dem eine solche Konversation zwischen der damaligen Generation der ABH-Mitarbeiter:innen und der damaligen Generation von Palästinenser:innen anschlussfähig an die (damaligen) lebensweltlichen Rahmenbedingungen gewesen sein muss. Die diskursive Praktik des Heimreise-Appells scheint mindestens eine Generation von Behördenmitarbeiter:innen »übersprungen« zu haben, ohne dass die Folgegeneration die Praktiken der vorausgehenden Generation verändert hätte, wie das oftmals der Fall ist. Die Abwesenheit einer Zwischengeneration der Behördenmitarbeiter:innen (siehe Kapitel 5) führte dazu, dass dieser Appell über Jahre hinweg weder modifiziert wurde noch Irritationen auslöste. Jüngere Mitarbeiter:innen übernahmen den Wortlaut des Appells ihrer erfahrenen, deutlich älteren Kolleg:innen im Rahmen ihrer unumgänglich zeit- und aufwendigen Einarbeitung. Lautstark wird in dieser Unterabteilung vermittelt, wie ein *missing generation gap* zur Konservierung bestimmter diskursiver migrationsbürokratischer Praktiken führt (siehe Kapitel 5).

9.2 Auflösung der Dauerprozessierung durch Übertragung einer diskursiven Praktik

Die Dauerprozessierung von Palästinenser:innen und anderen Migrant:innen mit fragilem ausländerrechtlichen Status wurde nur selten im Wirkungsraum der Ausländerbehörde aufgelöst. Auch die »Heimreise« traten die wenigsten »Palästinenser« an, die den Raum verließen.

Stattdessen wurde durch die Einbürgerung, die von Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde vollzogen wurde, ein Ende der ziellosen Dauerprozessierung herbeigeführt. Unter welchen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen die jeweiligen Einbürgerungen stattfanden, ist für die vorliegende Argumentation zweitrangig. Bedeutend ist hingegen, dass die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereichs, der die Umsetzung des Aufenthaltsrechts umfasst, keine verlässliche Lösung finden konnten. Als unintendierte Konsequenz dieser Pattsituation etablierten sie alternative Vorgehensweisen, um die migrationsbürokratische Stauung auflösen zu können. Erst ein Ausscheren aus der stetig zunehmenden Verdichtung im Prozessierungsraum der Ausländerbehörde ermöglichte es, die institutionelle Integration dieser Migrant:innengruppe abzuschließen. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass in den Unterabteilungen der Ausländerbehörde, die Fälle mit fragilem Status bearbeiteten, der Appell, »sich einbürgern zu lassen«, nahezu ebenso oft vernommen werden konnte wie die Aufforderung, »heimzufahren«.

Wie dargelegt worden ist, entstand die diskursive Praktik der Aufforderung, sich »um eine Einbürgerung zu bemühen«, im Kontext der Bearbeitung ausländerrechtlich fragiler Fälle. Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde wandten sich damit immer wieder an »Palästinenser«. Dieses Vorgehen lag in der migrationsbürokratisch unauflösbaren, doch stabilitätsbedürftigen Diskrepanz zwischen der Ebene des Rechts und der Faktizität begründet.

Migrant:innen, die im Besitz eines stabilen (zweckbezogenen) aufenthaltsrechtlichen Titels sind, haben *de jure* durchaus die Möglichkeit, je nach rechtlicher Konstellation im Anschluss an mehrere befristete Titel einen unbefristeten Aufenthaltstitel zu erhalten.⁷ Zahlreiche Migrant:innen konnten jedoch auch nach jahrelangem Aufenthalt nicht die anspruchsvollen Voraussetzungen für eine Entfristung ihres Aufenthaltsrechts nach § 9 AufenthG erfüllen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung waren nicht nur die für fragile »Fälle« zuständigen Behördenmitarbeiter:innen, sondern nach und nach auch die mit der Bearbeitung stabiler »Fälle« beauftragten Mitarbeiter:innen mit einer (teils empfundenen, teils faktischen) Dauerprozessierung von »Fällen« konfrontiert.

Erneut führte die Notwendigkeit einer Dauerprozessierung zur un-intendierten Stauung. Nun waren Unterabteilungen betroffen, in denen die Bearbeitung stabiler »Fälle« festgelegter Herkunftsstaaten oder bestimmter »Paragrafen« vorgenommen wurde. Diese Stauung nahmen die zuständigen Behördenmitarbeiter:innen als problematisch wahr. Insbesondere da »grundsätzlich viele Fälle« zu bearbeiten waren – obwohl

7 Bis zur Einführung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 1. März 2020 wurde die Niederlassungserlaubnis oftmals nach § 9 AufenthG vergeben.

»dauerhafter Personalmangel« regelmäßig auf allen hierarchischen Ebenen artikuliert wurde –, verlangte die migrationsbürokratische Dauerprozessierung nach einem Abschluss, die Stauung nach einer (Auf-)Lösung. Diese (Auf-)Lösung versuchten die Behördenmitarbeiter:innen durch die Übertragung einer bewährten migrationsbürokratischen Praktik zu erreichen: Die Aufforderung, sich einbürgern zu lassen, expandierte ausgehend von der migrationsbürokratischen Prozessierung von »Kunden« eines fragilen Status zur Prozessierung von »Kunden«, die über einen stabilen ausländerrechtlichen Status verfügten.

Die hier nachgezeichnete »Karriere« (Watson et al. 2012: 69–73) der dargelegten migrationsbürokratischen Praktik mit einem Ursprung in der fragilen Peripherie des Rechts bis hin zur Prozessierung rechtlich stabiler Fälle ist in ihrer Übertragungsstruktur weder ein Einzelfall noch dem Zufall geschuldet. Vielmehr ist die Expansion migrationsbürokratischer Praktiken von der Peripherie des Rechts in Richtung seines Zentrums eine Tendenz, die auch für andere (migrations-)bürokratische Praktiken nachgezeichnet werden kann. Typisch sowohl für die Entstehung als auch für die Übertragung migrationsbürokratischer Praktiken sind Kontexte, in denen Behördenmitarbeiter:innen mit der Bearbeitung von »Fällen« konfrontiert sind, die sich im zur Verfügung stehenden Rechtsrahmen nicht mehr »vorwärts« bewegen lassen und dennoch stets weiterverfolgt und im Idealfall zu Ende prozessiert werden müssen.

Finden sich migrationsbürokratische »Fälle« in einer unauflösbaren Diskrepanz zwischen ihrem *De-jure*- und *De-facto*-Status wieder, bedarf es einer unaufhörlichen *De-administratione*-Stabilisierung über die Arbeit von *street-level bureaucrats*. Die nichtintendierte Konsequenz solcher Stabilisierungspraktiken kann jedoch, wie anhand der vorliegenden innerbehördlichen Expansion der »Aufforderung zur vorgezogenen Einbürgerung« gezeigt, zu einer systematischen Untergrabung des Gesetzes führen, mit dessen Umsetzung die jeweiligen, diese Aussage äußernden *state agents* beauftragt sind. Im vorliegenden Fall ist es die schleichende, gleichwohl systematische Untergrabung des Aufenthaltsrechts durch die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde, die als unintendierte Konsequenz der Ausweitung einer diskursiven migrationsbürokratischen Praktik produziert und manifestiert wird.

9.3 Zusammenfassung

Das Kapitel legte dar, dass migrationsbürokratische Praktiken durch Behördenmitarbeiter:innen von einem Bereich der Migrationsbürokratie in einen anderen Bereich übertragen werden. Nachgezeichnet wurde der Weg einer diskursiven Praktik, die im Kontext der Prozessierung von Migrant:innen mit *fragilem* aufenthaltsrechtlichem Status entstanden

ist, in Zusammenhänge, die der migrationsbürokratischen Prozessierung von Migrant:innen mit einem *stabilen* ausländerrechtlichen Status gelten.

Stauungen an einzelnen Stellen der bürokratischen Prozessierung von Migrant:innen entstehen dann, wenn rechtliche und faktische Ebenen der personenbezogenen Verwaltung zu weit auseinander liegen. Den Übertrag von Praktiken von einem in einen anderen Zusammenhang nehmen Behördenmitarbeiter:innen vor, sofern besagte Praktiken sich zuvor an einer anderen Stelle der Migrationsbürokratie als zielführend erwiesen haben. Als Ziel wird in diesem Zusammenhang ein Beenden der migrationsbürokratischen Prozessierung von »Fällen« verstanden, die nicht innerhalb des Aufenthaltsrechts migrationsbürokratisch abgeschlossen werden können. Dies betrifft insbesondere Migrant:innen, die *de jure* ausreisepflichtig sind, *de facto* jedoch Jahrzehnte lang ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik unterhalten und somit endlos migrationsbürokratisch dauerprozessiert werden.

Die Verwaltung, die im vorliegenden Zusammenhang als ein ineinandergreifendes Geflecht aus bürokratischen Praktiken unterschiedlicher Akteur:innen betrachtet wird, zeigt sich hier als eine Institution, deren Funktion weit über die Umsetzung von Recht in die Praxis – eine Transformationsleistung, die an sich selten linear und oftmals komplex ist – hinausgeht. Vielmehr nimmt sie an dieser Stelle eine stabilisierende Funktion in der Kluft zwischen rechtlichen und faktischen Rahmenbedingungen ein, die ihrerseits neue Realitäten schafft.

10. Karriere eines (migrations-) bürokratischen Artefakts

»[T]he core artefact of bureaucratic work [is]: documents, which come in various manifestations such as certificates, letters, reports, case files, decisions, internal guidelines and judgements« (Borrelli/Andreetta 2019: 2, siehe auch Hull 2012a, 2012b, Tuckett 2019).

Dieses abschließende Kapitel widmet sich dem Werdegang eines solchen bürokratischen Artefakts, das einen festen Platz im Kern deutscher Migrationsbürokratie eingenommen hat: *das deutsche Schulzeugnis*. Bezeichnend für die migrationsbürokratische ›Karriere‹ des Schulzeugnisses ist sein *per definitionem* nicht migrationsspezifischer Ursprung. Erst mit der aufenthaltsrechtlichen Verwertung dieses Dokuments durch die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde entwickelte es sich zum nahezu klassischen bürokratischen Artefakt deutscher Migrationsbürokratie.

Mit dem Erreichen ihres 16. Geburtstags steht Jugendlichen nicht-deutscher Staatsbürgerschaft die Möglichkeit offen, einen Antrag auf ein »[e]igenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht« (§ 35 AufenthG) zu stellen. Neben fünf legalen Jahren des Aufenthalts in Deutschland wird die Erteilung eines von den Eltern unabhängigen aufenthaltsrechtlichen Titels an schulische Leistungen geknüpft. Dementsprechend ziehen die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde das Schulzeugnis »schon immer« bei ihrer Entscheidungsfindung zum besagten Paragraphen (§ 35 AufenthG) heran. Schließlich ist das Schulzeugnis das Dokument, auf dessen Basis die Behördenmitarbeiter:innen eine Prognose über das Erreichen eines Schulabschlusses der Antragsteller:in formulieren können. Relevant wird das vor dem Hintergrund, dass eine abgeschlossene Schulausbildung *perspektivisch* eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts der antragstellenden Jugendlichen verspricht – eine Grundvoraussetzung für den Erhalt des unbefristeten Aufenthaltstitels im Fall volljähriger Antragsteller:innen. Zusätzlich zur antizipierten Prognose bietet das Schulzeugnis Behördenmitarbeiter:innen einen aufenthaltsrechtlich relevanten Blick in die Vergangenheit: Mit den Zeugnissen vergangener Schuljahre lässt sich der tatsächliche Aufenthaltsort von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter prüfen. Dabei sichten die *Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde* neben den Zeugnissen ausländischer Kinder auch regelmäßig die von *deutschen* Kindern.

Über den sogenannten Familiennachzug für den ausländischen »Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge« (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG) hielten auch *die Schulzeugnisse deutscher Kinder Einzug in deutsche Ausländerakten*. Dies

geschah nicht mit Blick auf Entscheidungen, die die Kinder direkt betreffen. Schließlich waren sie im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft. Die Zeugnisse waren vielmehr Bestandteile der Akten ihrer ausländischen Elternteile (siehe Kapitel 7, Abbildung 3, Konstellation b). Der jeweils andere Elternteil der bis zum Jahr 2000 ausschließlich deutschen *Ius-sanguinis*-Kinder hatte entsprechend eine deutsche Staatsbürgerschaft. Daher bot sich Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde neben dem Paragraphen für ausländische Eltern deutscher Kinder (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG) auch der Paragraph für den »Ehegatten eines Deutschen« (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) als Ausweichmöglichkeit für die Erteilung eines Aufenthaltsrechts für den ausländischen Elternteil.

Mit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts (StAG) am 01. Januar 2000 wurde die Kategorie des *ius soli* erstmals in der Bundesrepublik eingeführt. Nunmehr konnten deutsche Kinder bei Geburt nicht nur einen ausländischen Elternteil haben, sondern auch Nachkommen von zwei Ausländer:innen sein. Aufenthaltsrechtlich betrachtet kam erneut der gleiche Paragraph zum Einsatz (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG), aus migrationsbürokratischer Perspektive fehlte den Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde nun jedoch die Möglichkeit – im Rahmen der migrationsbürokratischen Prozessierung des ausländischen Elternteils – auf die deutsche Ehepartner:in auszuweichen, da diese ebenfalls eine ausländische Staatsbürgerschaft hatte. Da § 28 AufenthG den Aufenthalt des deutschen Familienmitglieds in Deutschland voraussetzt und Schulzeugnisse sich als Dokumente für die Aufenthaltsprüfung deutscher Kinder etabliert hatten, »wanderten« diese zu klassischen migrationsbürokratischen Artefakten avancierten Dokumente regelmäßig in die Ausländerakten ausländischer Eltern *deutscher Ius-soli-Kinder* ein.

Mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2014 hielt das deutsche Schulzeugnis Einzug in den Kontext der Einbürgerungsbehörde, die dem Abschluss der migrationsbürokratischen Prozessierung von Migrant:innen in Deutschland gewidmet ist. Dort wird das Dokument jedoch nicht herangezogen, um zu entscheiden, wer die deutsche Staatsbürgerschaft erhält. Es fungiert vielmehr als Entscheidungsgrundlage in der Frage, welche *Ius-soli*-Deutschen – die älteren ehemaligen *Ius-soli*-Kinder waren zu diesem Zeitpunkt bereits junge Erwachsene von bis zu 23 Jahren – ihre deutsche Staatsbürgerschaft *behalten dürfen*.

Die auf Schulleistungen bezogenen Informationen aus den Zeugnissen interessieren an dieser Stelle längst nicht mehr. Herangezogen wird das Dokument ausschließlich aufgrund seiner aufenthaltsbezogenen Aussagekraft.¹ Wer (tatsächlich) »im Inland aufgewachsen« ist und infolgedessen einen »engen Bezug zu Deutschland hat« (§ 29 Abs. 1a StAG), darf seine

1 Eine Aussagekraft, die Schulzeugnisse während der Covid-19-Pandemie und der Verlagerung des Unterrichts von Präsenz- zum Online-Format nicht mehr hatten.

deutsche Staatsbürgerschaft – trotz Besitz ausländischer Staatsbürgerschaft(en) – weiterhin beibehalten. Anders formuliert: Das Schulzeugnis entwickelte sich von einem Dokument, das als Entscheidungsgrundlage für die *Entfristung des Aufenthaltsrechts* von Ausländer:innen herangezogen wurde, zu einer Entscheidungsbasis für die *Entfristung der Staatsbürgerschaft* deutscher Bürger:innen. Anhand dieser ›Karriere‹ (Watson et al. 2012: 69–73) ist zu beobachten, wie (a) bürokratische Artefakte an die Peripherie der staatlichen Mitgliedschaft gelangen und (b) die dazugehörigen Praktiken anschließend von der Peripherie des Rechts (AufenthG) zum nationalstaatlichen Kern (StAG) expandieren.

10.1 Das deutsche Schulzeugnis hält Einzug in die deutsche Migrationsbürokratie

Der folgende Interviewausschnitt ist im Verlauf der Feldforschung in der Ausländerbehörde in den Jahren 2012 und 2013 entstanden und behandelt die aufenthaltsrechtliche Verwertung deutscher Schulzeugnisse im Zuge der migrationsbürokratischen Prozessierung von (zunächst) ausländischen Kindern und Jugendlichen.

AL: Ist es was Neues, dass dieser Fokus auf ähm Kinder irgendwie da ist? Was mir aufgefallen ist, (ist), dass man nach Zeugnissen fragt (Frau Manner: Mh) und das hatte ich so gar nicht auf'm Schirm. Was, irgendwie, Zeugnisse mit dem Aufenthaltstitel (zu tun haben). Also jetzt klar, wenn ich weiterdenke, macht es für mich Sinn, aber ich hatte das ehrlich gesagt, einfach nicht auf'm Schirm. Ist es was Neues?

Frau Manner: Nein, nicht so richtig. Das ist schon immer so, dass man ja wenn, wenn derjenige 16 (Jahre alt) ist, dass man prüft, wie lange er hier ... oder ... er muss ja ... stotter [sic!] ... (steht auf und holt ein Exemplar des Aufenthaltsgesetzes aus dem Regal). Hier steht ja 'ne Formulierung (Frau Manner gibt die veraltete Formulierung aus dem Gedächtnis wieder) »acht Jahre durchgängig hier«² und grade bei unseren, grade bei unseren Kunden (kommt es oftmals vor), dass sie Jahre wieder in der Heimat verbringen. Und durch die Zeugnisse sehen wir halt, dass die Leute durchgängig hier waren.

Also 'ne Meldebescheinigung *alleine* würde jetzt nichts beweisen und im (§) 35 (AufenthG) steht ja (blättert und liest vor): »Wenn er im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit fünf

2 »Die erforderlichen Zeiten einer AE wurden von 8 [§ 26 AuslG] auf 5 [§ 35 AufenthG] Jahre verringert« (VAB 2013: 250).

Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. « Und dann muss der Lebensunterhalt gesichert sein (über die Eltern) oder er sich in einer Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt oder einem Hochschulabschluss. Und wir müssen ja im Prinzip, wenn wir uns die Zeugnisse angucken ... Erst mal im letzten (Zeugnis) sehen wir ja, ist es wahrscheinlich, dass er die Schule schafft oder nicht. Und wir haben ein bisschen so 'ne Daumenregel, wo draufsteht, naja ›bei drei Fünfen wird's halt schwierig‹, ne?! Schafft er den Schulabschluss nicht mehr ... Dass man so sieht, was ist da mit Integration. Aber das Wichtige ist, dass es wahrscheinlich ist, dass er diesen Schulabschluss schafft. Und ... da gucken wir halt nach. Wir haben dazu auch was in den VABs (Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin) zu (§) 35 (AufenthG) und da steht es auch nochmal drin.

Und ähm, wir lassen uns eben lückenlos die Zeugnisse praktisch von der Grundschule bis zur, bis zum 16. Lebensjahr vorlegen. Das sind natürlich *mehr* als fünf Jahre. Ähm, aber da sieht man halt auch, wann sind die, sind die Kinder nochmal, sind die Kinder ausgereist zwischendurch oder wann sind sie zuletzt gekommen. Manchmal haben wir eben, dass sie von 4. bis 6. Klasse sind die im Heimatland (der Eltern) und reisen dann zur 7. (Klasse) erst wieder ein und haben entsprechend Startschwierigkeiten. Und dann sind auch die fünf Jahre auch ganz oft nicht erfüllt, ne?! Weil die sind ja, wenn sie 16 sind, sind sie (in der) 9. Klasse. Wenn die dann erst zur 7. (Klasse) wiedergekommen sind, dann sind's halt nicht fünf Jahre. Da können sie kein' (§) 35 (AufenthG) kriegen (d. h. eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht für Kinder). Dann müssen wir halt gucken, was haben die Eltern? Und dann gibt's halt befristete Titel, bis die Voraussetzungen für die (Erwachsenen-)Niederlassungserlaubnis vorliegen. Deswegen ist da so der Fokus drauf.

AL: (Und das) war schon immer so?

Frau Manner: War schon immer so. Wir haben das, ähm, es immer mal wieder verändert, mit dem, was gucken wir, wenn (die Jugendliche oder der Jugendliche) 16 (Jahre) ist, was muss vorliegen. Also früher gab's – muss man die älteren Kollegen mal fragen, sicherlich auch so weiß ich nicht: mit zwei Sechsen gibt's keine NE (Niederlassungserlaubnis für Kinder) oder so?! Und es war halt immer alles sehr schematisch. Und man muss halt schon, weil *dazu* sagt das Gesetz ja nichts. Es sagt ja, es muss wahrscheinlich sein, dass es einen Schulabschluss gibt. Ich mein, was ist »wahrscheinlich«? Ja, also man kann auch mit 'nem Zeugnis in mit alles Vieren, kann

man den Schulabschluss schaffen. Man kann aber auch völlig abkacken (...) Ja, genau, das ist so'n bisschen der Hintergrund, dass wir da auf diese Schulzeugnisse so Wert legen.

Womöglich steht dann da was zur Lebenssicherung der Eltern. Weil, das sind dann so die beiden Varianten, die das Gesetz vorgibt. (Dass) der Lebensunterhalt gesichert ist, das heißt die Eltern müssen so viel verdienen, dass sie ohne öffentliche Mittel auskommen oder eben das andere – (der/die Jugendliche) muss sich in 'ner Ausbildung befinden, (die) zu einem anerkannten Bildungs- oder Berufsabschluss führt.

(Vignette *Deutsches Schulzeugnis*,
ABH Berlin, 2013, AL)

Ursprünglich dienten die Schulzeugnisse den Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde als Grundlage für eine *Prognose* bezüglich eines möglichen Schulabschlusses. Hintergrund für die Notwendigkeit dieser Vorhersage ist die rechtliche Möglichkeit für ausländische Jugendliche, mit Vollendung ihres 16. Lebensjahrs erstmals eine von ihren Eltern *unabhängige unbefristete Aufenthaltserlaubnis* zu beantragen (§ 35 AufenthG).

Die Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis für einen »minderjährigen Ausländer« (§ 35 AufenthG) bezieht sich einerseits auf die (aktuelle beziehungsweise zukünftige) Sicherung des eigenen Lebensunterhalts. Sie kann durch das Einkommen der Erziehungsberechtigten gewährleistet werden oder auf Basis eines wahrscheinlichen Schulabschlusses zu erwarten sein. In welchem Fall ein »Bildungsabschluss« (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG) tatsächlich zu erwarten ist, führt das Gesetz nicht weiter aus. In den Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin (VAB 2013) wird dieser Gesetzestext folgendermaßen erläutert:

»Soweit der Lebensunterhalt des Antragstellers nach den unter [...] genannten Kriterien nicht dauerhaft gesichert ist, ist gem. § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zu prüfen, ob der Jugendliche oder junge Erwachsene sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen, beruflichen oder akademischen Bildungsabschluss führt. Davon ist dann auszugehen, wenn die Prognose gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller aufgrund ordnungsgemäßen und regelmäßigen Besuchs der Schule bzw. ordnungsgemäßer Absolvierung seiner betrieblichen oder Hochschul-Ausbildung einen solchen Abschluss erwerben wird. Die Tatsache, dass er formal Schüler bzw. Studierender einer allgemeinbildenden, Berufsschule oder Hochschule ist, *genügt* schon nach dem Wortlaut der Vorschrift für sich genommen *nicht*. Vielmehr beruht der erleichterte Erwerb der Niederlassungserlaubnis in diesen Fällen auf der Vermutung,

dass der Ausländer sich mit einem deutschen Bildungsabschluss leichter wirtschaftlich integriert und damit seinen Lebensunterhalt sichern kann als ohne einen entsprechenden Abschluss.

Die bisherige Schulbiographie muss daher die Annahme erlauben, dass der Antragsteller sich *tatsächlich* in einer von ihm auf Abschluss angelegten ›Ausbildung befindet‹. Hierfür sind im Zweifelsfall die vorzulegenden Schulzeugnisse heranzuziehen. Ergeben sich hieraus beispielsweise in dem Jahr vor Antragstellung erhebliche unentschuldigte Fehlzeiten und/oder lassen die Noten darauf schließen, dass der Antragsteller die Schule nur formal besucht und das Erwerben eines Abschlusses unwahrscheinlich ist, bewertet die Ausländerbehörde weder die schulischen Leistungen noch die Erfolgsaussichten des Betroffenen, einen Abschluss erwerben zu können. Dem Antragsteller ist vielmehr Gelegenheit zu geben, durch entsprechende Nachweise (z. B. eine aktuelle Schulbescheinigung) zu belegen, dass er trotz Fehlzeiten regelmäßig die Schule besucht und im Abschlussjahr ein erfolgreicher Schulabschluss *wahrscheinlich* ist (vgl. § 82 Abs. 1)« (VAB 2013: 250–251, Herv. AL).

Das Erreichen eines Schulabschlusses muss demnach »*wahrscheinlich*« sein, wobei »die Noten« auf diese Wahrscheinlichkeit »schließen lassen« müssen. Gleichzeitig wurde den Behördenmitarbeiter:innen die Möglichkeit eingeräumt, »[i]m Zweifelsfall die vorzulegenden Schulzeugnisse [der bisherigen Schulbiografie] heranzuziehen«, um eine auf den erwartbaren Schulabschluss bezogene Prognose formulieren zu können. Anschließend können die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde ihre aufenthaltsrechtliche Entscheidung auf diese Vorhersage der schulischen Leistungen der Antragsteller:innen stützen.

Zusätzlich zu dem zu erwartenden Schulabschluss müssen die jugendlichen Antragsteller:innen ein aufenthaltsbezogenes Kriterium erfüllen – den fünfjährigen »Besitz der Aufenthaltserlaubnis« (§ 35 Abs. 1 AufenthG). Paradoxerweise können die adressierten Jugendlichen den Zeitraum ihres Aufenthalts nicht anhand ihres »Besitz[es] einer Aufenthaltserlaubnis [beziehungsweise seit dem Inkrafttreten des AufenthG: eines Aufenthaltstitels]« (§ 35 Abs. 1 AufenthG) nachweisen. Denn »Zeiten, [...] in denen der Ausländer außerhalb des Bundesgebiets die Schule besucht hat« (§ 35 Abs. 2 AufenthG), werden nicht angerechnet. Dies scheint umso bemerkenswerter, als der Aufenthaltstitel sowohl das Kerndokument des deutschen *Aufenthaltsrechts* ist als auch zentral ist für die *migrationsbürokratische Prozessierung* in Deutschland – zwei Dinge, die sich, wie die vorliegende Arbeit zeigt, als miteinander verwobene, jedoch verschiedene Entitäten herausstellen (siehe auch Kapitel 1 und 9).

Auch das Dokument, das die deutschen Einwohnermeldeämter explizit zum Nachweis des Wohnsitzes einer Person ausstellen (§ 18 BMG), genügt nicht für den Nachweis des Aufenthaltsorts. »Also 'ne Meldebescheinigung *alleine* würde jetzt nichts beweisen«, erklärt Frau Manner

im Interview. Doch auch in Kombination mit den entsprechenden Aufenthaltstiteln erfüllt die Meldebescheinigung nicht die Prüfvoraussetzungen.

Die Unzuverlässigkeit der beiden explizit auf Aufenthalt und Wohnsitz einer Person ausgerichteten Dokumente liegt darin begründet, dass sie einmalig ausgestellt werden. Eine regelmäßige wiederholte Überprüfung des *tatsächlichen* Aufenthaltsorts einer Person wird während der Gültigkeitsdauer der beiden Dokumente nicht vorgenommen. Für die Behördenmitarbeiter:innen, die eine Entscheidung zur Niederlassungserlaubnis für Kinder nach § 35 AufenthG fällen müssen, ist dies ein Problem, mit dem sie im Arbeitsalltag *regelmäßig* konfrontiert sind.

Dort, wo Behördenmitarbeiter:innen migrationsbürokratischen Herausforderungen *regelmäßig und in hoher Anzahl* begegneten, schafften sie eine migrationsbürokratische Lösung: Der migrationsbürokratische Blick weitete sich und erfasste nunmehr auch die Dokumentationen deutscher Bildungseinrichtungen. Da in Deutschland lebende Minderjährige im Alter zwischen sechs und 18 Jahren der Schulpflicht unterliegen, erwies sich die auf Präsenz fokussierte Dokumentation deutscher Schulen als besonders geeignet für eine migrationsbürokratische Bewertung. Der Blick in die Schulzeugnisse ermöglichte die retrospektive Überprüfung des tatsächlichen Aufenthaltsorts der jugendlichen Antragsteller:innen.

Vor diesem Hintergrund schlugen die VAB erneut vor, deutsche Schulzeugnisse einer Prüfung zu unterziehen. Zu diesem Zweck sollten die antragstellenden Migrant:innen nicht nur Zertifikate des letzten Schuljahrs vor Antragstellung, sondern »lückenlos die Zeugnisse praktisch von der Grundschule bis zum 16. Lebensjahr vorlegen« (Frau Manner):

»35.2. Aus § 35 Abs. 2 folgt, dass grundsätzlich die *Vorlage aller Schulzeugnisse* verlangt werden sollte. Kopien sind vollständig zur Akte zu nehmen. Soweit die Zeugnisse als Anlage Informationen über das Sozialverhalten enthalten, gilt dies auch für diese Informationen« (VAB 2013: 251, Herv. i. O.)

Während es hinsichtlich § 35 Abs. 1 Satz 2 AufenthG noch heißt, dass »die vorzulegenden Schulzeugnisse erst im *Zweifelsfall*« (VAB 2013: 251, Herv. AL) heranzuziehen seien, wird nur wenige Zeilen danach im Rekurs auf § 35 Abs. 2 AufenthG mit Hervorhebung darauf hingewiesen, dass »grundsätzlich die *Vorlage aller Schulzeugnisse* verlangt« (VAB 2013: 251, Herv. i. O.) werden sollte und diese »vollständig zur Akte zu nehmen« (VAB 2013: 251) sind. Zudem sollen auch die in Zeugnissen gegebenenfalls enthaltenen »Informationen über das Sozialverhalten« (VAB 2013: 251) der Minderjährigen in ihre »Ausländerakten« aufgenommen werden. Daran, dass auch für diese Informationen früher oder

später eine (migrations-)bürokratische prüfungsbezogene Verwendung gefunden wird, lässt die Dynamik des vorliegenden Felds kaum Zweifel.

Das Motiv der durch Lehrpersonal vollzogenen Informationsakkumulation, die im Zweifelsfall zweckentfremdet wird, ist derart präsent, dass es längst eine Einschreibung in die popkulturelle Literatur erfahren hat. In seinem bekannten Roman *Vincent* (2007, Originaltitel *Torture the Artist*) beschreibt Joey Goebel das Leben des hochbegabten Vincent, dessen Genius durch (s)ein künstlich produziertes Unglück gefördert werden soll. Gemeinsam mit anderen Kindern, deren Begabung ausgeschöpft werden soll, wird er zum Schüler der als Bildungseinrichtung getarnten Firma *New Renaissance*. Neben den regulären Unterrichtseinheiten erwartet die Schüler dort auch eine durchgängige Dokumentation ihres Verhaltens durch das Lehrpersonal. Bemerkenswert ist die folgende Passage, die den Kern bürokratischer Prozesse in ihrer systemimmanenten Intransparenz ausweist:

»Grundwissen« war nicht nur das einzige Pflichtfach, dieses Fach zeichnete sich durch noch etwas aus, das in keinem Lehrplan oder Schulbuch stand: Jeder Pflichtfach-Lehrer war gehalten, am Ende des Schuljahrs über jeden einzelnen Schüler einen Verhaltensbericht zu schreiben. Die Schüler ahnten nicht, daß ihr Verhalten aktenkundig wurde, und die Lehrer wußten nicht, warum sie es dokumentierten« (Goebel 2007: 37).

Die Dokumentierenden wissen nicht, zu welchem Zweck sie personenbezogene Informationen sammeln, während die Dokumentierten über den Dokumentationsvorgang im Unklaren gelassen werden. In der Fiktion dient die verschriftliche Information dazu, die begabten Schützlinge im Dienste der Kunst in einem Zustand des Unglücks zu halten. Doch auch in der Realität tragen Lehrpersonal und Lehrinrichtungen (oftmals ohne ihr Wissen) dazu bei, Informationen über ihre Schüler:innen anzuhäufen, ohne die Konsequenzen der Verwendung dieser Daten überblicken zu können. Noch ein Jahrzehnt später kann diese Information eine migrationsbürokratische Verwertung erfahren, auf deren Basis der Aufenthalt (oder auch die Staatsbürgerschaft) einer Person entfristet oder beendet werden kann.

Wegen der Notwendigkeit, eine ausländerrechtlich bedeutsame Prüfung und Prognose zu schulischen Leistungen vornehmen zu müssen, wird das Schulzeugnis in die migrationsbürokratische Prozessierung ausländischer Jugendlicher eingeführt. Einmal im Prozessierungskontext angekommen, wird die Praktik der Schulzeugnisprüfung durch *Wiederholung* und *Routinisiertheit* (H. Schäfer 2016, Reckwitz 2003) in das Grundrepertoire der migrationsbürokratischen Praktiken der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde aufgenommen.

10.2 Etablierte Praxis, neuer Fokus: Zeugnisse deutscher Kinder in der Ausländerbehörde

Hauptsächlich prüften die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde *ex post* den tatsächlichen Aufenthaltsort der ausländischen 16-Jährigen, die einen Antrag auf unbefristetes Aufenthaltsrecht nach § 35 AufenthG gestellt hatten. Im Zusammenhang mit der migrationsbürokratischen Prozessierung von nichtdeutschen Erwachsenen, die (aufgrund der deutschen Staatsbürgerschaft ihrer Partner:in) zu Eltern deutscher Kinder geworden sind, rückten auch die Zeugnisse dieser *deutschen* Kinder in den Fokus der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde.

Um die folgende Argumentation nachvollziehen zu können, ist es wichtig, sich eine Besonderheit des deutschen Aufenthaltsrechts vor Augen zu führen: Im deutschen Aufenthaltsrecht besteht keine Möglichkeit der Akkumulation unterschiedlicher Aufenthaltszwecke. Ausländische Migrant:innen, die mit einer deutschen Ehepartner:in verheiratet sind und Eltern deutscher Kinder werden, können ihr Aufenthaltsrecht entweder von ihrer deutschen Ehepartner:in ableiten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) *oder* von ihrem deutschen Kind beziehen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG).³ In beiden Rechtskonstellationen tritt das Aufenthaltsrecht des ausländischen Elternteils *de jure* nur in Kraft, sofern das deutsche Familienmitglied, von dem der Titel abgeleitet wird, sich *de facto* in Deutschland aufhält. *De jure* deutsch zu sein, reicht nicht aus. Leitet der ausländische Elternteil sein Aufenthaltsrecht vom eigenen deutschen Kind ab, rückt dessen Aufenthaltsort in den Fokus der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde.

Erneut sind es die Schulzeugnisse, die zur Prüfung des Aufenthalts eines Kindes herangezogen werden. Schließlich hat sich, aus Sicht der Behördenmitarbeiter:innen, die Prüfung des tatsächlichen Aufenthalts Minderjähriger anhand ihrer Schulzeugnisse bereits im weiter oben dargelegten Kontext der minderjährigen Ausländer:innen nach § 35 AufenthG bewährt. In dieser Konstellation sind es jedoch nicht ausländische, sondern deutsche Kinder, deren Schulzeugnisse zum Bestandteil

3 Das gleiche System des Entweder-Oder gilt innerhalb der deutschen Ausländerbehörden hinsichtlich multipler nichtdeutscher Staatsangehörigkeiten. Zwar können alle Staatsangehörigkeiten »zur Akte genommen« werden, die migrationsbürokratische Prozessierung wird jedoch in Entsprechung zu ausschließlich *einer* ausländischen Staatsangehörigkeit vorgenommen. »Für uns ist er Amerikaner, sonst nix!«, erklärte mir eine Sachbearbeiterin den Hintergrund ihrer Argumentation im Anschluss an eine »Diskussion« mit einem langjährigen Antragsteller, der seine zweite ausländische Staatsbürgerschaft in der »Diskussion« um eine Verlängerung seines Aufenthaltstitels anführte.

einer migrationsbürokratischen Prozessierung werden – der migrationsbürokratischen Prozessierung ihrer ausländischen Elternteile.

*Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes –
Auswirkungen in der Ausländerbehörde*

Bis zum Eintreten der *Ius-soli*-Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahr 2000 war den Mitarbeiter:innen der deutschen Ausländerbehörden nur die beschriebene Konstellationsart unter Einbezug deutscher Kinder bekannt: ein deutsches Kind mit je einem deutschen und einem ausländischen Elternteil. Mit dem Inkrafttreten der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts am 01. Januar 2000 erreichte eine neue Konstellation die migrationsbürokratische Prüfung: ein deutsches Kind mit *zwei* ausländischen Elternteilen. Das Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), das die Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde in der Praxis zu verantworten haben, wirkte sich auch auf die Praktiken der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde aus.

Die deutsche Staatsbürgerschaft per Geburtsort (*ius soli*) erhielten die in der Bundesrepublik geborenen Kinder von Ausländer:innen, sofern einer der Elternteile seit »acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland« (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StAG) hatte und über einen dauerhaften und gefestigten Aufenthaltsstatus verfügte. Der Aufenthaltstitel des anderen ausländischen Elternteils, der gegebenenfalls schwächer ausfiel, wurde auf Basis der Verwandtschaft ersten Grades zum neugeborenen deutschen Kind aktualisiert. Erneut ergab sich eine Konstellation des Aufenthaltsrechts, in der ausländische Erwachsene ein Aufenthaltsrecht von ihrem deutschen Kind ableiten konnten (siehe Kapitel 7, Abbildung 3, Konstellation b), also *de jure* Anrecht auf Aufenthalt in Deutschland erhielten, *sofern* ihr deutsches Kind *de facto* in Deutschland »aufhältig war«.

Diese Rechtskonstellation ergab sich sowohl für Kinder, die seit dem 01.01.2000 in Deutschland geboren worden sind (§ 4 Abs. 3 StAG), als auch für Kinder, die auf Basis der neuen Reform eingebürgert wurden (§ 40b StAG). Die Schulzeugnisse sowohl der gebürtigen Deutschen als auch der nach § 40b StAG eingebürgerten deutschen Kinder rückten unausweichlich in den prüfenden Blick der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörden, sofern die ausländischen Eltern ein Aufenthaltsrecht über ihre deutschen Kinder bezogen.

Beide Gruppen dieser sogenannten *Ius-soli*-Kinder, medial oftmals als »Optionskinder« (z. B. Petermann 2013) bezeichnet, erhielten die deutsche Staatsbürgerschaft *auf Zeit* mit der Auflage, sich spätestens bis zum 23. Geburtstag endgültig und unwiderruflich *für* oder *gegen* die deutsche Staatsbürgerschaft zu entscheiden (*Optionspflicht*).

Die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit setzte den Verzicht auf die bestehende(n) ausländische(n) Staatsbürgerschaft(en) voraus. Verzichteten die jungen Erwachsenen hingegen auf die deutsche Staatsbürgerschaft, gehörten sie in Deutschland zur rechtlichen Kategorie des Ausländers (§ 2 Abs. 1 AufenthG). Aus dieser Statusveränderung ergab sich für sie die Notwendigkeit, sich im Wirkungsraum der Ausländerbehörde »um eine Aufenthaltserlaubnis zu bemühen«, sofern sie weiterhin in Deutschland wohnhaft bleiben wollten.

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes – Auswirkungen in der Einbürgerungsbehörde

Im Jahr 2013 erreichte die erste Kohorte der ›Optionskinder‹, die im Jahr 2000 im Alter von unter zehn Jahren auf Grundlage der Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts von 1999 eingebürgert worden waren, das Alter von 23 Jahren und somit den Zeitpunkt, an dem sie nach § 4 Abs. 4 StAG in der vor dem 20.08.2021 geltenden Fassung zur Wahl einer der staatsbürgerlichen Optionen verpflichtet wurden. Dieser Entwicklung wurde eine ausgiebige mediale Aufmerksamkeit zuteil (z. B. König 2013, Riedel 2013).

Es war einer dieser »bumps and coincidences« (Chua 2015: 656) empirischer Forschung, dass die Feldforschung im Kontext der Einbürgerungsbehörde mit diesen intensiven öffentlichen und fachlichen Diskussionen zusammenfiel, die vor dem Hintergrund der konsekutiv multilokalen Ausrichtung der vorliegenden Arbeit produktiv gemacht werden konnte. Diese Koinzidenz eröffnete mir die Perspektive auf die innerbehördliche Auseinandersetzung mit der öffentlich und in Fachkreisen diskutierten potenziellen Gesetzesänderung, ihren möglichen Umsetzungsarten sowie den Konsequenzen, die sich für die Arbeit der Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde aus dem Wegfall der Optionspflicht ergeben würden.

Insbesondere die Wahl der medial verwendeten Begrifflichkeiten im Rahmen der Diskussionen um potenzielle Gesetzesänderungen wurde von den Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde beklagt. Den unglücklich gewählten und »schlichtweg falschen Begriff ›Doppelpass‹« kritisierten sie besonders (z. B. Topçu 2014). »Es gibt ja nicht so etwas wie einen Doppelpass«, man könne ja »theoretisch« mehrere Staatsbürgerschaften haben und dementsprechend »im Besitz mehrerer Pässe sein. Aber das sind unterschiedliche Dokumente«. Ein »Pass für alles« existiere nun mal nicht, erklärten die Behördenmitarbeiter:innen sowohl mir als auch den Migrant:innen, die sich regelmäßig nach den Möglichkeiten für den besagten »Doppelpass« erkundigten.

Zudem kritisierten die Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde, die mediale Präsenz der Thematik des »Doppelpasses« habe dazu

geführt, dass sich viele Ausländergruppen angesprochen fühlen, deren ausländerrechtlicher und staatsbürgerlicher Status *per definitionem* nicht von der in Entstehung begriffenen gesetzlichen Neuregelung betroffen sein würde. Die in Print- und Fernsehmedien sowie im Internet besprochene gesetzliche Änderung sei »ja nur für die Optionskinder relevant«, erklärten sie mir. Da die einzelnen Facetten der entsprechenden Rechtslagen für Laien oftmals nicht ersichtlich sind, »fühlen sich die anderen [in Deutschland lebenden Ausländer:innen] auch angesprochen«. Vor diesem Hintergrund erreichten die Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde ununterbrochen Anfragen nach dem vermeintlich »bald verfügbaren Doppelpass«.

In der Zwischenzeit beschäftigten sich Expert:innen der Politik, Verwaltung und Wissenschaft mit der Frage, ob eine Optionspflicht weiterhin bestehen bleiben sollte. Kritisiert wurde, dass die Umsetzung der Optionspflicht sich als zu komplex und integrationshindernd darstellte (z. B. Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege 2012: 6–7, Farahat 2014). Die daraufhin entstandene politische und mediale Debatte behandelte die Frage, ob den heranwachsenden ›Optionskindern‹ doch noch ein grundsätzliches Recht auf Mehrstaatlichkeit zugesprochen werden sollte (z. B. Deutscher Bundestag 2013b, Petermann 2013, Deutscher Städte- und Gemeindebund 2014, una/LTO-Redaktion 2013). Noch im Jahr 2013 zeichnete sich die Tendenz in Richtung einer Hinnahme von Mehrstaatlichkeit für die *Ius-soli*-Kinder ab. Die innenpolitische Debatte, ob *Ius-soli*-Deutsche weitere Staatsbürgerschaften haben dürften, mündete in die Frage nach den Bedingungen für die Beibehaltung der deutschen Staatsbürgerschaft trotz Besitz weiterer, ausländischer Staatsbürgerschaft(en).

10.3 Etablierte Praxis, neuer Kontext: Zeugnisse deutscher Kinder in der Einbürgerungsbehörde

Seit dem 20. Dezember 2014 verzichtet der Gesetzgeber auf die Optionspflicht der *Ius-soli*-Kinder und nimmt die Mehrstaatlichkeit dieser Bürger:innen hin (Deutscher Bundestag 2014)⁴. Die optionsbefreite Beibehaltung der deutschen und ausländischen Staatsbürgerschaften gilt jedoch *ausschließlich* für diejenigen jungen Erwachsenen, die einen »engen Bezug zu Deutschland« (§ 29 Abs. 1a StAG) nachweisen können. Die rechtliche Dechiffrierung des »engen Bezugs« lautet wie folgt:

4 Für die Aufarbeitung der Optionspflicht in den Jahren 2000 bis 2014 siehe Worbs 2014.

»(1a) Ein Deutscher nach Absatz 1 ist im Inland aufgewachsen, wenn er bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres

1. sich acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten hat,
2. sechs Jahre im Inland eine Schule besucht hat *oder*
3. über einen im Inland erworbenen Schulabschluss oder eine im Inland abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.

Als im Inland aufgewachsen nach Satz 1 gilt auch, wer im Einzelfall einen vergleichbar engen Bezug zu Deutschland hat und für den die Optionspflicht nach den Umständen des Falles eine besondere Härte bedeuten würde« (§ 29 Abs. 1a StAG, Herv. AL).

Die Frage, ob ein junger Mensch hinreichend auf die Bundesrepublik bezogen ist, wurde in den rechtlichen Ausdruck »im Inland aufgewachsen« (§ 29 Abs. 1a StAG) überführt, demnach mehrere Anforderungen bestehen, denen wie folgt nachzukommen war: Entweder musste ein sechsjähriger Besuch einer Schule im Inland nachgewiesen werden (§ 29 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 StAG) oder ein deutscher Schul- beziehungsweise Berufsabschluss war vorzulegen (§ 29 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 StAG). Der enge Bezug zur Bundesrepublik wird dabei ausdrücklich an acht im Inland verbrachten Jahren festgemacht – acht Jahren, in denen sich die Einheit von Territorium, Staatsvolk und staatlicher Gewalt, den drei Elementen von Staatlichkeit, auf denen die Definition des Nationalstaats bei Jellinek (1929) basiert, in der Biografie des Antragstellers einschreibt und reproduziert.

Zudem stützen sich beide Varianten des Nachweises eines »engen Bezug[s]« (§ 29 Abs. 1a StAG) zu Deutschland erneut auf die migrationsbürokratische Verwertung deutscher Schulzeugnisse. Erneut wurden deutsche Zeugnisse deutscher Kinder zum migrationsbürokratischen Artefakt, dieses Mal im Arbeitsalltag von Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde.

Vor dem Hintergrund der zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossenen Feldforschung in der Ausländerbehörde war es wenig erstaunlich, dass die gesetzliche Formulierung des »engen Bezugs« (§ 29 Abs. 1a, StAG) zu Deutschland in den Faktor physische Präsenz auf dem Territorium der Bundesrepublik übersetzt wurde. Schließlich hatte die Praktik der Aufenthaltsprüfung (a) von ausländischen Kindern über die Prüfung ihrer Schulzeugnisse und (b) von Erwachsenen über die Schulzeugnisse ihrer deutschen Kinder eine lange Tradition in der Ausländerbehörde.

Im Sinne von Marcus (1995) folgte dieses letzte Kapitel dem bürokratischen Artefakt des deutschen Schulzeugnisses und der dazugehörenden Praktik seiner Prüfung. Nachgezeichnet wurde, wie die Kombination aus Artefakt und Prüfpraktik Einzug in die Migrationsbürokratie hielt, sich veränderte und über die Grenzen einer einzelnen Behörde hinaus expandierte.

Als im Jahr 2014 die migrationsbürokratische Praktik, den Aufenthaltsort von Menschen anhand von Informationen aus dem deutschen Schulzeugnis zu prüfen, die Einbürgerungsbehörde erreichte, hatte sich sowohl der Kontext als auch der Fokus der Prüfung erweitert. Die in den Schulzeugnissen enthaltene Dokumentationsinformation deutscher junger Erwachsener wurde nun betrachtet. Diese Information beantwortete nicht mehr nur die Frage, ob eine Person dauerhaft ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland beibehalten darf. Stattdessen wurden deutsche Schulzeugnisse zur anteiligen Grundlage für die Feststellung herangezogen, ob die deutsche Staatsbürgerschaft fortbesteht oder nicht.

10.4 Zusammenfassung

Dieses letzte Kapitel zeichnete nach, wie das bürokratische Artefakt ›deutsches Schulzeugnis‹ Einzug in die nationale Migrationsbürokratie erhielt und mit der Zeit zu einem höchst relevanten migrationsbürokratischen Artefakt etabliert wurde. Waren es anfangs deutsche Schulzeugnisse ausländischer Jugendlicher, durch deren Sichtung die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde eine Prognose in Bezug auf die schulische Leistung und zu erwartende Integration formulieren konnten, sind es nunmehr Schulzeugnisse deutscher Kinder, die migrationsbürokratische Verwendung finden. Die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde ziehen das deutsche Zeugnis deutscher Kinder heran, um die aufenthaltsrechtlichen Angaben ihrer Eltern überprüfen zu können.

Mit der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), die im Dezember 2014 in Kraft trat und für einen Teil der vormals Optionspflichtigen *Ius-soli*-Staatsbürger:innen besagte Optionspflicht aufhob, erreichte das deutsche Zeugnis auch den Arbeitsalltag der Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde. An diesem Ort wurde das Schulzeugnis zu einem Dokument, auf dessen Basis über Verlust oder Beibehaltung der deutschen Staatsbürgerschaft befunden wird.

Die vorliegende abschließende Sektion verdeutlichte die Herausforderungen und Dynamiken, denen Behördenmitarbeiter:innen gegenüberstehen, während sie daran arbeiten, die Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechte von Migrant:innen zu regulieren und zu gestalten. Die migrationsbürokratische Prozessierung von Menschen, die nicht im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind, jedoch dauerhaft in Deutschland leben möchten, wurde von ihrem Beginn bis zu ihrem Abschluss mit Blick auf die komplexen Geflechte aus rechtlichen Vorgaben, praktischer Umsetzung und institutionellen Dynamiken nachgezeichnet.

Die Entfristung des Aufenthaltsrechts für Migrant:innen wurde in dieser Sektion als aufenthaltsrechtlicher »point of intersection« (Burrell 2009: 192) der Aufgabenbereiche von Mitarbeiter:innen der

Ausländerbehörde, die das AufenthG anwenden, und des Tätigkeitsfeldes der Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde, die mit der Umsetzung des StAG beauftragt sind, identifiziert. Die erstgenannten können eine Niederlassungserlaubnis erteilen, während die letzteren Einbürgerungen vollziehen können. Durch die Koppelung aufenthaltsbezogener Rechte an bestimmte familiäre Beziehungen zwischen Menschen deutscher und nichtdeutscher Staatsbürgerschaft können die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde nachverfolgen, welche ihrer »Kunden« eingebürgert worden sind. Sie erkennen, dass auch »Kunden«, die (noch) nicht die Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis erfüllen, dennoch die Bedingungen einer Einbürgerung zu erfüllen scheinen. Insbesondere für »Kunden« eines fragilen aufenthaltsrechtlichen Status scheint (aus Sicht der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde) der Antrag auf Einbürgerung erfolgsversprechender zu sein als der Versuch, einen (un)befristeten Aufenthaltstitel zu erlangen.

Das Wissen um diese Möglichkeit machen sich die Mitarbeiter:innen zunutze, indem sie Migrant:innen, deren Prozessierung sie selbst nicht zum Abschluss bringen können, den Vorschlag unterbreiten, sich um eine »Einbürgerung [zu] bemühen«. Angesichts der scheinbar endlosen Dauerprozessierung nicht nur fragiler, sondern auch stabiler aufenthaltsrechtlicher »Fälle«, mit denen sie in ihrem Arbeitsalltag konfrontiert waren, versprach die Verlagerung der Zuständigkeiten in Richtung der Einbürgerungsbehörde, die entstandene Stagnation aufzuheben. Entsprechend verbreitete sich die diskursive Praktik der Aufforderung zur Einbürgerung innerhalb der Ausländerbehörde.

Im Anschluss an die Darlegung dieser innerbehördlichen Expansion der vorgestellten diskursiven migrationsbürokratischen Praktik wurde die Wandlungsfähigkeit und Reichweite einer anderen Praktik dargestellt, die innerhalb der deutschen Migrationsbürokratie (teilnehmend) beobachtet werden konnte: der retrospektiven Prüfung des Aufenthaltsortes einer Person anhand des deutschen Schulzeugnisses. Anfangs zur Prognose bezüglich eines Schulabschlusses ausländischer Jugendlicher genutzt, etablierte sich das deutsche Zeugnis zum klassischen migrationsbürokratischen Artefakt, auf dessen Basis der Aufenthaltsort deutscher Kinder, von denen ausländische Eltern(teile) ihren Aufenthalt ableiteten, rückwirkend bestimmt wurde. Mit der selektiven Aufhebung der Optionspflicht wurde das deutsche Schulzeugnis zu einem Dokument, auf dessen Basis der Verlust oder die Beibehaltung der deutschen Staatsbürgerschaft bestimmt wird.

11. Migrationsbürokratie im (Aus-)Blick

Die Vorstellung, dass der Blick auf die Art, wie eine Gesellschaft mit ihren ›Anderen‹ umgeht (S. Hall 1994, Said 1978), Aufschluss darüber gibt, was sie »im Innersten zusammenhält« (Goethe 1808/2020: 13), hat die vorliegende Arbeit in den Kontext *bürokratischer Praktiken* übertragen. Im Fokus der Analyse standen Akteur:innen der deutschen Migrationsbürokratie, insbesondere die im direkten »Kundenkontakt« tätigen Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde sowie die diskursiven und nichtdiskursiven Praktiken, derer sie sich in ihrem Alltag bedienen. Diese migrationsbürokratischen Praktiken entstehen oftmals vor dem Hintergrund konkurrierender Vorgaben auf rechtlicher und Verwaltungsebene sowie spezifischer innerbehördlicher und interpersoneller Dynamiken. Die Notwendigkeit, auch Sachverhalte einer migrationsbürokratischen Prüfung unterziehen zu müssen, die nicht migrationsbürokratisch prüfbar sind, erschwert diese Aufgabe für die auf Ebene der *street-level bureaucracy* tätigen Mitarbeiter:innen deutscher Migrationsbehörden.

Die vorliegende Arbeit integrierte die Ergebnisse der Vorstudie in der Ausländerbehörde einer süddeutschen Mittelstadt. Sie richtete ihren analytischen Blick jedoch vornehmlich auf die Geschehnisse in der *Ausländerbehörde* der deutschen Hauptstadt. *Integrationskurse* unterschiedlicher Art und die *Einbürgerungsbehörde* eines großen Berliner Bezirks wurden ebenfalls zu Orten der Feldforschung und trugen zur Entwicklung der vorgestellten Argumentationslinien bei, die entlang des empirischen Materials aus der Ausländerbehörde gezeichnet werden.

Die Forschungsfrage, die sich auf den Zusammenhang und die Wechselwirkungen zwischen den geschilderten migrationsbürokratischen Praktiken und den Konsequenzen bezog, die mit der Kultivierung dieser Praktiken einhergehen, wurde in zehn Kapiteln beantwortet. Das Resümee dieser Kapitel wird entlang der drei empirischen Sektionen der vorliegenden Arbeit gezogen: Auf die Diskussion der Art und Weise, wie Akteur:innen der deutschen Migrationsbürokratie durch die besonderen migrationsbürokratischen Zusammenhänge navigieren (I), folgt die Ausdifferenzierung unterschiedlicher Akteur:innengruppen, inklusive ihrer Positionierung innerhalb des migrationsbürokratischen Gefüges (II). Abschließend werden die Spezifika der migrationsbürokratischen Prozessierung zusammengefasst (III).

Für die Beantragung eines Aufenthaltstitels für die Bundesrepublik ist eine »persönliche Vorsprache« in der Ausländerbehörde unumgänglich. Folglich besteht die Notwendigkeit, *durch die deutsche Migrationsbürokratie zu navigieren* (I), sowohl für Menschen, die einen dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik »begehren«, als auch für die

zahlreichen Mitarbeiter:innen der Behörde, die sich in ihrem Arbeitsalltag mit der Bearbeitung entsprechender Anträge auf Aufenthalt auseinandersetzen. Durch die deutsche Migrationsbürokratie zu navigieren, dies ist sowohl metaphorisch als auch wörtlich zu verstehen. Aufgrund der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in den behördlichen Räumlichkeiten stehen auch die innenarchitektonischen Besonderheiten im Fokus, die sowohl die Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« als auch die »Kunden« betreffen.

Vor diesem Hintergrund ist analytisch der *innere Korridor* der Behörde erschlossen worden, der für die Mitarbeiter:innen im direkten »Kundenkontakt« den räumlichen Rahmen aller bürokratischen Begegnungen mit Migrant:innen darstellt. Gleichzeitig wird er zum Ausführungsort ihres *Parcours*, dessen wiederholte Begehung ihre Zugehörigkeit zum *Ensemble* herstellt.

Jedem *inneren Korridor* einer Unterabteilung der Ausländerbehörde ist strukturell wie räumlich eine Registratur vorangestellt. Migrant:innen, die sich als »Laufkundschaft« in der Ausländerbehörde einfinden, begegnen den Registraturmitarbeiter:innen stets, bevor sie ihr »Anliegen« einer Sachbearbeiter:in darlegen können. Aber auch »Terminkunden« suchen oftmals die Registraturen der Behörde auf, bevor sie sich in die migrationsbürokratische Begegnung mit den zuständigen Mitarbeiter:innen begeben. Die Besonderheit der Interaktionen in den Registraturen besteht darin, dass sie »durch die Scheibe« stattfinden. Entlang der Analyse von Interaktionen zwischen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen, die durch eine Glasscheibe hindurch stattfanden, wurden in der vorliegenden Arbeit systemimmanente Elemente migrationsbürokratischer Begegnungen herausgearbeitet. Die Transparenz der Glasscheibe steht symbolisch für die vermeintliche Banalität und Klarheit migrationsbürokratischer Begegnungen zwischen Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde und »vorsprechenden« Migrant:innen.

In einem zweiten Schritt interessierten die Herausforderungen, denen sich die Akteur:innen der deutschen Migrationsbürokratie bei der Navigation durch die migrationsbürokratische Prüfung stellen mussten. Angesichts der für alle modernen Individuen geltenden personenbezogenen Verwaltung in Nationalstaaten erwies sich die Verwaltung von »neuen« Individuen in der Ausländerbehörde als bemerkenswerter Sonderfall der personenbezogenen Verwaltung. Zudem kann sich die migrationsbürokratische Prüfung, die stets einer aufenthaltsrechtlichen »Entscheidung« der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde vorausgeht, auf sämtliche lebensweltlichen Sachverhalte ausweiten.

Für die antragstellenden Migrant:innen bedeutet das, einen bürokratisch lesbaren Querschnitt durch ihr Leben vorlegen zu müssen. Außerdem müssen sie den ihnen gegenüberstehenden Behördenmitarbeiter:innen eine nachvollziehbare Erzählung ihres Aufenthaltszwecks vortragen.

Die Behördenmitarbeiter:innen konfrontiert die ihnen auferlegte aufenthaltsrechtliche Prüfung sämtlicher Lebensbereiche der Migrant:innen regelmäßig mit den Grenzen ihrer Referenzpunkte und Kompetenzen – beides grundlegende Kriterien der (migrations-)bürokratischen Prüfung. Durch solche komplexen Prüfungskonstellationen navigieren die zuständigen Behördenmitarbeiter:innen unter anderem, indem sie ihr »eigenes Leben« als Referenzrahmen für die Prüfung von Sachverhalten heranziehen, die aus ihrer Sicht oder *per se* nicht prüfbar sind.

Die Beobachtung, dass die migrationsbürokratische Prüfung auch auf Sachverhalte ausgeweitet wird, die entweder *per se* nicht migrationsbürokratisch geprüft werden können oder aber Kompetenzen voraussetzen, über die Behördenmitarbeiter:innen nicht verfügen (können), ist auch mit Blick auf zukünftige Gesetzesnovellen bemerkenswert. Schließlich gleichen sich alle aufenthaltsrechtlich relevanten Gesetzesänderungen darin, dass sie von Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde in konkrete Vorgehensweisen überführt werden müssen. Schließlich sind sie »für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen [...] zuständig« (§ 71 AufenthaltG).

Zudem stellte sich heraus, dass migrationsbürokratische Praktiken, die solchen und anderen Lösungsansätzen entstammen, nicht zwangsläufig in ihren Entstehungskontexten verbleiben. Vielmehr können sich die migrationsbürokratischen Vorgehensweisen der Behördenmitarbeiter:innen weit über ihre Entstehungssituation hinaus ausweiten und sich sowohl innerhalb der ursprünglichen als auch innerhalb der neuen Zusammenhänge beharrlich zeigen. Da besagte Praktiken nicht nur verwaltungstechnische Zwecke erfüllen, sondern auch weitreichende Folgen für unmittelbar und mittelbar involvierte Akteur:innen haben können, die oftmals weder intendiert noch vorhersehbar sind, sollten sie auch weiterhin aufmerksam betrachtet werden.

Neben Gesetzesänderungen beeinflussen auch Umstrukturierungen in der Arbeitsorganisation die migrationsbürokratischen Praktiken. Mögen Verwaltungsinstitutionen aus der Perspektive der Bittstellenden auch träge und langsam erscheinen, in ihrem Inneren sind sie höchst dynamische Gebilde. Im Rahmen der Feldforschung konnte teilnehmend beobachtet werden, dass in der Berliner Ausländerbehörde kontinuierlich Justierungen in Arbeitsaufteilung und -prozessen vorgenommen wurden. Welche Intention den Veränderungen zugrunde gelegt wurde, ist an dieser Stelle zweitrangig. Stattdessen galt das Interesse den zahlreichen Verstrebungen der arbeitsorganisatorischen Veränderungen, den Narrativen, die die Sinnhaftigkeit dieser Prozesse stützten, und insbesondere, erneut, den Veränderungen auf der Ebene migrationsbürokratischer Praktiken, die damit einhergingen. Deutlich wurde, wie bürokratische Praktiken in der Migrationsbürokratie durch Veränderungen der

Arbeitsorganisation entstehen und wie sowohl Behördenmitarbeiter:innen als auch Migrant:innen sie kontinuierlich anpassen und erweitern. Die auf der Ebene migrationsbürokratischer Praktiken vollzogenen Anpassungen und Veränderungen haben ihrerseits Auswirkungen auf die Arbeitsorganisation und die damit verbundene Entscheidungsfindung der Behördenmitarbeiter:innen.

Zu den *Akteur:innen migrationsbürokratischer Zusammenhänge* (II) zählen keineswegs ausschließlich Migrant:innen, die einen Aufenthalt in Deutschland beantragen, und die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde, die entsprechende Anträge bearbeiten. Regelmäßig fanden sich auch deutsche Staatsbürger:innen an Orten der deutschen Migrationsbürokratie ein. Die unterschiedlichen rechtlichen migrationsbürokratischen Hintergründe dieser Beobachtung sind im dritten Teil der vorliegenden Arbeit nachgezeichnet und zur Diskussion gestellt worden. Mitarbeiter:innen deutscher Migrationsbehörden müssen auch deutsche Bürger:innen regelmäßig migrationsbürokratisch prozessieren. Damit wird ersichtlich, dass die Frage »who is ›in‹ and who is ›out‹ in membership terms« (Torpey 2000: 158) nie abschließend geklärt werden kann.

Für Menschen, die ihre aufenthaltsrechtliche Zugehörigkeit erstmals beantragen, stellt sich die Frage nach einer potenziellen Zugehörigkeit »in membership terms« besonders. Die Notwendigkeit, während der bürokratischen Begegnungen mit Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde als »authentisch« wahrgenommen zu werden, spiegelt die Komplexität einer »Vorsprache« in der Ausländerbehörde wider. Dass es sich hierbei um einen in sich widersprüchlichen Authentizitätsimperativ handelt, der Migrant:innen auferlegt wird, ist entlang einer humorvollen bürokratischen Begegnung zwischen einem Behördenmitarbeiter und einem Migranten nachgezeichnet worden. Als authentisch wird im migrationsbürokratischen Kontext nämlich diejenige Person wahrgenommen, die einerseits Zugehörigkeit zu ›ihrer‹ Migrant:innengruppe demonstriert und sich andererseits identifizierbar präsentiert, indem sie sich durch individuelle Merkmale von dieser Gruppe unterscheidet. Diesem in sich widersprüchlichen Authentizitätsimperativ können die Antragsteller:innen unmöglich voll entsprechen. Die Herausforderung wird noch deutlicher, wenn die Zusammenstellung der Gruppierung in den Blick genommen wird: Sie wird aus der Perspektive der Behördenmitarbeiter:innen vorgenommen und kann auf unterschiedlichen Faktoren basieren – gleicher aufenthaltsrechtlicher Status, gleiche Staatsbürgerschaft, gleiche ethnische Zugehörigkeit, gleiches Herkunftsland, gleiche familiäre Konstellation, gleiche sprachliche Kenntnisse. Den »vorsprechenden« Migrant:innen sind die Merkmale ›ihrer‹ Gruppe oftmals nicht bekannt.

Zu den innerbehördlichen Dynamiken zählen auch die interpersönlichen Beziehungen zwischen Behördenmitarbeiter:innen unterschiedlicher Hierarchien. Die charakteristische Stellung der Mitarbeiter:innen

im »Kundenkontakt« ist einerseits in der Begegnung mit Migrant:innen untersucht worden. Andererseits zeigte sich, dass sie sich auch innerhalb des behördlichen Gefüges positionieren – insbesondere gegenüber ihren Vorgesetzten im mittleren Management. Während sich die Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« in migrationsbürokratischen Begegnungen mit Migrant:innen ihrem Publikum als Ensemble präsentieren, ist ihre Positionierung gegenüber den Vorgesetzten von einer starken Betonung von Individualität bestimmt. Mit Blick auf die spezifische Altersstruktur der Akteur:innen auf der *Street-Level*-Ebene der Ausländerbehörde, die unter dem Begriff des *missing generation gap* diskutiert wurde, werden die Auswirkungen des Fehlens einer präsenten Kohorte an *street-level bureaucrats* im mittleren Lebensalter auf die innerbehördlichen Dynamiken deutlich.

Die gefestigte Position der Mitarbeiter:innen mit »Kundenkontakt« im innerbehördlichen Gefüge, die Nähe zu »eigenen Ausländern« und der Zugang zur begehrten Ressource Aufenthalt stellten eine Konstellation her, die aus Sicht der Behördenleitung und des mittleren Managements einer erhöhten Kontrolle bedurfte. Die Kontrolle über die Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« wurde über eine Entindividualisierung besagter Mitarbeiter:innen auszuweiten versucht.

Die Aushandlung der Beziehung zwischen den Behördenmitarbeiter:innen dieser beiden hierarchischen Ebenen ist anhand von arbeitsorganisatorischen Zusammenhängen nachgezeichnet worden. Ohne dass Migrant:innen diese innerbehördlichen Dynamiken ersichtlich sein können, wirken sich die internen interhierarchischen Aushandlungsprozesse auf die Ausgestaltung ihrer migrationsbürokratischen Prozessierung in der Berliner Ausländerbehörde aus.

In diesem Teil der Arbeit wurde außerdem erörtert, dass nicht nur Migrant:innen, die einen Antrag auf Aufenthaltsrecht in Deutschland gestellt haben, von Mitarbeiter:innen der entsprechenden Behörde migrationsbürokratisch prozessiert werden, sondern auch deutsche Staatsbürger:innen. Daher wurden die unterschiedlichen rechtlichen und migrationsbürokratischen Hintergründe beschrieben, die dazu führen, dass sich deutsche Staatsbürger:innen in der Einbürgerungs- und Ausländerbehörde, aber auch in Integrationskursen und Migrationsberatungsstellen einfinden. Im Fokus stand auch hier die Ausländerbehörde, wobei deutlich wurde, dass die Gründe für eine migrationsbürokratische Prozessierung deutscher Bürger:innen ganz unterschiedlich sein können. Vor diesem Hintergrund wurde aufgezeigt, wie die migrationsbürokratischen Praktiken sich ausweiten und regelmäßig auf deutsche Staatsbürger:innen ausgerichtet werden. Die Frage nach drinnen oder draußen scheint auch für deutsche Staatsbürger:innen nicht abschließend geklärt. Schließlich wurde herausgearbeitet, wie im migrationsbürokratischen Kontext der *de jure* klare Status der deutschen Staatsbürger:in ausdifferenziert wird.

Die letzte empirische Sektion wandte sich dem Geschehen zwischen Beginn und Abschluss der *migrationsbürokratischen Prozessierung* mit Blick auf die Expansionstendenz migrationsbürokratischer Praktiken zu. Es konnte nachgezeichnet werden, wie die diskursive Praktik, Migrant:innen aufzufordern sich »einbürgern zu lassen«, von dem einen innerbehördlichen Zusammenhang in einen anderen übertragen wurde. Ihren Ursprung hat diese Praktik in der Bearbeitung fragiler aufenthaltsrechtlicher »Fälle«, die sich dadurch auszeichnen, dass sie oftmals nicht durch migrationsbürokratische Praktiken, die den Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde zur Verfügung stehen, zu einem Abschluss gebracht werden können. Die zu solchen »Fällen« gehörenden Menschen finden sich in einem Zustand der migrationsbürokratischen Dauerprozessierung wieder.

Diese diskursive Praktik wurde auf die Bearbeitung regulärer aufenthaltsrechtlicher »Fälle« übertragen. Migrant:innen, die einen befristeten Aufenthaltstitel hatten, sich jedoch (noch) nicht für eine Niederlassungserlaubnis qualifizieren konnten, wurde vorgeschlagen, sich »um eine Einbürgerung [zu] bemühen«. In der unintendierten Konsequenz dieser diskursiven Praktik unterwanderten damit diejenigen das Aufenthaltsgesetz, die für seine Umsetzung verantwortlich sind.

Dass migrationsbürokratische Praktiken nicht nur innerbehördlich, sondern auch über die Grenzen von Behörden hinweg expandieren können, zeigte die Auseinandersetzung mit dem deutschen Schulzeugnis, das Einzug in die nationale Migrationsbürokratie hält. Zunächst wurde es von den Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde als zentrales migrationsbürokratisches Artefakt etabliert. Dort wurde es anfangs herbeigezogen, um Informationen über Schulleistungen der Antragsteller:innen zu erlangen. Später interessierte die aufenthaltsrechtliche Verwertung der Informationen über den Aufenthaltsort, der mit Hilfe der Zeugnisse viele Jahre rückwirkend rekonstruiert werden konnte. Seit Ende 2014 suchten auch die Mitarbeiter:innen der Einbürgerungsbehörde regelmäßig deutsche Zeugnisse *Ius-soli*-Deutscher, um ihren Aufenthaltsort rückwirkend ermitteln und den etwaigen Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft feststellen zu können.

Die in der vorliegenden Arbeit vorgestellten Argumentationslinien behandeln aus ethnologischer Perspektive den migrationsbürokratischen *Status quo* in Deutschland in den Jahren 2012 bis 2014. Es wurde deutlich, dass bürokratische Praktiken, die von involvierten Akteur:innen »vollzogen und reproduziert werden« (Reckwitz 2003: 291), oftmals in situativer Dringlichkeit entstehen. Migrationsbürokratische Praktiken können sich lange über die jeweilige Entstehungssituation hinaus im Repertoire der Behördenmitarbeiter:innen halten. Neben der Emergenz- und Persistenzfähigkeit migrationsbürokratischer Praktiken, die in der vorliegenden Arbeit durchgehend mitverhandelt wurde, ist die

Expansionstendenz migrationsbürokratischer Praktiken hervorzuheben. Einmal in der Welt können sich migrationsbürokratische Praktiken über behördliche Grenzen hinweg ausweiten. Gemeinsam mit den verwaltungstechnischen Zwecken, die mit den bürokratischen Praktiken verfolgt werden, ›wandern‹ auch die nicht intendierten und nicht vorhersehbaren Folgen der betreffenden Vorgehensweise mit. Wie sich die jeweiligen Praktiken und Konsequenzen in neuen Interaktionskontexten institutionell, interpersonell und als eigendynamische Felder entfalten, bleibt in zukünftigen Studien zu erforschen.

Glossar

- Einbürgerungspotenzial (aEP)* Maßeinheit für Einbürgerungen im Inland, die sich auf Ausländer:innen bezieht, die mindestens seit zehn Jahren in Deutschland leben.
- Ausländer* Rechtlich definierter Begriff nach § 2 Abs. 1 AufenthG.
- Ausländerpolizei* Oft werden ältere Bezeichnungen von Behörden und verwaltungstechnischen Elementen noch lange nach ihrer offiziellen Umbenennung weiterverwendet. Aus diesem Grund findet sich in Berichten und wissenschaftlichen Texten auch lange nach der Umstellung die Bezeichnung »Ausländerpolizei« (statt »Ausländerbehörde«), obwohl diese offiziell durch neue Verwaltungsstrukturen ersetzt wurde. Gleiches gilt für heutige Behörden wie das Landesamt für Einwanderung (LEA), das im Sprachgebrauch weiterhin häufig als »Ausländerbehörde« bezeichnet wird.
- Ausländerzentralregister (AZR)* Informationsdatenbank mit Daten von Ausländer:innen, bereitgestellt durch das Bundesverwaltungsamt für diejenigen Behörden, die mit der Umsetzung von Aufenthalts- und Asylrecht befasst sind.
- Bürokratische Begegnung* Interaktion im Rahmen von Vorsprache oder Termin.
- de administratione* Der Begriff *de administratione* verweist in der vorliegenden Arbeit auf Praktiken, die von Mitarbeiter:innen auf Ebene der *street-level bureaucracy* vollzogen werden. Er bezieht sich auf diese oft unterschätzte Ebene der Bürokratie und ihrer Akteur:innen sowie auf die Praktiken, derer sie sich bedienen.
- Document de Voyage (DDV)* Vom Libanon für Palästinenser:innen ausgestelltes Reisedokument.

<i>Drittland</i>	Nationalstaat, der nicht Teil der Europäischen Union (EU) oder Teil des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist, mit Ausnahme der Schweiz.
<i>Duldung</i>	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG).
<i>European Dactyloscopy (EURODAC)</i>	Europäisches Fingerabdruck-Identifizierungssystem für den Abgleich der Fingerabdruckdaten aller Asylbewerber:innen sowie von bestimmten Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen.
<i>Fiktionsbescheinigung</i>	Dokument, das Behördenmitarbeiter:innen der Ausländerbehörde ausstellen, wenn sie innerhalb einer Vorsprache nicht über die Erteilung oder Verlängerung eines beantragten Aufenthaltstitels entscheiden können. Der Aufenthalt der Antragstellenden Person gilt bis zur endgültigen Behördenentscheidung als erlaubt. Fiktionsbescheinigungen können nach § 81 Abs. 3 und § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellt werden.
<i>Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)</i>	Empfehlung für die Einstufung der Sprachkompetenz im sechsstufigen System von A1 (Anfänger) bis C2 (Experten).
<i>Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)</i>	Dokument, auf dem Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde die Ausreisefrist von ausreisepflichtigen Ausländer:innen vermerken. Die Bescheinigung enthält einen Formularabschnitt, der bei Ausreise von Grenzkontrollstellen auszufüllen ist.
<i>Integrationskurs</i>	Kursformat bestehend aus Sprachunterricht (600 Unterrichtseinheiten) und Unterricht zu deutscher Gesellschaftskunde, dem sogenannten Orientierungskurs (100 Unterrichtseinheiten). Das Sprachniveau, das es zum Abschluss des Integrationskurses zu erreichen gilt, ist B1 (GER).
<i>Kunden</i>	Menschen, die migrationsbürokratisch prozessiert werden, insbesondere durch Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde (emischer Begriff).

- Laufkundschaft* »Kunden«, die ohne vorab vereinbarten Termin die Behörde aufsuchen (emischer Begriff).
- Migrationsbürokratie* Fokus auf Praktiken und Prozessualität, auch in Abgrenzung zum Begriff *Migrationsverwaltung*, wie von den Rechtswissenschaften verwendet.
- missing generation gap* Besonderheit der ABH in Berlin in den Jahren 2012–2013; bezieht sich darauf, dass vornehmlich sehr junge Mitarbeiter:innen mit wenig Erfahrung und sehr erfahrene Mitarbeiter:innen in der Nähe des Rentenalters im Einsatz waren. Die Mitarbeiter:innen der dazwischenliegenden Generation waren zahlenmäßig deutlich seltener vertreten. Entsprechend wenig Präsenz hatten die Interpretationsweisen dieser Generation.
- Mitarbeiter:in im mittleren Management (MmM)* Behördenmitarbeiter:innen, die ihre berufliche Laufbahn als Sachbearbeiter:innen begonnen haben und zum Zeitpunkt der Forschung eine Position im mittleren Management innehatten. Zusätzlich zu ihrer Führungsposition (bis zu 25 Mitarbeiter:innen) standen sie im direkten Kontakt zur Behördenleitung.
- Optionskinder* Begriff, mit dem in politischen und medialen Diskursen folgende Gruppen zusammengefasst worden sind:
 (a) deutsche *Ius-soli*-Kinder ausländischer Eltern nach § 29 Abs. 1 StAG und
 (b) nach § 40b StAG auf Antrag eingebürgerte Deutsche (Übergangsregelung), die bis zum 20. Dezember 2014 ausnahmslos der *Optionspflicht* unterlagen.
- Optionspflicht* Kinder ausländischer Eltern, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt in der Bundesrepublik erworben haben, mussten sich bis zum Jahr 2014 mit Erreichen der Volljährigkeit für oder gegen die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden. Diese Pflicht zur Entscheidung wurde unter dem Begriff *Optionspflicht* diskutiert.

<i>Pförtner, auch: Security</i>	Mitarbeiter:innen einer externen Security-Firma, die an den Eingängen der Behörden positioniert sind. Zu ihren Aufgaben gehören die Wahrung der Sicherheit und einfache Auskünfte zum behördlichen Gelände und Betrieb.
<i>Publikum</i>	Menschen, die die Behörde »mit einem Anliegen« aufsuchen, auch: »Kunden«.
<i>Publikumstag</i>	Wochentag, an dem »Kunden« der Behörde diese physisch aufsuchen können, um einen Termin wahrzunehmen oder sich um eine Vorsprache am gleichen Tag zu bemühen (»Laufkundschaft«).
<i>Registramitarbeiter:innen</i>	Behördenmitarbeiter:innen, die zum Zeitpunkt der Forschung an den Glasscheiben der Registraturen der jeweiligen Sachbereiche/Unterabteilungen arbeiteten.
<i>Sachgebiet</i>	Unterabteilung der Ausländerbehörde, die ihrerseits zum Zeitpunkt der Forschung als Abteilung IV des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) geführt wurde (emischer Begriff).
<i>street-level bureaucrats</i>	Mitarbeiter:innen im regelmäßigen direkten »Kundenkontakt«.
<i>Termin</i>	Der Begriff Termin ist emisch und bezieht sich auf die behördliche Rahmung der Begegnung zwischen Behördenmitarbeiter:innen und Migrant:innen; für einen regulären Termin werden 30 Minuten eingeplant, für schwierige Fälle werden 60 Minuten reserviert.
<i>Titel</i>	Kurzform für Aufenthaltstitel nach AufenthG.
<i>Unionsbürger</i>	Person, die im Besitz einer Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist. Die Definition regelt Art. 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
<i>Vorsprache</i>	Unter einer »Vorsprache« wird eine Sequenz aus bürokratischen Begegnungen zwischen Mitarbeiter:innen der Registratur und Sachbearbeiter:innen verstanden (emischer Begriff).

Danksagung

Prof. Dr. Thomas G. Kirsch, Inhaber des Lehrstuhls für Ethnologie und Kulturanthropologie an der Universität Konstanz, hat mein Promotionsprojekt, das vorliegendem Buch zugrunde liegt, von Beginn an inspirierend betreut und mich ebenso verlässlich wie lehrreich auf dem Weg meiner wissenschaftlichen Professionalisierung begleitet. Ihm habe ich es zu verdanken, dass ich meine Forschungsideen in größtmöglicher Eigenverantwortung sowohl fachlich als auch institutionell unterstützt umsetzen konnte.

Prof. Dr. Judith Beyer, Inhaberin der Professur für Ethnologie mit dem Schwerpunkt Politische Anthropologie an der Universität Konstanz, übernahm die Zweitbetreuung meiner Promotionsarbeit. Ihr gebührt der Dank, mich voller Energie und Kompetenz beim Erreichen meines Ziels unterstützt zu haben.

Dr. Franziska Becker, *Dr. Mathijs Pelkmans*, *Dr. Boris Nieswand* und *Dr. Özkan Ezli* haben mich zu unterschiedlichen Zeitpunkten meines Promotionsprojekts an ihrer weitreichenden Expertise teilhaben lassen, wofür ich ihnen herzlich danke.

Den Teilnehmer:innen des *Sozial- und Kulturanthropologischen Kolloquiums von Prof. Kirsch* danke ich für die wichtigen Kommentare, inspirierenden Anregungen und kritischen Nachfragen zu meinem ethnografischen Material und zu vorgestellten Analyseansätzen, die ich im Laufe der Zeit zahlreich erhalten habe. Insbesondere *Melanie Brand*, *Pia Maier*, *Inken Wiese*, *Rijk van Dijk*, *Raúl Acosta-García*, *Mirco Göpfert* sowie *Alexis Malefakis*, *Maria Hughes* und *Julia Scheller* trugen durch wertvolle Hinweise und konkrete Vorschläge zum Vorankommen meiner Arbeit bei.

Emilia Huss, *Julia Oschinski* und *Sarah Clarke* danke ich für ihr Können sowie ihre Zeit und Geduld, die sie aufgebracht haben, um sich über viele Jahre hinweg mit meinen Ideen und Texten auseinanderzusetzen und mir Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. *Klara Schubenz*, *Hannes Brandt*, *Nora Binder*, *Johannes Scheu*, *Kirsten Mahlke*, *Friedrich Cain*, *Sylvia Seminara* sowie *Anush Yeghiazaryan* danke ich für ihre Bereitschaft, mir weit über die Grenzen meiner Konstanzer Zeit mit Rat und in Freundschaft zu begegnen.

Mein besonderer Dank gebührt all den Menschen, die mir im Rahmen der Feldforschungen begegnet sind und mich an ihrem Alltag, ihrer Gedankenwelt, ihren Arbeits- und Lebensweisen teilhaben lassen. Zu schätzen weiß ich das Vertrauen derer, die um die Relevanz wissenschaftlicher Forschung in Behörden wissend durch ihre Entscheidungen zur Erteilung der notwendigen Forschungsgenehmigungen beigetragen haben.

Meiner Familie und meinen Freunden – Letztere können sich zahlreich weiter oben namentlich erwähnt finden – bleibe ich für immer verbunden für ihre Unterstützung und den gemeinsamen Kraftakt, der für die Fertigstellung der vorliegenden Arbeit notwendig war.

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde, in Berlin seit dem 01.01.2020 als Landesamt für Einwanderung (LEA) geführt
AE	Aufenthaltserlaubnis
aEP	ausgeschöpftes Einbürgerungspotenzial
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz, in Kraft getreten am: 01.01.2005
AuslG	Ausländergesetz, gültig 1965–2004
AZR	Ausländerzentralregister
AO	Abgabenordnung
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMG	Bundesmeldegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DDV	Document de Voyage
Destatis	Statistisches Bundesamt
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
eAT	elektronischer Aufenthaltstitel
EB	Einbürgerungsbehörde, teilweise auch: Staatsangehörigkeitsbehörde
eID	elektronischer Identitätsnachweis
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EURODAC	European Asylum Dactyloscopy Database
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FEG	Fachkräfteeinwanderungsgesetz, in Kraft getreten am 01.03.2020
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, festgeschrieben in Art. 2 ZuwandG
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GÜB	Grenzübertrittsbescheinigung
IntKurs	Integrationskurs, Kursformat bestehend aus Sprachkurs und deutscher Gesellschaftskunde, gesetzlich und verpflichtend für Ausländer:innen, die nach dem 01.01.2005 eingereist sind und einen dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik anstreben
LABO	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
LEA	Landesamt für Einwanderung
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
MBE	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer; unterstützt werden Menschen mit Migrationshintergrund über 27 Jahren bei der sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Mig	Migrant:in
MighEV	Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes
MmM	Mitarbeiter:in im mittleren Management einer Behörde
NE	Niederlassungserlaubnis, <i>un</i> befristeter Aufenthaltstitel
PassG	Passgesetz
PAuswG	Personalausweisgesetz (Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis)
PStG	Personenstandsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
Staaten- MindÜbkAG	Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit/ Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz, in Kraft getreten am 01. Januar 2000; löste das zuvor geltende »Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz« (RuStAG) vom 01. Januar 1914 ab
Titel	Kurzform für Aufenthaltstitel nach AufenthG
VAB	Verfahrenshinweise zum Aufenthaltsrecht Berlin
ZuwandG	Zuwanderungsgesetz (Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern, in Kraft getreten am 1. Januar 2005)

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Äußere und innere Korridore der Berliner Ausländerbehörde (Scan der Originalskizze, Louban 2013) S. 50
- Abbildung 2: Ausdifferenzierung deutscher Staatsbürgerschaft: *ius sanguinis*, Einbürgerung, *ius soli* (Skizze, Louban 2015) S. 163
- Abbildung 3: Aufenthaltsrechtliche Konstellationen mit deutschen Staatsbürger:innen (Skizze, Louban 2015) S. 166
- Abbildung 4: Innerbehördliche Übertragung einer migrationsbürokratischen Praktik (Skizze, Louban 2016) S. 205

Literatur

- Aas, K. F. (2006): ›The body does not lie‹: Identity, risk and trust in technoculture. *Crime Media Culture: An International Journal*, 2(2), 143–158.
- Aas, K. F. (2011): ›Crimmigrant‹ bodies and bona fide travelers: Surveillance, citizenship and global governance. *Theoretical criminology*, 15(3), 331–346.
- Abbott, A. (2004): *Methods of Discovery: Heuristics for the Social Sciences*. New York: W. W. Norton & Company.
- Abrams, P. (1977/1988): Notes on the Difficulty of Studying the State. *Journal of Historical Sociology*, 1(1), 58–89.
- Adams Jr, R. H. & Page, J. (2005): Do international migration and remittances reduce poverty in developing countries? *World Development*, 33(10), 1645–1669.
- Affolter, L. (2021): *Asylum Matters: On the Front Line of Administrative Decision-Making*. Cham: Springer International Publishing.
- Affolter, L. (2022): Trained to disbelieve: The normalisation of suspicion in a Swiss asylum administration office. *Geopolitics*, 27(4), 1069–1092.
- Agamben, G. (1995/2002): *Homo Sacer: Die souveräne Macht und das nackte Leben*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Agamben, G. (2003/2004): *Ausnahmezustand*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Alpes, M. J. & Spire, A. (2014): Dealing with law in migration control: The powers of street-level bureaucrats at French consulates. *Social & Legal Studies*, 23(2), 261–274.
- Althusser, L. (1976/1977): *Ideologie und ideologische Staatsapparate: Aufsätze zur marxistischen Theorie*. Hamburg/Westberlin: VSA.
- Amoore, L. & Hall, A. (2010): Border Theatre: On the Arts of Security and Resistance. *Cultural Geographies*, 17(3), 299–319.
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (1964, 29. Dezember): *Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei*, 21964A1229(01). Nr. 217, 3687–3688.
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (2001, 20. Juli): *Richtlinie 2001/55/EG des Rates*, L 212/12–23.
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (2002, 13. Juni): *Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige*, L 157/1–7.
- Amtsblatt der Europäischen Union (2003, 22. September): *Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung*, L 251/12–18.
- Amtsblatt der Europäischen Union (2008, 18. April): *Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige*, L 115/1–7.
- Amtsblatt der Europäischen Union (2009, 28. Mai): *Verordnung (EG)*

- Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten, L 142/1-4.
- Amtsblatt der Europäischen Union (2022, 4. März): *Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates*, L 71/1-6.
- Anderson, J., Hollaus, J., Lindsay, A. & Williamson, C. (2014): *The culture of disbelief: An ethnographic approach to understanding an under-theorised concept in the UK asylum system* (Working Paper Series No. 102). Oxford: Refugee Studies Centre.
- Andersson, R. (2014): *Illegality, Inc.: Clandestine Migration and the Business of Bordering Europe*. Oakland, CA: University of California Press.
- Angeloudis, E. (2023, 7. Juli): Warten auf die Berliner Ausländerbehörde. RBB24. <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2023/07/berlin-auslaenderbehoerde-ueberfordert-fachkraefte-einwanderung-amt-lea.html> (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Asad, T. (2004): Where Are the Margins of the State? In V. Das & D. Poole (Hrsg.), *Anthropology in the Margins of the State* (279–288). Santa Fe: School of American Research Press.
- Assoziierungsabkommen EWG–Türkei (1980, 19. September): Beschluss 1/80 des Assoziationsrates über die Entwicklung der Assoziation. In Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (1992), *Assoziierungsabkommen und Protokolle EWG–Türkei sowie andere Basisdokumente* (327–346). Luxemburg.
- Auswärtiges Amt (2022, 19. Oktober): *Staatsangehörigkeitsrecht*. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/staatsangehoerigkeitsrecht/2088844> (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Bakhtin, M. M. (1986): *Speech Genres and Other Late Essays*. Austin: University of Texas Press.
- Balkan, O. (2016): *Death on the Move: Burial, Repatriation, and the Politics of Belonging Among Muslims in Germany* [Dissertation, University of Pennsylvania].
- Balkan, O. (2018): The Islamic Deathscapes of Germany. *The Politics of Islam in Europe and North America*, 32, 39–42.
- Bartfeld, J. (2003): Falling through the cracks: Gaps in child support among welfare recipients. *Journal of Marriage and Family*, 65(1), 72–89.
- Bear, L. & Mathur, N. (2015): Introduction: Remaking the Public Good: A New Anthropology of Bureaucracy. *The Cambridge Journal of Anthropology*, 33(1), 18–34.
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hrsg.) (2018): *Die deutsche Staatsbürgerschaft: Alles, was Sie darüber wissen sollten*. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/1543188/88d72e6ce4af2bbac9b565afb054fa5f/die-deutsche-staatsbuergerschaft-07-11-18-download-neu-ba-ib-da-ta.pdf> (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Berg, M. & Harterink, P. (2004): Embodying the patient: Records and bodies in early 20th-century US medical practice. *Body & Society*, 10(2-3), 13–41.

- Bergmann, J. R. (2006): Studies of work. In: R. Ayaß & J. R. Bergmann (Hrsg.), *Qualitative Methoden der Medienforschung* (391–405). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Bergson, H. (1900/2005): Das Lachen. In: H. Bachmaier (Hrsg.), *Texte zur Theorie der Komik* (78–88). Ditzingen: Reclam.
- Bell, M. & Hill, D. (2023): *Responding to mental health crisis at a street level: mental health practitioners as street-level bureaucrats. European Social Work Research*, 1–14. DOI: <https://doi.org/10.1332/QINL4154>
- Beyer, B. (Regisseurin) (2011): *Werden Sie Deutscher* [Dokumentarfilm]. Deutschland: Oktoberfilm Goldstein & Binninger GbR in Koproduktion mit ZDF/Das kleine Fernsehspiel.
- Beyer, J. (2022a): Statelessness, expert activists and the ›practitioner-scholar dilemma‹. CSS Blog, *Melbourne Law School*. <https://law.unimelb.edu.au/centres/statelessness/resources/critical-statelessness-studies-blog/statelessness,-expert-activists-and-the-practitioner-scholar-dilemma> (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Beyer, J. (2022b): The common sense of expert activists: Practitioners, scholars, and the problem of statelessness in Europe. *Dialectical Anthropology*, 46(4), 457–473.
- Bjerge, B. & Bjerregaard, T. (2017): The twilight zone: Paradoxes of practicing reform. *Journal of Organizational Ethnography*, 6(2), 100–115.
- Bjerge, B. & Rowe, M. (2017): Inside the black box of public service change. *Journal of Organizational Ethnography*, 6(2), 62–67.
- Bjerge, B., Eule, T. G. & Elmholt, K. T. (2018): Researching organisational imbrications and interstices: A qualitative gaze on how mundane public administration works. *Qualitative Studies*, 5(2), 49–56.
- Blau, P. M. (1955): *The dynamics of bureaucracy: Study of interpersonal relations in two government agencies*. Chicago: University of Chicago Press.
- Bohmer, C. & Shuman, A. (2018): *Political Asylum Deceptions: The Culture of Suspicion*. Cham: Palgrave Macmillan.
- Bonet, S. W. & McWilliams, J. A. (2019): »Documenting Tragedy«: Ethnography and the (Hidden) Costs of Bearing Witness. *Anthropology & Education Quarterly*, 50(1), 114–125.
- Bonnin, J. E. (2014): Expanded answers to bureaucratic questions: Negotiating access to public healthcare. *Journal of Sociolinguistics*, 18(5), 685–707.
- Borrelli, L. M. (2018): Using ignorance as (un)conscious bureaucratic strategy: Street-level practices and structural influences in the field of migration enforcement. *Qualitative Studies*, 5(2), 95–109.
- Borrelli, L. M. (2022): Should (S)he Stay or Should (S)he Go? Street-level Suspicion and the Construction of the »(Un)deserving Migrant«. *Geopolitics*, 27(4), 1093–1116.
- Borrelli, L. M. & Andreetta, S. (2019): Introduction: Governing Migration through Paper-work. *Journal of Legal Anthropology*, 3(2), 1–9.
- Bourdieu, P. (1982): Les rites comme actes d'institution. *Actes de la recherche en sciences sociales*, 43(1), 58–63.
- Bourdieu, P. (2014): *Über den Staat: Vorlesungen am Collège de France 1989–1992*. Berlin: Suhrkamp.

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2017): *Das Bundesamt in Zahlen 2016. Asyl, Migration und Integration*. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=16 (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (Hrsg.) (2012): *Die Optionspflicht in der Beratungsarbeit* [Arbeitshilfen]. Berlin. https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Publikationen/2012_07_01_Optionspflicht_der_Beratungsarbeit.pdf (Abrufdatum: 01.01.2023).
- Bundesministerium des Innern (2013, 26. November): *Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei und zu Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen* (AAH – ARB 1/80).
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (Hrsg.) (2023): *Migrationsbericht der Bundesregierung 2022*. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. FIII – Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtserien. Berlin.
- Burrell, J. (2009): The field site as a network: A strategy for locating ethnographic research. *Field Methods*, 21(2), 181–199.
- Caton, S. C. (2013): Commentary on Feldman. *Social Anthropology/Anthropologie sociale*, 21(2), 164–168.
- Chauvin, S. & Garcés-Masareñas, B. (2014): Becoming less illegal: Deservingness frames and undocumented migrant incorporation. *Sociology Compass*, 8(4), 422–432.
- Chua, L. (2015): Troubled landscapes, troubling anthropology: Co-presence, necessity, and the making of ethnographic knowledge. *Journal of the Royal Anthropological Institute*, 21(3), 641–659.
- Conway, D. & Cohen, J. H. (1998): Consequences of migration and remittances for Mexican transnational communities. *Economic geography*, 74(1), 26–44.
- Czarniawska-Joerges, B. (1997): *Narrating the organization: Dramas of institutional identity*. Chicago: University of Chicago Press.
- Czarniawska, B. & Joerges, B. (1996): Travels of Ideas. In: B. Czarniawska & G. Sevón (Hrsg.), *Translating Organizational Change* (13–48). New York: De Gruyter.
- D'Aoust, A. M. (2018): A moral economy of suspicion: Love and marriage migration management practices in the United Kingdom. *Environment and Planning D: Society and Space*, 36(1), 40–59.
- Dahlvik, J. (2016): Asylanträge verwalten und entscheiden: Der soziologische Blick auf Verborgenes. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, 2(41), 191–205.
- Dahlvik, J. (2018): *Inside Asylum Bureaucracy: Organizing Refugee Status Determination in Austria*. Cham: Springer Nature.
- De Certeau, M. (1980/1988): *Kunst des Handelns*. Berlin: Merve.
- De Genova, N. P. (2002): Migrant Illegality and Deportability in Everyday Life. *Annual Review of Anthropology*, 31(1), 419–447.

- Der Europäische Rat (2005, 3. Oktober): *2678th Council Meeting, General Affairs and External Relations (12514/1/05 REV)* [Pressemitteilung]. Luxemburg.
- Der Regierende Bürgermeister/Senatskanzlei (2023, 25. April): *Zentralisierung der Staatsangehörigkeitsangelegenheiten im Landesamt für Einwanderung*. Pressemitteilung. https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung_1316927.php (Abrufdatum: 01.01.2023).
- Destatis (2014): *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Ausländische Bevölkerung – Ergebnisse des Ausländerzentralregisters*. Fachserie 1 Reihe 2. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden. https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00012473/2010200137004_24042014.pdf (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Destatis (2016, 16. September): *Bevölkerung mit Migrationshintergrund auf Rekordniveau (Pressemitteilung Nr. 327)*. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/09/PD16_327_122.html (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Destatis (2022, 12. April): *Gut jede vierte Person in Deutschland hatte 2021 einen Migrationshintergrund*. [Pressemitteilung Nr. 162] https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22_162_125.html (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Destatis (2023a, 16. Februar): *1,1 Millionen Zuzüge von Menschen aus der Ukraine im Jahr 2022* [Pressemitteilung Nr. No10]. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/02/PD23_No10_12411.html (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Destatis (2023b): *Migration und Integration. Migrationshintergrund*. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Glossar/migrationshintergrund.html> (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Destatis (2023c, 27. Oktober 2023): *Migration und Integration Einbürgerungen und ausgeschöpftes Einbürgerungspotential. Einbürgerungen 2000 bis 2022*. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/einbuengerungen-einbuengerungsquote-1r.html> (Abrufdatum: 01.11.2023).
- Deutscher Bundestag (2012, 22. Mai): *Drucksache 17/9719. 17. Wahlperiode*. <https://dserver.bundestag.de/btd/17/097/1709719.pdf> (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Deutscher Bundestag (2013a, 21. Januar): *Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften* [Gesetz vom 21. Januar 2013]. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 3, 86–108.
- Deutscher Bundestag (2013b, 25. Januar): *17. Wahlperiode. Drucksache 17/12167. Kleine Anfrage. Erstmaliger automatischer Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit – Auswirkungen der Optionspflicht im Jahr 2013*.
- Deutscher Bundestag (2014): *Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes* [Gesetz vom 13. November 2014]. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I Nr. 52, 1714–1736.
- Deutscher Bundestag (2016, 7. Juli): *Bundestag beschließt ein Integrationsgesetz*. <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2016/kw27-de-integrationsgesetz-433728> (Abrufdatum: 01.10.2023).

- Deutscher Bundestag (2023, 30. November): *Staatsangehörigkeitsrecht soll überarbeitet werden*. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw48-de-staatsangehoerigkeitsrecht-979630>. (Abrufdatum: 01.12.2023).
- Deutscher Bundestag (2024): *Inneres: Bundestag erleichtert Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit*. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kwo3-de-staatsangehoerigkeitsrecht-986286> (Abrufdatum: 01.02.2024).
- Deutscher Städte- und Gemeindebund (2014, 22. Dezember): *Neuregelung der Optionspflicht im Staatsbürgerrecht*. <https://www.dstgb.de/themen/asyl-und-fluechtlinge/integration/neuregelung-der-optionspflicht-im-staatsbuergerrecht> (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Dienelt, K. (2012): Einführung. In: Deutscher Taschenbuch Verlag (Hrsg.), *Ausländerrecht* (26. Aufl., XI-XLIV). München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Donovan, J. M. (2007): *Legal anthropology: An introduction*. Lanham: Rowman & Littlefield.
- Dubois, V. (2016): *The Bureaucrat and the Poor: Encounters in French Welfare Offices*. London: Routledge.
- Eule, Tobias G. (2014): *Inside Immigration Law: Migration Management and Policy Application in Germany*. Farnham: Ashgate.
- Farahat, A. (2014, 17. April): Auf dem Weg in die Mehrstaatigkeit? *Verfassungsblog*. <https://verfassungsblog.de/auf-weg-in-mehrstaatigkeit/> (Abrufdatum 01.10.2023).
- Fassin, D. (2011): Policing Borders, Producing Boundaries: The Governmentality of Immigration in Dark Times. *Annual Review of Anthropology*, 40(1), 213–226.
- Fassin, D. (2013): The precarious truth of asylum. *Public Culture*, 25(1), 39–63.
- Fassin, D. & d’Halluin, E. (2005): The truth from the body: Medical certificates as ultimate evidence for asylum seekers. *American Anthropologist*, 107(4), 597–608.
- Fassin, D. & Mazouz, S. (2009): What is it to become French? Naturalization as a Republican rite of institution. *Revue française de sociologie*, 50(5), 37–64.
- Fassin, D. & Rechtman, R. (2009): *The empire of trauma: An inquiry into the condition of victimhood*. Princeton: Princeton University Press.
- Feldman, G. (2012): *The Migration Apparatus: Security, Labor, and Policymaking in the European Union*. Stanford: Stanford University Press.
- Ferguson, J. & Gupta, A. (2002): Spatializing states: Toward an ethnography of neoliberal governmentality. *American ethnologist*, 29(4), 981–1002.
- Feuerhelm, W. (1987): *Polizei und ›Zigeuner‹: Strategien, Handlungsmuster und Alltagstheorien im polizeilichen Umgang mit Sinti und Roma*. Stuttgart: Enke.
- Foucault, M. (1971/1992): *Die Ordnung des Diskurses*. Frankfurt am Main: S. Fischer.

- Foucault, M. (1975/1977): *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, M. (1975/2008): *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*. In: ders., *Die Hauptwerke* (701–1019). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, M. (1978): *Dispositive der Macht: Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin: Merve.
- Foucault, M. (1982): The Subject and Power. In: H. L. Dreyfus & P. Rabinow (Hrsg.), *Michel Foucault: Beyond Structuralism and Hermeneutics* (208–226). Chicago: University of Chicago Press.
- Freed, A. & Ehrlich, S. (2010): Die Funktion von Fragen im institutionellen Diskurs: Eine Einführung. In: A. Freed & S. Ehrlich (Hrsg.), *Warum fragen Sie? Die Funktion von Fragen im institutionellen Diskurs* (3–19). Oxford University Press.
- Freud, S. (1905): *Der Witz und seine Beziehung zum Unbewussten*. Leipzig: Franz Deuticke.
- Garfinkel, H. (1967): *Studies in Ethnomethodology*. Englewood Cliffs: Prentice-Hall.
- Geertz, C. (1973/1983): *Dichte Beschreibung: Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Giddens, A. (1984): *The constitution of society: Outline of the theory of structuration*. Berkeley: University of California Press.
- Glaser, B. G. & Strauss, A. L. (1967): *The discovery of grounded theory: Strategies for qualitative research*. Chicago: Aldine Publication Company.
- Goebel, J. (2007): *Vincent: Roman*. Zürich: Diogenes.
- Goethe, J. W. von (1808/2020): *Faust: Der Tragödie Erster Teil*. Ditzingen, Reclam.
- Goffman, E. (1959): *The presentation of self in everyday life*. New York: Doubleday Anchor.
- Goffman, E. (1959/2006): *Wir alle spielen Theater: Die Selbstdarstellung im Alltag*. München: Piper.
- Goffman, E. (1959/2010): *Wir alle spielen Theater: Die Selbstdarstellung im Alltag*. München: Piper.
- Goffman, E. (1966): *Behavior in Public Places: Notes on the Social Organization of Gatherings*. New York: The Free Press.
- Graeber, D. (2015): *The Utopia of Rules: On Technology, Stupidity, and the Secret Joys of Bureaucracy*. Melville House.
- Griffiths, M. (2012): ›Vile liars and truth distorters‹: Truth, trust and the asylum system (Respond to this article at <http://www.therai.org.uk/at/debate>). *Anthropology Today*, 28(5), 8–12.
- Griffiths, M. (2013): Living with uncertainty: Indefinite immigration detention. *Journal of Legal Anthropology*, 1(3), 263–286.
- Gupta, A. (1995): Blurred Boundaries: The Discourse of Corruption, the Culture of Politics, and the Imagined State. *American Ethnologist*, 22(2), 375–402.
- Gupta, A. & Ferguson, J. (1997): Discipline and Practice: ›The Field‹ as Site, Method, and Location in Anthropology. In: A. Gupta & J. Ferguson

- (Hrsg.), *Anthropological Locations: Boundaries and Grounds of a Field Science* (1–46). Berkeley: University of California Press.
- Gupta, V. S. (2003): *Handbook of Reporting and Communication Skills*. New Delhi: Concept Publishing.
- Hall, A. (2012): *Border Watch: Cultures of Immigration, Detention and Control*. London: Pluto.
- Hall, A. (2013): ›These People Could Be Anyone‹: Fear, Contempt (and Empathy) in a British Immigration Removal Centre. In: M. Svašek (Hrsg.), *Emotions and Human Mobility* (17–34). London: Routledge.
- Hall, S. (1994): Der Westen und der Rest: Diskurs und Macht. In: U. Mehlem (Hrsg.), *Rassismus und kulturelle Identität. Ausgewählte Schriften 2* (137–179). Hamburg: Argument-Verlag.
- Hannerz, U. (2003): Being there... and there... and there! Reflections on multi-site ethnography. *Ethnography*, 4(2), 201–216.
- Hertzog, E. (1999): *Immigrants and Bureaucrats: Ethiopians in an Israeli Absorption Center*. New York: Berghahn Books.
- Herzfeld, M. (2005): Political optics and the occlusion of intimate knowledge. *American Anthropologist*, 107(3), 369–376.
- Herzfeld, M. (2016): *Cultural intimacy: Social poetics and the real life of states, societies, and institutions*. Routledge.
- Herzfeld, Michael (1992/2021): *The Social Production of Indifference: Exploring the Symbolic Roots of Western Bureaucracy*. London: Routledge.
- Hessenschau (2022, 29. November): Frankfurter Ausländerbehörde offenbart desaströse Zustände. *Hessenschau*. <https://www.hessenschau.de/politik/auslaenderbehoerde-der-stadt-frankfurt-offenbart-desastroese-zustaende-v2,frankfurt-auslaenderbehoerde-chaos-100.html> (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Heyman, J. McC. (1995): Putting Power in the Anthropology of Bureaucracy: The Immigration and Naturalization Service at the Mexico-United States Border. *Current Anthropology* 36(2), 261–287.
- Heyman, J. McC. (2004): The Anthropology of Power-Wielding Bureaucracies. *Human Organization* 63(4), 487–500. doi: 10.17730/humo.63.4.m9phulu49a1l2dep.
- Heyman, J. McC. (2009): Trust, Privilege, and Discretion in the Governance of the US Borderlands with Mexico: The Dilemmas of Discretion. *Canadian Journal of Law and Society* 24(3), 367–390.
- Heyman, J. McC. (2013): The Study of Illegality and Legality: Which Way Forward? *PoLAR: Political and Legal Anthropology Review* 36(2), 304–307.
- Hoag, C. (2011): Assembling Partial Perspectives: Thoughts on the Anthropology of Bureaucracy Symposium on Bureaucracy: Ethnography of the State in Everyday Life: Commentary. *PoLAR: Political and Legal Anthropology Review*, 34(1), 81–94.
- Hohlfeld, T. (2008): *Strategien der Ausschaffung: Eine Archäologie der Flüchtlingsbürokratie: Über die Illusion des Rechtsstaates und die Aufkündigung der Humanität* [Dissertation, Freie Universität Berlin].

- Hruschka, C. (2022, 4. August): Verbesserter Schutz für Flüchtlingsfamilien: EuGH korrigiert (erneut) die deutsche Praxis. *Legal Tribune Online*. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/eugh-familie-bindung-nachzugminderjaehrige-eltern-kinder-deutschland-rechtswidrig/> (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Hughes, J. (2005): Bringing emotion to work: Emotional intelligence, employee resistance and the reinvention of character. *Work, Employment and Society*, 19(3), 603–625.
- Hull, M. S. (2003): The file: Agency, authority, and autography in an Islamabad bureaucracy. *Language & Communication*, 23(3-4), 287–314.
- Hull, M. S. (2012a): Documents and bureaucracy. *Annual Review of Anthropology*, 41, 251–267.
- Hull, M. S. (2012b): *Government of paper: The materiality of bureaucracy in urban Pakistan*. Berkeley: University of California Press.
- Ingold, T. (2008): Anthropology is not ethnography. *Proceedings of the British Academy*, 154, 69–92.
- Isabaeva, E. (2013): Leaving to enable others to remain: Remittances and new moral economies of migration in southern Kyrgyzstan. In: E. O. Kasim & T. Yeager (Hrsg.), *Movement, Power and Place in Central Asia and Beyond* (165–178). Routledge.
- Jellinek, G. (1929): *Allgemeine Staatslehre*. Berlin: Springer.
- Jubany, O. (2017): *Screening asylum in a culture of disbelief: Truths, denials and skeptical borders*. Cham: Palgrave Macmillan.
- Kelly, T. (2012): Sympathy and suspicion: Torture, asylum, and humanity. *Journal of the Royal Anthropological Institute*, 18(4), 753–768.
- Kirsch, T. G. (2010): Violence in the Name of Democracy: Community Policing, Vigilante Action & Nation-Building in South Africa. In: T. G. Kirsch & T. Grätz (Hrsg.), *Domesticating Vigilantism in Africa*. Oxford: James Currey (139–162).
- Kirsch, T. G. & Grätz, T. (Hrsg.) (2010): *Domesticating vigilantism in Africa*. Oxford: James Currey.
- König, H. (2013, 3. Mai): Optionszwang für Zuwanderer-Kinder: Wer zögert, verliert den deutschen Pass. *Spiegel Online*. <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/doppelte-staatsbuergerschaft-optionskinder-erzaehlen-a-895124.html> (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) (2011–2017, 2021): *Geschäftsbericht 2010–2016, 2020*. <https://www.berlin.de/labowir-ueber-uns/artikel.106383.php> (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Landesamt für Einwanderung Berlin (2013–2023): *Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (VAB) (2013–2023)*. [Dynamisches Dokument]. <https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>.
- Latour, B. (2002/2010): *The Making of Law: An Ethnography of the Conseil D'Etat*. Cambridge: Polity.
- Lipsky, M. (1980/2010): *Street-level Bureaucracy: Dilemmas of the Individual in Public Services*. New York: Russell Sage Foundation.

- Louban, A. (2011): »Wir sind die Ausländerbehörde: So wird's gemacht!« Eine ethnosozilogische Studie zur Produktion und Positionierung »des Migranten« als Subjekt der deutschen Bürokratie [Masterarbeit, Universität Konstanz].
- Louban, A. (2019): Komik der Authentizität. Gemeinsames Lachen im Kontext der deutschen Ausländerbehörde. In: Ö. Ezli, D. Göktürk & U. Wirth (Hrsg.), *Komik der Integration. Grenzpraktiken und Identifikationen des Sozialen* (103–123). Bielefeld: Aisthesis.
- Lurker, M. (1988): *Wörterbuch der Symbolik: Unter Mitarbeit zahlreicher Fachwissenschaftler*. Stuttgart: Alfred Kroner.
- Malinowski, B. (1922/1984): *Argonauten des westlichen Pazifik: Ein Bericht über Unternehmungen und Abenteuer der Eingeborenen in den Inselwelten von Melane-sisch-Neuguinea*. Frankfurt am Main: Syndikat.
- Malkki, L. (1992): National Geographic: The Rooting of Peoples and the Territorialization of National Identity among Scholars and Refugees. *Cultural Anthropology*, 7(1), 24–44.
- Malkki, L. H. (1995): Refugees and Exile: From »Refugee Studies« to the National Order of Things. *Annual Review of Anthropology*, 24(1), 495–523.
- Marcus, G. E. (1995): Ethnography in/of the World System: The Emergence of Multi-Sited Ethnography. *Annual Review of Anthropology*, 24(1), 95–117.
- Marfleet, P. (2006): *Refugees in a Global Era*. Basingstoke: Palgrave.
- Martineau, W. H. (1972): A model of the social functions of humor. In: J. H. Goldstein & P. E. McGhee (Hrsg.), *The psychology of humor* (101–125). New York: Academic.
- Mascia, C. (2021): How bureaucracies shape access to rights: The implementation of family reunification in Belgium. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 47(9), 2127–2143.
- Mathews, A. S. (2008): State making, knowledge, and ignorance: Translation and concealment in Mexican forestry institutions. *American Anthropologist*, 110(4), 484–494.
- Mauss, M. (1950/1990): *Die Gabe: Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Maynard-Moody, S. & Musheno, M. (2000): State Agent or Citizen Agent: Two Narratives of Discretion. *Journal of Public Administration Research and Theory*, 10(2), 329–358.
- McDowell, L. (2009): *Working bodies: Interactive service employment and workplace identities*. Hoboken: Wiley-blackwell.
- McDowell, L., Batnitzky, A. & Dyer, S. (2007): Division, segmentation, and interpellation: The embodied labors of migrant workers in a greater London hotel. *Economic Geography*, 83(1), 1–25.
- Mediendienst Integration (2013, 25. Februar): Hunderte verlieren 2013 voraussichtlich deutschen Pass. *Mediendienst Integration*. <https://mediendienst-integration.de/de/artikel/hunderte-verlieren-2013-voraussichtlich-deutschen-pass.html> (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Mediendienst Integration (2020): Infopapier: Alternativen zum

- ›Migrationshintergrund‹. *Mediendienst Integration*. https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Infopapier_Alternativen_Migrationshintergrund.pdf (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Mediendienst Integration (2023, 11. August): Zahlen und Hintergründe. Staatenlose in Deutschland. *Mediendienst Integration*. <https://mediendienst-integration.de/artikel/staatenlose-in-deutschland.html> (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Miaz, J. (2017): From the Law to the Decision: The Social and Legal Conditions of Asylum Adjudication in Switzerland. *European Policy Analysis*, 3(2), 372–396.
- Mishler, W. & Rose, R. (1997): Trust, Distrust and Skepticism: Popular Evaluations of Civil and Political Institutions in Post-Communist Societies. *The Journal of Politics*, 59(2), 418–451.
- Mitchell, T. (1991): The Limits of the State: Beyond Statist Approaches and Their Critics. *American Political Science Review*, 85(1), 77–96.
- Mitchell, T. (2006): Society, Economy, and the State Effect. In: A. Sharma & A. Gupta (Hrsg.), *The Anthropology of the State: A Reader* (169–186). Malden, MA: Blackwell Publishing.
- Monnier, M.-A. (1995): The Hidden Part of Asylum Seekers: Interviews in Geneva, Switzerland: Some Observations about the Socio-Political Construction of Interviews between Gatekeepers and the Powerless. *Journal of Refugee Studies*, 8(3), 305–325.
- Mosse, D. (2004): Is good policy unimplementable? Reflections on the ethnography of aid policy and practice. *Development and Change*, 35(4), 639–671.
- Murphy, E. & Maguire, M. (2015): Speed, Time and Security: Anthropological Perspectives on Automated Border Control. *Etnofoor*, 27(2), 157–177.
- Musante, K. & DeWalt, B. R. (2010): *Participant Observation: A Guide for Fieldworkers*. Lanham, MD: Rowman Altamira.
- Odasso, L. (2021): Negotiating Legitimacy: Binational Couples in the Face of Immigration Bureaucracy in Belgium and Italy. *Anthropologica*, 63(1), 1–30.
- OECD (2019): *International Migration Outlook 2019*. Paris: OECD Publishing.
- Petermann, A. (2013, 21. Februar): Fallstricke für Optionskinder. *DLF*. <https://www.deutschlandfunk.de/fallstricke-fuer-optionskinder-100.html> (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Probst, J. (2012): *Instruire la demande d’asile: Étude comparative du processus décisionnel au sein de l’administration allemande et française* [Dissertation, Philipps-Universität Marburg].
- Prottas, J. M. (1978): The power of the street-level bureaucrat in public service bureaucracies. *Urban Affairs Quarterly*, 13(3), 285–312.
- Proudhon, P.-J. (1923/2003): *General Idea of the Revolution in the Nineteenth Century*. Mineola: Dover Publications.
- Reckwitz, A. (2003): Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken/Basic elements of a theory of social practices: Eine sozialtheoretische Perspektive/A perspective in social theory. *Zeitschrift für Soziologie*, 32(4), 282–301.

- Reckwitz, A. (2006): *Das hybride Subjekt: Eine Theorie der Subjektkulturen von der bürgerlichen Moderne zur Postmoderne*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Reckwitz, A. (2008): *Subjekt*. Bielefeld: transcript.
- Reinke, A. J. & Bevilacqua, N. (2022): Legal aid amid bureaucracy. *Journal of Legal Anthropology*, 6(2), 1–24.
- Riedel, K. (2013, 29. Januar): Entscheidung für eine Staatsbürgerschaft: Zwischen zwei Staaten. *Süddeutsche Zeitung*. <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/entscheidung-fuer-eine-staatsbuergerschaft-zwischen-zwei-staaten-1.1586570> (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Riles, A. (2006): *Documents: Artifacts of Modern Knowledge*. Ann Arbor: University of Michigan Press.
- Said, Edward W. (1978): *Orientalism*. New York: Pantheon Books.
- Salzinger, L. (2003): *Genders in Production: Making Workers in Mexico's Global Factories*. University of California Press.
- Schäfer, H. (2016): Praxis als Wiederholung. In: H. Schäfer (Hrsg.), *Praxistheorie: Ein soziologisches Forschungsprogramm* (137–159). Bielefeld: transcript.
- Schäfer, P. (2022): *Etablierte Provisorien: Leipzig und der lange Sommer der Migration*. Frankfurt: Campus.
- Schatzki, T. R. (1996): *Social Practices: A Wittgensteinian Approach to Human Activity and the Social*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Scheffer, T. (1997): Der administrative Blick: Über den Gebrauch des Passes in der Ausländerbehörde. In: K. Amann & S. Hirschauer (Hrsg.), *Die Befremdung der eigenen Kultur. Zur ethnographischen Herausforderung soziologischer Empirie* (168–197). Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 1318. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Scheffer, T. (2001): *Asylgewährung: Eine ethnographische Analyse des deutschen Asylverfahrens*. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Scheffer, T. (2003): Kritik der Urteilskraft: wie die Asylprüfung Unentscheidbares in Entscheidbares überführt. In: J. Oltmer (Hrsg.), *Migration steuern und verwalten: Deutschland vom späten 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart* (423–458). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schlegel, F. (1964): Die Entwicklung der Philosophie in zwölf Büchern. In: ders., *Philosophie Vorlesungen. Erster Teil. Kritische Friedrich-Schlegel-Ausgabe. Zweite Abteilung: Schriften aus dem Nachlaß. Zwölfter Band*, Darmstadt, S. 107–408.
- Schmidt, W. (2004, 19. September): Berlin: Ausländerbehörde soll »menschwürdiger« werden. *Tagesspiegel*. <https://www.tagesspiegel.de/berlin/auslaenderbehoerde-soll-menschenwuerdiger-werden-1155268.html> (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Schmitt, C. (1922/1990): *Politische Theologie: Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schönwälder, K., Sinanoglu, C. & Volkert, D. (2011): *Vielfalt sucht Rat: Ratsmitglieder mit Migrationshintergrund in deutschen Großstädten*. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.

- Scott, J. C. (2008): *Seeing Like a State: How Certain Schemes to Improve the Human Condition Have Failed*. Durham: Yale University Press.
- Scott, J. C. (2009): *The Art of Not Being Governed: An Anarchist History of Upland Southeast Asia*. New Haven: Yale University Press.
- Seibel, W. (2016): *Verwaltung verstehen: Eine theoriegeschichtliche Einführung*. Berlin: Suhrkamp.
- Service-Portal Berlin (2003): *Aufenthaltserlaubnis für Ehepartner von Ausländern am Standort LEA, Friedrich-Krause-Ufer*. <https://service.berlin.de/dienstleistung/305289/standort/121885/> (Abrufdatum: 01.01.2023).
- Service-Portal Berlin (2021): *Termin vereinbaren*. <https://www.berlin.de/einwanderung/termine/termin-vereinbaren/> (Abrufdatum: 28.03.2021).
- Service-Portal Berlin (2024): *Einbürgerung: Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragen*. <https://service.berlin.de/dienstleistung/318998/> (Abrufdatum: 01.02.2024).
- Sharma, A. & Gupta, A. (Hrsg.) (2006): *The Anthropology of the State. A Reader*. Malden: Blackwell.
- Sidnell, J. (2010): The design and positioning of questions in inquiry testimony. In: S. Ehrlich & A. F. Freed (Hrsg.), *Why Do You Ask? The Function of Questions in Institutional Discourse* (20–41). Oxford: Oxford University Press.
- Sinanoglu, C. (2019): *Das Dilemma der BrückenbauerInnen: LokalpolitikerInnen mit Migrationshintergrund* [Dissertation, Georg-August Universität Göttingen].
- Smart, A. (1999): Predatory Rule and Illegal Economic Practices. In: J. M. Heyman (Hrsg.), *States and Illegal Practices* (99–128). Oxford: Berg Publishers.
- Smart, A. (2018): The unbearable discretion of street-level bureaucrats: Corruption and collusion in Hong Kong. *Current Anthropology*, 59(S18), S37–S47.
- Sorgoni, B. (2019): The Location of Truth: Bodies and Voices in the Italian Asylum Procedure. *PoLAR: Political and Legal Anthropology Review*, 42(1), 161–176.
- Souter, J. (2011): A culture of disbelief or denial? Critiquing refugee status determination in the United Kingdom. *Oxford Monitor of Forced Migration*, 1(1), 48–59.
- Speer, A., Binding, G., Annas, G., Linscheid-Burdich, S. & Pickave, M. (2005): *Abt Suger von Saint-Denis, Ausgewählte Schriften: Ordinatio, De consecratione, De administratione*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Spenner-Güc, A. & Ude, G. (2009): *Veränderungsprozess in der Ausländerbehörde Berlin: Organisationsentwicklung zur interkulturellen Öffnung, 2004–2008*. https://www.spenner-guec.de/pdf/bericht_auslaenderbehoerde_web.pdf (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Spire, A. (2007): L'asile au guichet: La dépolitisation du droit des étrangers par le travail bureaucratique. *Actes de la recherche en sciences sociales*, 169(4), 4–21.

- Stäheli, U. (2018): Distanz und Indifferenz. In: R. Lautmann & H. Wienold (Hrsg.), *Georg Simmel und das Leben in der Gegenwart* (169–191). Wiesbaden: Springer VS.
- Street, A. (2011): Artefacts of not-knowing: The medical record, the diagnosis and the production of uncertainty in Papua New Guinean biomedicine. *Social Studies of Science*, 41(6), 815–834.
- Sucker-Sket, K. (2023): Bürokratie ist der größte Stressfaktor. *DAZ.online*. <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2023/05/30/buerokratie-ist-der-groesste-stressfaktor> (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Taylor, E. J. (1999): The new economics of labour migration and the role of remittances in the migration process. *International Migration*, 37(1), 63–88.
- Thym, D. (2010): *Migrationsverwaltungsrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Ticktin, M. (2006): Where Ethics and Politics Meet: The Violence of Humanitarianism in France. *American Ethnologist*, 33(1), 33–49.
- Tomkinson, S. (2018): Who Are You Afraid of and Why? Inside the Black Box of Refugee Tribunals. *Canadian Public Administration*, 61(2), 184–204.
- Topçu, Ö. (2014, 4. Juli): Doppelpass: Endlich offiziell Einwanderungsland. *Zeit Online*. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2014-07/doppelte-staatsbuergerschaft-bundestag-mehrstaatlichkeit/seite-2> (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Torpey, J. C. (2000): *The Invention of the Passport: Surveillance, Citizenship and the State*. New York: Cambridge University Press.
- Traven, B. (1954/1926): *Das Totenschiff: Die Geschichte eines amerikanischen Seemanns*. Reinbek bei Hamburg: rororo.
- Tuckett, A. (2013): *The ambiguities of documentation: Migrants' everyday encounters with Italian immigration law* [Dissertation, London School of Economics and Political Science].
- Tuckett, A. (2015): Strategies of navigation: Migrants' everyday encounters with Italian immigration bureaucracy. *The Cambridge Journal of Anthropology*, 33(1), 113–128.
- Tuckett, A. (2019): Managing paper trails after Windrush: Migration, documents and bureaucracy. *Journal of Legal Anthropology*, 3(2), 120–123.
- Turner, C. (2013): Book Review: The Making of Law. *Philosophy of the Social Sciences*, 43(2), 272–274.
- una/LTO-Redaktion (2013, 14. März): Opposition fordert Abschaffung der Optionspflicht. *Legal Tribune Online*. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/doppelte-staatsangehoerigkeit-optionspflicht-mehrstaatigkeit/> (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Van Gennep, A. (1909/2019): *The Rites of Passage*. Chicago: University of Chicago Press.
- Ver.di (2015): *Bund+Länder NRW. Allgemeine Bundesverwaltung. BAMF bekommt 3.000 neue Mitarbeiter*. <https://bund-laender-nrw.verdi.de/bund/allgemeine-bundesverwaltung/++co++2724b036-636f-11e5-ae1a-525400438ccf> (Abrufdatum: 01.12.2023).

- Vlieks, C. (2017): Contexts of statelessness: The concepts ›statelessness in situ‹ and ›statelessness in the migratory context‹. In: T. Bloom, K. Tonkiss & P. Cole (Hrsg.), *Understanding Statelessness* (35–52). New York: Routledge.
- Wahrig-Burfeind, R. (Hrsg.) (2008): *Wahrig: Deutsches Wörterbuch. Mit einem Lexikon der Sprachlehre*. München: Wissen Media Verlag.
- Walsh, C. A., Hewson, J., Paul, K., Gulbrandsen, C. & Dooley, D. (2015): *Falling through the cracks: Exploring the subsidized housing needs of low-income preseniors from the perspectives of housing providers*. Sage Open, 5(3).
- Wasilewski, S. (2011): Fremdheit, Macht und Rationalität–Interkulturelle Kommunikation in behördlichen Strukturen. In: Arbeitskreis Ethnologie und Migration (Hrsg.), *Migration, Bürokratie, Alltag: Ethnographische Studien im Kontext von Institutionen und Einwanderung* (37–66). Münster: Lit.
- Watson, T. J. (2011): Ethnography, Reality, and Truth: The Vital Need for Studies of ›How Things Work‹ in Organizations and Management. *Journal of Management Studies*, 48(1), 202–217.
- Weber, M. (1922/2002): *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriss der verstehenden Soziologie*. Tübingen: J. C. B. Mohr.
- Williams, Bianca C. (2021, 7. Mai): Truth and Responsibility. *Anthropology News*. <https://www.anthropology-news.org/articles/truth-and-responsibility-2/> (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Wirth, U. (2003): Vorbemerkungen zu einer performativen Theorie des Komischen. In: J. Kertscher & D. Mersch (Hrsg.), *Performativität und Praxis* (153–174). München: Wilhelm Fink.
- Wolf, M. (1998): *Freimaurertum bei Puškin: Einführung in die russische Freimaurerei und ihre Bedeutung für Puškins literarisches Werk*. München: Otto Sagner.
- Worbs, S. (2014): *Bürger auf Zeit: die Wahl der Staatsangehörigkeit im Kontext der deutschen Optionsregelung* (Beiträge zu Migration und Integration, 7). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).
- World Health Organization (2020, 11. März): *WHO Director-General's opening remarks at the media briefing on COVID-19: 11 March 2020*. <https://www.who.int/director-general/speeches/detail/who-director-general-s-opening-remarks-at-the-media-briefing-on-covid-19---11-march-2020> (Abrufdatum: 01.10.2023).
- Wunder, B. (1986): *Geschichte der Bürokratie in Deutschland*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

